Dr. [illegible]

Entwurf

der

practischen Theologie.

Von

Dr. Philipp Marheineke,

Königl. Preuß. Oberconsistorialrath, Senior der theologischen Facultät an der Universität, Pastor an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse.

Berlin, 1837.

Verlag von Duncker und Humblot.

Sr. Hochwürden

dem Herrn

Dr. Jacob Peter Mynster,

Bischof von Seeland, Ordensbischof, Königl. Confessionarius, Mitglied der Universitäts-Direction, Großkreuz des Danebrogordens, auch Danebrogmann,

dem glaubensreichen, wissenschaftlich-gesinnten

und

beredsamen Manne,

der eine Zierde der Kirche von Dänemark ist,

Zur

freundlichen Erinnerung

an

frohe und erhabene Augenblicke

und zur

öffentlichen Bezeugung

der

innigsten Verehrung und Liebe

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Die Einleitung in die Wissenschaft, indem sie den Begriff der letztern entwickelt, kann leicht so verstanden werden, als enthalte sie nur, was die nachherige Ausführung der Wissenschaft selbst leisten werde. Es kann sich die Hoffnung, oder wenigstens das Verlangen des Lesers darauf gründen, daß nun in dem Werk selbst auch Wort gehalten werde, wie wenn die Einleitung ein Versprechen enthielte, dessen Erfüllung eben diese bestimmte Darstellung der Wissenschaft wäre. So aber ist nicht unterschieden, was der Gegenstand der Wissenschaft in seinem unbeschränkten Reichthum und was der Bearbeiter an

beschränkten Kräften mit sich bringt; es ist nicht in Anschlag gebracht, daß es nicht schwer ist, den Begriff in seinem Abstrahiren, aber schwer, ihn in seinem Realisiren darzustellen und nichts daran vermissen zu lassen. Ich wenigstens muß diese Unterscheidung sehr bestimmt für mich in Anspruch nehmen und bekennen, daß es mit der Einleitung gar nicht so gemeint ist, als solle oder könne das dort gefoderte von mir geleistet werden; ich muß mich damit begnügen, einen entfernten Anfang dazu gemacht zu haben, in der Hoffnung, von Andern bald und leicht übertroffen zu werden und mich für sehr zufrieden erklären, wenn man redliches Wollen und Bemühen für die That und Leistung selber annehmen will.

Was ich beabsichtiget und versucht habe, kann bei jedem nähern Anblick des Buchs nicht zweifelhaft bleiben. Ich konnte, wie dieß das Buch auch äußerlich schon in Format und Schrift verräth, in diesem Büchlein, zu Vorlesungen bestimmt, nicht darauf ausgehen, den ganzen vollständigen Inhalt der practischen Theologie darzulegen, sondern ihn nur im Allgemeinen zu umgreifen und ihn in seinen einfachsten Prinzipien zu begreifen. Nur, indem so die Gegenstände näher an einander rückten, war

möglich, worauf ich mein Bestreben vorzüglich gerichtet zu haben bekenne, die Hauptmomente der Wissenschaft aufzuzeigen und den innern Zusammenhang derselben mehr, als bisher geschehen, nachzuweisen. Denn dieß wird immer und in allen wissenschaftlichen Aufgaben das Befriedigende und Belohnende und das höchste Interesse der Vernunft selbst seyn, ihre Einheit in allen Bestandtheilen einer Wissenschaft hervortreten zu sehen und das gemeinsame Band, von welchem alles darin berührt und umschlungen ist, besonders in dem Fortgang und Uebergang von einer Materie zur andern, in der Stellung derselben an diesem und keinem andern Ort u. s. f. diese Nothwendigkeit erkennen zu lassen. Ist also nicht alles gesagt, was zu dieser Wissenschaft zu gehören scheint, so bin ich doch dessen gewiß, daß der Ort, an den es zu stellen ist und somit auch der Zusammenhang, in den es einzutreten hat, leicht ausfindig gemacht werden kann. Ebendarin können dann auch die zahllosen Fragen und kasuistischen Punkte, wie sie die Erfahrungsfülle des Lebens mit sich bringt und sich jedem Leser unaufhörlich aufdringen, wenigstens um vieles leichter ihre Erledigung finden. Es kann mir dabei wohl zum Vorwurf gemacht werden, daß die Behandlung bei keinem Gegenstande anhaltend, die Bewegung zu rasch

und gleich den in der Maschinenwelt erfundenen Beförderungsmitteln, an den Gegenständen wie vorüberfliegend ist. Wenn dieses einerseits in der ganzen Einrichtung des Buchs, besonders in der paragraphirten Form desselben noch wohl einige Entschuldigung finden wird, so sehe ich doch andererseits auch, daß die Kürze, in der ich oft den Beweis schuldig geblieben, die Bestimmtheit und Zuversichtlichkeit, womit ich mich über manche bisher noch unentschiedene Punkte ausgedrückt, besonders so vieles, was einer ausführlichen Entwickelung um so mehr bedurft hätte, jemehr es gegen die herrschende Meinung verstößt, mir leicht — schwer angerechnet werden kann. Insonderheit muß ich, daß das gedankenreiche Werk von Rothe über die Anfänge der christlichen Kirche nicht eher erschien, als bis der Druck dieses Buches fast fertig war, um so mehr bedauern, als wir an einigen höchstwichtigen Punkten zusammentreffen und — auseinandergehen. Indessen hoffe ich, es werde, was man unbestimmt bisher Verhältniß der Kirche zum Staat, bestimmt und recht Einheit der Kirche und des Staats genannt hat, auf Veranlassung des genannten Werkes und der darin enthaltenen, viel weiter gehenden, scharfsinnigen Bestimmungen sich allmählich zum Gegenstand eines neuen Streites in der theologischen Welt entwickeln,

der nicht ohne wesentliche Resultate für die Wissenschaft bleiben wird.

So lange freilich der gegenwärtige Zustand dauert, daß, wer in theologischen Dingen nicht unphilosophisch zu Werke geht, keine Schonung erwarten darf, so lange ist es mit dem eben genannten Verfasser, wie mit mir, übel bestellt. Nach der Weise vielmehr, wie jetzt über Bestrebungen dieser Art häufig geurtheilt wird, hätte ich billig Bedenken tragen sollen, mit diesem Grundriß hervorzutreten. Es hat dieß aber nicht allein von mir abgehangen. Die Stellung des theologischen Universitätslehrers bringt es mit sich, sowohl für die Förderung der Wissenschaft, als für die Bildung derer, welche sich dem geistlichen Amt widmen wollen, nach seinen Kräften thätig zu seyn. Von der letztern Seite bin ich zu Vorlesungen über die practische Theologie, wozu ich an und für sich keine Verpflichtung habe, wiederhohlt aufgefodert und dadurch hauptsächlich veranlaßt worden, mich auch an die Ausarbeitung dieses Entwurfs zu begeben. Ob nun zwar an diesen ersten Versuch, den Inhalt der practischen Theologie als ein in sich selbst geordnetes Ganzes zu begreifen, sich nicht nur gewiß alle Schwierigkeit, sondern wahrscheinlich auch alle Unvollkommenheit des Anfangs geknüpft hat, so muß

ich doch nun, da ich damit in einen größeren Kreis hinaustrete, ob und in welchem Maaß er verfehlt sey oder gelungen, denen, die es besser verstehen, zu beurtheilen überlassen, werde aber für ihre Berichtigungen und Belehrungen, sofern sie der Sache gelten, stets empfänglich und dankbar seyn.

Berlin, am 15. August 1837.

Uebersicht des Inhalts.

Die Einleitung in die practische Theologie.

Seite.

I.

Begriff der practischen Theologie . . . . 3— 14

II.

Zweck der practischen Theologie. . . . . 14— 21

III.

Methode der practischen Theologie . . . . 21— 32

Die practische Theologie.

Erster Theil.

Die christliche Kirche.

Erster Abschnitt. Begriff der christlichen Kirche 35— 68

Zweiter Abschnitt. Unterschied der Glieder der Kirche . . . . 68— 88

Dritter Abschnitt. Einheit der Kirche und des Staats . . . . 88—116

Zweiter Theil.

Die evangelische Kirche.

		Seite.
Erster Abschnitt.	Das Glaubensbekenntniß . .	117—135
Zweiter Abschnitt.	Kirchenregiment und Kirchendienst	135—156
Dritter Abschnitt.	Gottesdienst	156—201
1.	Prinzip des evangelischen Gottesdienstes . .	158—172
2.	Mittel zum Zweck	173—182
3.	Organismus des evangelischen Gottesdienstes	182—201

Dritter Theil.

Die einzelne Gemeinde.

Erster Abschnitt.	Die Bildung der Gemeinde oder der Jugendunterricht . .	202—232
Zweiter Abschnitt.	Die Versammlung der Gemeinde oder die Predigt . .	232—266
Dritter Abschnitt.	Der Einzelne in der Gemeinde oder die Seelsorge .	266 - 299
1.	Die Bekehrung	272—285
2.	Die Segnung	285—289
3.	Die Weihung	289—299

Einleitung

in die

practische Theologie.

I.

Begriff der practischen Theologie.

§. 1.

Von der practischen Theologie hat man in neuern Zeiten zunächst die Vorstellung gehabt, daß sie der Inbegriff alles dessen sei, was der Geistliche von der theoretischen Theologie, besonders der christlichen Dogmatik und Moral im öffentlichen Vortrag der Religion gebrauchen und anwenden könne. Man hat wohl eingesehen, daß jene speculativen Wissenschaften als solche zu solchem Zweck nicht unmittelbar zu gebrauchen seien; man hat sie deshalb practisch zu machen gesucht d. h. popularisirt und aufgelöst. *) Man hat nachher die Selbständigkeit und das Verhältniß der practischen Theologie zu dem übrigen Inhalt der Theologie verschieden bestimmt. **) Es ist deshalb nothwendig geworden, den Begriff der practischen Theologie vor allem aus dem Begriff der christlichen Theologie selbst erst abzuleiten d. h. zu sehen, wie er aus diesem hervorgeht.

*) Niemeyers Handbuch für christliche Religionslehrer. 1. Theil popul. und pract. Theologie enth. Halle 1823. 6. Aufl.

**) M. Valentin Fried. Baur über das Verhältniß der practischen Theologie zur wissenschaftlichen. Tüb. 1811. Töllner theologische Unters. 1. Bd. 1. St. S. 25.

§. 2.

Die christliche Theologie ist zunächst an sich, und somit als die noch in sich ununterschiedene, eine und ungetheilte zu betrachten. Dieß zu seyn hat sie von ihrem Gegenstande, welcher die christliche Religion ist. Mit ihm, dem durchaus practischen Gegenstande übereinstimmend ist auch die Theologie an sich die practische. Der christliche Glaube, werde er objectiv als Lehrinhalt oder subjektiv als Frömmigkeit genommen, ist Leben, Bewegung, Thätigkeit. In ihm, als einem Geistiglebendigen, ist Wissen und Thun ununterschieden beisammen. Diese unmittelbare Vereinigung ist es, welche hervorgeht aus dem Gedanken Gottes und erscheint als Gefühl. Dieß, daß von dem Gedanken Gottes aus das Gefühl Wissen und Thun noch unvermittelt in sich trägt und vereinigt enthält und eben so sehr das eine, wie das andere ist, hat man nur misverständlich so ausgedrückt: es sei weder das eine noch das andere. Die Wahrheit ist, daß es dieses Beides in Einem ist.

§. 3.

Die Theologie ist selbst der Glaube, nur wie er sich fasset, weiß und begreift. Wahrheit hat dieses Wissen und Begreifen nur in der Einheit mit seinem Gegenstande. In diesem Uebergange ins Wissen hört er nicht auf, zu seyn, was er ist. Als ein Geistiges setzet er seine innere Macht und Fülle auch in das Wissen von ihm hinüber und theilet demselben seine durchaus practische Wesenheit mit. An sich ist die christliche Religion und Theologie vollkommen identisch. Ist die Religion Glauben, Theologie Wissen, so ist vor allem zu bedenken, daß auch der Glaube ein Wissen, wiewohl noch unmittelbares Wissen ist und daß dieses mit dem Glauben identische Wissen ein durchaus practisches ist.

§. 4.

Wie es mit dem Glauben ist, so ist es auch mit der Gemeinschaft im Glauben; das gemeinsame Leben im Glauben hat vor dem einsamen Leben darin nicht den Vorzug, daß jenes etwa allein das practische, die die Kirche und ihre Leitung zum Gegenstand habende Theologie allein die practische wäre; sondern in der Gemeinsamkeit äußert nur mehr, als in der Einsamkeit, der christliche Glaube seine innere, bestimmende und bewegende Macht. Auch ist nicht, wie Schleiermacher behauptet,*) die gesammte christliche Theologie practisch, weil sie eine positive Wissenschaft ist, noch positiv darin, daß sie das Wissen aus Ideen ausschlösse. Wenn man mit solchen Differenzen und Gegensätzen anhebt, die gar nicht ursprünglich und objectiv, sondern nur das Ursprüngliche theilend, oder ur-theilend und subjectiv sind, so verkehren sich leicht von vorn herein die einfachsten Verhältnisse.

§. 5.

Es ist vielmehr von demjenigen, was an sich ist, auszugehen. Dieß ist das, was nicht das Subject, sondern das Object der Theologie, welches die Religion und Kirche ist, mit sich bringt. Von dieser Seite ist der christlichen Theologie ein Einfluß auf das Leben und Handeln gesichert, der um so größer und nothwendiger ist, als sie selbst sich noch in der unmittelbaren Einheit mit ihrem Gegenstande behauptet. Wenn aber so die gesammte Theologie practisch ist, so ist es noch keine der theologischen Wissenschaften mehr, als die andere, so existirt die practische Theologie noch nicht als bestimmte,

*) Kurze Darstellung des theologischen Stud. Zweite Ausg. §. 1.

von andern unterschiedene Wissenschaft. Es kommt auch ein Unterschied hervor aus dem Begriffe der Theologie, wodurch sie, welche an sich practisch ist, es nicht nur an sich ist, sondern auch für sich wird. Es ergiebt sich ein negatives Verhältniß, wodurch sie sich zu ihrer Bestimmtheit vermittelt und sich als practische unterscheidet von der, welche es nicht ist.

§. 6.

Die Theologie, welche nicht die practische ist, ist die theoretische. Diese ist ein Wissen rein um des Wissens willen, jene ein Wissen um des Handelns willen. Daß der Begriff der Theologie sich nach diesen beiden Seiten hin spaltet und diesen Unterschied auch aus sich hervorsetzt, ist eine Nothwendigkeit: denn nicht nur sind beide in dem Gegenstande der Theologie an sich bereits enthalten (§. 2.), sondern auch nur so gelangt, was das Moment des Wissens und das Moment des Handelns ist, in gleicher Weise zu seinem Recht. Daß die Theologie auch theoretisch ist, ist schon dadurch angedeutet, daß sie die practische ist. Es kann Niemand, daß sie die practische sei, wissen, ohne zugleich an sie, als theoretische zu denken. Es kann daher die Wahrheit, daß die Theologie ihrer wesentlichen Natur nach practisch sei, nicht die Bedeutung haben, daß sie nur die practische sei, vielmehr um dieses wahrhaft zu seyn, muß sie auch die theoretische seyn, um zu sich selbst zu kommen, sich durch diese vermitteln.

§. 7.

Dieser innern Vermittelung zufolge weiset sich zunächst das eine in dem andern nach. Die Theologie, was sie auch als practische sei, so ist sie doch ein Wissen; sie ist und bleibt Theologie und eben damit auch

Theorie; es ist in ihr auf die Erkenntniß der Wahrheit abgesehen und von dieser Seite gehört sie der Wissenschaft überhaupt an. Aber weil es das Wissen ist von diesem Gegenstande, welcher an sich ebenso sehr ein Handeln, als ein Wissen ist, so kann sich das Wissen in allen seinen Bewegungen auch dem nothwendigen Einfluß auf das Leben und Handeln nicht entziehen. Es ist daher ebenso falsch, die Theologie darum, weil sie an sich practisch ist, ausserhalb des wissenschaftlichen Organismus zu stellen (wie Schleiermacher thut *) als zu meinen, es sei gleichgültig, welcher Art eine in irgend einer Zeit herrschende Theologie sei. Das Denken, sei es noch so abstract und theoretisch, enthält stets ein feines, practisches Moment, eine Seite von der auch das Leben und Handeln dadurch berührt und bestimmt wird; alle nur möglichen Bestimmungen des Willens gehen zuletzt von jenen geistigen Bewegungen aus, welche sich als Gedanken zur leitenden Seele aller Thaten machen.

§. 8.

Ist so das Gleiche erkannt im Theoretischen und Practischen der Theologie, so kann denn auch der Unterschied richtig erkannt werden. Dieser ist aber ein solcher nur in dem eben aufgezeigten, innern Zusammenhange. Dieß zunächst einzusehen, ist um so nothwendiger, als das Theoretische, als solches, von üblem Ruf, das Practische schon durch sich selbst sehr empfohlen zu seyn pflegt. Eine Denkart, der das Wissen von Gott und der Wahrheit verächtlich ist, dringt auf nichts so sehr als auf das Practische in allen Theilen der Theologie; sie substituirt selbst dem Begriff der absoluten Wahrheit in der theoretischen Theologie nur die Vorstellung und

*) a. a. O. §. 1.

die Erbaulichkeit und verzweifelnd selbst an der Möglichkeit der Erkenntniß Gottes läßt sie den Werth des Practischen fälschlich und unnatürlich so steigen gegen alles Theoretische, daß man das Unerhörte hat erleben müssen, eine Wissenschaft, wie die Theologie, um so höher angeschlagen zu sehen, je weniger Wahrheit und derselben Erkenntniß darin ist, und je mehr sie selbst gegen die Möglichkeit solcher Erkenntniß protestirt und declamirt.

§. 9.

Der Unterschied des Theoretischen und Practischen in der Theologie ist in seiner Wahrheit dieser, daß jenes die Möglichkeit seiner Beziehung auf das Leben und Handeln in sich enthält, aber es ist weder diese Anwendung und Beziehung selbst, noch auch nur besonderes Wissen darum. In der theoretischen Theologie ist der Blick rein allein auf die Erkenntniß der Wahrheit gerichtet. In diesem Sinne konnte gesagt werden, die Theologie ist an sich practisch. Was nur an sich ist, existirt nur in der realen Möglichkeit. In der theoretischen Theologie geht der Geist, seinen Begriff suchend, dem nach, was sein Wesen ist; seine Substanz aber ist die Religion; in diesem genießenden Erkennen der göttlichen Wahrheit thut er sich selbst genug, in Ansehung des Gebrauchs davon fürs Leben sich begnügend mit der Hoffnung und Zuversicht, daß die erkannte Wahrheit ihn auch da nicht werde im Stich lassen. Dieß ist die Seite, an welcher die practische Theologie in die theoretische hinein- oder vielmehr aus ihr hervorscheint. Damit daher die practische Theologie wahrhaft zu sich selbst komme, muß die theoretische um so mehr ihren Unterschied gegen sie festhalten, nicht selbst wollen schon die wirklich practische seyn.

§. 10.

Wie aber ein jeder schon, je mehr er sich an objectives Denken gewöhnt, sich nothwendig auch subjectiv und ohne es darauf anzulegen, in seiner Ueberzeugung und Frömmigkeit gestärkt und gefördert fühlen wird, so geht nun auch das Practische der Theologie zu einem besondern und bestimmten Wissen darum eben so nothwendig noch wirklich hervor. Es muß auch zu dem Wissen dessen in seiner Wirklichkeit kommen, was in seiner Möglichkeit vorhanden ist; es muß auch das Bewußtsein dessen entstehen, was an dem Gegenstande der Theologie, der Religion und Kirche, einen bestimmenden Einfluß auf das Leben und Handeln hat. Gleichwie in der theologischen Moral, obgleich der theoretischen Seite der Theologie angehörend, sich die practische Seite des christlichen Glaubens und kirchlichen Lebens herauskehrt in Bezug auf alle Christen insgemein, so in der practischen Theologie in Bezug auf den Theologen und kirchlich Beamteten, wiewohl sie, nicht auf die Moral allein sich beziehend, sondern auf die gesammte theoretische Theologie, einen ungleich größeren Zweck und Umfang hat, als, wofür sie wohl ausgegeben worden, nur eine Moral für Geistliche zu seyn.

§. 11.

Hebt endlich diese Vermittelung der practischen Theologie durch die theoretische sich zum concreten Begriff auf, so kann gesagt werden, der Begriff der Theologie ist, das zu werden, was sie an sich ist, nämlich die practische. Dieß Werden aber ist ihr bedingt durch die theoretische und die Unterscheidung von dieser, durch welche der Begriff der Theologie nothwendig hindurchgeht. Aber auch diese Unterscheidung beider von einander hebt sich im concreten Begriff auf, so, daß die practische Theologie auch die theoretische ist, aber nicht

als theoretische, sondern als practische. Dieß ist mit anderen Worten das oben gesagte: die practische Theologie ist in der Wirklichkeit, was die theoretische ist in der Möglichkeit. In dieser Weise ist es dem Begriff der Theologie immanent, die practische zu seyn, und kann auch die practische Theologie, als besondere Wissenschaft, wohl der theologischen Encyclopädie in der Beziehung gegenübergestellt werden, daß jene der Endpunkt, diese der Anfangspunkt des theologischen Studiums ist, so bleibt doch der Unterschied von Bedeutung, daß jene nicht so, wie diese, zum Begriff der Theologie nur ein äußerliches Verhältniß hat, diese nicht so, wie jene, sich auch in dem Organismus der theologischen Wissenschaften mit innerer Nothwendigkeit nachzuweisen vermag.

§. 12.

Die innere Nothwendigkeit der practischen Theologie ist diese, womit sie durch sich selbst der historischen und speculativen Theologie als dritter Theil sich nebenordnet und der Begriff der Theologie sich nur in dieser Totalität und Differenz realisirt. Es ist in allen diesen drei Theilen oder Wissenschaften der Theologie um die Entdeckung und Erkenntniß der Wahrheit zu thun; dieß ist das gemeinsame Band aller; aber in den erstern beiden um das Wissen der Wahrheit, als solches und in ganz directer Weise, abgesehen selbst von dessen Brauchbarkeit und Nutzen. Der Zweck ist die Erkenntniß der Wahrheit an sich, sowohl der endlichen, welches die Erscheinung ist, dergleichen die historische Erudition enthält, als der unendlichen, womit sich die theologische Speculation beschäftigt. Auf das Theoretische geht die Theologie an jenen beiden Seiten direct, indirect nur auf das Practische d. h. es kommt zu keinem bestimmten Bewußtseyn um dieses.

§. 13.

Die christliche Religion ist aber nicht nur die Wahrheit und ihre Erkenntniß die theoretische Theologie, sondern auch unmittelbares Leben und Wirklichkeit. Dem Wissen des an und für sich Wahren der christlichen Religion muß daher nothwendig noch folgen das Wissen auch davon, wie sie wirkt und sich verwirklicht, wie sie sich mittheilt und an die Welt bringt, wie sie sich concret und gegenwärtig macht in allen Verhältnissen des christlichen Lebens, durch welche Mittel und Institutionen dieses geschieht u. s. f. Kraft dieser unmittelbar practischen Reflexion und da alle Bestimmungen dieser Art nur aus dem erkannten Geist und Inhalt dieser Religion sich ergeben können, ist die practische Theologie der theoretischen innerlich und nothwendig verknüpft. Da dieses so wirkliche als wirksame Leben der Religion in der Gemeinde ein durch unmittelbares zeitliches und räumliches Daseyn bestimmtes und durch Eigenthümlichkeiten aller Art bedingtes ist, so kann auch das Wissen davon diese Particularität, durch die Getheiltheit der christlichen Kirche in verschiedene Confessionen hervorgerufen, nicht umgehen, sich nothwendig nur in dem Umkreise der bestimmten Kirche bewegen und muß die practische Theologie für jede eine andere seyn. Mit dem wirklichen Leben und gegenwärtigen Standpunct der evangelischen Kirche vermittelt sie sich durch die theoretische anders, als in der römisch- oder griechisch-katholischen.

§. 14.

In ihrer Wahrheit gewußt ist die christliche Religion allerdings auch schon in ihrer Wirklichkeit an sich miterkannt; sie hat und hält in ihrer Wahrheit auch die Wirklichkeit an ihr; das Wahre ist in ihr auch das an sich Wirkliche, und auch das Wissen ist, als vernünftiges, nicht ein nur das Wahre Denken, sondern auch das

Wahre als das Wirkliche Wissen. Aber als die nicht nur an sich, sondern auch für sich wirkliche und wirksame ist die christliche Wahrheit erst in der practischen Theologie erkannt und diese Erkenntniß nächst jener die ebenso nothwendige. Dieß wahre Verhältniß, wodurch gleicher Weise im Begriff Unterschied und Zusammenhang der theoretischen und practischen Theologie bestimmt ist, wird verkannt, wenn ohne Vermittelung der theoretischen Seite nur an der einen und ersten, an welcher die Theologie als practische überhaupt sich bestimmt, abstracterweise stehen geblieben wird: denn so wird das Wissen der göttlichen Wahrheit entweder gar nicht anerkannt, oder nur zu einem Mittel für practische Zwecke herabgesetzt.

§. 15.

Dieser geringen Ansicht von der Wissenschaft zufolge kann gesagt werden: „die christliche Theologie sey nur der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche d. h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist" *); ja sogar: „dieselben Kenntnisse, wenn sie ohne Beziehung auf das Kirchenregiment erworben und besessen werden, hören auf theologische zu seyn und fallen jede der Wissenschaft anheim, der sie ihrem Inhalte nach angehören" **) In dieser Weise kommt das Richtige, daß die gesammte Theologie an sich practisch ist (§. 2.), d. h. aber nur der Möglichkeit nach (§. 9.), falsch heraus, indem sie ohne die Wirklichkeit des Wissens um die gehörige Leitung der Kirche gar nicht als für sich existirend anerkannt wird. Auf diesen Irrthum hin geschieht es, daß mit Hochmuth jetzt so vieles als nicht theologisch signalisirt wird, was es doch ist, in-

*) Schleiermacher Kurze Darst. §. 5.

**) Ebendaselbst §. 6.

deß doch dieser sogenannte „wissenschaftliche Geist" selbst nur ein solcher ist, der die „zur Lösung practischer Aufgaben" nöthigen „Kenntnisse" hat und verbunden mit religiösen Interesse auf „das Klerikalische" ausgeht. *)

§. 16.

In solcher Einseitigkeit, für welche die göttliche Wahrheit und derselben Erkenntniß an und für sich keinen selbständigen Werth, keine Dignität in sich selbst hat, vielmehr die oberflächliche Kategorie der Nutzbarkeit Alles ist, wird offenbar die Wissenschaft der Theologie zu niedrig gestellt. Anderseits wäre es dieselbige Einseitigkeit, wenn die Theologie sich ohne die practische in sich abschließen wollte und die der directen Beziehung der Wissenschaft auf die Wahrheit an sich indirect und verborgen bereits einwohnende Beziehung auf das Practische nicht ebensowohl aus ihr hervorginge. Das practisch-theologische Wissen ist vielmehr selber nur das historische und speculative Wissen, welches sich auch in seiner bestimmten Beziehung und Anwendung auf den gegenwärtigen Zustand der Kirche und das Leben und Wirken in ihr weiß; daher denn auch von jeher, was dieser Wissenschaft angehört, von der in einer Zeit überhaupt herrschenden allgemeinen theologischen Denkart abhängig war und die Gestalt und Farbe derselben trug.

§. 17.

Die practische Theologie hat zum Gegenstand einerseits den Zustand der Kirche, wie er sich aus der Vergangenheit in die Gegenwart hinein gebildet hat und darin zieht sie besonders das Historische der Theologie heran, welches zeigt, wie die Kirche von ihrem Anfang

*) Ebendaselbst 11. u. 12.

her, wie er in der Bibel berichtet ist, durch ihre fortgehende Entwickelung auf diesen Punct gekommen, an welchen die Thätigkeit in ihr sich anschließen soll; andererseits diese Thätigkeit selbst, welche ein Wirken seyn muß in der Idee der christlichen Religion und Kirche und darin kann die practische Theologie des speculativen Gedankens nicht entbehren. Idee und Geschichte der christlichen Kirche gehen in eins zusammen in der practischen Theologie und es kann daher auch Niemand für dieselbe mit Erfolg thätig seyn, der nicht in gleicher Weise in der theologischen Geschichte und Speculation geübt und gebildet ist.

II.

Zweck der practischen Theologie.

§. 18.

Eine bloß äußerliche, nicht in das Innere des Gedankens eingehende Betrachtung hebt sogleich mit der Unterscheidung von Zweck und Mittel an, zu welcher der Begriff nur fortgeht. Er selbst ist Zweck und unterscheidet sich nur als Zweck von sich als Mittel und vermittelt dadurch nur seinen vollständigen Inhalt. Es ist die Wissenschaft, die um ihrer selbst willen d. h. uneigennützig um der Wahrheit willen zu suchen ist, welche sich auch zum Mittel macht und sich dazu hergiebt. Vor allem aber muß sie, würdig ihrer selbst, darin anheben, daß sie ein so äußerliches Verhältniß zu ihrem Inhalt, dergleichen der von Schleiermacher gefoderte wissenschaftliche Geist, der sich aus der Erkenntniß der Wahrheit nichts macht, sondern nur Kenntnisse hat als Mittel zu practischen Zwecken und das von ihm gleicherweise

gefoderte kirchliche Interesse, welches nur interessirt ist und höchstens interessant, aber sich nur von außen, wiewohl mit großer Gewandtheit, an den Gegenständen, als Erscheinungen, herumbewegt, leicht und beständig aufhebt.

§. 19.

Indem nun aber die Wissenschaft wirklich auch in dieses Verhältniß eingeht, ohne damit aus sich herauszugehen, und die historische und speculative Theologie sich zu einem Mittel macht für die Zwecke der Kirche und des Lebens und Wirkens in ihr, die practische Theologie aber eben diese Zwecke zu den ihrigen macht, entsteht die Frage nach dem Zweck der practischen Theologie. Dieser ist zunächst, mit den Gegenständen des kirchlichen Lebens und Handelns bekannt zu machen. Die christliche Kirche enthält sowohl in sich selbst, als auch in ihrem Verhältniß zum Staat eine Mannigfaltigkeit von Gegenständen, welche die Thätigkeit aller, die auf ihren gegenwärtigen Zustand einzuwirken haben, in Anspruch nimmt. Sie zieht sich damit aus ihrer Allgemeinheit, als christliche, durch den Gegensatz der verschiedenen Confessionen hindurch bis zur concreten Gestalt der Localgemeinde herab. Solchen Reichthum von Gegenständen bietet sie vornämlich denen dar, welche nicht nur die vorzugsweise Wissenden in ihr, sondern auch die vorzugsweise durch amtlichen Beruf in ihr Wirksamen sind. In dieser Beziehung kann als Zweck der practischen Theologie angesehen werden die Bekanntschaft mit dem geistlichen Amt und dessen eigenthümlichen und gar mannigfaltigen Functionen.

§. 20.

Mittelst der Bekanntschaft mit diesen Gegenständen zweckt die practische Theologie darauf ab, die Vor-

bereitung zu seyn zum geistlichen Amt. Die practische Theologie ist nicht die Praxis, so wenig als der fungirende Amtsgeistliche der practische Theolog ist. Aber sie ist die Vorbereitung auf die Praxis und fällt als jene noch in den Kreis der theologischen Wissenschaften. Als Kenntnißnahme von allen den Gegenständen, welche im Amt vorkommen, hat sie zum Zweck, die Fremdheit daran aufzuheben. Der Uebergang aus dem Leben in der Wissenschaft zum Leben im Amt ist seiner Natur nach schroff und bedarf der Vermittelung und je weniger in der theologischen Wissenschaft alles schon vom Anfang herein auf die Praxis gestellt und angelegt ist, wie es in andern Facultäten ist, die kein so unmittelbares Verhältniß zur Erkenntniß der göttlichen Wahrheit haben, als die Theologie, um so mehr darf die practische Theologie im Umkreise der theologischen Wissenschaften nicht fehlen.

§. 21.

Die Vermittelung zwischen dem Subject und dem Object seiner Thätigkeit ist zunächst eine solche nur im Gedanken; aber der Gedanke ist es eben auch, von dem der Geistliche sich in der Ausübung soll leiten lassen und auf den Gedanken kommt es allerdings nicht bloß in der Wissenschaft, sondern auch in der Praxis an. Ob die Vorbereitung auf diese auch solle die Vorübung seyn, ist eine Frage, welche die practische Theologie selbst zu beantworten hat. Uebungsanstalten solcher Art sind in der römisch-katholischen, hie und da auch in der evangelischen Kirche vorhanden. Wenn die practische Theologie erst dahin gekommen seyn sollte, die Nothwendigkeit und innere, zweckmäßige Einrichtung der Seminarien besser, als bisher, darzuthun, so werden sie auch weniger selten seyn und ihren Zweck besser erreichen; noch haben sie in dem

Begriff der evangelischen Kirche ihre nothwendige Stellung theils zur Wissenschaft, theils zur Praxis nicht finden können und es hat deswegen auch das Kirchenregiment auf die desfalsigen oft wiederhohlten Vorschläge noch keine Rücksicht nehmen können.

§. 22.

Die Bekanntmachung mit den Gegenständen der kirchlichen Thätigkeit ist aber auch nur der äußerlichste Anfang und Zweck der practischen Theologie. Als Beobachtung ist sie noch die Bewegung des Geistes nur auf der Oberfläche der Dinge, wiewohl mit Gedanken. Sie hat damit zwar ihre innerliche Beziehung auf die historische Theologie; aber die historische Notiz setzt überhaupt den Kenntnißnehmenden nur erst in ein Verhältniß zu den Objecten der Wissenschaft, so, daß sie nun nicht mehr blos an sich, sondern auch für ihn sind. Was nicht nur an sich, sondern auch für mich ist, daran nehme ich ein Interesse und das ist mir interessant. Für die Wissenschaft ist der Standpunct des Interessanten und Geistreichen ungenügend; der Standpunct ist gut für die Conversation, aber nicht für die Deduction, dergleichen die Wissenschaft erfordert. Es bei Kenntnissen belassen wollen in der Wissenschaft, zeigt Mangel an Bildung an.

§. 23.

In dieser kommt es nicht allein auf die Gegenstände, sondern auch auf das richtige Bewußtseyn derselben an, welches, indem es sich in den Gedanken dieser Gegenstände versetzt und diese in Gedanken übersetzt, das gegenseitige Ineinandereingehen beider ist. Hiedurch entdeckt sich auch in der practischen Theologie zunächst ein

Unterschied in den Erscheinungen auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens, da sie hingegen als historischgegebene noch das gleiche Recht der Erscheinung haben. Wenn die Kritik, so nothwendig sie auf diesem Punkte ist, sich selber wieder nur auf die Erscheinung und Erfahrung beschränkt, so ist sie zugleich nicht Kritik in demjenigen, wozu sie am nöthigsten ist, nämlich das, was an der Erscheinung das Wahre und Wirkliche und als beides vereint das Vernünftige ist, von demjenigen zu unterscheiden, was nur Erscheinung und so nicht viel mehr als Schein ist. Es kommt auf die Beurtheilung an, ob sie nur ihrer Zeit oder jeder Zeit angehören, ob sie nicht nur der allgemeinen christlichen, sondern auch der evangelischen Kirche eignen und ihrem Geiste angehören, oder nicht. Dieser kann allein das Princip der Beurtheilung seyn. Die äußere Seite des Princips ist die Norm, deren einzelne Erscheinungen die Regeln sind.

§. 24.

Indem die practische Theologie einen solchen normirten, geregelten Zustand der Kirche in ihrer Gegenwart und der geistlichen Thätigkeit in ihr durch Erkenntniß hervorzubringen hat, bezweckt sie, daß auch der Amtsgeistliche in allen seinen Functionen nicht mechanisch, sondern mit Bewußtseyn verfahre und nicht sich als der Vollzieher nur fremder Gedanken und Aufträge verhalte. Das eben genannte Hervorbringen dieser Zustände der Kirche durch Erkenntniß ist nichts anderes, als die Erkenntniß ihrer wahrhaftigen Wirklichkeit, welches die Vernünftigkeit und Nothwendigkeit derselben ist. In dieser Weise kommt zwar die Theorie hinter der Praxis her; wenn aber die ursprüngliche Begeisterung, aus der diese hervorgegangen, verschwunden ist, tritt nothwendig

die Ruhe der Reflexion ein und eben damit die Regel in das Bewußtseyn.

§. 25.

Da aber ist auch die Gefahr vorhanden, daß das verstandesmäßige Denken und sein Gegenstand, die Regel und die Sache, die Theorie und Empirie einander gegenübertreten und sich außer einander halten und so das gegenseitige Verhältniß ein äußerliches sei und bleibe. Der Unterschied von theoretisch und practisch selbst hat diese schwache Seite, daß selbst wenn beide, wie in der practischen Theologie, in das Wissen versetzt sind, sie doch noch leicht in diesem selbst aus einander fallen und das Wissen so nur zum Meinen und Fürwahrhalten wird. Das Practische ist alsdann nur das Empirische, und das Theoretische nur das Idealische. Hiemit geräth die practische Theologie in die Abstraction und Willkührlichkeit, welche einerseits mit der erscheinenden Wirklichkeit sich begnügt, andererseits mit ihren Theorien und Postulaten freigebig genug ist. Diesen Gegensatz von Empirie und Theorie, der nur in der Philosophie seine Auflösung findet, hat auch Schleiermacher in seiner encyclopädischen Darstellung nicht überwunden, daher mit Recht geklagt worden, daß seine Darstellung bald gar zu theoretisch, bald zu empirisch klinge. *) Man kann überhaupt bei Vielem, was heutiges Tages sich für sehr practisch ausgiebt, die Bemerkung machen, daß es bei allem Schein des Gegentheils und selbst bei allem Dringen auf das Practische unglaublich theoretisch ist. Es muß daher gefragt werden, ob das Wissen darum, weil es, sei es ein theoretisches oder practisches, ist, seine speculative, logische Na-

*) Schweizer über Begriff und Eintheilung der practischen Theologie. Seite 15.

tur verliere und ein von allen Begriffsbestimmungen völlig entbundenes, mit Merkmalen sich begnügendes, oder etwa, wie nach Schleiermacher, ein blos kritisches und ebendamit nur „ein durch Gegeneinanderhalten des empirisch gegebenen und der Idee bestimmtes" sei *).

§. 26.

Das wahre Wissen, welches das Wissen der Wahrheit ist, ist kein abstractes, sondern concretes und dieß concretlogische Denken hält sich nicht außerhalb der Sache oder sich ihr gegenüber, sondern bewegt sich nur in ihr, ist Denken in der Sache, kein subjectives nur, sondern objectives Denken; es hat es lediglich nur mit der wahren Wirklichkeit zu thun, fasset und begreift diese mit dem Gedanken und ihn mit ihr als eins, so ist es der Begriff. Den bestimmten Begriff der Kirche und des Amtes in ihr und aller Erscheinungen auf dem Gebiete beider in ihrem Einfluß auf die gegenwärtige Thätigkeit hervorzubringen, ist die Abzweckung der practischen Theologie. Den Unterschied des Gegenstandes und des Bewußtseins im Begriff aufheben, heißt nicht nur jede der beiden Seiten zu ihrem Recht gelangen lassen, sondern auch jede Einseitigkeit beider beseitigen. Der Begriff hat es nicht zu thun mit dem Vergangenen, sondern mit demjenigen, was selbst in dem Vergangenen nicht vergangen, sondern das Gegenwärtige und Wirkliche ist. Dieses ist das dem Geist, dem Begriff angehörende. Ebenso mögen Theorien und Ideen im Kantischen Sinn, welche nur Ideale sind, wohl Wirklichkeit haben in Ge-

*) Kurze Darstellung. §. 32.

danken, wie diese nichts weiter sind als Vorstellungen; aber sie haben nicht das Wirkliche zum Gegenstand, sind nicht wirkliche Wahrheiten.

§. 27.

Nach diesem allen ist nun der Begriff der practischen Theologie dahin zu bestimmen, daß sie die Wissenschaft sei, welche den Zweck hat, mittelst des Begriffes aller seiner Functionen den evangelischen Geistlichen in den Stand zu setzen, daß er eine seiner Bestimmung angemessene Wirksamkeit in seinem Amt auszuüben vermöge.

III.

Methode der practischen Theologie.

§. 28.

Die Methode der practischen Theologie kann, da diese die wissenschaftliche Erkenntniß der Wahrheit des Lebens und Handelns in der christlichen Kirche und für dieselbe ist, keine von der allgemeinen wissenschaftlichen Methode verschiedene seyn. Was die Methode an sich und im Allgemeinen ist, ist auch auf die practische Theologie anwendbar. Ist es daher die Aufgabe, die practische Theologie auf einen wissenschaftlichen Grund und Boden zu bringen, so ist das soviel, als erklären, es komme auf die Methode Alles an. Sie ist der Geist der Wissenschaft und er in ihr, als ihrem Leibe, die alles bewegende und bestimmende Seele, die allgemeine und nothwendige und durch beides die vernünftige Form der Wissenschaft. Durch keinen Gegenstand oder Inhalt

der Wissenschaft ist oder wird der erkennende Geist ein anderer, als es sein Wesen oder Begriff mit sich bringt. Dieser seiner vernünftigen, logischen Natur nach kann die allgemeine Methode aller Wissenschaften und aller auf Wahrheit Anspruch machenden Erkenntniß nur die logische seyn. Ist die Methode der Wissenschaft gleichgültig, so ist auch das Vernünftige darin gleichgültig und es hat alsdann die Wissenschaft für den Vernünftigen keinen Werth.

§. 29.

Das Unmethodische ist das Freiseyn als das Entbundenseyn von aller vernünftigen Nothwendigkeit und ist so die Willkührlichkeit. Es ist aber eben jene vernünftige Nothwendigkeit, welche die Gesetzmäßigkeit ist, in der die Freiheit selbst erst zu ihrer Wahrheit kommt. Es ist der vernünftige Geist in seinem Begriff, der sich in der Wissenschaft methodisch bewegt. Ohne diesen seinen Begriff, in der Wissenschaft ohne Logik verfahrend, begnügt er sich höchstens, nach der Weise der alten abstracten Logik, mit der formalen Seite des Begriffs, zieht den Gegenstand von sich, sich von dem Gegenstande ab und so abstrahirend fallen beide, der Gegenstand und der Gedanke, aus einander, stehen einander gegenüber und das Aeußerste ist wörtlich dieß, daß sie beide nur äußerlich und an der Oberfläche mit einander in Berührung gerathen und die Vorstellung an dem Gegenstande Merkmale aufgreift und bemerkt. Mit dem concreten Begriff, der Quelle aller Methode in der Wissenschaft verfahrend erkennt der Geist sein Wesen in dem Gegenstande, weiß diesen als dem Gedanken angehörend und sich durch alle Momente desselben bewegend begreift er ihn in der Totalität seiner Bestimmungen, welche die

Wahrheit desselben ist, so wie dagegen das Festhalten der einen oder andern Bestimmung die Einseitigkeit und alle Unwahrheit ist in der Wissenschaft.

§. 30.

Die Methode ist Zügelung und Bildung der Gedanken und so das Gegentheil der Gewohnheit, sich gehen zu lassen, wie man ist von Natur, welches im Moralischen die Sünde, im Intellectuellen der Irrthum ist. Es soll auch in der Wissenschaft Niemand seinen Neigungen und Begierden, Einfällen und Liebhabereien folgen, nicht denken, was er will, sondern was die Natur der Sache mit sich bringt, dem, was der Begriff der Sache ist, sich unterwerfen. Weiset man die Frage nach der Methode gänzlich zurück und sagt man, jeder mache es nach seinem Kopf, so fällt die Wissenschaft ganz in die Subjectivität herunter, das Subject hat allein Recht, das Object hat keins und die Methode wird nur zur Manier. Man kann wohl sagen: jeder habe irgend eine oder seine Manier, nicht aber, jeder habe irgend eine oder seine Methode: denn sie ist das Rechte und Wahre, welches nicht dem Subject allein, sondern ebensosehr dem Object angehört und worin grade das Subject sich mit allen seinen Eigenthümlichkeiten am meisten verleugnet, auf sich selbst resignirt, dem Gegenstande gegenüber nichts für sich haben oder vorstellen will. Die Methode ist so zugleich Ausrottung alles Hochmuths, alles Stolzes auf Eigenthümlichkeit, aller Selbst- und Partheisucht.

§. 31.

Das Unmethodische ist das Formlose, Chaotische. Man kann nicht sagen, die practische Theologie sei in

dieser Gestalt nicht längst vorhanden gewesen. Aber in dieser Weise existirend ist Alles, was atomistisch genommen, zu ihr gehört, wie es ein förderlicher Beitrag ist zu ihr, ebensosehr zugleich noch eine unförderliche Störung ihres Begriffs. Zum Formlosen der Wissenschaft ist gleicherweise zu rechnen der Formalismus, der sich ausserhalb der Sache hält, als der Materialismus, der sich nur mit dem Stoff sättigt. Der Mangel ist nicht gewesen, daß die practische Theologie noch überhaupt nicht, sondern nur, daß sie nur empirisch und theoretisch oder im unverträglichen Gemisch von diesen beiden existirte. Erfahrungen in der Praxis bringen so wenig eine practische Theologie hervor, als die formelle, abstracte Reflexion allein diese Wissenschaft begründen kann. Ihre wahre Existenz und Entwickelung ist allein an die Entdeckung der wahren Methode geknüpft.

§. 32.

Die Methode als der nothwendige Entwickelungsgang der Wissenschaft hat zum Gegenstand alle einzelnen Aufgaben derselben und ist in ihrer Wahrheit der Begriff alles Einzelnen in ihr. Die Methodik ist Systematik, wenn sie das Ganze der Wissenschaft in begriffsmäßiger Weise auffasset und darstellet; sie hat so zum Gegenstande die Eintheilung. Die Eintheilung ist die allgemeine Bewährung der Methode. Die practische Theologie ist längst in der Weise bearbeitet worden, daß einzelne Abschnitte derselben, wie vom Gottesdienst, von der Predigt, vom Jugendunterricht, von der Seelsorge unter ebenso vielen eigenen Namen als speciell-practische Disciplinen behandelt wurden. Allein ebendiese vom Ganzen, worin sie sich gegenseitig beleuchten, losgerissene Behandlung einzelner Theile wird leicht eine ganz haltungs-

lose. Es kann, was z. B. eine Predigt im evangelischen Gottesdienst ist, nur aus dem erkannten Zweck der christlichen Kirche überhaupt, der evangelischen insonderheit und des Gottesdienstes vornämlich richtig eingesehen und muß daher in den innern Zusammenhang mit dem allen hineingestellt werden.

§. 33.

Die Eintheilung ist die dem Gegenstande selbst inhärirende Ordnung und als innere Ordnung die nothwendige, objective, keiner Anordnung, die nur von außen an ihn heran- und von dem Subject aus-geht, bedürftige; das Wahre der Anordnung könnte nur seyn die Unterordnung des Subjects unter das Object der Wissenschaft. Allein für eine Wissenschaft, die ein Wissen ist, kommt auch durch dieses nur die wirkliche Eintheilung zu Stande. Diese geht nicht hervor, ohne vermittelt zu seyn durch subjective Thätigkeit. Aber entscheidend wird es seyn, ob dieses Wissen das nur subjective und somit beliebige, die Eintheilung somit die willkührliche, oder ob sie vielmehr die nur mittelst des Gedankens aus dem Begriff des Gegenstandes hervorgehobene ist; in dem ersteren Falle ist sie, wie bei Kaiser, ein complicirtes Schematisiren *) und ausdrücklich, wie noch bei Schleiermacher, ein „Klassificiren", ein „in gewisse Gruppen zusammenstellen" **).

§. 34.

Die von Schleiermacher gemachte Eintheilung

---

*) Entwurf eines Systems der Pastoraltheologie. Erlangen 1816. S. 4 ff. und 178 ff.

**) A. D. S. 110. 112.

der practischen Theologie geht, nach Hyperius, von dem Gedanken der Kirchenleitung aus und diese beruht auf dem Gegensatz der Hervorragenden und der Masse. Die bestimmte Gestaltung dieses Gegensatzes ist einerseits die Leitung, welche sich auf die einzelne Gemeinde und andererseits auf die organische Verbindung aller bezieht. Die leitende Thätigkeit, welche sich auf das Ganze bezieht, ist das Kirchenregiment, die mit der Richtung auf die einzelne Gemeinde der Kirchendienst. Die practische Theologie nun ist Theorie des Kirchenregiments und Theorie des Kirchendienstes und ob man in der Abhandlung mit der einen oder der andern den Anfang macht, ist gleichgültig.

§. 35.

Es ist wohl offenbar, daß diese Eintheilung an sehr dünnen Fäden hängt, welche leicht entzwei reißen können. Von einem Gegensatz, wie dem der Hervorragenden und Nichthervorragenden ausgehend kann man, wie leicht man sich auch innerhalb desselben von der einen zur andern Seite bewege, doch nicht verhüten, daß er umschlage und die ganze Aufbauung vernichte. Wie die Hervorragenden es nicht immer gewesen sind, so können sie auch nicht verhindern, daß sie von andern überragt werden und nun die Leitenden die geleiteten, die geleiteten die Leitenden seyen. In diesem Fließen des Gegensatzes muß gewaltsam angehalten werden, um einen bleibenden Zustand darauf zu gründen. Das Kirchenregiment ist auch ein Dienst, der nur einem etwas größeren Ganzen der Kirche geleistet wird, der Kirchendienst ist auch Gemeinderegierung. Die ganze Eintheilung ist hergenommen und äußerlich übertragen von etwas anderweitig vorhandenem, nämlich aus der Analogie des Staats,

welcher auch in Staatsdienst und Staatsregierung besteht und zu welchem, nach eben dieser Ansicht, die Kirche sonst gar kein inneres Verhältniß hat. Die Eintheilung hat sich wohl nur durch ihre erstaunliche Leichtigkeit empfohlen; daß sie nicht in der Natur der Sache liege, sagt Schleiermacher selbst *); von ihr ist abstrahirt.

§. 36.

Auf ein ähnliches blos quantitatives, somit der Natur der Sache äußerliches Verhältniß ist die Eintheilung der practischen Theologie von Nitzsch gegründet. Es wird ein Unterschied der mehr fundamentellen und der mehr conservativen Lebensthätigkeit der Kirche gemacht und der erstern die Homiletik und Liturgik eingereihet, nebst der Katechetik, unter dem Gesichtspunct der kirchlichen Didactik. Erfolg und Wirkung der öffentlichen Erbauung finden sich aber nur bei den Einzelnen; so setzt sich das Fundamentelle als das Erhaltende fort in der Seelsorge. Nächst der kirchlichen Pädeutik hat dieser zweite Haupttheil noch den zweiten an der kirchlichen Politik, welche die Gesetzgebung, Verwaltung und Verfassung der Kirche in sich fasset, welche sämmtlich neu seyn müssen. **) Eine Eintheilung ist nicht genügend, wenn sie veranlasset, zu denken, es könne ähnlicher Eintheilungen noch viel mehrere geben. Die Stellung, welche den einzelnen Disciplinen so vom Anfang herein gegeben wird ist schwer zu fassen in ihrer Nothwendigkeit, da in der Wissenschaft das Allgemeine dem Einzelnen vorhergehen muß. Wie Constitution, Legislation und Administration dazu kommen, zur erhaltenden Thä-

*) a. a. O. S. 117.

**) Ad theol. pract. felic. exc observ. II. p. 16.

tigkeit gerechnet zu werden, ingleichen was unter der „Neuheit" derselben zu verstehen sei, ist schwer zu errathen.

§. 37.

An der Eintheilung der practischen Theologie, welche Rosenkranz gegeben hat *), würde wenig auszusetzen seyn, wenn er nicht die Abtheilung in Kirchendienst und Kirchenregiment, als zwei bequeme Fächer, beibehalten und zu Grunde gelegt hätte. Die Stellung der Liturgik in jenem, da sie den Gottesdienst überhaupt zum Gegenstande hat, in welchem auch die Predigt ihre nothwendige Stellung hat und der ohne öffentliche Einwirkung des Kirchenregiments nicht zu Stande kommt, scheint nicht die ihrem Begriff angemessene zu seyn. Dagegen ist er in der Anerkennung der speculativen und historischen Theologie, als auch für sich einen Werth habend und der nothwendigen Vermittelung der practischen Theologie durch ihren Unterschied von dieser über Schleiermacher hinausgegangen, was auch nicht ohne wichtige Folgen für die Eintheilung geblieben ist.

§. 38

Auch die neuerlich von Staudenmayer **) und Schweizer ***) aufgestellte Eintheilung der practischen Theologie bewegt sich noch in zwei Theilen, als Theorie

*) Encyclopädie d. theol. Wiss. S. XXXIV. u 329.

**) Encyclopädie der theol. Wissensch. als System der gesammten Theologie. Mayнz 1834. S. 571.

***) Ueber Begriff und Eintheilung der pract. Theologie. S. 37. und 46.

des Kirchenregiments und Kirchendienstes. Doch ist von Schweizer die erstere tiefer gefaßt, als von Schleiermacher, nämlich als Theorie der constituirenden Thätigkeit der Kirche und hat sich hiemit im Widerspruch gegen die Gleichgültigkeit des Anfangs als der nothwendige, erste Theil erweisen können. Die zur Theorie des Kirchendienstes oder der klerikalischen Thätigkeit gehörenden Wissenschaften sind indessen durch das lose Band einer Kategorie, die höchstens das äußere Verhältniß, aber nicht den innerlichen Begriff angeht, nämlich des Gebundenen und Freien, in die Anordnung hineingezogen worden. Doch ist zugleich, nur ohne das ebendarin liegende auch schon zur Eintheilung zu benutzen, der Begriff der Kirche geahnet, der allein der richtige Wegweiser seyn kann zum Ziel.

§. 39.

Das Object der practischen Theologie ist ein dreifaches, welches sich als ein Continuum in den Begriffsbestimmungen des Allgemeinen, Besondern und Einzelnen entwickelt. Es ist die christliche Kirche 1) in ihrer Allgemeinheit, welche 2) sich durch den Gegensatz der Confessionen vermittelnd die Bestimmtheit der evangelischen hat und 3) als die Localgemeinde sich in ihrer Einzelheit darstellt. Das Allgemeine ist in der Wissenschaft noch das Abstracte, mittelst des Besondern und Bestimmten in der Negation wird es als Einzelnes erst auch das Concrete. Indem der Begriff der Kirche sich diese drei Bestimmungen giebt, geht er nothwendigerweise durch die angegebenen drei Theile der Wissenschaft hindurch und diese sind nicht von der Art, daß sie versetzt oder in einer andern Ordnung abgehandelt werden könnten. Der erste Theil hat es mit dem Elemen-

tarischen oder den Principien der Wissenschaft zu thun; er weiset das ursprünglich Christliche in den allgemeinsten Gestalten des kirchlichen Lebens nach. Der zweite geht zu dem Constitutiven der christlichen Kirche in der Bestimmtheit der evangelischen fort. Der dritte zeigt in dem Concreten der einzelnen Gemeinde, wie sie dem christlichen und reformatorischen Princip gemäß sich in der Wirklichkeit und Erscheinung gestaltet.

§. 40.

Der erste Theil hat 1) den Begriff der christlichen Kirche zu entwickeln, wie er ausgehend von der Idee der Gemeinde sich realisirt als christliche Kirche und concret erscheint im christlichen Gottesdienst; 2) den Unterschied ihrer Glieder. Der Hervorgang eines Unterschiedes solcher Glieder der Kirche, welche organisch wirken oder als Werkzeuge der Kirche d. i. die Nothwendigkeit des geistlichen Amts begründet sich an dieser Seite. 3) Die Einheit der Kirche und des Staats. Durch diese erst ist es, daß die christliche Kirche auch zu einer Verfassung gelangt und überhaupt das entsteht, was eine Gemeinde ist. An diesem Puncte geht, wovon ausgegangen worden, die Idee der Gemeinde wieder hervor, aber so, wie sie auch die durch alle Momente, welche sie selbst sich giebt, vollständige und begriffene ist.

§. 41.

Zum zweiten Theil übergehend, welcher die evangelische Kirche zum Gegenstande hat, hat die practische Theologie das im ersten entwickelte zur nothwendigen Voraussetzung. Das Besondere ist an sich schon in dem

Allgemeinen enthalten; aus diesem hervorgehend trennt es sich nicht von demselben. Die evangelische Kirche hat ihre innere und äußere Organisation, wie sie aus ihrem Begriff hervorgegangen und geschichtlich geworden, in demjenigen, was sie Kirchenordnung heißt, ausgesprochen. Die practische Theologie hat sich über die Mannigfaltigkeit derselben zu erheben und sich an das in allen Gleiche und Substanzielle zu halten und dieses ist 1) das Glaubensbekenntniß der evangelischen Kirche, wodurch sie nicht nur äußerlich sich mit anderen auseindersetzt, sondern sich auch innerlich setzt und constituirt; 2) die Bestimmung des Kirchendienstes durch das Kirchenregiment. Diese Bestimmung zeigt sich in der Besetzung der kirchlichen Aemter und in der Forderung gewisser intellectueller und moralischer Eigenschaften der Geistlichen; 3) der Gottesdienst, an dessen Bildung und bestimmter Gestaltung im Sinne der evangelischen Kirche das Glaubensbekenntniß und das Kirchenregiment in gleicher Weise Antheil hat (Liturgik).

§. 42.

Vom Universalen geht die Wissenschaft mittelst des Particularen in ihrem dritten Theil zum Individuellen fort und hat da zum Gegenstand die einzelne Gemeinde. Wohl ist es auch hier noch, wie es der Begriff erfordert, das Gleiche in allen, welches die practische Theologie zu beachten hat, aber zugleich, wie es in der gränzenlosesten Mannigfaltigkeit, Eigenthümlichkeit und gegenseitigen Abweichung erscheint und durch diese als wirklich bestimmt ist. Das Individuum sowohl der Gemeinde, als dessen, der ihr Bewußtseyn ist, des Geistlichen und was an der Seite seiner Thätigkeit liegt, kommt hier vornämlich in Betracht. Es ist 1) die Ent-

stehung der Gemeinde, 2) die Versammlung der Gemeinde; und 3) das Individuum in der Gemeinde, welchen drei Beziehungen seinerseits der Kinderunterricht (Katechetik), die Predigt (Homiletik) und die Seelsorge (Pastoralwissenschaft) zu entsprechen hat.

Die
practische Theologie.

Erster Theil.

Die christliche Kirche.

Erster Abschnitt.

Begriff der christlichen Kirche.

§. 43

Um, was die christliche Kirche in ihrer Wahrheit sei, zu erkennen, ist auf die Idee der Gemeinde zurückzugehen. So ist sie der unendlich sich verwirklichende Gedanke Gottes und in der Schrift als das Reich Gottes dargestellt. Das geschichtliche Leben aller Völker für die Religion hat nur in dieser Idee begonnen, welches Beginnen als die Stiftung der wahren Religion dargestellt ist, womit das Menschengeschlecht angefangen. Es ist damit Gottes Gedanke und Wille oder die Idee der Gemeinde als die nothwendige Grundlage aller menschlichen Religion vorausgesetzt, aber von der Seite der leztern alsobald der Sündenfall als Verlust des göttlichen Ebenbildes dazu gesetzt.

§. 44.

Das Anfangen der wahren Religion ist nur das Anfangen des Lebens der Menschen und Völker für sie, welche nicht angefangen hat. Die Idee der Gemeinde ist mit Gott gleich ewig. Daß Gott nicht kann ohne

seine Gemeinde seyn, ist mit der Schöpfung des Menschengeschlechts ausgesprochen, mit dieser Nothwendigkeit, daß Gott Schöpfer der Welt sei. Die Identität der Freiheit Gottes mit jener Nothwendigkeit ist in der Schrift als die Liebe bestimmt, in der die Welt ihren Anfang genommen. Sie ist dieser göttliche Wille, daß Bewußtseyn Gottes und ebendamit göttliche Seligkeit nicht allein sei in Gott, sondern auch in der Welt, wie sie ein Anderes ist, als Gott.

§. 45.

In der Welt kann Bewußtseyn Gottes nur seyn in dem Wesen, welches des Bewußtseyns seiner selbst und der Welt fähig und theilhaftig ist. Die Wahrheit des Selbst- und Weltbewußtseyns aber ist das Gottesbewußtseyn und dieses an sich die Substanz des menschlichen Geistes. Die Idee der Gemeinde tritt so als die Bestimmung aller Menschen und Völker hervor. Diese ist der göttliche Gedanke und Friede, der höher ist als aller Menschen Vernunft. Die Bestimmung zur Gemeinde Gottes hat nicht die Menschheit sich, sondern Gott ihr gegeben. Diesen Character der Gegebenheit verliert die Religion auf allen, auch den höchsten Stufen nicht. Es ist die Seite, an der sie auf Offenbarung beruht und eine positive ist und dieß ist, wie der Begriff des Positiven, so auch das erste und nächste, was in dem Begriff der Religion und Gemeinde selbst enthalten ist.

§. 46.

Die andere Seite ist nun die ihrer Wirklichkeit. Was die Bestimmung ist durch Gott, hat seine Wirklichkeit an ihm selbst; aber so ist sie noch nicht eine auch in die Erscheinung gesetzte. Auch zum Anfang in der Menschheit ist die Idee der Gemeinde gelangt; aber so

ist sie zunächst noch die bewußtlose, nur durch die Macht Gottes selbst wirksame. Ob das Bewußtseyn zwar ebendas ist, was mit dem Anfang des Bösen bezeichnet ist, so ist das Bewußtseyn überhaupt doch darin ein unendlicher Fortschritt in der Entwickelung, daß es die Bedingung und Grundlage des Bewußtseyns Gottes ist. Hat von Seiten Gottes die Religion in der Menschheit mit der Wahrheit angefangen, welches ihre Stiftung und Macht ist durch Gott, so hat sie doch mittelst des menschlichen Bewußtseyns Gottes diese ihre ursprüngliche Vollkommenheit nicht bewahrt, sondern ist auch in Irrthum, Abgötterei und Götzendienst übergegangen.

§. 47.

Dennoch ist es eine mit der Idee Gottes vorhandene Nothwendigkeit, daß das Licht des Bewußtseyns Gottes in keiner Zeit gänzlich erlosch und Gott in jeder Zeit seine Gläubigen hatte. Durch alle Zeiten und Völker hindurch ist die Idee der Gemeinde in ihrer steten Verwirklichung begriffen gewesen. Aber einen großen Unterschied in der geschichtlichen Bewegung macht das Maaß, in welchem das Gottesbewußtseyn von dem Selbst- und Welt-Bewußtseyn frei gelassen war. Es begründet ebendieß die Mannigfaltigkeit, wie den Unterschied und den Werth der Religionen. Daß die Menschheit mit der wahren Religion angefangen, will nur sagen, daß diese, wie es in Wahrheit ist, auf göttlicher Offenbarung und Stiftung beruhe und ohne diese gar nicht habe anfangen können.

§. 48.

Auf der Seite des menschlichen Bewußtseyns Gottes aber ist die Religion und der Gottesdienst bald in den Naturdienst übergegangen. Gott ist von der Natur

noch nicht unterschieden, noch nicht als Geist gewußt. Weil die Völker auf dieser Stufe der Bildung des Bewußtseyns noch nicht fähig waren, das Buch des Geistes zu lesen und zu verstehn, so war ihnen das Buch der Natur aufgeschlagen, auf daß sie nur nicht ganz ohne Glauben seyen an Gott. Aber dieser Glaube war Abgötterei und Götzendienst. Was die verschiedenen Formen des Heidenthums noch zu Religionen macht, das ist auch noch das Wahre und Göttliche darin. Was aber den Werth dieser Religionen ausmacht, bestimmt sich nicht nach der subjectiven Empfindung der Frömmigkeit, sondern nach der objectiven Gestaltung derselben oder dem Cultus.

§. 49.

Die subjective Erscheinung der Religion im Heidenthum ist nicht ohne Wahrheit gewesen; subjectiv und isolirt erschien die wahre Religion auch unter den Heiden; diese Religion enthält nicht die Unmöglichkeit wahrhaftiger Frömmigkeit und Rechtschaffenheit oder der Erhebung über den öffentlichen Wahn und Aberglauben. Vielmehr ist eben das die bestimmte Gestalt und Stufe der Erscheinung der Idee der Gemeinde, daß sie nur noch in der Einsamkeit, nicht in der Gemeinsamkeit existirte und über die Gestalt der Subjectivität nicht hinauskam; welche einzelne hervorragende Beispiele von Tugend und Frömmigkeit auch das Heidenthum aufzuweisen hat, die öffentliche Gestalt der Religion war und blieb, nach wie vor, Aberglauben und Götzendienst; das, wodurch sie der Idee der Gemeinde angehörte, oder der Cultus war dieser Idee noch durchaus unangemessen.

§. 50.

Was im Element der Natur nur noch schwach und

entfernt der Idee angehörte, konnte sich um so mehr im reinen Elemente des Geistes entwickeln und diesen Boden fand die Idee der Gemeinde in Israel. Wo Gott erkannt ist, als Geist, beruhet auch, was von ihm ist, auf Offenbarung und erst, wo dieser wahre Glaube ist, kann es auch zu einer wahren Gemeinschaft im Glauben kommen. In dem Volk Israel erhebt sich die Religion zuerst in der Welt zur Objectivität und hiemit zu jener Wahrheit, welche der reine Ausdruck der Idee der Gemeinde ist. Die Stellung des Judenthums gegen das Heidenthum ist in dieser Beziehung die völlig umgekehrte. Unter den Heiden hat die wahre Religion keine wahrhaftige Objectivität, sondern nur Subjectivität. Israel hingegen ist das Volk Gottes, das auserwählte Volk, unerachtet Viele als Einzelne in dem Volk nicht in den Wegen des Herrn wandeln.

§. 51.

War es ein großer Vorzug dieses Volks, daß in demselben der wahre Glaube bereits über die Individualität zur Nationalität fortgeschritten und das Volk, als solches, Gott geweiht, Gegenstand seiner Fürsorge und Leitung und es selbst, in dem allen von Gott erkohren war, die Urwahrheiten der Religion in sich zu bewahren und durch alle Verfälschungen hindurchzutragen, so war der wahre Glaube und die Idee der Gemeinde in diesem Volk doch noch mit dem Mangel behaftet, auf Ein Volk beschränkt zu seyn und auf dem Wege dieser Beschränkung in den engherzigsten Particularismus überzugehen. Der Vorzug einer gottgeweihten Nationalität wird zum unverkennbaren Gebrechen, durch diese damit zugleich gesetzte Negativität, nach welcher alle andern Völker von jenem Vorzug ausgeschlossen sind. Hierin ist die Gestalt der Gemeinde, obgleich sie selbst schon vor-

handen, ihrer Idee noch unangemessen und wie sehr die Propheten, als Einzelne, vom Geiste Gottes bewegt, diese Schranken durchbrechen, so geht doch, was sie weissagend lehren, mehr die Zukunft, als die Gegenwart an.

§. 52.

Indem nun die Idee der Gemeinde sich auch noch von diesen Beschränkungen befreit, welche durch Individualität und Nationalität an sie gekommen waren, geht sie selbst diese Idee zu ihrem reinsten und vollesten Glanz hervor. Der, in dessen Geiste diese Idee sich zuerst zu dieser Reinheit und Freiheit erhob, ist Jesus Christus. Das Große und alles Uebertreffende ist aber nicht nur diese Lehre Christi, daß alle Menschen und Völker von Gott berufen seyen, in das Reich Gottes einzutreten, sondern daß es, dieses an und für sich seyende Reich, nun auch wirklich herankam, um die ganze Welt in sich aufzunehmen. Individualität und Nationalität sind von nun an nicht mehr Hindernisse und Beschränkungen der Idee der Gemeinde, sondern in ihrer Totalität Formen und Werkzeuge, in den Dienst des gemeinsamen Geistes gestellt, von ihm nicht ausgelöscht, aber doch von Grund aus verändert und mit neuem Leben erfüllt.

§. 53.

Vermittelt hat sich diese Idee der Gemeinde, als des Reichs der Wahrheit, Freiheit und Allgemeinheit für alle Menschen und Völker, durch den einigen Mittler zwischen Gott und Menschen, in dessen Person Gott selbst die menschliche Natur in ihrer Wahrheit, Freiheit und Allgemeinheit angenommen hat. Als dieser Einzelne und Bestimmte ist er zugleich der allgemeine und durch nichts beschränkte Mensch. Damit kündiget sich die christliche Religion als die Religion Christi gar nicht

blos als Lehranstalt, sondern als Heils- und Gnadenanstalt, als Thatsache der Erklärung Gottes gegen alle Menschen an, und diese That ist es, von der nur mittelst der Lehre Christi das Heil der Welt ausgeht, indem sich von da aus sein Wissen Gottes und des gesammten göttlichen Rathsschlusses in solcher Weise entwickelt, daß es nun auch zum Glauben aller Menschen und Völker daran werden und sie alle in diesem Glauben vereinigen konnte.

§. 54.

Ist dieser Glaube der wahrhaft christliche, nämlich an den Sohn Gottes, dem Wesen nach von Gott, dem Vater nicht verschieden, ein Glaube an Christum, der auch vom Glauben an Gott nicht wesentlich verschieden ist, so ist auch die Idee der Gemeinde in Christi Geist nicht etwa nur eine Idee im Kantischen Sinn, ein gut gemeinter oder weise berechneter, immer aber doch nur subjectiver Gedanke, oder nach Reinhards Vorstellung nur ein Plan, den der Stifter der christlichen Religion entwarf, oder ein Versuch, den er mit dem Menschengeschlecht anstellte, abwartend, was oder wieviel sich davon werde ausführen lassen, wie nach de Wette, oder irgend eine Unvollkommenheit, welche noch einer Verbesserung oder Fortbildung bedurft hätte zur allgemeinen Weltreligion, etwa nach Ammon. Dieß alles beruht theils auf einer Verwechselung der Idee, wie wir sie aus Nachrichten der Bibel haben, mit diesen erscheinenden Zeugnissen selbst, theils auf einer Erklärung dieser Berichte aus individuellen und nationellen Vorstellungen, über welche die Idee der Gemeinde im Geiste Christi sich bereits unendlich erhoben hat. Die vermeinte Fortbildung der christlichen Religion zur Weltreligion ist

nur und kann nur seyn die Hinbildung der Welt zu ihr, die Hineinbildung der Welt in die unendliche Idee ihres göttlichen Stifters und zwar durch diese selbst.

§. 55.

Aber es haftet noch zweierlei Abstraction an der Idee der Gemeinde im Geiste Jesu Christi. Erstlich, daß in und mit dieser Idee die Welt noch nicht da ist, wohin sie mittelst dieser Idee kommen soll. In dieser Beziehung ist sie nur die Möglichkeit dessen, was zukünftig wirklich und unausbleiblich nothwendig ist; vorhanden und wirklich ist allein, daß die Welt von nun an sich in das Reich der Wahrheit und Freiheit, des Glaubens und der Liebe verwandeln kann; die göttliche Macht und Wahrheit dieser Lehre schließt abstracterweise diese künftige Wirklichkeit als Nothwendigkeit mit göttlicher Sicherheit in sich ein. Zweitens ist in diesem Anfang, den die Idee der Gemeinde im Geiste Jesu Christi hat, bereits alles enthalten, was irgend sich daraus entwickeln kann; er trägt als Anfang auch bereits sein Ende in sich und in dieser Hinsicht konnte Christus zuletzt noch sagen: es sei vollbracht. Der in die Erde gelegte Keim ist zwar nur der Anfang der Pflanze; aber es ist in ihm die ganze Pflanze selbst abstracterweise bereits enthalten. So lenkt sich die Betrachtung auf das, was zwischen Anfang und Ende in der Mitte liegt, wodurch sich die Idee der Gemeinde vermittelt und realisirt und dieses ist ihre Mittheilung, die Lehre, wodurch sie zur christlichen Kirche wird.

§. 56.

Der Uebergang der Idee der Gemeinde von dem Geiste Christi in den Geist der Apostel mittelst der Lehre, in der sie mitgetheilt wird, ist die Stiftung der christ-

lichen Kirche und diese die Realisirung der Idee auf der Seite der Welt. Die Idee geht auch in den Unterschied ein, nämlich ihrer selbst und der Welt und vermittelt zwischen sich und der Welt durch die Lehre. Diese ist das Mittel, dessen die Idee des Reiches Gottes im Geiste Jesu Christi sich bedient, um die Welt mit sich zu durchdringen. Was bis dahin allein noch persönlich nur in Christo zu existiren und seine einsame Sache zu seyn schien, wird auf diesem Wege, was sie an sich ist, die gemeinsame Angelegenheit aller Menschen. Diese Nothwendigkeit des Werdens, worin sich die Idee erst ihrem ganzen Inhalt nach ausbreitet und geschichtlich vollbringt, ist das Werden der Religion Christi oder der christlichen Religion zur christlichen Kirche und es ist von der größesten Wichtigkeit, diesen Begriff der göttlichen Stiftung der Kirche in seiner ganzen Reinheit und Wahrheit zu fassen und anzuerkennen, weil ohne ihn sich alle weiteren darauf gebauten Vorstellungen trüben und in ein falsches oder schiefes Licht stellen.

§. 57.

Der Begriff der christlichen Kirche, wie sie von Christo in den Aposteln gestiftet worden, enthält diese zwei wesentlichen Bestimmungen, einmal, daß sein Gottesbewußtseyn auf dem Wege der Lehre das ihrige und sodann ebendiese Einweihung in die Grundidee seiner Religion in ihnen nicht nur Princip eines neuen Glaubens, sondern auch eines gemeinsamen Lebens darin wird. Das erstere, daß in diesem Prozeß der Idee aus dem Geiste Christi die Apostel, wenn auch nicht gleich vom Anfang an, doch mit der Zeit immer gewisser und nach dem Tode Christi unleugbar in den Grundgedanken Christi vollkommen aufgenommen waren, jener Gedanke rein und unverfälscht auf sie übergegangen, in diesem

Uebergange sich selbst gleich und treu geblieben, in ihnen nicht ein anderer geworden sei, ist der substanzielle Gedanke und unentbehrliche Inhalt des Dogma von der Inspiration und jeder Zweifel daran zugleich ein Zweifel daran, daß die christliche Kirche wirklich gestiftet worden.

§. 58.

Die andere Bestimmung an dem Begriff der christlichen Kirche ist die der Sub- und Objectivität des Glaubens. Subjectiv allerdings wird zunächst in den Aposteln, als dem ersten Stamm der christlichen Kirche das Wissen Christi als Glauben; er gewinnt ihr innerstes Leben für sich; er schließt sich nicht nur an ihr tiefstes Bewußtseyn und heiligstes Bedürfniß, sondern auch an das an, wodurch sie untereinander verschieden sind; denn an sie als denkende und freie Subjecte wendet er sich. Ist aber das Wissen Christi in seiner Absolutheit wirklich übergegangen an sie als Glauben oder in ihnen die Kirche gestiftet, so ragt der christliche Glaube in ihnen zugleich über seine Subjectivität hinaus; diese ist ein zu enges Gefäß für solchen unendlichen Inhalt; aus der Einsamkeit geht er über in die Gemeinsamkeit und diese Objectivität desselben oder die Kirche erst ist die seiner selbst würdige Gestalt, aber eine solche, welche die Subjectivität des Glaubens nicht auslöscht, sondern nur zu ihrer Wahrheit bringt.

§. 59.

Die Kirche, deren erster Stamm die Apostel sind, hat es gewußt, was der Lebensgedanke Christi war, daß er dieser Idee der Gemeinde Gottes alle Beschränkungen durch Individualität und Nationalität abgenommen, sie rein allein auf die Substanzialität des

menschlichen Geistes zurückgeführt und sie als die Idee des Reiches Gottes promulgirt hatte, in welches alle Menschen und Völker einzutreten von Gott selbst, ja von Ewigkeit her in Christo berufen seyen. Die Apostel haben es erkannt, daß es der Stifter der christlichen Religion erst war, der diese in solcher Form gestiftet, in der sie von nun an konnte die Religion aller Menschen und Völker werden, in der sie nicht mehr nur seine oder ihre, sondern die Angelegenheit der Menschheit war. So mittelst der Apostel zum Bewußtseyn der Welt geworden ist die Kirche, ihrer Substanz nach die anfangslose (§. 44.), als christliche in einer bestimmten Zeit und Nation entstanden und von da aus der Grund der Erlösung der Welt geworden.

§. 60.

Von diesem Begriff der christlichen Kirche, durch Christum gestiftet in den Aposteln, ist durchaus entfernt zu halten, was nur spätere Institution und Erscheinung oder auch nur Vorstellung ist, der die Ursprünglichkeit der christlichen Kirche nicht entspricht. Es ist auf das Einfachste und Substanziellste zu sehen, welches das Geistige ist. Die falsche Vorstellung hält das Sinnliche, wo nicht für das Wahre, doch für das allein Wirkliche und erklärt die Stiftung der Kirche für den Uebergang nur in die Erscheinung und Verfassung. Sie weiß nicht, daß das Geistige allein das wahrhaft wirkliche ist, welches, als ein concretes, nicht auch umhin kann, zu erscheinen. Ein solches ist auch die Lehre, aber was ist sie ohne den geistigen Inhalt? Die Kirche ist die Gemeinde der Gläubigen und ist sie begründet durch ihren Stifter, so geht er selbst auch, als ihr Grund, mit ein in das Begründete und ist wesentlich d. i. dem Geiste nach von ihr, wie sie von ihm, unzertrennlich.

Aus der Weise, wie er sie erhält und regiert, erhellet auch, wie er sie gestiftet.

§. 61.

Immer wird man daher wohl zu unterscheiden haben, was von seiner Seite gekommen ist an die Kirche, was das Substanzielle und Geistige, die wesentliche Grundlage, wie die Seele des Leibes ist, welcher seine Kirche ist, und andererseits was die Menschen und Völker nöthig haben, um in bestimmter, geordneter Weise ihr Leben in seiner Gemeinschaft d. i. in seiner Kirche zu führen. Jenes ist das Nothwendige, dieses das Freie; jenes das Beharrliche, sich immer Gleiche, dieses das Veränderliche, den verschiedenen Zeiten, Bedürfnissen u. s. f. überlassen. Die größeste Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit darin ist an und für sich nicht schädlich, so lange sein Geist nur das einigende und bindende Element aller Zeiten und Völker bleibt. Nur in der Voraussetzung dieses seines Geistes und seiner wahrhaftigen Gegenwart hat auch die Einheit und Uebereinstimmung, welche sie anzustreben haben, einen Werth. Das aber, worin diese Einheit des Glaubens und der Liebe sich ausdrückt, und erscheint als Resultat von der Bewegung der Idee der Gemeinde, wie sie ausgeht von ihrem Princip und sich vermittelt durch das Medium der Lehre, ist der christliche Gottesdienst.

§. 62.

Als diese Wirkung der Idee der Gemeinde, in der Stiftung der christlichen Kirche sich realisirend, ist der christliche Gottesdienst die erste That und Verwirklichung jener Idee auf der Seite der Welt. Der Ausdruck bezeichnet bald das allgemeine Verhältniß der Menschen zu Gott oder die subjective Religion überhaupt,

wie denn in diesem Sinne das ganze Leben des Christen soll ein einziger Gottesdienst seyn, bald die bestimmte Gestalt, welche die subjective Religion im öffentlichen Leben der Menschen und Völker angenommen, die objective Religion oder den Cultus unbestimmt, wie denn selbst das Heidenthum, wiewohl ohne Kirche, doch nicht ohne Cultus war, (daher man mit Köster *) nicht von dem unbestimmten Gedanken des Cultus ausgehen und anfangen kann) bald endlich die einzelnen Vereinigungen der Christen zu gemeinsamer Andacht, sei es privatim oder öffentlich.

§. 63.

Mit Vorstellungen der Aufklärung, welche dem Geist der christlichen Religion nicht entsprechen, hängt es zusammen, daß man in neueren Zeiten auch an dem deutschen Ausdruck: Gottesdienst Anstoß genommen und behauptet hat, er bezeichne nicht ganz das freie, liebevolle Verhältniß des Menschen zu Gott, sondern einen Sclavendienst, der des Christen unwürdig sei. Die einzige Sclaverei des Menschen ist vielmehr, daß er nicht Gott, sondern nur der Welt oder sich selbst und seinen Lüsten dient; nur der durch Gott befreite, zur Freiheit der Kinder Gottes wiedergeborne kann sich zum Dienste Gottes entschließen und nur darin verhält sich der Mensch wahrhaft frei. Man hat auch gesagt, Gottesdienst scheine ein Dienst zu seyn, der Gott erwiesen, wodurch seine Seligkeit erhöht werden sollte. Ob du Gott ehrst und verehrst, erhöht oder vermindert Gottes Seligkeit auch nicht, des Menschen Seligkeit ist vielmehr, sich im Dienste Gottes treu, als wahren Diener Gottes, des Herrn, zu wis-

*) Lehrb. der Pastoral-Wissensch. Kiel 1827. S. 27. ff.

sen und zu verhalten. An diesen biblischen Ausdrücken ist nichts auszusetzen.

§. 64.

Der Gottesdienst hat an ihm selbst die Bestimmung des innern und äußern, oder des einsamen und gemeinsamen, oder des subjectiven und objectiven, des privaten und öffentlichen. Mit allen diesen Bestimmungen ist im Wesentlichen das Nämliche gesagt. Für den Begriff desselben ist es von Wichtigkeit, die Nothwendigkeit des Uebergangs der einen Seite in die andere, ja die Identität des Gottesdienstes an beiden Seiten zu erkennen. Beiderlei Bestimmungen beziehen sich wesentlich auf einander, sind wesentlich nicht außer einander; beide Seiten wirken im Gottesdienst beständig auf einander zurück, so, daß er selbst nicht wäre, auch nicht das eine oder andere wäre, käme es nicht zu dieser Einheit, und ebendas auch die Nothwendigkeit zunächst seines Ursprungs ist in seiner Aeußerlichkeit, Oeffentlichkeit oder Erscheinung.

§. 65.

Das Aeußere des Gottesdienstes ist das des Innern; es ist die Frömmigkeit des Gemüths, welche sich dazu entäußert und entschließt. Nicht als ob Frömmigkeit subjectiv gar nicht existiren könnte, ohne in den öffentlichen Gottesdienst überzugehen, sondern nothwendig ist nur, daß, wo es zum öffentlichen Gottesdienst kommt, dieser nur an der persönlichen Frömmigkeit seine Quelle gehabt hat. Aus diesen Beiträgen allein kann er entstehen und bestehen. Es muß aber auch in ihr selbst die nothwendige Tendenz dahin seyn und diese beruht darin, daß alle subjective Religion in der objectiven erst ihre Bestimmtheit und Wirklichkeit findet. Was bis dahin in jener noch unsicher und schwankend ist,

dem trügerischen Gefühl preisgegeben, gelangt in dieser Objectivität zur Festigkeit und Bekräftigung.

§. 66.

Dieselbe Nothwendigkeit, welche der subjectiven Frömmigkeit erst in der objectiven oder im Gottesdienst diese Befriedigung giebt, daß sie darin ihrer selbst sicher und gewiß wird und so zur Wirklichkeit kommt, ist es auch, welche umgekehrt ihm nur in ihr Wahrheit verleiht. An dieser Seite aber ist es, daß sich ein großer Unterschied in menschlichen Gottesdiensten hervorthut, mögen sie auch durch Allgemeinheit und Oeffentlichkeit noch so bestimmt und ausgebildet seyn. Es kann in Bezug auf diese Wahrheit nicht mehr genügend erscheinen, daß der öffentliche Gottesdienst an der unbestimmten Frömmigkeit seine nothwendige Quelle hat. Zu solchem Gottesdienste kommt es schon, auch wo die Kirche noch nicht gestiftet ist. Die ganze Subjectivität heidnischer Frömmigkeit legt sich in diese Objectivität hinein, selbst so, daß von jener nichts, und diese allein übrig bleibt. Da hat er denn wohl Wirklichkeit, aber keine Wahrheit.

§. 67.

Wahrheit und wahrhaftige Wirklichkeit hat der öffentliche Gottesdienst nicht blos darin und an und für sich, daß er an der subjectiven Frömmigkeit seine Quelle hat, sondern darin daß diese selbst die Wahrheit zu ihrer Quelle hat. Diese ist zunächst dieß, daß Gott, als die Wahrheit, aller menschlichen Frömmigkeit und mittelst derselben auch aller menschlichen Gottesdienste Urheber ist: wie er denn in diesem allgemeinen und unbestimmten Sinn auch an der Möglichkeit und Wirklichkeit heidnischer Culte nicht ohne Antheil ist. Der Trieb zur Anbetung, das, was zum Gottesdienste treibt, ist nicht

das Menschliche in dem Gemüthe, sondern das Göttliche. Nur aus dieser innern, göttlichen Macht und Bewegung ist eine so universelle Erscheinung, als die des Gottesdienstes im Leben aller Völker ist, zu begreifen und zwar nicht als eine natürliche oder erkünstelte Zufälligkeit, sondern als eine ihrem Ursprunge nach vernünftige Nothwendigkeit.

§. 68.

Aber einen großen Unterschied in der Beschaffenheit menschlicher Gottesdienste macht es, ob die Wahrheit, welche sie mittelst der subjectiven Frömmigkeit haben, nur allein die des Prinzips ist, aber so, daß dieses noch nicht wegen beharrlichen Widerstrebens der menschlichen Natur diese auf seine Seite zu bringen und sie mit sich ganz zu erfüllen und zu durchdringen vermocht hat. Dieß war der allgemeine Zustand der Welt vor der Erscheinung des Christenthums und konnte seiner Natur nach nicht eher aufhören, als bis in Einem Menschen die menschliche Natur mit dem Leben Gottes absoluterweise identisch gesetzt, erfüllt und vereinigt war. Auf dem Grunde solcher Einheit nur ist eine Vereinigung aller Menschen mit Gott möglich, welche von diesem Princip aus die Quelle der Wahrheit, Reinheit und Heiligkeit in alle ihre Gottesdienste leitet und die Stiftung der christlichen Kirche zugleich zur Stiftung des vollkommensten Gottesdienstes macht.

§. 69.

Ist so der Gottesdienst nur als der christliche der wahre, weil er allein auf dem Grunde des wahren Glaubens steht in den Gemüthern und das Wahre an allem Gottesdienste im Heidenthum und Judenthum nur diese christliche Gesinnung und Frömmigkeit, so ist hiermit

doch erst und vorzüglich nur das eine Moment, nämlich der wahrhaftigen subjectiven Frömmigkeit, erkannt, woraus er seine Wahrheit hat. Aber in Bezug auf seine Wirklichkeit in der Erscheinung und Oeffentlichkeit ist das zunächst nur seine Möglichkeit und der Charakter des Gottesdienstes hat bereits auch die Frömmigkeit in ihrer Subjectivität. Daß diese nun auch darüber hinausgeht und in die Oeffentlichkeit und Objectivität übergeht, daß sie nicht sich im isolirten, atomen Daseyn genügt, dazu muß noch eine andere Macht in ihr thätig seyn und dieses ist der aller wahrhaftigen Frömmigkeit selbst einwohnende Trieb der Gemeinsamkeit.

§. 70.

Geselligkeit ist an sich zunächst nur ein Natürliches, Werk der Natur, ihrer Noth und Nothwendigkeit. Sie ist der Trieb des Lebendigen, in der Verbindung mit andern seines Gleichen stark zu werden und einen Schutz zu finden, den das einsame, sich selbst überlassene nicht hat. Der Trieb ist an sich wohl ein Vernünftiges, weil Zweckmäßiges, selbst im Thier, wiewohl nicht auch für dasselbe; aber er bezieht sich da nur auf das Leben und das Mittel des Lebens, das Lebensmittel. Für den Menschen hat der Geselligkeitstrieb eine höhere Bedeutung; es sind an ihn Zwecke des Geistes geknüpft. Was sich einander nur Gesellschaft leistet, steht noch in äußerlichem Verhältniß zu einander und hat, selbst durch den Trieb vermittelt, noch keine innere Nothwendigkeit, wie die Familie und der Staat. Eine Religionsgesellschaft ist die christliche Kirche nur für die äußerliche, oberflächliche Ansicht, wie die bürgerliche Gesellschaft nur der äußerliche, entfernte Anfang des Staats.

§. 71.

Man hat oft die Vereinigungen der Menschen zur Familie und zum Staat zur Grundlage der Kirche und ihres Gottesdienstes gemacht; aber das ist der Staat und die Familie in geistiger Weise nur so, wie der räumliche Boden in natürlicher. Durch die Natur und den Staat ist gleichsam nur der Boden zurecht gemacht, auf welchem die Kirche sich mit ihrem Gottesdienste entwickeln kann und sie hat jenes beides selbst zur nothwendigen Voraussetzung, aber sie entsteht nicht erst daraus. Es erscheint nur als Resultat, was in Wahrheit Prinzip selber ist. Der öffentliche Gottesdienst ist das prius des öffentlichen Lebens überhaupt, wie die höchste Blüthe desselben. Das Aeußerliche der Gesellschaft und das Innerliche der Gemeinschaft in sich aufnehmend verwandelt die Gemeinde beides von Grund aus, weihet, heiliget es, bezieht es auf die höchsten Zwecke des Lebens und löscht insonderheit den auf jenen beiden Stufen noch bleibenden Hader und Unfrieden aus. Sie ist die Gemeinde der mit Gott und mit einander sich versöhnenden und wirklich versöhnten; sie ist nur beisammen zur Andacht, zum Gottesdienst. An seinem Zwecke hat also der Gottesdienst eine Nothwendigkeit, worin er von der Willkühr des Einzelnen unabhängig ist. Es kann der Einzelne sich ihm freiwillig entziehen, doch ist er immer vorhanden; es kann dieser und jener, ja eine Menge von Menschen gottesdienstlos seyn, doch geht er beständig aus der Freiheit der Gemeinde mit Nothwendigkeit hervor d. h. er ist in der Liebe begründet. Wie er an der erstern Seite, der Frömmigkeit, aus dem Glauben hervorgeht, so an dieser, der Gemeinsamkeit, aus der Liebe.

§. 72.

Durch diese Gestalt des socialen Triebes, welches

die Liebe ist, einerseits, und den Inhalt und Zweck derselben andererseits, welches der Glaube ist, gewinnt er als Trieb zum Gottesdienst eine Intensität, die er auf allen andern Stufen des Staats- und Familienlebens nicht haben konnte. Alles andere kann der Mensch eher in sich verschließen und für sich behalten, als seine Religion; je mehr sie für ihn das Beste und Edelste, das Höchste und Heiligste in sich schließt und ein Gegenstand seiner Liebe ist, um so mehr drängt sie ihn auch zur Mittheilung. Es ist die Natur des christlichen Glaubens, sich nur in seiner allgemeinsten Verbreitung zu genügen, weil er die Wahrheit ist, der es widerstrebt, nur Privateigenthum zu seyn; so ist es auch die Natur der Liebe, ihr Daseyn zu erweitern und sich jeden Genuß durch Mittheilung und Gemeinsamkeit zu erhöhen. Auf diesem concreten Geben und Nehmen, gegenseitigen Mittheilen und Empfangen beruht der höchste Zauber des öffentlichen Gottesdienstes. Was innerlich alle bewegt, kommt ihnen auch als ein äußerliches entgegen und wird hierdurch bewahrheitet, bekräftigt. Durch dieses über Alle sich Verbreiten des Stoffes der Andacht zieht er selbst die schwächer vom Glauben bewegten in den heiligen Kreis seiner Wirkungen hinein. Die Subjectivität des Glaubens hebt sich auf und hinauf zur Objectivität und da erst kann der Christ sagen: was ich glaube, ist nicht mein Glaube, sondern der Glaube der Kirche.

§. 73.

Weiset die Frömmigkeit, für sich existirend, zunächst zurück auf die göttliche Stiftung der Religion, so der sociale Trieb derselben auf die damit identische Stiftung der Kirche. In und mit ihr ist auch der öffentliche Gottesdienst göttlich gestiftet. Er beruhet in sei-

das Menschliche in dem Gemüthe, sondern das Göttliche. Nur aus dieser innern, göttlichen Macht und Bewegung ist eine so universelle Erscheinung, als die des Gottesdienstes im Leben aller Völker ist, zu begreifen und zwar nicht als eine natürliche oder erkünstelte Zufälligkeit, sondern als eine ihrem Ursprunge nach vernünftige Nothwendigkeit.

§. 68.

Aber einen großen Unterschied in der Beschaffenheit menschlicher Gottesdienste macht es, ob die Wahrheit, welche sie mittelst der subjectiven Frömmigkeit haben, nur allein die des Prinzips ist, aber so, daß dieses noch nicht wegen beharrlichen Widerstrebens der menschlichen Natur diese auf seine Seite zu bringen und sie mit sich ganz zu erfüllen und zu durchdringen vermocht hat. Dieß war der allgemeine Zustand der Welt vor der Erscheinung des Christenthums und konnte seiner Natur nach nicht eher aufhören, als bis in Einem Menschen die menschliche Natur mit dem Leben Gottes absoluterweise identisch gesetzt, erfüllt und vereinigt war. Auf dem Grunde solcher Einheit nur ist eine Vereinigung aller Menschen mit Gott möglich, welche von diesem Princip aus die Quelle der Wahrheit, Reinheit und Heiligkeit in alle ihre Gottesdienste leitet und die Stiftung der christlichen Kirche zugleich zur Stiftung des vollkommensten Gottesdienstes macht.

§. 69.

Ist so der Gottesdienst nur als der christliche der wahre, weil er allein auf dem Grunde des wahren Glaubens steht in den Gemüthern und das Wahre an allem Gottesdienste im Heidenthum und Judenthum nur diese christliche Gesinnung und Frömmigkeit, so ist hiermit

doch erst und vorzüglich nur das eine Moment, nämlich der wahrhaftigen subjectiven Frömmigkeit, erkannt, woraus er seine Wahrheit hat. Aber in Bezug auf seine Wirklichkeit in der Erscheinung und Oeffentlichkeit ist das zunächst nur seine Möglichkeit und der Charakter des Gottesdienstes hat bereits auch die Frömmigkeit in ihrer Subjectivität. Daß diese nun auch darüber hinausgeht und in die Oeffentlichkeit und Objectivität übergeht, daß sie nicht sich im isolirten, atomen Daseyn genügt, dazu muß noch eine andere Macht in ihr thätig seyn und dieses ist der aller wahrhaftigen Frömmigkeit selbst einwohnende Trieb der Gemeinsamkeit.

§. 70.

Geselligkeit ist an sich zunächst nur ein Natürliches, Werk der Natur, ihrer Noth und Nothwendigkeit. Sie ist der Trieb des Lebendigen, in der Verbindung mit andern seines Gleichen stark zu werden und einen Schutz zu finden, den das einsame, sich selbst überlassene nicht hat. Der Trieb ist an sich wohl ein Vernünftiges, weil Zweckmäßiges, selbst im Thier, wiewohl nicht auch für dasselbe; aber er bezieht sich da nur auf das Leben und das Mittel des Lebens, das Lebensmittel. Für den Menschen hat der Geselligkeitstrieb eine höhere Bedeutung; es sind an ihn Zwecke des Geistes geknüpft. Was sich einander nur Gesellschaft leistet, steht noch in äußerlichem Verhältniß zu einander und hat, selbst durch den Trieb vermittelt, noch keine innere Nothwendigkeit, wie die Familie und der Staat. Eine Religionsgesellschaft ist die christliche Kirche nur für die äußerliche, oberflächliche Ansicht, wie die bürgerliche Gesellschaft nur der äußerliche, entfernte Anfang des Staats.

§. 71.

Man hat oft die Vereinigungen der Menschen zur Familie und zum Staat zur Grundlage der Kirche und ihres Gottesdienstes gemacht; aber das ist der Staat und die Familie in geistiger Weise nur so, wie der räumliche Boden in natürlicher. Durch die Natur und den Staat ist gleichsam nur der Boden zurecht gemacht, auf welchem die Kirche sich mit ihrem Gottesdienste entwickeln kann und sie hat jenes beides selbst zur nothwendigen Voraussetzung, aber sie entsteht nicht erst daraus. Es erscheint nur als Resultat, was in Wahrheit Prinzip selber ist. Der öffentliche Gottesdienst ist das prius des öffentlichen Lebens überhaupt, wie die höchste Blüthe desselben. Das Aeußerliche der Gesellschaft und das Innerliche der Gemeinschaft in sich aufnehmend verwandelt die Gemeinde beides von Grund aus, weihet, heiliget es, bezieht es auf die höchsten Zwecke des Lebens und löscht insonderheit den auf jenen beiden Stufen noch bleibenden Hader und Unfrieden aus. Sie ist die Gemeinde der mit Gott und mit einander sich versöhnenden und wirklich versöhnten; sie ist nur beisammen zur Andacht, zum Gottesdienst. An seinem Zwecke hat also der Gottesdienst eine Nothwendigkeit, worin er von der Willkühr des Einzelnen unabhängig ist. Es kann der Einzelne sich ihm freiwillig entziehen, doch ist er immer vorhanden; es kann dieser und jener, ja eine Menge von Menschen gottesdienstlos seyn, doch geht er beständig aus der Freiheit der Gemeinde mit Nothwendigkeit hervor d. h. er ist in der Liebe begründet. Wie er an der erstern Seite, der Frömmigkeit, aus dem Glauben hervorgeht, so an dieser, der Gemeinsamkeit, aus der Liebe.

§. 72.

Durch diese Gestalt des socialen Triebes, welches

die Liebe ist, einerseits, und den Inhalt und Zweck derselben andererseits, welches der Glaube ist, gewinnt er als Trieb zum Gottesdienst eine Intensität, die er auf allen andern Stufen des Staats- und Familienlebens nicht haben konnte. Alles andere kann der Mensch eher in sich verschließen und für sich behalten, als seine Religion; je mehr sie für ihn das Beste und Edelste, das Höchste und Heiligste in sich schließt und ein Gegenstand seiner Liebe ist, um so mehr drängt sie ihn auch zur Mittheilung. Es ist die Natur des christlichen Glaubens, sich nur in seiner allgemeinsten Verbreitung zu genügen, weil er die Wahrheit ist, der es widerstrebt, nur Privateigenthum zu seyn; so ist es auch die Natur der Liebe, ihr Daseyn zu erweitern und sich jeden Genuß durch Mittheilung und Gemeinsamkeit zu erhöhen. Auf diesem concreten Geben und Nehmen, gegenseitigen Mittheilen und Empfangen beruht der höchste Zauber des öffentlichen Gottesdienstes. Was innerlich alle bewegt, kommt ihnen auch als ein äußerliches entgegen und wird hierdurch bewahrheitet, bekräftigt. Durch dieses über Alle sich Verbreiten des Stoffes der Andacht zieht er selbst die schwächer vom Glauben bewegten in den heiligen Kreis seiner Wirkungen hinein. Die Subjectivität des Glaubens hebt sich auf und hinauf zur Objectivität und da erst kann der Christ sagen: was ich glaube, ist nicht mein Glaube, sondern der Glaube der Kirche.

§. 73.

Weiset die Frömmigkeit, für sich existirend, zunächst zurück auf die göttliche Stiftung der Religion, so der sociale Trieb derselben auf die damit identische Stiftung der Kirche. In und mit ihr ist auch der öffentliche Gottesdienst göttlich gestiftet. Er beruhet in sei-

nem Princip auf unmittelbarem Befehl Christi, in seiner Gestaltung und Ausbildung auf der Anordnung der Apostel, nach Maßgabe der Zeit und Umstände. Die Erbauung eines christlichen, gläubigen Lebens auf dem Grunde, der gelegt ist, wird als der höchste Zweck des christlichen Gottesdienstes angegeben. Die Christen werden vorgestellet als Bauleute und Bausteine zugleich, aus denen sich die Stadt Gottes erbauet. Mit dem Ausdruck λειτουργια wird bald der levitische Gottesdienst, bald das Priesteramt Christi, auch das Apostolat, endlich auch der christliche, gemeinsame Gottesdienst bezeichnet.

§. 74.

Auf dem Wege von seinem Ursprung aus bis zu seinem Erscheinen ist der Gottesdienst zunächst diese rein innerliche That des Geistes, eine sowohl persönliche, als durch eine Gemeinschaft sich verbreitende Gemüthsbewegung. In seiner Erscheinung erst tritt er auch bestimmtes Daseyn an und gewinnt Objectivität. Dort ist er noch ein Unmittelbares, aus seinem Grunde hervorgehendes, ja in diesem begründet wesentlich nicht von demselben verschiedenes. In seinem Daseyn hingegen kann er sich nicht erhalten ohne sich zu vermitteln und in den Unterschied von sich als Zweck und Mittel einzugehen. Dieß ist die Natur des Erscheinenden, daß es des von ihm selbst und seinem Wesen verschiedenen bedarf zu seiner Existenz und dieses mit sich in die innere Vereinigung bringt, um mittelst desselben auch zu bestehen. Da aber der Gottesdienst sich selbst Zweck ist, so kann auch, was er als Mittel sich assimilirt, wie diese Assimilation selbst, nicht etwas wesentlich von ihm selbst mehr verschiedenes seyn.

§. 75.

Es ist daher eine andere Betrachtung, welche auf die Nothwendigkeit des Ursprungs alles Gottesdienstes geht, eine andere, welche die Nothwendigkeit seiner Erscheinung vor Augen hat. Die richtige Bewegung des Begriffes aber ist, daß sie von jener zu dieser wirklich und nothwendig fortgeht. Es ist die Einseitigkeit vorhanden, welcher zufolge man entweder nur den Ursprung des Gottesdienstes aus der persönlichen Frömmigkeit, oder sein in sich selbständiges Daseyn vor Augen hat und man das Moment der Erscheinung am christlichen Gottesdienst entweder negirt oder isolirt. Es ist die pietistische Ansicht, welche auf das Aeußere des Gottesdienstes ganz und gar keinen Werth legt und es wohl gar mit ihm selbst oder seinem Begriff im Widerspruch findet. Mit ihr stimmt die rationalistische zusammen darin, daß sie das Interesse der Freiheit von dem der Nothwendigkeit trennt und behauptet, die christliche Religion sey nur für das Privatbedürfniß und wolle, daß jeder nur für sich fromm sey, auf äußerliche Vereinigung zu gemeinsamen Gottesdienst sie kein Werth zu legen, weil sie eine Beschränkung der Freiheit sey, was in ähnlicher Weise, wie von der Kirche, auch wohl vom Staat behauptet wird. Diese denken wie die Brahmanen in Indien, welche sich auf die Spitze ihrer subjectiven Frömmigkeit zurückziehen; dem Brahm selbst aber sind keine Tempel geweiht und er hat keinen Cultus.

§. 76.

Ist hier das Interesse der Freiheit und Frömmigkeit wohl festgehalten, aber so, daß es den Gottesdienst in seiner Erscheinung ausschließt, so geschieht es andererseits nicht selten, daß dessen Ab- und Herkunft aus je-

nem Prinzip nicht beachtet und nur auf die Aeußerlichkeit, sinnliche Seite und Ausstattung oder Ausschmückung des Cultus gesehen wird. Auch dem Verfall desselben will man durch Sinnlichkeit, Pracht und Luxus abhelfen, ihn durch Hülfe der schönen Künste dem Geschmack empfehlen u. s. f. Da ist das Interesse an dem Moment der Erscheinung, als einem allerdings nothwendigen am Begriff des Gottesdienstes wohl festgehalten, aber zugleich in den Gegensatz und Widerspruch mit dem Ursprung desselben gestellt. Es hat sich nicht nur die sogenannte ästhetisch-theologische Ansicht in dieser Weise geäußert, sondern auch die ganz weltliche Ansicht und Behandlung des Gottesdienstes daran angeknüpft.

§. 77.

Beiderlei Ansichten, sowohl die der abstracten Innerlichkeit, als die der abstracten Aeußerlichkeit, haben das gemeinsame Resultat gehabt, daß sie zur Geringschätzung und zum Verfall des öffentlichen Gottesdienstes führen. Der Gottesdienst ist allerdings in allen seinen Gestalten nur Ausdruck des Eindrucks, den der Glaube auf das Gemüth macht und frei ist der Glaube in allen diesen seinen Bewegungen. Diese seine Abkunft soll er auch an keine seiner Erscheinungen verlieren; dieß Moment muß gleichsam als die Seele dem Leibe seiner Erscheinungen einwohnen; sonst hat er für den vernünftigen Christen keinen Werth. Aber der wahren Frömmigkeit ist auch der Trieb nach Gemeinsamkeit immanent; darin kommt eine Nothwendigkeit hervor, welche mit der Freiheit identisch die Liebe ist. Der Gottesdienst erst in seiner Erscheinung ist die wirkliche Aneignung alles dessen, was die Frömmigkeit mit der Gemeinsamkeit verbunden enthält. Ist also wirk-

lich frommes Bedürfniß im Innern des Gemüths, so wird es sich auch nicht genügen in seiner Innerlichkeit oder sich darin abschließen. Der Gottesdienst ist im Innern des Gemüths; aber weil er ist, so muß er auch erscheinen.

§. 78.

Kommt es nun mit dem Gottesdienste zu solcher Erscheinung, so bildet sich aus der subjectiven Frömmigkeit eine Reihe bestimmter Formen hervor als derselben objective Gestaltung und Darstellung, geeignet und darauf abzweckend, auf alle zurück zu wirken und in allen die nämliche fromme Empfindung zu veranlassen. Oft ist auch diese Bestimmtheit des Gottesdienstes als eine Unvollkommenheit desselben betrachtet worden; ob sie aber zwar mehr oder weniger zweckmäßigen Inhalts sey, so ist sie doch ein wesentliches Moment in der Erscheinung des Gottesdienstes. Der Fluß der innern Empfindung kommt allerdings so objectivirt gleichsam zum Stehen; aber dieses Aeußere hat aus dem innern Leben, aus dem Gedanken hervorgegangen, wiederum auch die Macht, die innerliche Empfindung, selbst wo sie es noch nicht ist, gleicherweise in Bewegung zu setzen und das Gemüth zum Gedanken und zur Andacht zu stimmen. Die Erscheinung des Gottesdienstes und dessen mannigfaltige Form ist so die unmittelbare beständige Erinnerung an ihren Ursprung und darauf beruhet die wesentliche Wirksamkeit derselben.

§. 79.

Die Ordnung und Festigkeit in allen seinen Erscheinungen, zu welcher der Cultus übergeht, ist theils das Werk der Sitte und Ueberlieferung, theils auch der Reflexion und Kritik. In den ersten drei Jahrhunder-

ten der christlichen Kirche, hatte die gottesdienstliche Sitte selbst erst sich zu bilden und nur allmählich festzustellen; sie konnte dieß nur mit dem Mangel der Freiheit im Staat. ohne den der öffentliche Gottesdienst nicht zu Stande, noch weniger zur Festigkeit und Ordnung kommt; man kann sich daher wohl auf einzelne hervortretende Formen des Gottesdienstes berufen, aber nicht auf einen ausgebildeten, organisirten, durch Reflexion bestimmten Gottesdienst, wie er das Bedürfniß späterer Zeiten war. Das negative Princip der Bildung des christlichen Gottesdienstes, war die Entfernung von den unendlich mannigfaltigen Formen des heidnischen Cultus und den zahllosen Gebräuchen und Ritualgesetzen, womit in Israel das einfache Gesetz umgeben war; das positive Prinzip war die Religion des Geistes und der Freiheit selbst, welches aber, was in ihm enthalten war, noch nicht gleich im Anfang der Kirche entwickeln konnte. Es konnte sich dem gemäß der christliche Gottesdienst in den ersten drei Jahrhunderten nicht anders als höchst einfach und überwiegend geistig gestalten, aber es war der christliche Gottesdienst dennoch in seiner Erscheinung und Art etwas ganz Neues, mehr, als nur Reformation des jüdischen, wie Augusti sagt *).

§. 80.

Dennoch konnte selbst in dieser Einfachheit und noch im Uebergang erst begriffen zur Sitte, Ordnung und Festigkeit der Gottesdienst nicht erscheinen, ohne auch sinnlicher Formen sich zu bedienen, weil nur daran und darin die Bewegung des Innern sich als ein Aeußeres darstellen kann. In die Welt der Erfahrung

*) Denkwürdigk. aus der christl. Archäol. IV. S. 99.

und Erscheinung eintretend steht die Andacht, sey sie auch in sich selbst noch so geistig, auch in der sinnlichen Welt und es ist somit auch das ein wesentliches Moment des Begriffes vom Gottesdienst, wie er erscheint, daß er auch eine Seite hat, von der er den Sinnen sich darbietet und an der er selbst sich sinnlich entwickelt. Absolut ohne alle sinnliche Zuthat, giebt es keinen öffentlichen Cultus. Die Gläubigen haben sich selbst schon einander da zu erscheinen; in diesem sich einander Erscheinen bilden sie erst die einzelne, bestimmte Gemeinde und ist ihr gottesdienstliches Leben ein ganz concretes. Aber es ist nicht das Sinnliche an und für sich, welches im Gottesdienst irgend einen Werth hätte, weder an sich, sofern es Ansprüche zu machen hätte, noch für sich, sofern ein besonderes Bewußtseyn desselben im Gottesdienst statt fände. Das Sinnliche ist vielmehr da nur der Träger eines Geistigen und indem dieses durch dasselbe hindurch scheinet, ist es das Schöne. An dieser Seite hat die Kunst für den christlichen Gottesdienst Nothwendigkeit.

§. 81.

Die Kunst hat für den öffentlichen Gottesdienst zunächst schon diese negative Bedeutung, daß sie von ihm entfernt hält, was am Sinnlichen unrein und unwerth oder auch nur sinnlich und nicht der Wiederschein eines Gedankens ist, dann aber auch die positive: bestimmte, symbolische Formen und Embleme darin zu entwickeln. In dieser Entfaltung aber geht der christliche Gottesdienst zugleich über alle Kunst hinaus, wie sehr er sie auch in seinen Dienst stellt. Es ist ihm nicht auch nur um eine Ausbreitung schöner Kunstformen in seiner Mitte zu thun, noch auch darum, sich selbst auf dem Standpunkt nur des Genusses oder auch nur des be-

stimmten Bewußtseyns derselben zu halten. Die Rücksicht auf die Schönheit der Cultusformen ist weder die einzige, noch die höchste. Das Höhere ist die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und diese Zweckbestimmung des christlichen Gottesdienstes ist geleitet von dem Bewußtseyn des Heiligen und Profanen. Die Kunst kann auch eine ganz profane seyn; so ist sie durch den Begriff, wie er Zweck ist, vom Gottesdienst ausgeschlossen.

§. 82.

Das Geistige, mit welchem im öffentlichen Gottesdienst das Sinnliche vereiniget ist, an sich das Heilige, wird durch diese Vereinigung mit dem Sinnlichen das Feierliche. Diese Formen haben ihren geistigen Inhalt aus der christlichen Religion und sind erschaffen durch Gedanken und Gefühle christlicher Frömmigkeit. Als solche anerkannt sind sie selbst heilige, im Sinne des Feierlichen. Ihren wahren Werth und ihre rechte Wirkung aber haben sie darin, daß mittelst des Gedankenvollen und Heiligen, welches sich in sie hineingelegt hat, das Sinnliche an ihnen, obwohl es äußerlich und für die Sinne da und nicht verschwunden, doch für das Bewußtseyn so gut wie gänzlich absorbirt und consumirt ist, so, daß von ihnen, wie sie den Sinnen sich geben, der Uebergang in ihren geistig-heiligen Inhalt ebenso unmittelbar ist, als der des mittelst des Worts verlautenden und mittelst des Ohrs vernommenen Gedankens in den Geist, ohne daß Wort und Buchstabe für sich noch besonderes Bewußtseyn in Anspruch nähmen.

§. 83.

Die einfachsten sinnlichen Kategorien, durch den Begriff der Erscheinung gesetzt, sind Zeit und Raum

und die Bewegung in beiden. Sie sind auch für den Zweck des Gottesdienstes die einfachsten Mittel, durch die er sich selbst vermittelt und deren er zu dem Zweck seiner Erscheinung insonderheit nicht ermangeln kann. Diese so durch den Zweck gesetzten Mittel sind zwar auch an und für sich da und werden auch zu vielen anderen Zwecken gebraucht; aber in den Dienst des Glaubens und der Frömmigkeit gestellt verlieren sie gleichsam ihre eigentliche Natur; sie sind dadurch geweihet, geheiligt. Und so können sie, statt Hindernisse der Andacht zu seyn, vielmehr Beförderungsmittel derselben werden. Es geht in dieser Weise aus dem Begriff des erscheinenden Gottesdienstes nothwendig hervor, die Bestimmung heiliger Zeiten, heiliger Räume und der Bewegung in beiden als heiliger Handlung.

§. 84.

Die Gemeinde so, wie sie in der Welt des Geistes existirt, so ist sie immer beisammen; Christen sind sich einander im Geiste, nämlich des Glaubens und der Liebe, stets nahe; ihre Andacht beginnt nicht und hört nicht auf; immer ist das Gebet im Gange; mit diesem Sonntag ist es, wie mit dem Tag der Sonne; sie macht ihn immer; ihr Untergang hier ist zugleich Aufgang dort; dieser Gottesdienst ist das Beten ohne Unterlaß. Anders hingegen verhält es sich mit ihm in seiner Erscheinung. Da stehen bestimmte Zeiten, Tage und Stunden fest, an denen die Christen sich versammeln. In der Welt ist alles endlich und negativ, die zum Gottesdienst sich versammlenden haben auch Zeiten, Tage und Stunden, wo sie nicht versammlet sind, wo sie ihre Versammlungen anfangen und schließen. Die Zeitpunkte hingegen, mit denen, zum Zweck des Gottesdienstes, der

Inhalt ihres Glaubens verknüpft ist, sind die heiligen Zeiten.

§. 85.

Wie an keine bestimmte Zeit allein, so ist auch an keinen bestimmten Raum der Gottesdienst, wie er die geheiligte Gesinnung, die Frömmigkeit des Gemüths ist, geknüpft; diese Anbetung ist allein die im Geist und in der Wahrheit und diese substanzielle Bestimmung ist das Wahre und die Grundlage von allem. Wird hingegen der Gottesdienst in der Gemeinschaft ausgeübt und will er sich auch zur Erscheinung bringen und verwirklichen, so muß er sich auch vermitteln durch bestimmte Orte. Man muß nicht nur wissen, wann, sondern auch wo man zusammenkommen soll zum Zweck gemeinsamer Andacht, und so hervordringend aus der Welt des Geistes und der Wahrheit in die der Erscheinung hat auch die christliche Religion sich bestimmte Gebäude geweiht zur Anbetung des Herrn und der Begriff der Kirche, in ihrer geistigen Wahrheit und Substanzialität die Gemeinde des Herrn, verendlichet und materialisirt sich selbst bis zur Vorstellung eines Gotteshauses (κυριος, κυριακη, Kirche).

§. 86.

Die Thätigkeit der Christen in den heiligen Zeiten und Orten ist äußerlich angesehen die größeste Unthätigkeit; sie ist selbst nicht eine äußerliche; sie ist eine von der häuslichen, bürgerlichen Geschäftigkeit gänzlich verschiedene, aber dagegen die innerlichste, tiefste und geistigste. Der Geist ist seiner wahren Natur nach Leben, Bewegung, Thätigkeit; die größeste That ist die des Geistes in seiner Versenkung in Gott, in der Betrachtung und dem Gebet. Thaten sind die nothwendigen Bewe-

gungen des Geistes; aber sie sind darum noch nicht auch Handlungen, wozu die Hand, die Sinnlichkeit, die Welt der Erscheinung erforderlich ist; daher von Gott, der der Geist ist, Thaten wohl, aber nicht Handlungen prädicirt werden können. Wenn der Gottesdienst nun an heilige Zeiten und Räume übergeht, so ist die Bewegung darin, wie die Lippenbewegung im Gebet und Gesang, oder die Bewegung um den Tisch des Herrn zum Empfang des heiligen Abendmahls, weder eine blos geistige, noch eine blos leibliche, aber sie wird durch ihre innere Verknüpfung mit dem heiligen Inhalt der Religion eine heilige Handlung oder eine Feierlichkeit.

§. 87.

Für den Begriff des christlichen Gottesdienstes ist der Gedanke einer heiligen Handlung in so fern von der größesten Wichtigkeit, als er selbst davon gar nicht verschieden und in seiner Erscheinung nichts anderes ist, als eine heilige Handlung an den heiligen Zeiten und Orten. Nur daß er als erscheinend nicht bei dem Abstractum einer Handlung im Allgemeinen stehen bleiben kann, sondern sich auch concret macht und ausbreitet in einer Bestimmtheit und Mannigfaltigkeit derselben. Hat man daher erkannt, was der christliche Gottesdienst sowohl in seinem Ursprung, als in seiner Erscheinung ist, so ist noch zu bestimmen, was in ihm als Handlung begriffen, was seine Verhandlung und als concreter Inhalt die elementarische Natur und einfache Substanz des christlichen Gottesdienstes ist.

§. 88.

Die substanzielle Natur der heiligen Handlung oder Verhandlung, welche der christliche Gottesdienst ist, be-

ruht in der Sprache. Was in ihm nicht auf die Sprache zurückgeführt werden kann, macht keinen wesentlichen Bestandtheil des christlichen Gottesdienstes aus. Aber der Bereich dieses Gebietes ist groß und ausgebreitet; es gehört dazu selbst, was nicht in Worten verlautbart, aber doch in Worten gedacht wird, z. B. das stille Gebet. Die Sprache ist überhaupt der reine Ausdruck des Geistes; ein anderes Mittel sich mitzutheilen, als die Sprache, hat der Geist nicht; für sich hat er das Denken, für andere und für die Gemeinschaft mit ihnen hat er die Sprache; sie ist das einzige und vollkommenste Medium der Mittheilung seiner Gedanken an sie und die wesentliche Bestimmung und Bedingung ihrer Gemeinschaft selbst, d. h. ohne die Sprache ist auch keine Gemeinschaft unter ihnen wahr oder nur möglich. So ist nun auch die Kraft und Würde des Gottesdienstes in seiner Erscheinung darin begründet, daß er ansprechend ist.

§. 89.

Die Sprache, als Ausdruck des Geistes, ist ihrer Natur nach Zeichen-Sprache und Wort-Sprache. Daß nun die Zeichen- und Wort-Sprache auch die wesentliche Handlung des Gottesdienstes und dieser, wie er erscheint, von ihr gar nicht verschieden sei, ist so nothwendig, als Zeichen- und Wort-Sprache überhaupt der nothwendige Ausdruck des Geistes ist. Es ist aber von diesem Unterschiede der Sprache aus, daß die Handlung im Gottesdienste vorzugsweise an die Seite der Zeichen-Sprache tritt, wie wenn die Wort-Sprache keine Handlung oder das Wort von jener Handlung gänzlich getrennt wäre; man unterscheidet so die heiligen Handlungen und Gebräuche oder Religionshandlungen von der Verkündigung des göttlichen Wortes und es ist so durch

den Begriff der heiligen Handlung, welche der öffentliche Gottesdienst selbst ist, als nothwendig gesetzt, daß derselbe bestehe einerseits aus der Anwendung heiliger Zeichen und Gebräuche und andererseits aus der unmittelbaren Mittheilung des heiligen Wortes. Dieß ist wohl die allgemeinste Eintheilung des ganzen liturgischen Bestandes, so, daß nichts vorkommen kann im öffentlichen Gottesdienst, was nicht der einen oder andern Seite angehörte.

§. 99.

Das nächste Sprachmittel ist das Zeichen; der Geist nimmt Sinnliches, Natürliches unmittelbar in seinen Dienst und macht es zum Ausdruck seiner Gedanken und Empfindungen; im Gottesdienst knüpft sich auf eine bleibende Weise Feierlichkeit an das Zeichen, indem es zu diesem Zweck und Dienst stillschweigend, durch Convention, Sitte und Ueberlieferung oder förmlich durchs Wort einmal für immer geweihet ist. Zunächst schon an Sachen und Gegenstände, zu frommen Bedürfniß und Zweck gebraucht, kommt auf diesem Wege eine heilige Bestimmung; es werden Werkzeuge, wie die heiligen Gefäße, dadurch von jedem andern Gebrauch abgesondert, der in Vergleich mit jenem dann nur ein profaner ist; so auch haben Bilder und Sculpturen und sonstige symbolische Andeutungen, wie das Kreuz oder Crucifix, in den Kirchen eine heilige Bestimmung und Abzweckung. Wirksamer, als Dinge, macht der Geist zur Zeichensprache der Religion die leibliche Gebehrde, z. B. das Knieen, das Händefalten beim Gebet. In die Reihe der heiligen Gebräuche gehören endlich in ihrer höchsten Bestimmung auch die heiligen Sacramente. Nächst diesem findet sich auch einzelnes von heiligen Gebräuchen bereits in der apostolischen Zeit.

§. 91.

Die Zeichen-Sprache hat den Vorzug vor der Wort-Sprache, daß sie den sinnlichen Menschen lebhaft anspricht, wie den äußeren, so auch den inneren Sinn stark afficirt, unmittelbar zu Herzen geht, die Phantasie vorzugsweise beschäftigt. Die Gebräuche im Gottesdienst haben ebendarin ihre Nothwendigkeit, daß sie den Menschen auch von seiner sinnlichen Seite in das Interesse der Religion hineinziehen. Für ihn auf diesem bestimmten Standpunkte der geistigen Bildung im Glauben ist daher der größeste Reichthum an Religionsgebräuchen das größeste Bedürfniß; der heidnische Cultus bestand ganz nur darin. Auch die geistigste Religion oder die Religion des Geistes kann solcher Zeichen- und Gebehrden-Sprache nicht ganz entbehren und es beruhen die edelsten dieser Handlungen selbst auf göttlicher Einsetzung. Gleichwohl ist und bleibt die Verrichtung heiliger Gebräuche allein ein äußerst unvollkommenes Mittel der Mittheilung und Verständigung über den wahren Inhalt des Glaubens und kaum ist, bleibt sie vollends ohne die Begleitung des Wortes, die Gefahr des Aberglaubens und der Abgötterei zu vermeiden. Die Wort-Sprache erst ist das vollkommenste Mittel der Mittheilung und Hinüberpflanzung von Gedanken und Gefühlen aus dem Geist in den Geist und darin übertrifft die christliche Religion die heidnische insonderheit, welche so gut wie gar keine Lehre hat. Nicht nur auf der Weihung, sondern auch der Belehrung beruht der christliche Gottesdienst. Er ist gleicherweise anzuerkennen in seinem rituellen und doctrinellen Theil.

§. 92.

Das Leben im Wort Gottes, auf welchem auch das Sacrament beruht, ist die reingeistige Handlung und

Bewegung in heiligen Gedanken und Empfindungen und sie gelangen zum reinsten und bestimmtesten Ausdruck in der Mittheilung nur mittelst der Wortsprache. Betrachtet man daher, was die Thätigkeit der Gemeinde ist im christlichen Gottesdienst, so ist es einerseits die geistige Erhebung zu Gott, welche das Gebet ist, sey es das herzliche in Worten, oder zugleich das mündlich articulirte, und andererseits die contemplative Bewegung in diesem heiligen Elemente, welche die Betrachtung ist. In jenem verhält sich der Mensch vorzugsweise als der Fühlende, in dieser besonders als der Denkende. Damit es aber auch, wie im öffentlichen Gottesdienst nothwendig, zum gemeinsamen Ausdruck des Gebets und der Betrachtung auf Seiten der Gemeinde komme, welches Mittel hat sie dazu noch, da eine Versammlung zu gleicher Zeit nicht reden kann? sie hat den Gesang, dessen Inhalt jederzeit entweder von der betenden oder betrachtenden Art und dessen Form eigentlich nur die Begleitung eines Gebets oder einer Betrachtung ist mit menschlicher Stimme und Melodie. Auch diese drei Formen, als wesentliche Bestandtheile des christlichen, gemeinsamen Gottesdienstes, finden wir bereits in der ursprünglichen, apostolischen Zeit der christlichen Kirche.

§. 93.

Der Fortschritt in der Entwickelung des Begriffs der christlichen Kirche, wie sie concret erscheint in ihrem öffentlichen Gottesdienst, ist nun der, daß, obgleich der Gesang beides, das Gebet und die Betrachtung in sich aufnimmt, doch ein Unterschied unter ihnen ist, der eine Theilung und Vertheilung an verschiedene Seiten zuläßt und der Gesang allein die unmittelbare Thätigkeit der Gemeinde ausdrückt und ausschließlich auf diese Seite fällt, so daß sie darin sich als ein unmittelbares, unge-

theiltes Ganzes darstellt, ihre Thätigkeit aber in Ansehung des Gebets und der Betrachtung und aller von beiden begleiteten Handlungen sich auch vermittelt durch einen aus ihr selbst nothwendigerweise hervorgehenden Unterschied ihrer Glieder.

Zweiter Abschnitt.

Unterschied der Glieder der Kirche.

---

§. 94.

Die Betrachtung einer in der Kirche nothwendig hervorkommenden Ungleichheit hat zu ihrem Ausgang die von der an sich, d. h. vor Gott eben so nothwendig stattfindenden vollkommenen Gleichheit aller ihrer Glieder. Was an sich ist, ist das, was die Bestimmung aller ist, was sie durch Gott sind, was absoluterweise ist. Von einem absoluten, d. h. durch Gott selbst gemachten, schon in der Stiftung der Kirche mitgestifteten Unterschied der Mitglieder der Kirche ausgehen, so, daß die Stiftung der Kirche selbst nichts anderes wäre, als Stiftung dieses Unterschiedes, und also nicht von der Kirche, sondern nur von ihrer Leitung anzufangen wäre, ist ein mit dem Begriff der christlichen Kirche, ja schon mit der Logik schwer vereinbares Verfahren.

§. 95.

Was dem Begriff der christlichen Kirche widerspricht, ist auch das der Geschichte widersprechende, denn der Begriff ist keine leere Abstraction, sondern der Geist der Kirche. Die christliche Kirche hat nicht mit einem Ge-

gensatz, sondern mit der Einheit, nicht mit der Ungleichheit, sondern mit der Gleichheit angefangen. Es konnte daher von der in der christlichen Kirche sich realisirenden und im christlichen Gottesdienst concret erscheinenden Idee der Gemeinde die Rede seyn, ohne sofort auf einen Unterschied ihrer Glieder zu stoßen. Dieser ist gegen jene, welche das absolute und objective ist, ein nur subjectives und negatives und sagt nur ein Verhältniß der Glieder als Mitglieder zu einander aus, welches, da es nicht ein absolutes ist, ein nur dialectisches seyn kann und somit ein der beständigen Ausgleichung fähiges ist. Hiermit ist die Nichtigkeit eines absoluten Gegensatzes von Klerus und Laienschaft eine gewußte.

§. 96.

Vereinbar aber damit ist, daß die ursprüngliche Gleichheit auch in die Ungleichheit übergeht und dieser Uebergang selbst auch ein nothwendiger ist. Ist er ein wahrhaft nothwendiger, so muß er auch ein innerlich nothwendiger seyn; als der äußerlich nothwendige wäre er nur der nützliche und so nicht wahrhaft nothwendige, sondern noch zufällige. Innerlich nothwendig ist dieser Uebergang, sofern er an dem Begriff der Gemeinde selbst sein Prinzip hat und sie, wenn gleich entstehen, doch nicht bestehen konnte, ohne diesen Unterschied aus sich zu erzeugen. Entstehen, gestiftet werden konnte die christliche Kirche durch Christum in den Aposteln, ohne diesen Unterschied; diese waren sich einander vollkommen gleich, und stand der eine oder der andere dem Stifter näher, so war dieß ein persönliches Verhältniß, welches auf die gemeinsame Stiftung der Kirche in ihnen keinen wesentlichen, d. h. einen die Stiftung der Kirche selbst betreffenden Einfluß hatte. Der Unterschied in den Gliedern der Kirche geht überhaupt nicht die Stiftung der Kirche

sondern nur ihre Erhaltung an in der Welt. Er ist somit nicht als Erstes, sondern als Zweites gesetzt.

§. 97.

Als dieses Zweite wirklich gesetzt, d. h. existirend ist er allerdings in dem Ersten, welches die Stiftung der Kirche ist, vorausgesetzt, aber nur als unmittelbar noch oder an sich darin enthalten. Wäre das nicht, so entbehrte der Unterschied sowohl, als der Hervorgang desselben, aller Nothwendigkeit. Dieß Wahre, daß der Unterschied an sich in der Stiftung der Kirche lag, giebt vielmehr eben dem Irrthum, daß der Unterschied ein absoluter oder göttlich mitgestifteter sei, diese hartnäckige Haltung. An sich heißt aber hier in Bezug auf die Wirklichkeit nur der Möglichkeit nach. Wirklich gestiftet war in den Aposteln die Kirche als die Gemeinde der Gläubigen, ohne diesen Unterschied, mit der Abstraction davon, ohne ein bestimmtes Bewußtseyn desselben. Man kann auch nicht sagen, daß ihr noch irgend etwas gefehlt hätte, um vollkommen gestiftet oder in ihrer Stiftung vollendet zu seyn; der wirkliche Unterschied war dazu nicht nothwendig.

§. 98.

Mit diesem Unterschiede ist man überhaupt nicht mehr bei dem unmittelbaren und gegenseitigen Verhältniß Christi und der Apostel zu einander, in welchen heiligen Kreis die Stiftung der Kirche fällt, sondern bei der weiteren Entwickelung der Kirche in den Gläubigen und der Stiftung derselben in ihnen, d. h. bei der Fortpflanzung und Erhaltung der Kirche. Daß das göttliche Prinzip der Kirche auch darin fortwirkte, ist so nothwendig, als daß die göttlich gestiftete Kirche in demselben Prinzip, welchem sie ihr Entstehen verdankte, auch

ihr Bestehen fand. Aber erst nachdem in ihnen selbst, den Aposteln, die Kirche gestiftet war, erhielt auch ihr Verhältniß zu denen, auf welche sie den in ihnen gestifteten Glauben fortpflanzen und welche sie auch hineinbilden sollten in seine Gemeinde, die nähere Bestimmung. Diese Bestimmung war der Befehl, daß durch sie auch jene zu Jüngern Christi werden sollten, und die Ausrüstung dazu mit seinem Geist.

§. 99.

Auf dieser Bestimmung beruht es, daß die Stiftung des kirchlichen Amtes zum Zweck der Erhaltung der Kirche als eben so göttlich, wie die Stiftung der Kirche, zu betrachten ist; ihr wirklicher Bestand in der Welt war an die Institution und Wirksamkeit dieses Amtes geknüpft. Die Hauptfrage aber ist, ob mit der Stiftung des Amtes in der Kirche zugleich die Gleichheit aller Glieder der Kirche aufgehoben war. Dem ist entgegen, daß die christliche Kirche in der Schrift als der Leib Christi vorgestellt ist, somit als ein Organismus, dessen Glieder alle in gleicher Weise Nothwendigkeit haben. Darin, daß die Gläubigen alle Glieder am Leibe Christi sind, ist kein Unterschied. Alle nehmen Theil an dem geistlichen Priesterthum und auch die göttliche Institution des Amtes hat nicht die Bestimmung, die Theilnahme aller Gläubigen an dem allgemeinen Priesterthum aufzuheben, sondern vielmehr nur zu befördern.

§. 100.

Aber im Verhältniß der Menschen zu einander, der Gläubigen, war allerdings mit Institution des Amtes ein Unterschied eingetreten und die ursprüngliche Gleichheit in die Ungleichheit übergegangen. Was dieser Un-

gleichheit Princip sei, ist, da das Verhältniß ein anderes ist, und nicht das unmittelbare aller Menschen zu Gott, auch eine andere und weitere Frage. Wohl wirket das göttliche Prinzip der Kirche von ihrer Stiftung aus auch in derselben fort mittelst des Amtes, aber diese Wirksamkeit ist nicht eine wesentlich andere in den Beamteten, als in denen, die es nicht sind, sondern eine dem Grade nach nur von einander verschiedene. An sich gründet der Unterschied sich nur darauf, daß die Kirche bestimmter, ihr dienender Werkzeuge nicht entbehren konnte. Sie mußte sich dadurch vermitteln und erhalten in der Welt. Der Geist der Kirche bedient derselben sich vorzugsweise, um sich mittelst derselben fortwährend an die Welt zu bringen und sich von ihnen aus, als festen Punkten, von denen er im vorzüglichen Maaß Besitz ergriffen und die ihm vorzugsweise angehören, nach allen Seiten hin in die Welt auszubreiten.

§. 101.

Da dieses nur eine bestimmte, nur höhere Art der kirchlichen Thätigkeit oder des Gottesdienstes ist, als der allgemeine der Gemeinde, im Wesentlichen aber derselbe, so muß er sich in eben demselbigen, worin die kirchliche Thätigkeit überhaupt begründet ist und was als das Prinzip des Gottesdienstes überhaupt erkannt worden, also einerseits in der persönlichen Frömmigkeit und andererseits in der gemeinschaftbildenden Thätigkeit der Religion als begründet nachweisen lassen. Tritt die Entwickelung dieser organischen Seite nicht in den allgemeinen Zusammenhang mit dem Elementarischen der kirchlischen Thätigkeit ein oder gar darüber hinaus, wird, sei es im Leben oder in der Wissenschaft, das Organische über das Elementarische gestellt, so wird das Amt in der Kirche entweder höher gestellt, als diese

oder von dieser selbst gar nicht unterschieden; Beides giebt eine falsche Vorstellung, wie es daraus auch schon hervorgeht.

§. 102.

Die Nothwendigkeit, womit in der Gleichheit aller Gläubigen eine Ungleichheit hervorkommt, ist zunächst dieselbige, womit das Gottesbewußtseyn in allen an dem Selbst- und Weltbewußtseyn sich bricht und seine bestimmte Gränze hat. Es ist hiedurch die Frömmigkeit als persönliche, ja individuelle bestimmt, als eine solche, welche in den verschiedenen Subjecten eine verschiedene ist. Sie können nicht alle mit einander auf derselbigen Stufe stehen; das Maaß des Glaubens wird, wie es schon der Begriff der Geistes- und Gnadengaben mit sich bringt, ein mannigfaltiges seyn. Ist diese Abstufung in sich selbst eine gränzenlose und werden nothwendig die einen durch ihre Frömmigkeit und das höhere Maaß ihres Glaubens die anderen übertreffen, so werden sie in eben dem Maaß, als sie diesen vorangehen, auch vorzugsweise zu Organen des göttlichen Geistes und der christlichen Kirche und als die weiter bereits im Glauben fortgeschrittenen, denen, welche zurückgeblieben sind, hülfreich und dienstbar werden können.

§. 103.

Dieses Verhältniß aber ist ein ganz nur quantitatives, mithin auch der Veränderung und Ausgleichung fähiges. Es sind die schwächer vom Glauben bewegten, welche das Bedürfniß haben, weiter geführt zu werden durch andere, welche schon auf einer höhern Stufe des Gottesbewußtseyns stehen; aber wie jene auch fortschreiten können und sich auf eine höhere Stufe erheben, so bedürfen auch diese noch des Fortschritts und Wachs-

thums in ihrer Erleuchtung und Heiligung, fallen oft noch auf untergeordnete Stufen zurück u. s. f. Ebendie, welche so die Bestimmenden sind für viele, können so auch die von Höherstehenden Bestimmten seyn. Läßt sich der Unterschied so auf diese zwiefache Kategorie zurückführen, so ist nur nicht an eine zwiefache constante Abtheilung nach beiden Seiten hin zu denken, sondern lediglich an eine fluctuirende Bewegung, in der die Massen bei allem, was sie gemein haben, sich doch auch in der genannten Beziehung unterscheiden.

§. 104.

Der Unterschied unter den Gliedern der Kirche kann in dieser Weise der unmittelbare, nur an sich vorhandene seyn, er ist aber noch ohne Absicht, Form und Bestimmtheit, wie es immer viele giebt in der Gemeinde, die wohl die Bestimmenden seyn könnten; sie sind es aber nicht wirklich. Kommt das Bewußtseyn des Unterschiedes selbst hervor, so tritt eben damit auch die Reflexion ein und die gemeinschaftbildende Thätigkeit. Es ist hiemit der Trieb zur Mittheilung vorhanden und die Ueberzeugung aller mehr und höher begabten und begeisterten, daß sie den andern, welche auf einer untern Stufe stehen, können und sollen Lehrer und Leiter seyn. Schleiermacher hat dieses alles in den Gedanken der Kirchenleitung zusammengefaßt. Köster behauptet mit Recht, nicht das Leiten der Gemeinde welches auch von ihren Mitgliedern übernommen werden könnte, sondern das Lehren sei das den Geistlichen unterscheidende*). Dieß drückt wenigstens das gegenseitige wiewohl auch so immer noch nur quantitative Verhältniß bestimmter

*) Lehrb. d. Pastoralwiss. S. 159.

aus. Der Gegensatz von Spontaneität und Receptivität, Activität und Passivität ist nur ein relativer und dialectischer. Was aber in diesem Fließen des Gegensatzes einen wirklichen Unterschied macht, ist die Macht des Bewußtseyns in dem Triebe der Mittheilung, der höhere Grad von Intelligenz, wie dort der höhere Grad der Pietät.

§. 105.

Wer auf andere wirken will, muß ein bestimmtes Bewußtseyn haben nicht nur von sich und seinen Kräften, sondern auch von denen, auf die er wirken will. Wer dieß mit Erfolg will, muß um den Zweck und die Mittel zu diesem Zweck wissen. Durch dieses Wissen unterscheidet er sich von denen, welche, um die Gläubigen zu seyn, solches Wissens füglich ermangeln können. Gleichwie aber der einfache Glaube schon den Keim d. i. die Möglichkeit des Wissens enthält, so, daß nur die wahrhaft Frommen und tief Glaubenden können auch die Wissenden seyn in und von ihrem Glauben, oder Theologen werden, auch wenn sie es zu seyn noch nicht nöthig haben, wie z. B. die Apostel, so hat es sich nachher doch so in nothwendiger Weise gemacht, daß wirklich das Amt in der Kirche Niemand überkommen konnte, ohne ein Theolog zu seyn. Es war nächst der tieferen Frömmigkeit die tiefere Einsicht, was den Unterschied unter den Gläubigen stiftete von Anfang an.

§. 106.

Was endlich das Persönliche und Gemeinschaftbildende selbst nur zu Bedingungen und Voraussetzungen des wahrhaft und wirklich entstandenen Unterschiedes macht unter den Gliedern der Kirche, ist die Nothwendigkeit, womit die Gemeinde entsteht in ihrem Ver-

hältniß zum Staat. Da erst ist es, daß sie, um wahrhaft zu sich selbst zu kommen, die ursprünglich allein in ihr ruhende Thätigkeit aus sich heraussetzt und an einen überträgt, den sie zu ihrem Bewußtseyn macht. Hiemit erst, daß die Gemeinde entsteht, entsteht das geistliche Amt erst wahrhaft. Bis dahin ist das Verhältniß ein fluctuirendes, eben so leicht entstehendes, als vergehendes. Ein permanentes, fixirtes kann es werden erst durch das Leben im Staat. Erst da setzen Gemeinde und Amt sich gegenseitig, indem sie sich von einander unterscheiden und in diesem Unterschiede sich einander gegenseitig begründen und miteinander verbinden. Dieß aber liegt als weitere Entwickelung über das hinaus, was zunächst elementarisch als Pietät und Intelligenz zur Entstehung dessen, was das Wesentliche und die Grundlage des geistlichen Amtes ist, zusammenwirkt.

§. 107.

In beiden Rücksichten ist ursprünglich der innere Beruf allein das zur Uebernahme des christlichen Kirchenamts führende und bewegende gewesen. Daß eine Anerkennung desselben nöthig geworden und zu dem inneren Beruf so auch der äußere hinzugekommen, beruhet auf weiteren Entwickelungen der Kirche, welche mit den ersten Anfängen noch nicht gesetzt sind. Ich glaube, darum rede ich; dieses, wie es im A. und N. T. vorkommt, so war es auch die Legitimation zur geistlichen Function in den ersten Zeiten des Christenthums. Es ist vom Anfang an das göttliche, erhaltende Prinzip der Kirche darin zunächst thätig gewesen, daß durch dasselbe die einen vor den anderen unter den Gliedern der Kirche auf eine höhere Stufe des Glaubens und Wissens hinaufgehoben worden. Daß die Kirche sich in solcher Weise ihre Organe anbildet, beruhet auf einer inneren,

mit dem Daseyn der Kirche und ihres Gottesdienstes vorhandenen Nothwendigkeit. Nur daß diese Nothwendigkeit, wie sehr sie durch das göttliche Princip der Kirche bestimmt ist, doch ebenso sehr auch die Freiheit und diese mit jener vereint die Liebe ist. Daher denn auch, was so im Princip enthalten ist, das auf allen folgenden Stufen der Entwickelung nothwendig gesetzte und fortwirkende ist, so, daß es auch keiner folgenden Zeit jemals an tauglichen Werkzeugen der Kirche fehlen konnte.

§. 108.

Man hat die ursprüngliche Gleichheit aller Christen, welche sich ebenso nothwendig in die Ungleichheit aufhebt, einen Zustand genannt, wo jeder Kleriker und Laie zugleich war *). In Wahrheit war es ein solcher, wo Niemand Kleriker und Laie, der Unterschied in dieser Bestimmtheit, auch der Inhalt dieses Unterschiedes, oder was er besagt, noch unbekannt war. Es ist dieß der Zustand der **Unmittelbarkeit**, in welchem aller Unterschied noch verborgen und enthalten ist. Es ist aber auch der genannte Unterschied nicht darin enthalten und deshalb auch nicht daraus hervorgegangen, sondern nur als eine äußerliche, dem Begriff fremde Bestimmung und Unterscheidung später damit verknüpft worden; wie denn noch im N. T. der Ausdruck Klerus die Gemeinde selbst und als solche bezeichnet. Der Gegensatz in obiger Art ist später erfunden worden, um eine unüberwindliche Kluft zwischen dem Laien- und Priester-Stande aufzurichten und schon um solcher hierarchischer Abkunft willen, als nicht in der Wahrheit gegründet, bei Seite liegen zu lassen.

---

*) **Schweizer** über Begriff und Eintheilung der pract. Theol. S. 25.

§. 109.

Man hat ferner die ursprüngliche Gleichheit, aus der sich die Ungleichheit hervorgehoben, das Naturverhältniß in der Kirche genannt, welches dem ethisirten Zustande vorhergegangen, man hat so einen natürlichen Klerus vom positiven unterschieden *). Es sind dieß inadäquate Bezeichnungen der verschiedenen Momente des Begriffs. Das Natürliche kann in diesem Zusammenhange nur das geistig und vernünftig nothwendige seyn, welches dem Begriff des positiven Klerus zu Grunde liegt. Die Bestimmung des Positiven und Ethisirten ist eine von anderweitigen Verhältnissen der Kirche zur Welt, zum Staat hergekommene und geht die erste Bildung des Unterschiedes unter den Gliedern der Kirche noch nichts an. Ueberhaupt ist eine reine Einsicht in den Ursprung dieses Unterschiedes nur zu erreichen, wenn man alles, was an Stand und Standesverhältnisse erinnert und nicht allein das Amt als solches betrifft, von diesem ersten Stadium der Entwickelung des Begriffs noch entfernt hält. Durch den von Schleiermacher wieder gebrauchten Ausdruck: Klerus, ist der Irrthum veranlaßt worden, als ob, was vom Amt zu sagen ist, sich ebenso auch auf den Stand beziehe.

§. 110.

Das Element, in welchem der Unterschied unter den Gläubigen sich erhebt, ist rein allein das der Religion. Alles, was von politischen Analogieen und weltlichen Beziehungen sich in diesen Anfang der christ-

*) Nitzsch ad Theol. pract. felicius excol. obs. p. 6.

lichen Kirche hineingemischt hat, der allein göttliche Gedanken, Empfindungen und Zwecke zum Gegenstand hat, ist nichts als Trübung desselben, ihm selbst durchaus fremd und von außen nur durch Meinungen der Menschen an ihn herangebracht. Der Unterschied der Stände, vom Staat und schon von der bürgerlichen Gesellschaft ausgehend, beruhet blos auf einer in der Welt herrschenden Ungleichheit der Beschäftigungen und hat an und für sich mit dem geistlichen Amt nichts zu thun. Es konnte das Amt ohne den Stand entstehen und ausgeübt werden und so ist es auch geschichtlich ergangen. Man hat nachher blos klüglicher Weise sich diesen Unterschied von Amt und Stand verhehlt, um sagen zu können, Gott habe den Stand dessen, der dieses Amt hat, gestiftet oder die göttliche Stiftung des einen sey auch die des andern. Aber an und für sich d. h. nach der Lehre des Evangeliums sind alle Stände gleich vor Gott; die geheiligte Gesinnung allein, womit du in jedem lebst, hat einen Werth; nicht auf die Form der äußerlichen Erscheinung und Beschäftigung, sondern auf das Substanzielle des Inhalts kommt es an.

§. 111.

Das in der Wiedergeburt begriffene geistliche Leben, wie es sich um den Erlöser herum entwickelt, sehen wir wohl verschiedene, nähere und entferntere, größere und kleinere Kreise beschreiben, wie denn die siebenzig Jünger sich als solche zeigen, welche ihm näher, als die Masse des Volks, stehen, aber doch auch nicht, wie die Zwölfe, zur nächsten Umgebung Christi gehören. Doch war in jenen, wie diesen, das geistliche Leben zu einer höhern Stufe gediehen, auf der sie sich berufen fühlen konnten, nach dem unterschiedenen Maaß des ihnen ein-

wohnenden Glaubens, auch als Werkzeuge der weitern Verbreitung desselben zu dienen. Noch in der apostolischen Zeit finden wir die Eintheilung der gesammten Christenheit in πιςτοι, κατεχουμενοι und ἡγουμενοι. Aber wer wird sich unter diesen andere denken können, als solche, welche wörtlich vorangehen, im Unterschied von jenen, welche folgen; was ist somit durch diese ganze Eintheilung anders ausgedrückt, als die dreifache Stufe der glaubensvollen Einsicht?

§. 112.

Aus dem Begriff des von Christo eingesetzten Amts in seiner Kirche ergeben sich auch die Bestimmungen, Geschäfte, Namen derer, welche den innern Beruf haben, sich demselben zu unterziehen. Dieser Beruf ist die innere Weihung, auf welche die äußere deutet, die Salbung mit dem göttlichen Geist (ὁ χρισας ἡμας, θεος), der von dem Gesalbten des Herrn, von Christo, auf sie übergeht. Diese Ueberlieferung seines Geistes auf sie macht sie zu Geistlichen. Damit ist ausgesagt, daß sie ihr Amt nicht nach ihrem Sinn und Willen, nicht in ihrem, sondern in seinem Geist, in seinem Namen und Auftrag zu vollbringen haben. Die klassisch-römische Sprache hat keinen Ausdruck für diesen Begriff, der der heidnischen Religion fremd und mit ihr unvereinbar ist; auch in der römisch-christlichen Kirchensprache ist der Ausdruck nie aufgekommen, vielleicht aus einem ähnlichen Grunde. Die Diener und Werkzeuge der Religion des Geistes sind damit (gegen Harms Meinung) am treffendsten bezeichnet. Sie führen das Amt des Geistes, das Amt, welches den Geist giebt und überliefert, weil es ihn hat und er auf dasselbe sich überliefert.

§. 113.

Als die Geistlichen sind die Diener der Kirche, wie von Christo, so auch von seinen Aposteln unterschieden. Diese unterscheidet es, daß in ihnen die Kirche gestiftet worden und der auf sie übergegangene Geist auch in ihren Schriften, als den Stiftungsurkunden der christlichen Religion, sich treu und gleich geblieben d. h. ihnen eingegeben ist. Gegen sie sind schon im beschränkten, untergeordneten Sinne Apostel die, welche in der heiligen Schrift auch so genannt werden, noch mehr die sogenannten apostolischen Väter und die Apostel des Mittelalters. Kann demnach keiner der Geistlichen ein Apostel seyn im ursprünglichen, eigentlichen Sinn, so kann und soll doch apostolischer Geist auf ihnen ruhen und in ihnen wirken und es bleibt daher das Apostolat stets das edelste Vorbild des geistlichen Amtes.

§. 114.

Eine größere, tiefere Vorbildlichkeit hat aber für das geistliche Amt das dreifache Amt Christi selbst. Der allgemeine Gedanke, der dem prophetischen Amt Christi zu Grunde liegt, ist der des gotterfüllten, gottbegeisterten Lehrers. Zu Werkzeugen des Unterrichts und der Erziehung sind die Lehrer der Kirche berufen. Seine göttliche Einsetzung hat das christliche Lehramt von dem Stifter der christlichen Kirche, seinen Inhalt und Gegenstand von der Wahrheit und dem Worte Gottes im Munde Christi, insonderheit vom Kreuz, es ist die Lehre vom Kreuz und von der Versöhnung, es ist das Amt, welches die Versöhnung predigt. Das Lehramt, wenn man nicht dabei stets an dessen heiligen, unendlichen Inhalt denkt, bezeichnet die Thätigkeit des christlichen Geistlichen nur wenig; denn wer ist nicht ein

Lehrer? Aber die Erleuchtung und Erziehung der Welt zur Vereinigung mit Gott auf dem Wege des Glaubens und der Liebe, welches der Inhalt des christlichen Lehramts ist, ist diese bestimmte, von aller übrigen Volkslehre unterschiedene Thätigkeit.

§. 115.

Wenn die Schrift Christum mit dem Hohenpriester des A. B. vergleicht, so unterscheidet sie ihn zugleich von demselben, der nur das vorläufige Bild war, das auf den wahren hindeutete, gleichwie alle frühere Opfer nur unwahre sind gegen das eine wahre am Kreuz. Das Wahre ist, daß die Idee sich selbst erreichte erst in diesem Priester und Opfer. Er hat in seiner Person die ganze Welt Gott geweihet und seine Lehrer dazu berufen, nicht nur das Wort vom Kreuz zu predigen, sondern auch die von ihm vollbrachte That der Versöhnung segensreich für die Welt zu machen durch die Feier der Handlung, welcher dieß unvergängliche Gedächtniß seines weltversöhnenden Todes zu Grunde liegt. Durch beides, durch das Wort und die That sollen sie es vermitteln und darauf hinwirken, daß die Welt sich versöhnen lasse.

§. 116.

Wenn alle so durch den Glauben an Christum und seinen Tod geweihten im N. T. Priester heißen, so sollten die Geistlichen, die Lehrer und Beamten der Kirche nicht seyn und heißen, was die Christen insgemein sind oder seyn können? Vielmehr noch stärker und gewisser sollen sie es seyn, weil durch das Amt selbst dazu berufen und verpflichtet. Sollen sie durch Lehre und Unterricht, Vorbild und Beispiel Andere zu einem priesterlichen Volk erziehen, aber selbst nicht zu dem priesterli-

chen Geschlecht gehören? Es ist sich aber allein an den Gedanken der Wahrheit zu halten, der allem priesterlichen Charakter zu Grunde liegt, mit Absonderung alles dessen, was nur Standes- und Kasten-Geist ist und nicht dem reinen Element der Religion angehört.

§. 117.

In dem königlichen Amte Christi ist angezeigt, wie er in ewiger Weise Prophet und Priester ist, wie er seine Kirche regiert und dafür sorgt, daß es ihr nie fehle an solchen, welche die göttliche Wahrheit erkennen und lehren und sich selbst und andere Gott weihen. Wie es der Begriff des Kirchenregiments Christi mit sich bringt, daß beide Aemter, das lehrende und priesterliche, darin enthalten und eins sind, so erscheint auch das geistliche Amt bald mehr von der einen, bald mehr von der andern Seite. Die Einheit beider Functionen aber ist ausgesprochen in dem Gedanken der Seelsorge, welche in der ewigen Fürsorge und Leitung der Gemeinde durch Christum begründet ist. Die Seelsorge ist, wie das Allgemeinste, so auch das Speciellste.

§. 118.

Auch darauf beziehen sich noch bestimmte Vorstellungen und Lehren der Schrift, in denen der Gedanke ausgedrückt ist, daß die Geistlichen in ihrem Lehr- und Priesteramt dazu berufen sind, das geistliche Leben in der Gemeinde sowohl zu erzeugen, als auch zu leiten, und dieses nicht nur im Einzelnen, sondern auch im Großen und Ganzen die Aufsicht darüber zu führen. In der erstern Hinsicht heißen sie Väter, in der andern Hirten, in der dritten Aufseher, Aelteste oder Bischöfe. Alle diese Ausdrücke beziehen sich noch zunächst unmittelbar auf die Religion, auf jenen Sinn, in

welchem auch Christus der Bischof unserer Seelen heißt; aber der letztere Ausdruck hat zugleich eine Seite, an welcher, was der Begriff des Amtes ist, zugleich ganz andern Verhältnissen angehört, in welche überzugehen, die Kirche durch ihren Begriff selbst bestimmt und fortbewegt wurde.

§. 119.

Es ist ein sehr gewöhnlicher Irrthum, daß man aus dem Gebrauch gewisser Ausdrücke in der Schrift viel zuviel folgerte und nicht bedachte, daß wir in ihr selbst noch verschiedene Zeiten vor uns haben, welche wohl zu unterscheiden sind, die Zeit der unmittelbaren persönlichen Lehre Christi, die Zeit der apostolischen Einwirkung und die Zeit der apostolischen Nachwirkung, welche aber zum Theil schon über die Gränze des Kanons hinausfällt. Nichts ist gewöhnlicher, als daß man sich den Zustand der Kirche in ihrer Urzeit schon viel zu ausgebildet und organisirt denkt, daß man Intention und Instruction vom wirklichen Bestand nicht unterscheidend, das, worauf die Idee der Gemeinde, von Christo den Aposteln eingepflanzt, trieb und treiben mußte, viel zu sehr schon als kirchliche Verfassung vor sich hat noch innerhalb der h. Schrift und apostolischen Wirksamkeit. Es muß vielmehr sehr gezweifelt werden, ob das, was eine Gemeinde ist, sowohl für sich als neben anderen, in der apostolischen Zeit bereits existirte.

§. 120.

Bevor die anfänglichen Christenvereine aus ihrer isolirten, atomen und sporadischen Existenz und ihren Hausgottesdiensten in ein von der jüdischen Synagoge abgesondertes und in sich selbst geordnetes Gemeindeleben übergegangen waren, hatten sie nur die wesentlichen,

bisher aufgezeigten Elemente dazu, die reale Möglichkeit und den Trieb dazu in sich, das zu werden oder zu bilden, was eine Gemeinde ist. Ohne den Uebergang und Eintritt der Kirche in ein geordnetes Staatsleben kann, was der Begriff einer Gemeinde ist, sich nicht realisiren. Nur in so uneigentlichem Sinn also kann man von dieser sprechen. Selbst bei dem Ausdruck: εκκλησια, der im N. T. vorkommt, ist wesentlich doch nur an den wörtlichen Sinn, an die unbestimmte Masse und collective Einheit der κλητοι zu denken. Den äußersten Punct, bis zu welchem die christliche Kirche sich in dieser Hinsicht in der apostolischen Zeit entwickelte, geben die Pastoralbriefe zu erkennen. Sie scheinen einen schon ziemlich organisirten Zustand der christlichen Kirche zu verrathen. Aber abgesehen davon, daß eben dieß die Seite ist, an welcher die neuern Zweifel an der Aechtheit dieser Briefe *) am schwierigsten zu widerlegen sind, kann und muß doch dieß alles nur im Sinne meist künftig erst noch zu erlangender Gemeindeeinrichtung genommen werden.

§. 121.

Da erhebt sich nun die verwickelte, aber sehr practische Frage: mit welcher Verfassung die christliche Kirche angefangen, worauf zunächst zu antworten wäre: mit gar keiner; denn sie ist dazu nur fortgeschritten mit der Zeit, wiewohl ebenso sehr auch mit Nothwendigkeit. Das kann nicht zugegeben werden von denen, welche die Stiftung der Kirche von der Stiftung der Verfassung gar nicht unterscheiden, obgleich doch in der That und Wahrheit beides keinesweges einerlei ist

*) Die sogenannten Pastoralbriefe des Ap. Paulus, aufs neue kritisch untersucht von Dr. Ferd. Chr. Baur. Stuttg. und Tüb. 1835.

und man diese drei Momente wohl unterscheiden muß, erstlich: Stiftung der Kirche im Geiste Christi und der Apostel, zweitens die kirchliche Existenz und drittens die kirchliche Verfassung. Man stellt die Frage wohl auch gleich bestimmter so: ob die Episcopal- oder Presbyterial-Verfassung die älteste und ursprünglichste gewesen, und das getrennte Partheiinteresse der Gegenwart ist, daß die eine Verfassung als ein von der andern schon in der Urzeit der christlichen Kirche getrenntes und verschiedenes vorausgesetzt werde. In diese Alternative gestellt kann es dann ganz wohl geschehen, daß die für die eine als die älteste und ursprüngliche sich entscheidende Meinung ebensoviel für sich hat, als die andere und entgegengesetzte Meinung, aber nur aus dem einfachen Grunde, weil innerhalb des Kanons der Schrift das Amt des Bischofs und Presbyters durchaus noch das eine und selbige war.

§. 122.

Dieß aber, so unleugbar es ist, so ist es doch noch vorerst das Allgemeine und Unbestimmte und wohl vereinbar damit, daß das Verhältniß des Bischofs und Presbyters ein zu dem einzelnen und bestimmten Christenverein, welchem er vorstand, verschiedenes war. Bischof war und hieß der Presbyter, weil seine Thätigkeit und Fürsorge ihn mit einem solchen bestimmten Verein verknüpfte; diese so bestimmte Thätigkeit des Presbyters wurde in ihm als die επισκοπη bezeichnet. Die Aeltesten (Presbyter) waren die Aufseher (Episcopen) der uranfänglichen Christenvereine und sie waren dieß, weil sie die an Alter, Einsicht und Frömmigkeit ausgezeichneten waren. Daß sie die Aeltesten, durch Weisheit und Frömmigkeit hervorragenden oder Presbyter waren, machte sie gleichsam nur fähig, ließ an

ihnen gleichsam nur die Bedingung erkennen, das Amt der επισκοπη zu führen; aber das Amt war in jedem Fall die Hauptsache und mit diesem Amt der Aufsicht und Leitung hat das Gemeindeleben der ersten Christenheit angefangen, oder wie man es auch ausdrücken könnte, nicht sowohl damit, daß der Bischof Presbyter, als vielmehr damit, daß der Presbyter Bischof war.

§. 123.

Was damit zu streiten scheint, ist die gewöhnliche Vorstellung von einem Presbytercollegium bei jeder einzelnen Gemeinde und von dem Vorsitz eines Mitgliedes bei den Berathungen darin, welches den Namen eines Bischofs geführt. Nicht etwas so nominelles und titulares, sondern sehr reelles war ursprünglich die Bezeichnung des Bischofs, nämlich gerade der bestimmtesten Amtsthätigkeit. Das Presbytercollegium ist eine bloße, durch nichts gerechtfertigte Voraussetzung von mehreren Vorstehern an einem und demselben Christenverein, aus Misverstand des κατα πολιν (Tit. 1, 5.) und in dem Irrthum, als müßten ihrer in jeder einzelnen Stadt nothwendig mehrere seyn *). An ein Presbytercollegium wäre höchstens zu denken, wenn die Presbyter als Bischöfe ihrer bestimmten Gemeinden in eine Vereinigung unter einander zusammentretend gedacht würden. Allein dieser Uebergang in eine allgemeine Verbindung der bis dahin einzeln stehenden Vereine und diese gemeinsame Leitung der verschiedenen ist nicht das Erste und Ursprüngliche, sondern das Zweite und Nachfolgende gewesen; das Erste war, daß jeder noch so kleine Verein einen Presbyter zum επισκοπος hatte.

*) Baur a. O. 84. ff.

§. 124.

Fragt man also, mit welchem Princip, ob mit dem monarchischen oder republicanischen die kirchliche Existenz und Leitung der ersten Christengemeinden angefangen, so ist unwidersprechlich, nicht mit dem Abstractum eines Collegium, sondern mit dem Concretum des Individuum hat sie angefangen: das επισκοπειν drückt die individuelleste Thätigkeit und das unmittelbarste Verhältniß des Presbyters zu seiner Gemeinde aus. Daß diese einfache Thätigkeit nachher sich spaltete, der Bischof sich erhob über den Presbyter und beide, als verschiedene Würden bekleidend, zum Unterschied von einander gelangten, konnte erst Folge der Verfassung, zu welcher die Kirche durch ihren Uebergang in den Staat gelangte, der Bildung eines bestimmten Gemeindelebens und eines Verhältnisses mehrerer Gemeinden zu einander seyn. Hiemit kommt aber auch nicht mehr allein das unmittelbare Leben im Element der Religion, sondern das nothwendige Verhältniß der Kirche zur Welt und zum Staat in Betracht.

Dritter Abschnitt.

Einheit der Kirche und des Staats.

---

§. 125.

Die Einheit der Religion und Welt, der Kirche und des Staats ist ein Begriff, der nur in seiner Entwickelung und nähern Bestimmung den gewöhnlichen Widerspruch auflöset, den er erregt und wider sich hat.

Die genannte Einheit ist zunächst an sich vorhanden. So liegt sie im Geiste der christlichen Religion und ist die Bestimmung der Welt. Es war durchaus die Absicht der christlichen Religion, mit sich die Welt zu durchdringen, die Welt in sich hereinzuziehen und zu verklären, nichts von der Welt außer sich stehen zu lassen, das Weltreich zum Gottesreich, das Gottesreich zum Weltreich zu machen. Das Christenthum ist an sich allgemeine Weltreligion, ihm gehören alle Völker und alle Staaten; je mehr sie wahrhaft sich auf sich selbst besinnen, um so mehr werden sie auch dessen sich bewußt, daß sie ihr höchstes Ziel nicht erreichen können außer der christlichen Kirche. So hat vom Anfang an das Christenthum sich angekündigt als Wohlthat und Bedürfniß für alle Menschen und Völker und diese Einheit der Kirche und des Staates, wie sie diese Intention und Inclination, diese beiderseitige Bestimmung der christlichen Religion und der ganzen Welt für einander ist, wird auch nicht leicht geleugnet.

§. 126.

Es mußte aber, was Kirche und Staat an sich für einander sind, auch werden, geschehen, sich vollbringen und dieß konnte nur mit der Zeit erst erreicht werden. Da hebt die geschichtliche Entwickelung der Einheit an. Es mußte zunächst die Einheit sich verwandeln in ein Verhältniß des Staats und der Kirche zu einander, worin beide sich einander gegenüber haben, sich von einander unterscheidend und sich in fester Bestimmtheit selbst erfassend. Diese Negation ist das Recht des Verstandes; er weiß von Staat und Kirche, daß beide nicht einerlei sind, jedes auch etwas ist für sich. Dieß Wissen ist ein sehr geringes und wird leicht ein triviales, wenn es sich in sich abschließt

und nicht weiter geht. Das Verhältniß schon, wenn es ein wahres und inneres ist, noch mehr der Widerspruch, je energischer er ist, um so mehr deutet er auf die tiefer liegende Einheit beider Seiten hin; kommt es vollends zu einer wahrhaftigen, lebendigen, geschichtlichen Bewegung und zur Beziehung beider auf einander, um so mehr muß die flache Neutralität, Confraternität und wie man es sonst genannt hat, verschwinden, um so mehr sich durch die That erweisen, daß die Beziehung nur Vermittelung der wesentlichen Einheit ist.

§. 127.

Beide Standpunkte, sowohl der erste jener Einheit, die sich noch nicht vermittelt und verwirklicht hat, als der andere jenes Verhältnisses, welches in dem Unterschiede von Staat und Kirche die Einheit verloren gehen läßt, sind noch abstract. Das wahrhafte Ziel, welches die christliche Religion und Kirche in ihrem Verhältniß zu Welt und Staat vor Augen hatte, ist diese concrete Einheit beider, welche sich aus dem Unterschiede selbst zu jener Einigkeit wieder herstellt, welche die der gegenseitigen Liebe ist. Damit kommt denn auch erst, was die Vernunft und der vernünftige Sinn jener Einheit ist, zum Vorschein. Unvereinbar damit muß erscheinen, was noch auf dem zweiten Standpunct versucht werden konnte, alles sich Zurückziehen des Staates aus der Kirche, der Kirche aus dem Staat; durch den Begriff beider ist die entgegengesetzte Bewegung als das Vernünftige gesetzt und nur daraus die Verfassung der Kirche, wie aus der schwankenden Bewegung die Mannigfaltigkeit der Verfassungsformen zu begreifen.

§. 128.

Was nun die Verfassung der Kirche sey, ist vom Standpunkte der abstracten Innerlichkeit ebenso wenig, als von dem der abstracten Aeußerlichkeit richtig zu fassen, man kann sie nur speculativ begreifen und dieß kann nur so geschehen, daß man nicht nur die Kirche in der Welt findet, sondern auch und vor allem die Welt in der Kirche aufsucht. Man kann die Religion, die Kirche für sich und in ihrem eigenen Elemente zunächst betrachten, wie wenn sie mit der Welt gar nichts zu schaffen hätte. Die Welt wird so als das der Religion äußere, fremde und von ihr gänzlich verschiedene genommen. Obgleich in die Welt kommend und in ihr und für sie seyend hat doch die Idee zunächst mit sich selbst und ihrem eigenen, unendlichen Inhalt zu thun, und für sich zu seyn, um sich selbst rein zu fassen und in der Welt darzustellen, welches die Stiftung der christlichen Kirche ist. Diese Stiftung, statt schon die einer Verfassung zu seyn, ist vielmehr nur die reine Darstellung und Anpflanzung der Idee in die dafür empfänglichen Gemüther. Sie fasset sich wohl nur in der Welt, aber sie verfasset sich noch nicht auch aus der Welt, welches letztere erst der Begriff ihrer Verfassung seyn würde.

§. 129.

Die Welt ist hiemit vom Standpunkt der Religion aus, wie sie ein anderes ist, als sie, gesetzt und die Verschiedenheit geht auch zum Gegensatz und Widerspruch fort. Dieß ist der Gegensatz von Licht und Finsterniß, des Heiligen und Unheiligen. Christus kommt als das Licht in diese Finsterniß und seine Jünger werden durch ihn zu Lichtern der Welt. Seine Religion oder Kirche aber ist nicht und will nicht seyn ein Reich

von dieser Welt. Diese Betrachtung ist eine nothwendige, in der Wirklichkeit des Abfalls der Welt von Gott gegründete. Allein es ist zugleich die eigene, innere Bewegung der christlichen Religion, von dem ersten, einfachen Punkte ihrer Erscheinung in der Welt aus, nicht nur für sich, sondern auch für sie zu seyn, sie zu gewinnen und zu bekehren, in sie das Reich Gottes immer tiefer hineinzuverbreiten und die Welt allmählich selbst zu verwandeln in das Reich Gottes. Hiemit kehrt sich das wahre Wesen der Welt heraus und zeigt sich die Bestimmung der Welt, welche selbst auch der Stiftung der Kirche in ihr zu Grunde lag; es zeigt sich der Gegensatz und Widerspruch als das nicht Ursprüngliche, sondern als ein Zustand, der nicht seyn, nicht bleiben, vielmehr aufgehoben werden soll.

§. 130.

Die Welt ist ursprünglich von Gott geschaffen, aus seiner Offenbarung hervorgegangen und selber so die mittelbare Offenbarung Gottes. Wie weit auch abgefallen oder getrennt von Gott, kann sie doch ihre göttliche Bestimmung nicht ganz und gar, nicht absolut verloren haben, sonst wäre sie auch der Erlösung durch Christum unfähig geworden, hätte die christliche Kirche nicht in sich aufnehmen können. Es ist vielmehr nur das Wahre und Gute, das in der Verdorbenheit unverdorben gebliebene, woran sie allein anknüpfen und von wo aus das befreiende Princip seine Macht auch an dem noch unerlöseten, in der Sclaverei des Irrthums und der Sünde befangenen beweisen kann. Es kommt so in dem gegenseitigen äußern Verhältniß der Welt und Kirche zu einander das innere Verhältniß beider zu einander hervor.

§. 131.

Dieses ist, daß die Welt nicht seyn kann, nicht wahrhaft ist ohne das Princip der Religion, wie es wenigstens die Möglichkeit d. h. die Fähigkeit und Bedürftigkeit der Religion ist, in sich zu haben. Die Religion ist die Substanz der Welt; außerdem ist alles eitel an ihr, und ist sie selbst die eitle, die vergängliche Welt. Daß dieß so ist, kommt aber selber daher, daß die Religion die Welt an ihr hat und hält; kann die Welt nicht seyn ohne das Princip der Religion, so ist es, weil die Religion das Princip der Welt in sich hat; sie muß, um sich selbst zu genügen, sich herablassen in alle Endlichkeit und in ihr selbst ihren Standpunkt nehmen, um auf sie zu wirken und sie immer mehr mit sich zu vereinigen. Es ist seine menschliche oder Welt-Natur, wodurch der Sohn Gottes in der Welt zur Erscheinung kommt, und die unter den Bedingungen der Zeit und des Raums erfolgende Aufnahme der Welt in die Kirche wäre unmöglich, wenn sie nicht an sich die der Bestimmung der Welt entsprechende und angemessene wäre.

§. 132.

Sieht man freilich von diesem Punkte der unendlichen Vermittelung in den Anfang der Kirche zurück, so erkennt man die Einfachheit und Unmittelbarkeit ihrer ersten Erscheinung zwar als aufgehoben, aber zugleich, daß mit jener allein ihr Begriff sich noch nicht vollständig entwickelt hatte. So nothwendig vielmehr bei allen späteren Bildungen in der Kirche das Zurückgehen war in die Urzeit der Kirche, und so weise, diese schönsten und reinsten Verhältnisse zum Muster zu nehmen, so ist es doch ungeschichtlich und ungeschickt, starr nur allein darauf hinzublicken und die weitere Entwickelung der Kirche als ein Unglück und Verderben anzusehen. Die Aufgabe

des Christenthums war eine unendlich höhere, als stets auf einem Punkte stehen zu bleiben. Es kam nicht bloß unbestimmt an die Welt und bestimmter an die Völker, deren Totalität die Welt ist. Die christliche Kirche hatte es vielmehr vom Anfang an mit dem Staat, dem seiner selbst bewußten Geist dieser Völker zu thun und sich in ihm selbst zu entwickeln, und in dieser Entwickelung ihrem eigenen Geiste, das ist, sich selbst treu zu bleiben.

§. 133.

Den Staat fand das Christenthum bei seinem Erscheinen in der Welt bereits vor als ein Reich sittlicher Freiheit und Ordnung, als ein Reich des Rechtes und Gesetzes, weiser Gedanken und Zwecke. Es hat den Staat, den Geist concreter Sittlichkeit, überhaupt nicht erst gemacht oder geschaffen, sondern ihn vielmehr nur umgeschaffen und zu seiner Wahrheit gebracht. Selbst da am Christenthum der Staat als heidnischer und jüdischer zu Grunde ging, ging er selbst aus diesem Untergange nur zu neuer Gestalt hervor. Dieß konnte selbst nur so geschehen, daß die christliche Kirche an die herrschenden Sitten und Gesetze sich anschloß und sich in alle vorhandenen, allgemeinen Einrichtungen fügte, den Staat als eine sittliche Macht, die auf Weisheit und Zweckmäßigkeit beruht, respectirend und anerkennend. Es ist ebendaher, daß man frühere, einfache Institutionen, seyen sie in der schriftlichen oder kirchlichen Tradition gegeben, keineswegs als normal und bindend in dieser Gestalt, sondern meist nur als den Keim ansehen muß, der, was in ihm enthalten ist, noch nicht entwickelt hat, und daß diese Zweckbestimmung der christlichen Kirche, in die innigste Einheit mit dem Staat überzugehen, nothwendig vieles

änderte, welches nur aus dieser Nothwendigkeit und Abzweckung zu begreifen und daher vieles, nach Augusti's richtigem Ausdruck bis dahin nur als provisorisch geltend anzusehen ist, welches der definitiven Organisation noch entgegenging *).

§. 134.

Gleichwie die Religion die Substanz des Menschen, so ist die objective Religion oder die Kirche die Substanz des Volkes. Mit seinen verschiedenen Culten war der heidnische Staat so verwickelt, daß er mit ihnen selbst sich auflösete. Noch inniger war in Israel die Einheit von Staat und Kirche. Wie die Kirche die Wesenheit des Volkes, so ist der Staat die Form dieses Wesens. Ohne den Staat ist das Volk eine unbestimmte, formlose Masse. Eben darauf beruht, daß, wenn die Kirche zu bestimmter Gestalt gelangen will, sie auch die öffentlichen Formen und Einrichtungen des Staates nicht umgehen kann. Die Gesetze des Staates gelten für alle. Diese Oeffentlichkeit des Volkslebens ist der Boden, auf welchem allein die Kirche sich ausbreiten und der theils natürliche, theils sittliche Stoff, aus welchem allein sie sich eine bestimmte Verfassung bilden kann in der Allgemeinheit, wie sie die des Staats ist.

§. 135.

Ohne eine solche im Staat gewonnene Verfassung ist die Kirche für sich nur der Inbegriff aller heiligen, sittlichen Gesinnungen, welche wohl Wahrheit haben können, aber es fehlt ihnen noch der Boden der Wirklichkeit und Wirksamkeit. Ihn gewinnt sie erst durch das öffentliche Leben im Staat. Die Freiheit der Kirche

*) Denkwürdigk. aus der christl. Archäologie. IV. S. 395.

ist diese gewonnene Sicherheit, womit sie ungehemmt sich im Staat entwickeln und ihren innern Reichthum und Segen entfalten kann. Daß ihr aber diese anerkannt wird von Seiten des Staates, ist seine Religion und sein Bedürfniß der Kirche, ohne die seine sittliche Wirklichkeit keine Wahrheit hat. Hiemit sind Staat und Kirche innerlich auf einander angewiesen und wie der Staat erst als der christliche der wahre ist, so ist die Kirche im Staat erst zu ihrer vollständigen Wirksamkeit gelangt. Diese innere Einheit der Kirche und des Staates in der Idee beider als ein nothwendiges zu begreifen, ist wichtiger, als sich mit erkünstelten Spitzfindigkeiten abzuquälen, um nur beide mit einander aus einander zu setzen, wie von Schleiermacher geschehen *).

§. 136.

Da alle Formen des öffentlichen Lebens nur von der Seite des Staats kommen und von der Seite der Kirche mit ihrem Geist erfüllt kirchliche werden, so ist eben dieß die bestimmte Gestalt und Physiognomie der Kirche, daß sie aus Formen des Staates sich verfasset oder eine Verfassung gewinnt in diesem allgemeinsten Sinn. Daß die Kirche eine bestimmte Verfassung erlangt, dazu gehört nicht nur die Anerkennung derselben von Seiten des Staats, wozu es mit der christlichen Kirche erst im Anfang des vierten Jahrhunderts kam, sondern auch, wie das früher schon, wie ohne sein Mitwirken, so auch selbst unter seinem Entgegenwirken, geschah, die Assimilation bestimmter Staatsformen und Elemente und die Imitation derselben im

*) Reden über die Religion. Vierte Ausg. in den Anmerkungen.

Bereich der Kirche. Dieß kann von der Kirche nur geschehen aus dem inneren Verhältniß zum Staat, welches schon vom zweiten Jahrhunderte an sich auch äußerlich antecipirte. Hat man daher oft die Verfassung der Kirche göttlicher Stiftung zugeschrieben, so ist dagegen zu behaupten, daß eben dieß Verfassung der Kirche ist, was an ihr nicht göttlichen, sondern menschlichen Ursprungs ist. Verfassung ist ein Inbegriff von Verhältnissen, welche die Religion an und für sich gar nicht, auch nicht das gemeinsame Leben im Glauben, sondern das Leben im Staat erst mit sich bringt.

§. 137.

Wenn die christliche Kirche bis dahin nur in der Gestalt von einzelnen kirchlichen Gesellschaften und Genossenschaften mit häuslichen Gottesdiensten in der Weise von Conventikeln existirte, wie konnte zunächst ein bestimmtes, öffentliches Gemeindeleben sich bilden, ohne sich nicht nur zu fügen in die öffentlichen vorhandenen Ordnungen und Einrichtungen, sondern sie selbst zu übertragen auf sich und sie nachzuahmen auf dem Gebiet der Kirche? Daß früher, als bis man sich in diesem innern Verhältniß zum Staat erkannte und die kirchlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe desselben zu ordnen vermochte, das, was eine Gemeinde ist, hätte entstehen können, widerspricht dem Begriff derselben; die Freiheit der Bewegung im öffentlichen Leben, welche dazu erforderlich ist, konnte, wenn gleich nur durch Indulgenz und Connivenz, nur von der Seite des Staats kommen, eine feste, bleibende Einrichtung dieser Art in bestimmten Formen nur auf dem Grund und Boden des Staates entstehen und bestehen.

§. 138.

Noch mehr ist dieß der Fall, sobald ein Verhältniß mehrerer Gemeinden zu einander sich bilden soll. Es kann schon die einzelne Gemeinde nicht entstehen, ohne eine Beziehung in sich zu haben auf mehrere; sie kann sich nicht isoliren. Was zur Stiftung einer Gemeinde treibt, treibt auch darüber hinaus in den Verband mehrerer; derselbige Geist des Glaubens und der Liebe, der die einzelne Gemeinde gestiftet, führet sie auch über sich hinaus, und setzet sie mit anderen in Verbindung. Wie aber eine solche innere Gemeinschaft vom Gemeingeist aus, der sie beseelt, auch äußerlich alle sittliche Lebensverhältnisse durchdringen, sich in verschiedenen Orten, Provinzen und Ländern darstellen und sich parochialisch abgränzen und ausbreiten, endlich eine bestimmte und feste Gestalt dieser Art gewinnen und auch äußerlich von einem gemeinsamen Bande umschlungen seyn werde, hängt von gegebenen ethischen, politischen, geographischen, statistischen Bedingungen und Beschaffenheiten ab, welche von der Seite der Welt und des Staats her in Anschlag kommen und welcher die Kirche zu ihrer Constitution eben so wenig entbehren, als sie dieselben umgehen kann.

§. 139.

Daß eine feste und bleibende Einrichtung solcher Art sich bildet und die Gemeinden einer Stadt und Provinz eines Landes sich mit einander vereinigen, ist durch Nachbildung ähnlicher Verhältnisse im Staat, in welchem die allgemeine Leitung in der Autorität von Behörden concentrirt ist, an die Kirche gekommen. Ist es aber äußerlich oder von außen her an sie gekommen, so heißt das soviel, als es ist durch ihren Begriff gesetzt und herangezogen worden. Wie denn Mosheim behauptet,

daß der Gedanke, der der Institution der Synoden im zweiten Jahrhundert zu Grunde lag, aus der Nachbildung der alten Amphictyonenversammlungen hervorgegangen sei. Soviel wenigstens erhellet leicht, daß die Apostelcongregation zu Jerusalem nicht allein dazu führen konnte und deshalb auch mit wenigem Recht das erste Conzilium heißt. Aber wie können Gemeinden in dieser Ausdehnung zusammentreten, um über ihre gemeinsamen Angelegenheiten sich zu berathen, wenn sie nicht das auch in der Weise des Staates veranstalten und aus ihrer Mitte den dazu abordnen, der ihr Bewußtseyn ist?

§. 140.

Daß unter den Christen bei ihren ersten Vereinigungen zu einem gemeinsamen Leben im Glauben und Gottesdienst Geistliche sind, d. h. solche, welche durch ein höheres Maaß der Frömmigkeit und Einsicht berufen sind, die andern zu leiten, bringt der Begriff der Religion und besonders eines gemeinsamen Lebens im Glauben selbst schon mit sich (§. 107); daß es aber zu einem geistlichen Stande kommt und zu persönlicher und permanenter Verknüpfung eines Geistlichen mit einer Gemeinde und zu einem Verhältniß der Geistlichen verschiedener Gemeinden zu einander, ist allein die Folge ihres Lebens im Staat und von dieser Seite her an die Kirche gekommen. Die Lehrthätigkeit ist in und mit dem Begriff der Kirche gesetzt; aber da, im Anfang der Kirche, ist sie noch nicht einem besonderen Stande ausschließlich vorbehalten, wie noch jetzt der Fall ist in allen solchen Gemeinschaften, welche von ihrem inneren Verhältniß zum Staat abstrahiren und sich in abstracter, puritanischer Weise außer demselben zu halten suchen.

§. 141.

Ein Volk, wie es noch formlos, nur eine Horde ist, enthält es wohl verschiedenartige Thätigkeiten und Beschäftigungen in sich, aber noch keinen Stand und keinen **Unterschied** der Stände. Erst der Staat, als ein durch Intelligenz gegliederter Organismus, enthält das System von Thätigkeiten, dessen Bestimmung ist, diese in verschiedenen Ständen gegenseitig abzugränzen und aus einander zu halten, jeder ihre Freiheit und Eigenthümlichkeit zu sichern. Der Staat besteht als solcher aus verschiedenen Ständen und sein Standpunkt über ihnen, als Regierung des Staats, ist, die verschiedenen Stände in der gegenseitigen Anerkennung der Nothwendigkeit aller zu erhalten und zu verhüten, daß der Standesgeist in Kastengeist umschlage. Der Standesgeist aber ist das mit dem Stande nothwendig gesetzte; er ist das Wir, welches alle zu dem bestimmten Stand gehörende in bestimmter Weise aussprechen und geht bis zur Gleichförmigkeit selbst in der Erscheinung, bis zur Amts- und Standeskleidung.

§. 142.

Schon im zweiten Jahrhundert geht das Lehren in der christlichen Kirche immer mehr an einen besonderen Stand über; es hebt sich nicht nur aus dem Leben im römischen Staat, sondern noch mehr aus der Rücksicht auf die mit der Religion noch unmittelbar identischen Staatsformen des A. B. der Priesterstand in seinem Unterschied von anderen Ständen hervor und die noch in der christlichen Kirche nachwirkende Idee des theokratischen Priesterthums treibt den Unterschied selbst schon zum Gegensatz von **Klerus und Laien**. Ob man nun zwar nicht sagen kann, der Stifter der christlichen Kirche

habe mit dem geistlichen Amt zugleich einen geistlichen Stand gestiftet, oder gar die Stiftung der Kirche sey nur die Stiftung eines geistlichen Standes gewesen, der etwa gar nur die Bestimmung hätte, alle anderen Stände zu beherrschen, so kann man es doch auch nicht, wie man es oft vorgestellet hat, an und für sich für eine Abweichung von dem Willen des Stifters halten, wenn es nicht lange nachher zu einer Unterscheidung eines geistlichen und weltlichen Standes kam.

§. 143.

Wenn es mit der Entwickelung der Kirche im Staat dahin gekommen ist, daß die Gemeinde sagen kann, sie habe *ihren* Geistlichen und der Geistliche sie *seine* Gemeinde nennen kann, so ist das ein ganz anderes Verhältniß zu einander, als worin die ersten Christen zu einander lebten. An jenem Verhältniß ist die ordnende, organisirende, ein bestimmtes, gegenseitiges, sittliches Verhältniß stiftende Thätigkeit nicht zu verkennen. Und wie mit der einen Gemeinde nothwendig schon eine Mehrheit von Gemeinden gesetzt ist und ein gemeinsamer Verband aller (§. 138.), welcher auch eine besondere und bestimmte Leitung mehrerer und aller nöthig macht, so ist damit auch nicht allein ein Verhältniß der Geistlichen, als Mitglieder eines Standes, zu einander gegeben, sondern auch eine Ungleichheit derselben, je nachdem ihre Thätigkeit sich nur auf eine Gemeinde, oder auf einen Complex vieler und aller bezieht.

§. 144.

Dieß ist die verschiedene Thätigkeit der Mitglieder des geistlichen Standes, welche den Unterschied von *Kirchendienst* und *Kirchenregiment* nach sich zieht, ein Unterschied, der an diesem Stadium der Entwicke-

lung des Begriffs der Kirche seine nothwendige Stelle hat. Wohl führet die Religion und ihr gemeinsames Bekenntniß im Gottesdienst eine solche Ungleichheit und Unterordnung der Geistlichen unter einander nicht mit sich und die kirchlichen Gemeinschaften, welche ihr an sich seyendes Verhältniß zum Staat nicht anerkennen, sträuben sich, einseitig nur sich berufend auf die Gleichheit aller Menschen und Diener der Kirche vor Gott, gegen eine solche Ungleichheit, die allerdings nur ist die vor Menschen, aber um sittlicher Weltordnung willen nothwendig. An dieser Seite liegt sie so tief und nothwendig in dem Leben der Kirche im Staat, daß sie selbst da, wo sie nicht seyn soll, doch in irgend einer Weise immer hervorkommt und vorhanden ist.

§. 145.

Wie das Volk überhaupt nicht seyn kann ohne seine, so auch die Kirche im Volk nicht ohne ihre Obrigkeit, so bald jene ein öffentliches Leben im Staat führen will. Die gewöhnliche Meinung ist, daß ein solcher Unterschied der Obrigkeit vom Volk und der kirchlichen Obrigkeit von der Kirche als einer Gesammtheit der Gehorchenden nur zu Stande komme durch die Beschränkung der Freiheit aller in der Gemeinde und ihrer Diener insonderheit. Man hat deshalb durch die Dialectik des Unterschiedes von Freiheit und Gebundenheit zu helfen gesucht, so daß Freiheit denn doch noch selbst in die Gebundenheit und diese in jene eintreten kann *). Aber diese Kategorie drückt auch so doch noch die Meinung aus, daß die Freiheit eine Gebundenheit erleide, wenn

*) Schweizer über Begriff u. Einth. d. pract. Theol. S. 34.

gleich erleiden müsse. Die Wahrheit ist, daß, wie die Freiheit überhaupt erst in der Nothwendigkeit, welches die Gesetzmäßigkeit ist, zu ihrer Wahrheit kommt, ebenso die Freiheit des Volks erst im Staat und ebenso auch die Freiheit der Kirche und des Kirchendienstes erst durch das Kirchenregiment zu ihrer Wahrheit und vollen Entwickelung gelangt.

§. 146.

Es kann daher, seitdem die christliche Kirche von ihrer stillen, geheimnißvollen Stiftung aus allmählich immer mehr die Welt für sich gewinnend sich eine freie und offenbare Existenz im Staat erworben hat, ein Daseyn der Kirche in der Welt allein und ohne Kirchenregiment nicht als ein beneidenswerther Zustand mehr, sondern das Gelangen dazu nur als ein wesentlicher Fortschritt erscheinen. Es haben sich aber längst allerlei theoretische Vorstellungen über Freiheit im Naturzustande, der der Eintritt in die Gesellschaft und den Staat einen Zwang aufgelegt, wo nicht gar ein Ende gemacht hätte, auf das kirchliche Leben übertragen, wodurch denn auch die gesetzmäßige, geordnete, durch ein Kirchenregiment an allen Seiten bestimmte kirchliche Existenz nur als eine Beschränkung, wo nicht gar als die Aufhebung der ursprünglichen Freiheit erschien. Eine tiefere Einsicht in die wahre Natur d. h. den Begriff des Naturrechts hat gezeigt, daß der sogenannte Naturzustand nicht der der wahren Freiheit, sondern noch der mit Leidenschaften aller Art vermischten Willkühr, überdem ohne geschichtliche Realität ist, wie auch die geschichtliche Existenz der Kirche erst mit ihrer Ausbreitung im Staat zu gesellschaftlicher Ordnung und Sittlichkeit, mit dem Aufkommen einer durch Gesetz und Recht bestimmten Freiheit beginnt.

§. 147.

Daß in solcher Weise ein Unterschied unter den Geistlichen ist in Ansehung auch des äußerlichen Ansehens, der Ehren und Würden, ist allein durch das Leben der Kirche im Staat herbeigeführt. Die Unter- und Ueberordnung drückt sich am bestimmtesten aus durch die Ordination, welche obgleich eine feierliche, kirchliche Handlung, doch mit dem inneren Beruf allein sich nicht begnügt, sondern die förmliche Anerkennung desselben ist von Seiten des Kirchenregiments in Bezug auf die bestimmte Person und die Aufnahme derselben in den geistlichen Stand. Sie kann daher selbst mit der Abstraction vom Amt (sine titulo) ertheilt werden. Sie setzet, als menschliche Handlung, die göttliche Berufung zum geistlichen Amt voraus und ahmet nur in menschlicher Weise zu Zwecken äußerlicher Zucht, Ordnung und Sitte die ewige That Gottes nach, kraft deren er es seiner Kirche nicht fehlen läßt an tauglichen Werkzeugen und Dienern.

§. 148.

In Bezug nun zunächst auf die eine Seite dieses Verhältnisses, welches die Verknüpfung des Geistlichen ist mit seiner bestimmten Gemeinde, so kommt es da mittelst des kirchlichen Lebens im Staat zu mancherlei weiteren Beziehungen, welche der Religion an und für sich fremd oder gleichgültig sind. Es entstehen von der Seite der Welt her Bedürfnisse, deren Berücksichtigung durch die Natur und Staatseinrichtung geboten und bewirkt wird. Es kommt zunächst mit dem Geistlichen zur Repräsentation der Gemeinde. Die innere Seite dieses Verhältnisses ist, daß er das Bewußtseyn der Gemeinde ist, die äußere, daß er Organ derselben ist. Da-

mit, daß die Gemeinde ihn als ihren Lehrer, den Lehrer als ihren Geistlichen weiß, treten alle, welche sich nicht zur öffentlichen Lehre der Kirche berufen finden, gegen ihn zurück. Es unterscheidet sich seine Thätigkeit von aller übrigen. Er stellet die Gemeinde vor und dar in allen den Beziehungen, wo sie als Gemeinde aufzutreten und zu handeln hat, aber als solche es nicht vermag. Er ist der Erste unter diesen Gleichen. Ursprünglich und äußerlich durch die Wahl der Gemeinde an ihre Spitze gekommen, ist er, ihr Geistlicher geworden, im innerlichen Verhältniß zu ihr und darin ihr Repräsentant. Man hat das wohl auch Auftrag, Uebertragung dessen, was die Gemeinde ist und ihr zusteht, auf ihn genannt; allein damit ist dieses Verhältniß nur oberflächlich und äußerlich bezeichnet; diese Ausdrücke erinnern viel zu sehr an spätere Reflexionen des Verstandes und an ein willkührlich gemachtes, das auch wohl hätte anders oder gar nicht seyn können; das Verhältniß ist vielmehr ein inneres, nothwendiges, vernünftiges und organisches.

§. 149.

Der Zweck der Gemeinde, zu welchem sie sich versammlet, ist ein heiliger, gottesdienstlicher. Das ebenso unmittelbare Mittel, als jener Zweck, ist die Lehre; es ist von jenem Zweck selbst nicht verschieden. Aber die Gemeinde hat sich zu jenem Zweck auch durch die Welt zu vermitteln; ihr Gottesdienst ist auch ein erscheinender, somit in Zeit und Raum gestellter und an dieser Seite hat sie das Bedürfniß einer Mannigfaltigkeit von Mitteln, ohne welche sie sich nicht im Daseyn erhalten kann. In der Repräsentation der Gemeinde durch den Geistlichen zeigen beide sich noch in unmittelbarer Einheit. In der Administration der Mittel und des gesammten Gemeindewesens tritt ein Verhältniß des

Geistlichen und der Gemeinde ein, in welchem sie beide gemeinschaftlich als unterschiedene handeln. Gesetzgebung und Regierung der Kirche sind ihre gemeinsamen Functionen. Ob aber zwar die Thätigkeit der Gemeinde, welche in Beiträgen zur Erhaltung des Gemeindewesens sich äußert, die größere ist, so kann sie doch zur Verwaltung desselben so wenig im Ganzen, als der Geistliche allein thätig seyn. Es bildet sich ein Ausschuß, ein Gemeindevorstand, welchem in Gemeinschaft mit dem Geistlichen die Sorge für die Armenpflege, für die **fabrica ecclesiae**, und alles darauf sich Beziehende anvertraut ist, was alles nur nach Maaßgabe der bürgerlichen Verhältnisse im Staat geordnet und bestimmt werden kann, und äußerlich davon abhängt.

§. 150.

Das Leben der Kirche im Staat zeigt sich endlich am meisten in der Organisation ihres Gottesdienstes. Ohne ein bestimmtes Verhältniß zum Staat gewonnen zu haben, kann die Gemeinde das gar nicht haben, was ein öffentlicher Gottesdienst ist. Ihn finden wir daher auch im Anfang der christlichen Kirche noch nicht. Auch jetzt noch müssen die Gemeinschaften, welche sich in der Negation und Opposition zum Staat zu behaupten suchen, weil sie gleichwohl den Staat nicht ignoriren können, die Ordnung, Sitte und Gesetzmäßigkeit des öffentlichen Lebens überhaupt für sich in Anspruch nehmen und auf ihren Gottesdienst übertragen. Die Organisation und zweckvolle Einrichtung desselben beruht auf einer nur durch Intelligenz, Reflexion und Kritik sich erweisenden Thätigkeit. Aber diese, sofern sie die der einzelnen Gemeinde und ihres Geistlichen insonderheit ist, weiset zugleich über sich hinaus und kann überhaupt nur die Thätigkeit der Gesammtheit aller Gemeinden

seyn. Jede Gemeinde hat wohl ihren Geistlichen und jeder Geistliche seine Gemeinde; aber jeder Geistliche und jede Gemeinde haben nicht auch ihren besonderen Gottesdienst. Er hat in der Allgemeinheit wie in der Oeffentlichkeit nur seine Wahrheit. Er ist, wie er auf Organisation beruht, das Werk der im Kirchenregiment repräsentirten Gesammtheit aller Gemeinden.

§. 151.

Ist so, wie bisher gezeigt worden, Gemeinde, geistlicher Stand und öffentlicher Gottesdienst, überhaupt bestimmte Verfassung nur in der Verbreitung der Kirche durch ein geordnetes Staatsleben möglich, aber auch in dieser Verbreitung nothwendig, so ergiebt sich zugleich, daß jene drei Entwickelungen einer christlichen Kirchenverfassung im Anfang der christlichen Kirche und in der apostolischen Zeit noch nicht können zu finden seyn. Es war aber unstreitig der so getheilte und isolirte Zustand der ersten Christenvereine, zumal in den volkreichen Städten, was die Apostel zur Institution des bischöflichen Amtes veranlaßte, was denn zugleich der erste Schritt zur Einrichtung eines eigentlichen Gemeindelebens war und den bis dahin von einander unabhängig und abgesondert bestehenden kirchlichen Vereinen nicht nur in ihnen selbst einen festen Halt und Mittelpunkt gab, sondern sie auch im Verhältniß zu einander immer mehr in ein wohlgeordnetes Ganzes zusammenzog. In dieser Weise geriethen wenigstens die anfangs noch ganz regellosen Formationen eines kirchlichen Lebens, hauptsächlich durch die bischöfliche Einrichtung und Einwirkung, auf den Weg, ein wahres Gemeindeleben aus sich zu entwickeln.

§. 152.

Die innere Einheit von Kirche und Staat hat sich zwar nachmals sehr verschieden gestaltet in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Aber sie selbst, diese Einheit, liegt allen den mannigfaltigen Gestaltungen und Verfassungsformen zu Grunde, in denen die christliche Kirche sich bis auf den heutigen Tag darstellt. Der Begriff der christlichen Kirchenverfassung geht, wie der von Einheit der Kirche und des Staats, durch alle diese verschiedenen, geschichtlichen Formen hindurch, welche sich, hauptsächlich durch Einfluß der Eigenthümlichkeit des bestimmten Staats, eigenthümlich gebildet haben. Aber es unterscheidet sich wohl, was nur Moment und eine bestimmte Stufe in der Entwickelung des Begriffs ist, von demjenigen, was die höchste Stufe und die Totalität aller Begriffsmomente ist. Dieß macht die Unterschiede, wie die Mängel und Vorzüge der verschiedenen Kirchenverfassungen aus.

§. 153.

Die erste Form ist die abstracte Einheit von Staat und Kirche. Zwar nicht ein bestimmter Unterschied, aber doch ein Uebergewicht nach der einen oder andern Seite, ein quantitatives Verhältniß kann insofern darin vorkommen, als es entweder der Staat ist, der die Kirche, oder die Kirche, welche den Staat in der unmittelbaren Einheit mit sich erhält. Der König oder Kaiser ist zugleich der Regent der Kirche, wie noch jetzt in China. Oder der Regent der Kirche will zugleich der Herr aller Kaiser und Könige, mithin aller Staaten seyn. Beides ist theocratisch und im Ursprung der Staaten gegründet, daß der Fürst Priester, der Priester Fürst ist; die Macht über den Staat und die Kirche liegt absolu-

ter Weise noch in Einer Hand. In der christlichen Kirche ist diese abstracte Identität von Staat und Kirche geschichtlich vorhanden in der hierarchischen Kirchenverfassung, wie sie in diesem bestimmten Sinn die Episcopal- oder Papal-Verfassung ist.

§. 154.

Diese Verfassung ist in ihren Elementen und Ansprüchen entstanden aus der Analogie der alttestamentlichen Theocratie zu einer Zeit, wo es christliche Staaten in der Welt noch nicht gab und doch das richtige Bewußtseyn war, daß der christlichen Kirche die ganze Welt gehöre. Für diese Verfassung hat auch in der Folge seit der Zeit der christliche Staat nur die Bedeutung der Welt behalten, er ist menschlichen, wie die Kirche göttlichen Ursprungs; der christliche Staat ist als solcher darin ignorirt und von ihm ist* abstrahirt; er kann in dieser abstracten Einheit höchstens nur die Bedeutung einer kirchlichen Anstalt und keine Selbständigkeit haben. Die Stellung der Kirche ist daher die der absoluten Unabhängigkeit von Staat, die Stellung des Staats die der absoluten Abhängigkeit von der Kirche. Da aber die Kirche ohne den Staat sich in der Welt nicht entwickeln oder behaupten kann, so hat die hierarchische Episcopalverfassung vom Anfang an die zu ihrer Constitution erforderlichen Staatsformen an sich genommen und sich zum förmlichen Kirchenstaat organisirt. Die abstracte Identität hat alle Unterschiede wohl in sich, läßt sie aber nicht aus sich hervorgehen.

§. 155.

Ebendieß ist aber auch die Nothwendigkeit, daß es zur zweiten Form, nämlich zur vermittelten Einheit und ebendamit zum Unterschiede von Staat und

Kirche kommt. Es kommt nun erst zu demjenigen, was Verhältniß ist, und dieses ist ein negatives und es heißt nun: die Kirche ist nicht der Staat und der Staat ist nicht die Kirche. Auf diesem Wege kommen beide erst zu sich selbst, zur Mündigkeit und Selbständigkeit. Sie führen entweder in Ruhe und Frieden ein simultanes Daseyn oder an einander gerathend ein polemisches; denn die Negation wird leicht auch zur Opposition; Staat und Kirche wollen sich gegenseitig unterdrücken. Aber auch schon sich gegenseitig auseinander zurückziehend und die innere Einheit auflösend gehen sie nothwendig an einander zu Grunde. Um das zu verhüten, dringt man (mit Schuderoff) auf Confraternität, auch wohl auf einen Vertrag. Diese Bestimmung des gegenseitigen Rechts setzet die vorhergegangene Feindschaft und das stets vorhandene Mistrauen voraus.

§. 156.

In den auf dieses Prinzip der vermittelten Einheit von Staat und Kirche gegründeten Kirchenverfassungen versucht man, bestimmte Abgränzungen beider zu finden. Sie sind der hierarchischen Kirchenverfassung entgegensetzt, in welche sie jedoch selbst umschlagen, sey es, daß sie die Identität der Kirche und des Staats, oder die völlige Independenz der Kirche vom Staat verlangen. Sie sind sich selbst einander streng entgegengesetzt, bekämpfen sich aber nur darum so lebhaft, weil sie dasselbe Prinzip in sich haben. Das eine ist das Territorial- das andere ist das Collegial-System. Das erstere legt die Regierung der Kirche in die Hand des Landesherrn; dieß Recht ist an ihn, nach Einigen, durch einen Vertrag gekommen, von Anderen aus dem Begriff der Landeshoheit abgeleitet worden. Da ist denn der wahre geschichtliche Ursprung dieses Rechts ganz in Vergessenheit gestellt, eine Hierarchie des Staates über die Kirche

eingeführt, die Freiheit der Kirche aufs äußerste beschränkt und eben dadurch das entgegengesetzte System provocirt. Dieses sucht sich zwar in der ältesten Kirche auf, ist aber in Wahrheit neueren Ursprungs, aus dem gewordenen Gegensatz von Staat und Kirche entstanden.

§. 157.

Das Collegialsystem nämlich entwickelt sich von dem Prinzip aus, daß alle Rechte der Kirche in der Gesammtheit beruhen. Dieß System hat das Große und Wahre, daß es die beständige Erinnerung ist an den Ursprung aller Rechte der Kirche im Staat. Die Kirche besitzt, als vollkommen für sich bestehend und selbständig, völlige Autonomie; Gesetzgebung, Verwaltung und Regierung ist freigewählten Synoden übertragen. Am strengsten ist dieß Prinzip in der Synodal- oder Presbyterialverfassung in Schottland und in der Schweiz durchgeführt. Wie das Territorialsystem sich vornehmlich für absolute Monarchieen eignet, so eignet das Synodalsystem sich vornehmlich für republicanische Staaten. In monarchischen Staaten hat es oft die Zurückgabe der Rechte der Kirche an freie Synoden und eine völlige Auseinandersetzung von Staat und Kirche verlangt, in der falschen Voraussetzung, daß das Gelangtseyn der Rechte der Kirche an den Staat nur auf willkührlicher Uebertragung beruhe oder auf einem Vertrag. Eine wesentliche Modification des Presbyterialprinzips ist die Verbindung der Synoden mit den Staatsbehörden, Unterordnung der Geistlichen unter einander, Königliche Consistorien, Superintendenten u. s. f.*). Die Einsicht, daß die

*) S. die ältern Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und Rheinprovinz. Von K. Snethlage. Mit einem Vorwort von D. Gräber. Leipzig, 1837. S. 5. u. 16.

Uebertragung zwar eine freie, aber diese Freiheit zugleich die Nothwendigkeit selber sey, ist es, welche über diese Verfassung hinausführt und sie nur als ein Moment an dem Begriff der christlichen Kirchenverfassung bestehen läßt.

§. 158.

Die dritte Form ist die der concreten Einheit von Staat und Kirche. Diese Einheit ist nicht, wie die abstracte, die Einerleiheit; gegen sie tritt der Unterschied ein; aber dieser ist auch kein Gegensatz; gegen diesen ist die Einheit nichts anders, als die Einigkeit, das Verhältniß der Vernunft, der Liebe. Die Einheit ist das Bewußtseyn der Einheit des Prinzips, der Bestimmung und des Zwecks im Unterschiede selbst von Staat und Kirche. Der Staat weiß, was er wäre, ohne die geheiligte Gesinnung, ohne Religion und Frömmigkeit, und die Kirche weiß, daß sie außer demselben aller Wirksamkeit und Wirklichkeit für ihre frommen Gesinnungen und Zwecke entbehren müßte. Die Episcopalverfassung hat zum Grunde ihrer Erscheinung die Individualität, die Collegialverfassung die Communität; die beide als einseitige Momente setzende Kirchenverfassung ist die Consistorialverfassung. Sie hat zur Grundlage die Territorialverfassung in ihrer Reinheit und Wahrheit, welche sie gewinnt, indem sie in der Bestimmung der Landeskirche nicht mehr sich im Widerspruch behauptet gegen das Wahre und Richtige auch der andern Systeme.

§. 159.

Es erneuert zunächst in ihr sich das Wahre der Episcopalverfassung, welches ist, daß die bischöfliche Institution, uralt in der christlichen Kirche und be-

freit von der hierarchischen Anmaßung, den innigsten Verband mit dem Staat nicht ausschließt und der Landesherr auch da, wo man keine Bischöfe hat, als oberster Bischof betrachtet wird, der die Kirche seines Landes durch eine geistliche Behörde, von der auch weltliche Mitglieder nicht ausgeschlossen sind, regieren läßt. Dieß ist das ursprüngliche Verhältniß der Kirche zum Staat gewesen, welchem zufolge Constantinus M. die Bischöfe *των εσω της εκκλησιας*, sich selbst aber *των εκτος ὑπο θεου καθισταμενος επισκοπος* nannte *). Auf diesen Punkt ist man mit der Reformation zurückgekehrt. Die oberbischöfliche Würde des Landesherrn deutet an, daß in seiner Person die concrete Einheit des Staats und der Kirche zu schauen ist. Dieß hängt mit der ganzen Geschichte und Bildung der evangelischen Kirche zusammen, welche zeigt, wie nicht willkührlich oder nur planmäßig, sondern in nothwendiger Weise die Rechte der Kirche und ihrer Regierung, nachdem sie der Bischöfe römischen Glaubens erledigt war, von selbst in die Hände der Landesherren evangelischen Glaubens fielen. Es folgt nicht, daß der Landesherr deswegen keinen Unterschied mache zwischen Staat und Kirche, sondern nur, daß Niemand die Freiheit der Kirche besser beschützen kann, als er, und also auch nicht dieß, daß er die Kirche nur in derselben Weise, wie den Staat, sondern nur im Namen und Geist der Kirche selbst regiere. Es folgt aber daraus, daß die Diener der Kirche, wie sie dieses sind, auch Diener des Staats sind. Das liturgische Recht ist seinem Begriff nach ein in seinem Inhalt aus der kirchlichen Intelligenz entspringendes eben so sehr, als seiner Form nach ohne Theilnahme und Genehmigung des Landesherrn nicht zu vollziehendes.

---

*) Euseb. vita Const. l. 4. c. 24.

§. 160.

Diese Bewegung geht von der Einheit aus in die Mannigfaltigkeit. Damit sie aber nicht eine einseitige sey, muß ihr die Bewegung aus der Vielheit entgegenkommen und ebendamit erneuert sich in der Consistorialverfassung auch das Wahre der Synodalverfassung. Die Episcopalverfassung beruht in dem Prinzip der Stabilität, die Synodalverfassung in dem Prinzip der Perfectibilität. In der wahren und rechten Kirchenverfassung muß die Stätigkeit mit der Fortschreitung, das Stabile mit dem Mobilen vereinigt seyn. Die Episcopalverfassung der Kirche in den ersten Jahrhunderten, hat das schöne synodalische Element frühzeitig anerkannt, wiewohl ihr untergeordnet. So nur ist es an seiner Stelle und in seiner ganzen Wirksamkeit. In seiner Unwahrheit hingegen ist es nur, wenn es sich selbständig fixirt und ins Democratische und Demagogische übergeht. Eine Kirchenverfassung solcher Art, welche rein nur das Synodalische oder Presbyteriale zum Prinzip hätte, wäre wenigstens mit einem monarchischen Staat unvereinbar; denn so hätte sie den Widerspruch gegen ein Kirchenregiment außer und über ihr in sich.

§. 161.

Es ist sehr leicht, von allem außer der Frömmigkeit zu abstrahiren, von Staat und Kirche, sich ganz nur auf den einsamen Punkt der subjectiven Empfindung zurückzuziehen und an der Quelle von allem, was in der Welt sich erst zur Wirklichkeit gestaltet, zu verweilen, um so die Freiheit in der Religon recht ungetrübt zu besitzen. Man kann, wie in der Irwingskirche geschieht, die ganze Geschichte der christlichen Welt oder Kirche ignoriren und ganz von vorn anfangen wollen. Dem puritanischen, abstracten Verstande ist dieses möglich, auch, wenn er

das subjective Gefühl als die Quelle von allem setzt. Alles ist dann durch das Negative geschehen, daß diese Frömmigkeit von einem oder zwei und mehreren Einzelnen nichts enthält, was der bürgerlichen Gesellschaft schädlich ist. „Jede Parthei oder Secte, wenn sie auch nur aus drei Personen bestände, sollte die Freiheit haben, ihren Cultus zu halten, wenn sie ihre Glaubensartikel in die Kanzlei niedergelegt und eine Commission von Staatswegen die Gleichgültigkeit dieser Artikel in Hinsicht auf den Staat und sein Wohl geprüft und anerkannt haben würde." So die entgegengesetzten Denkarten. So Lavater und Semler. So selbst das mit der Baierischen Constitution erschienene Religionsedict.

§. 162.

Aber so gewinnt die Frömmigkeit einen ihr selbst widersprechenden, nämlich alles, was ursprünglich aus ihr selbst sich in der Welt gestaltet hat, auflösenden Charakter. Das Christenthum ist von Anfang an auf etwas ganz anderes ausgegangen, nämlich darauf, die vollkommene Einheit mit dem Staat zu erreichen. Der Staat mußte als jüdischer und heidnischer nur untergehen, um als ein christlicher aufzuerstehen. Die innere Tendenz der christlichen Kirche selbst war vom Anfang an, auf diesen Punkt zu kommen und alle Mißbräuche und Mängel, welche sich daran anknüpften, sind nicht aus dem Christenthum oder diesem seinen inneren Streben hervorgegangen, sondern nur aus der von ihm noch nicht genugsam bezwungenen, noch unwiedergeborenen menschlicher Natur. Alle Spannungen und Kämpfe zwischen Staat und Kirche, welche das Mittelalter bezeichnen, haben ihren Grund in dieser Selbstsucht und Herrschsucht einer tyrannischen Geistlichkeit und ihres Oberhaup-

tes, welche der Religion und Ehre Gottes als eines Vorwandes sich bediente zu ihrem Zweck, welches der Character des Pfaffenthums ist. Darüber brach die Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung hauptsächlich herein und sie ist es, welche den Staaten, welche den evangelischen Glauben annahmen, ihre verlorene Selbständigkeit wiedergegeben hat. Die Rückkehr zum Evangelium der Bibel und zu den reinsten und schönsten Zeiten des Christenthums in den ersten drei Jahrhunderten hatte in der protestantischen Kirche und für sie nicht den Sinn, sich außer dem Staat zu halten oder sich ihm entgegenzuhalten und sich feindlich gegen ihn zu verhalten, sondern sich ihm aufs innigste anzuschließen, und ebendamit wurde das Christenthum im Vergleich mit den ersten drei Jahrhunderten auf einer viel höhern Stufe, nämlich in der Einheit mit dem Staat, wiederhergestellt.

Zweiter Theil.
Die evangelische Kirche.

Erster Abschnitt.
Das Glaubensbekenntniß der evangelischen Kirche.

§. 163.

Was alle christlichen Gemeinden in der ganzen Welt mit einander verknüpft und in der Einheit erhält, ist der christliche Glaube — nicht in abstracto, sondern in seiner kirchlichen Gestalt und geschichtlichen Ueberlieferung, das apostolische Symbolum. Es heißt nicht nur der christliche Glaube, sondern ist es auch, was von der heiligen Schrift nicht gesagt werden kann; denn sie enthält nicht zugleich, daß, und wie wir zu ihr uns bekennen und an sie und ihren göttlichen Inhalt glauben. Ein Glaubensbekenntniß überflüssig zu machen oder gar selbst zu seyn, ist die Bestimmung der Bibel nicht. Beides ist nicht mit einander zu verwechseln, wie nur zu oft noch geschieht.

§. 164.

Nicht damit die christliche Kirche gestiftet würde, wohl aber, damit sie in wirklicher, lebenskräftiger Ge-

stalt existire und sich expandire, mußte ein Glaubensbekenntniß derselben geistiges Fundament und dogmatisches Prinzip seyn. Nur darauf gegründet konnte sie sich auch durch alle Zeiten und Länder bewegen und erhalten. Es ist in dieser christlichen Kirche nach ihrer Stiftung nach und nach die heilige Schrift des neuen Testaments entstanden. Aber mit dem Kanon der Schriftlehre ist ebenso nach und nach der Kanon der Kirchenlehre entstanden und beide sind gleichzeitig erst im vierten Jahrhundert abgeschlossen. Durch die Weisheit der alten christlichen Kirche zu verschiedenen Zwecken bestimmt, stehen sie beide doch mit einander in innerer Uebereinstimmung. Das Bedürfniß hat sie beide hervorgerufen und die allmähliche, geschichtliche Entwickelung hat daran ihr Recht gehabt, daß der Abschluß des Doppelkanons nicht früher erfolgte. Wer jene Einheit des Geistes der Schrift und des Bekenntnisses und diesen Unterschied des Zweckes beider wohl bedenkt, wird sich wohl hüten, in einseitigem Eifer (mit Steudel) das Symbolum „eine starre Formel zu nennen, welche selbst des Lebens ermangelnd auch kein Leben spenden möchte"*); was ebenso, wie der Supernaturalismus, auch der Rationalismus versichert.

§. 165.

Vermittelst des apostolischen Symbolums ist und bleibt die christliche Kirche der allgemeine Boden, auf welchem sich alles Besondere und Eigenthümliche entwikkeln kann, ohne von dem christlichen Prinzip sich zu trennen. Welche Besonderheiten und eigenthümliche Gestalten die christliche Kirche auch im Verlauf der Zeit, in Folge der mannigfaltigen Auslegungen der Schrift, bei ihrer Ausbreitung unter so mancherlei Nationen, durch

*) Glaubenslehre, S. 24.

die Verschmelzung besonders ihres Geistes mit dem Geist der Völker, d. i. mit den Staaten der Welt sich gegeben hat, dieser ihr im apostolischen Symbolum liegende Glaube ist ein ganz anderes und wahrhaftigeres Prinzip der Einheit aller christlichen Völker gewesen, als das hierarchisch-römische, welches sich das katholische nannte, und nur der Machtspruch kirchlicher Autorität ist, aber nicht vorhielt und auch nicht mächtig genug war, eine Theilung der christlichen Welt zu verhindern, wie früher zur Absonderung der griechischen, so im sechzehnten Jahrhundert der evangelischen Kirche von der römisch-katholischen.

§. 166.

Mit der Nothwendigkeit, daß der christliche Glaube der katholische oder allgemeine, für alle Menschen und Völker derselbige sei, hat es allerdings seine Richtigkeit. Der Character des Katholicismus war von ihrem Begriff aus bereits im zweiten Jahrhundert an die christliche Kirche gekommen und der Hervorgang dieser inneren Bestimmung hatte an der Entstehung der Sectirerei, welche ihrer Natur nach der Zerfall und die Auflösung des einen und allgemeinen christlichen, kirchlichen Glaubens ist, seine äußere Veranlassung. Es war aber (wie es noch jetzt die falsche Vorstellung des römischen Katholicismus von der Kirche ist, als wäre sie nichts anderes als ihre Verfassung) Verkennung und Verfälschung des Begriffs der christlichen Kirche, wenn man ihre und ihres Glaubens nothwendige Einheit und Allgemeinheit allein auf ihre Verfassung und Gebräuche bezog, oder auch in Bezug darauf Einheit und Allgemeinheit in allen so verschiedenen Völkern verlangte, ein Mißverständniß des Begriffs, welches sich herschreibt aus einer Zeit, wo es für die eine und allgemeine christliche Kirche auch nur Ein Volk, nur Einen Staat in der Welt gab, mit welchem sie seit dem vierten Jahrhundert sich vereinigt hatte.

§. 167.

Der vom apostolischen Symbolum ausgehende Geist der Einheit, welcher den verschiedenartigsten Ausbildungen und kirchlichen Gestaltungen des christlichen Prinzips sich mittheilt, statt sie zu verdammen, und sich mehr oder weniger durch alle in allen so verschiedenen christlichen Völkern und Sprachen ergießt, damit die christliche Kirche in ihrem Daseyn in der ganzen Welt ein ewiges Pfingstfest sey, hat denn auch die römisch-katholische Kirche, deren äußerliche Einheit schon so sehr durchlöchert war, seit dem sechzehnten Jahrhundert, ihrer alleinigen Herrschaft im Abendland beraubt, sie mit ihrer vermeintlichen Universalität zu einer Particularität und Parthei herabgesetzt und sie gleich andern zu einer bestimmten Confession gemacht. Aber wie verschieden und getrennt von einander diese Confessionen auch existiren und den Trieb der Kirche, sich zu partikularisiren, und alle Besonderheit zu durchdringen, bezeugen, so nimmt der allen gemeinschaftliche apostolische Glaube sie doch mit allen ihren mannigfaltigen Schriftverständnissen und christlichen Eigenthümlichkeiten stets wiederum in seine Einheit zurück und es ist Grundsatz wenigstens der evangelischen Kirche, daß der christliche Glaube auch in der römischen Kirche, wie auch in allen Secten der Christenheit, seine wahren und wirklichen Bekenner, seine treuen und redlichen Anhänger habe. In dieser Weise ist das apostolische Symbolum das Band der Einheit aller christlichen Kirchen nicht nur gewesen vom Anfang an, sondern ist es auch noch, selbst in der Theilung und Trennung.

§. 168.

An dieses Symbolum schließen die andern öcumenischen Symbole sich nur als nähere Bestimmungen des Inhalts von jenem an, welches der an und für

sich von allen Symbolen und aller Geschichte unabhängige, seiner wahren Natur nach jenseitgeschichtliche, aber auch geschichtlich gewordene Glaube ist an die göttliche Dreieinigkeit. Wie sichs daher auch mit der äußerlichen Form, Entstehung u. s. w. des sogenannten apostolischen Symbolums verhalte, und welches auch der unverkennbare Zusammenhang seines Inhalts mit dem substanziellen Glaubensinhalt der h. Schrift und den verschiedenen Gestalten der regula fidei in den drei ersten Jahrhunderten sey, einerseits wird doch die Erscheinung desselben zu dieser fixirten Gestalt im vierten Jahrhundert allgemein zugegeben und andrerseits ist es nur die darin enthaltene, und zu kirchlich nothwendigem Zweck ausgedrückte, aber nicht daraus, sondern aus ihr selbst allein zu erweisende Wahrheit der christlichen Lehre von Gott, dem Dreieinigen, auf welcher, als ihrem tiefsten dogmatischen Fundament, gemeinsam mit allen andern auch die evangelische Kirche steht.

§. 169.

Auf diesem Grunde unerschütterlich stehend hat die evangelische Kirche zu allen Zeiten die Anmaßung und Beschuldigung zurückgewiesen, als ob sie durch ihre Trennung von der römisch-katholischen Kirche sich von der allgemeinen christlichen Kirche losgesagt hätte, mit welcher jene sich als absolut identisch zu setzen pflegt. Daß die evangelische Kirche aus der christlichen Kirche herausgetreten sey, kann man nur in der falschen Voraussetzung behaupten, welcher zufolge nicht die Gemeinschaft nur derer, welche den wahren christlichen Glauben haben, sondern derer nur, welche zu einer gemeinsamen Verfassung vereinigt sind, die wahre christliche Kirche darstellen. In dieser Weise legt man auf das Wesentlichste und Geistige den geringsten, auf das Geringere und Erscheinende den höch-

sten Werth. Wenn die christliche Kirche nichts weiter wäre, als ihre einige, bestimmte, unveränderliche Verfassung in der Welt, so wäre es zuzugeben, daß die evangelische von ihr sich losgesagt habe und zwar mit Recht schon um dieses einigen Grundirrthums willen. Es kommt vielmehr darauf an, was das ist, was sich in dieser oder anderer bestimmten Weise verfasset hat in der Welt.

§. 170.

Nachdem es in der christlichen Kirche zu solchen großen Irrthümern über sie selbst, daneben zu so großen praktischen Verderbnissen gekommen war, konnte das reinere christliche Bewußtseyn sich nur durch Negation und Entgegensetzung vermitteln, nur durch Ausscheidung aller trüben, unwahren und unchristlichen Elemente wiederum zu sich selbst und zur Bestimmtheit gelangen. So ging die christliche Kirche aus ihrer äußerlich noch bis dahin beibehaltenen Einheit in die Getheiltheit von Confessionen über. Die evangelische Kirche trat der römischen gegenüber und declarirte ihr einiges Bestehen auf dem Worte Gottes in der Bibel und auf der christlichen Glaubens- und Gewissens-Freiheit durch die Augsb. Confession, ihre Lossagung vom Papstthum aber durch die Schmalc. Artikel. Diese in dieser Hinsicht wichtigsten Glaubensbekenntnisse enthalten die Rechtfertigung des Ausgangs der evangelischen Kirche von der römischen und auf dem Grunde derselben ist die ganze Position der evangelischen Kirche in Lehre, Cultus und Verfassung durch jene Negation und historische Dialectik bestimmt.

§. 171.

Denn blieb zwar auch jetzt noch, wie zuvor, das

apostolische Symbolum die allgemeine Grundlage und Verbindung aller Confessionen und Gestalten der christlichen Kirche, so mußte der Inhalt desselben nun doch theils zu arm erscheinen, um allein zu genügen, theils war auch der christliche Glaube in allen seinen Dogmen nun so vielseitig durchgearbeitet und bestimmt, daß auch darüber in bestimmten, d. h. durch ihren Inhalt von andern unterschiedenen Glaubensbekenntnissen öffentlich Rechenschaft zu geben war. Und das eben macht nächst der negativen Seite und Haltung gegen die römische Kirche und alle sonstige Abweichung den bestimmten, positiven, christlichen Glaubensinhalt der evangelischen Kirche aus. Indem sie durch ihr Glaubensbekenntniß sich mit der römischen Kirche auseinandersetzt, ist es dasselbe auch, wodurch sie sich in sich selber setzt und constituirt. Hätte es die erstere Bestimmung allein, wie nach Schleiermacher *), und nicht auch die andere, so wäre es auch mit der ersteren nicht redlich gemeint gewesen. Die verschiedenen auf einander folgenden Glaubensbekenntnisse sind die Ruhepunkte in der Entwickelung der evangelischen Kirche, Momente irgend einer großen, zu einem bestimmten Abschluß gekommenen Glaubensbewegung. So von selbst hervorgegangen sind sie es, worin und wodurch die evangelische Kirche geschichtlicher Weise Bedeutung hat und worin und wodurch sich ihr Prinzip erst vollends zum Bewußtseyn gebracht hat. In dieser Beziehung sind sie höchst ehrwürdige Documente einer an großen Gedanken- und Glaubens-Bewegungen reichen Vergangenheit.

§. 172.

Zeigt es daher schon wenig historischen Sinn, wenn

*) Reformationsalmanach 1817.

man die Nothwendigkeit der evangelischen Glaubensbekenntnisse in den genannten Beziehungen nicht anerkennen will, so zeigt es auch noch weniger kirchlichen Sinn, wenn man die Nothwendigkeit nicht zugeben will, womit das Glaubensbekenntniß aus dem Begriff der evangelischen Kirche selbst hervorgeht. Was hat sie denn sonst noch, wodurch sie als diese bestimmte, nicht nur der römischen Kirche widersprechende, sondern auch in sich selbst gehaltvolle, als eine Kirche bestimmten christlichen Lehrinhalts sich declarirt und in allen den verschiedenen Ländern, in denen sie einheimisch ist, dieselbige ist? Gleichheit der Riten und Ceremonien, Gleichheit des Kirchenregiments, überhaupt Einerleiheit der Verfassung und Erscheinung zu verlangen, widerstrebt ganz ihrem Geiste. Was für ein Band der Einheit und Gemeinsamkeit giebt es denn nun noch für sie, wenn es nicht das des Geistes und Glaubens und des Zeugnisses von beiden oder der Lehre und des Bekenntnisses ist? Kann aber ohne dasselbe die evangelische Kirche nicht seyn und bestehen, so reicht es auch vollkommen aus zu ihrem Zweck; sie bedarf, ihrem Geiste der Freiheit gemäß, keiner andern Uebereinstimmung oder Gleichheit, als dieser im Geist und Glauben.

§. 173.

Aber selbst diese nothwendige, von der Existenz der evangelischen Kirche in ihrer Verbreitung durch viele Länder unzertrennliche Einheit im Geiste ist oft so verstanden worden, als sey mit ihr nicht zugleich die Nothwendigkeit eines bestimmten, auch äußerlich vorhandenen Glaubensbekenntnisses gegeben und dieses damit überhaupt unvereinbar. Soll die Einheit im Geist diese Bedeutung haben, daß sie ein Schutz sey gegen Glaubensbekenntnisse überhaupt, so ist sie selbst nur

die leere Abstraction, ohne allen bestimmten Inhalt. Der Geist einer Kirche ist nicht das, was einer sich vorstellt oder glaubt in dem Sinne, daß dieses Glauben nur ein Meinen und Fürwahrhalten ist, sondern concrete Fülle und Erfüllung, ein Inbegriff bestimmter Gedanken und Wahrheiten, der sich auch aussprechen muß in unterscheidender Weise und nicht abstract nur oder in Gedanken, sondern auch objectiv und urkundlich existirend. Es ist dieß dieselbige Nothwendigkeit, womit der Glaube überhaupt, wo er wahrhaft ist, auch von sich aus- und hervor-gehen, oder existiren d. h. in sein Bekenntniß übergehen muß; die Kirche aber oder die Gemeinde der Gläubigen, zumal, wenn sie in die Bestimmtheit und Negation getreten, kann solcher bestimmter Declarationen ihres Glaubens gar nicht ermangeln.

§. 174.

Eben damit erlediget sich zugleich die practische Frage über derselben bleibende G ü l t i g k e i t und d i e V e r p f l i c h t u n g darauf. Man darf sich nicht verhehlen, daß das Verhältniß des einzelnen evangelischen Christen und Geistlichen zu den allgemeinen Glaubensbekenntnissen seiner Kirche ein anderes ist, als das des römisch-katholischen zu denen seiner Kirche. Dieses aber sehen viele noch immer nicht ein. Sie möchten daher gern denselben äußern Glaubenszwang zu den Bekenntnissen der evangelischen Kirche einführen, wie er in der römischen Kirche herrschend ist. Dieses aber widerspricht unmittelbar dem Geist und Prinzip der evangelischen Kirche, ja den ausdrücklichen Erklärungen dieser Bekenntnisse selbst. Die Freiheit, in der sie selbst entstanden sind, das Recht der Prüfung, Untersuchung und Beurtheilung ihres Inhalts nach dem Worte Gottes vergönnen sie auch allen ihren Anhängern, und diese

Freiheit ist durchaus zunächst die Unabhängigkeit von aller menschlich gebietenden Autorität in Glaubenssachen und die reine Berufung auf das Wort Gottes in der Schrift, worin die Glaubensbekenntnisse der evangelischen Kirche selbst allen folgenden Zeiten vorangegangen sind. Diese Kirche will nur solche Bekenner haben, die es ungezwungen, aus vollkommner Freiheit und Liebe sind und läßt es daher auch zu, ihr Dogma stets aufs neue durchzuarbeiten und es neu zu bestimmen in der Wissenschaft.

§. 175.

Erklärt man nun aber auf der andern Seite diese Freiheit für eine solche, die zwar äußere Nothwendigkeit hat und somit nur die Nützlichkeit ist, die aber nicht die Nothwendigkeit selber und in dieser Identität mit der Nothwendigkeit die reine innere Liebe des Glaubens ist, so fällt selbst, was von göttlichem Glaubensinhalt die Glaubensbekenntnisse aus der Bibel in sich aufgenommen haben, in die Willkühr herunter und in die Leerheit der Ansicht und Ueberzeugung. Kein wahrhaftiger Glaube und dessen Bekenntniß und Begriff kann und will ohne den innern Zwang seyn, welcher, indem er von nichts anderem, als dem Glauben selbst, ausgeht, unmittelbar die Freiheit selber ist. Er ist es, der Prüfung und Untersuchung, Erkenntniß und Einsicht nicht nur zuläßt, sondern auch gebietet, nicht nur Unabhängigkeit vom Buchstaben gestattet, sondern auch Anerkenntniß dessen fodert, was in der Schrift und der ewigen Wahrheit gegründet und geschichtlicherweise auch in die Glaubensbekenntnisse übergegangen ist. Ist es nicht dieß, daß es in dem Glaubensbekenntniß enthalten ist, was zum Glauben zwingt, so ist es doch die göttliche Wahrheit und derselben treue und tiefe Erkenntniß

und wird es ihr daran nicht fehlen, so wird es ihr auch an Verehrern derselben, wie sie sowohl in der Schrift, als im Glaubensbekenntniß enthalten ist, nicht fehlen. Schon Schlegel hat hierüber das Richtige angemerkt *).

§. 176.

Aber je mehr nun die Glaubenswahrheit der Schrift sich in diesen Glaubensbekenntnissen in die bestimmteste Bestimmtheit setzt und sich durch alle Negation hindurchgeführt hat, sollen wir nun nicht um so mehr sie bei Seite legen und uns allein auf die heilige Schrift beschränken, da diese Beschränkung eben ihre „gute Begründung" zu seyn scheint, nach Steudel? So nothwendig es war, zur Zeit der Degeneration der Kirche, zur heiligen Schrift, als der entscheidenden und richtenden Norm zurückzukehren, so geschah es doch nur, um mittelst derselben zur wahren Kirche zurückzukehren und es geschah durch die, welche sich nicht von der wahren Kirche getrennt, sondern den Glauben derselben bewahrt hatten. Denn daß und welchen Sinn und Verstand die heilige Schrift habe, kann nur die Kirche darthun und jedes Subject nur, nicht sofern es nur mit sich, sondern sofern es mit ihr vereiniget ist und den Glauben der Kirche zu dem seinigen gemacht hat. In der Schrift ist gar mancher Glaubensartikel nur noch substanziell und unbestimmt ausgesprochen und ebendamit der verschiedensten Auslegung fähig. Die wesentliche Gegenwart Christi im Abendmahl, die Zurechnung der ersten Sünde, die Lehre von der Trinität, die Kindertaufe u. s. w. wird kein Subject, wie es nur sich gehen läßt,

*) Handb. einer pract. Pastoralwissensch. herausgeg. von Parow. Greifsw. 1811. S. 34.

in der Schrift entdecken, am wenigsten von da aus, die anderer Meinung über jene Glaubenspunkte sind, widerlegen können. Nur die Kirche, welche der Schrift Sinn und Verstand ist und die mit der Kirche und mittelst ihrer mit der Schrift übereinstimmende Wissenschaft vermag es. Die dogmatische Unbefangenheit, welche in der Auslegung der biblischen Glaubenslehren nicht nur von dem Schriftverstand der Kirche und der Begriffsvernunft der Wissenschaft abstrahirt, sondern auch aus der Schrift sogar dagegen polemisirt, kann nur die größte Befangenheit seyn.

§. 177.

Gleichwie zur Bestimmung und Bestimmtheit des Dogma das Glaubensbekenntniß nothwendig ist, so auch zur Befestigung des kirchlichen Lebens. Dieses so sehr, daß selbst Secten, um Consistenz zu gewinnen, solcher Glaubensdeclaration, als ihres dogmatischen Mittelpunktes und Lebensprinzip's nicht entbehren können. Wo die Kirche noch irgend ein wahrhaftiges Gemeingefühl und gediegenes Gemeindeleben hat, da verdankt sie es zuoberst der Macht ihres Glaubensbekenntnisses, und der Kraft, womit sie daran festhält. Daß wenigstens der bestimmte Glaube nicht in die Gefahr geräth, in sein Gegentheil umzuschlagen und das Band der kirchlichen Gemeinschaft sich nicht gänzlich löset, kann nur daher kommen, daß man in den Prinzipien wenigstens dem überlieferten Glauben und dessen Bekenntniß treu bleibt. Mit äußerlichen Kirchenordnungen, die nichts von einem bestimmten Glauben und dessen Bekenntniß enthalten, ist es nicht gethan. Und hat die theologische Wissenschaft einerseits die Bestimmung, den Glauben in seinen Ueberlieferungen lebendig zu erhalten und zu verhindern, daß er darin versteinere, und

das Geschäft der Reinigung der Tradition durch Speculation unablässig fortzusetzen, so kann auch sie andererseits den Prinzipien der Kirche, welcher sie angehört, nicht widersprechen, ohne von eben der bestimmten Kirche sich loszusagen und sich in das Gebiet einer andern zu verlaufen.

§. 178.

Allein die evangelische Kirche ist nicht eine Einheit in der Weise, daß sie der papistischen gegenüber nicht die mannigfaltige und in sich getheilte, eine lutherische, und reformirte, eine anglikanische Hoch-Kirche u. s. f. wäre. Diese Erscheinung, so sehr sie für den Standpunkt außer ihr ein Gegenstand des Vorwurfs gewesen ist, als wäre das evangelische Prinzip nur das Thema unendlicher Variationen (nach Bossuet), ist nur ein Beweis ihrer innern Macht, nämlich der Macht, auch den heftigsten Schmerz und Widerspruch auszuhalten und sich in demselben selbst sich treu und gleich zu erhalten. Was in England in der Einheit der Kirche mit dem Staat seinen Grund gehabt hat, diese eigenthümliche Gestaltung des protestantischen Prinzips, ist auch in Deutschland als Gegensatz der lutherischen und reformirten Kirche zur Erscheinung gekommen und als Erweis der innern Energie zu seiner Zeit nothwendig und wohlthätig gewesen.

§. 179.

Nachdem aber im Verlauf der Zeit und durch mancherlei Einwirkung veranlaßt die Theilnahme und Aufmerksamkeit mehr auf das, worin man einig, als auf das, worin man getrennt war, gelenkt, ja das letztere fast ganz in die Bewußtlosigkeit heruntergefallen war, mußte es als ebenso sehr an der Zeit erscheinen, die nur im

äußerlichen Kirchenwesen hauptsächlich noch erscheinende Trennung aufzuheben und eine Union der lutherischen und reformirten Kirche in solchen Ländern, in denen beide längst neben einander existirten, zu bewerkstelligen. Man hat dieß in Preußen, Hanau, Nassau, Darmstadt und Baden ausgeführt, in dem letztern Lande allein auf einer dogmatischen Basis, in den übrigen nur als einen Act der Liebe und mit Umgehung des Dogma und des Widerspruchs in den entgegengesetzten Glaubensbekenntnissen. In der einfachsten Weise ist der dogmatische Dissensus durch neue Bestimmung und Fassung des wichtigsten Controverspunktes in dem Badischen Landes-Katechismus beseitigt. Konnte dieß schon nicht geschehen, ohne wenigstens stillschweigend demselben zugleich eine symbolische Geltung beizulegen, so ist es nun um so mehr die Aufgabe der theologisch-kirchlichen Wissenschaft in den andern unirten Kirchen, der Union auch ein dogmatisches Fundament und eben damit zugleich innere Haltung und Festigkeit zu geben.

§. 180.

Aber nicht nur hat die evangelische Kirche mittelst des Glaubensbekenntnisses zu sich selbst in der Einheit und zu sich selbst in der Getheiltheit, sondern auch nach außen hin zum Staat ein inneres und wesentliches Verhältniß. Eben danach hat sich überall erst die Verfassung der evangelischen Kirche bestimmt. Die Einheit der Kirche und des Staats kann ihrer Natur nach eine mannigfaltige, nähere oder entferntere seyn. Nur ein ganz äußerliches, somit eigentlich gar kein Verhältniß zum Staat hat der evangelische Glaube, wie jeder andere, in den Nordamerikanischen Freistaaten; dort sind alle Confessionen, ja alle Religionen zur Gestalt von Secten herabgesetzt: denn der Begriff einer Secte ist

ebendieß, daß sie zum Staat kein inneres Verhältniß hat und ohne Objectivität sich mit der subjectiven Freiheit begnügt, welche die Unabhängigkeit ist. Auch in Frankreich hat der Staat seit der Julirevolution sich in ein negatives Verhältniß zur Kirche gesetzt. Dieß Aufhören des römischen Katholicismus als Staatsreligion und die Gleichstellung des Protestantismus mit ihm ist in der Charte durch den Euphemismus ausgedrückt, daß die römischkatholische Religion die der Mehrheit sey — ein Factum, welches sich ändern kann, eine statistische Bemerkung, welche gar nicht in die Charte gehörte.

§. 181.

In England steht die Mehrheit der Bevölkerung jetzt auf der Seite der Dissenter; doch ist der Protestantismus in keinem andern Lande so mit dem Staat verzweigt, als dort, so, daß jede Bewegung auf der einen Seite sofort auch auf der andern gefühlt wird. Die Auflösung dieser innern Einheit, welche nicht ohne ihre bestimmten Unterschiede ist, würde unmittelbar eine Revolution, der Untergang dieser Kirchenverfassung auch den der Staatsverfassung zur Folge haben. England ist in dieser Beziehung das einzige Land in Europa, welches in großartigen Kämpfen und Opfern zu zeigen hat, daß der evangelische Glaube auch eine Bedeutung habe für den Staat und ihm mehr gelte, als puritanische Freiheitssclaverei und Nordamerikanische Dollars. Hat die bischöfliche Kirche in dieser Weise nächst der Behauptung eines göttlichen Rechts ihrer Verfassung auch ein politisches Element, so ist es dagegen andererseits die christliche Gesinnung dieses Staats, aus welcher z. B. die Emancipation der Sclaven in den Colonien, wiewohl mit ungeheuren finanziellen Opfern, bewirkt worden ist, da hin-

gegen Nordamerica, das Land der Freiheit, sich für Beibehaltung der Sclaverei erklärt hat. In den nordischen Reichen, Dänemark, Norwegen und Schweden ist die protestantische Kirche als die des Staats anerkannt und es ist Grundgesetz, daß der Landesherr sich zum evangelischen Glauben bekennt.

§. 182.

In Deutschland war bis auf die neueste Zeit jeder Staat eins mit einer der beiden durch den Westphälischen Frieden allein und ausschließlich anerkannten Confessionen, entweder mit der römischkatholischen oder der evangelischen; unter dem Namen der Augsburgischen Confessions-Verwandten wurden Lutheraner und Reformirte zusammen begriffen. Was solche Einheit der bestimmten Confession mit dem bestimmten Staat sagen will, kann man sich anschaulich machen, wenn man den österreichischen Staat ohne den römischen Katholicismus oder den preußischen ohne den Protestantismus sich vorstellt. Beide Staaten sind alsdann ganz andere, noch unbekannte Erscheinungen geworden im europäischen Staatensystem. Ihre ganze Geschichte ist mit ihrer Religion aufs innigste verzweigt. Zugleich war im Westphälischen Frieden festgesetzt, daß außer den beiden genannten Confessionen keine andere recipirt oder tolerirt werden solle. Dieß sollte nur heißen, es solle keine andere mit den genannten zu gleicher Dignität der Einheit mit einem deutschen Staat gelangen. Denn übrigens waren doch auch Evangelische in römischkatholischen Ländern und umgekehrt, und Reformirte in lutherischen Staaten und umgekehrt recipirt. Solche Reception sagt aber nur ein äußerliches Verhältniß aus, worin auch das mehr oder weniger der Seelenzahl keine Aenderung macht. Tolerirt aber waren in allen deutschen Staaten die Ju-

den. Der Gedanke der Toleranz hat den eines nothwendigen Uebels zu seiner Voraussetzung und läßt sich auf christliche Confessionen nicht beziehen.

§. 183.

Auf das Prinzip der Trennung in der Religion, noch im Westphälischen Frieden anerkannt und seitdem gesetzmäßig gewesen, ist die alte deutsche Reichsverfassung bis zu ihrer Auflösung gebaut gewesen. Es drängte sich immer allgemeiner das Gefühl von dem Unseligen einer solchen Trennung im Glauben auf, welche auch eine Trennung von Nord- und Süd-Deutschland und eine Trennung in allen andern politischen, bürgerlichen und menschlichen Beziehungen nach sich gezogen hatte; für die Existenz der evangelischen Kirche in einem römischkatholischen Lande, wie umgekehrt, war dieser Zustand mit den größesten Inconvenienzen verknüpft. Für die Staatsmänner war dieser kirchliche Dualismus eine beständige Hemmung in allen ihren politischen Operationen. Durch die Aufklärung der neuern Zeit war das frühere Confessionsinteresse bereits hinlänglich erschlafft. Es wurde daher im 16. Artikel der deutschen Bundesacte festgesetzt: daß die katholische und protestantische Kirche in Deutschland politisch als vollkommen gleich betrachtet und der Unterschied des Bekenntnisses zu der einen oder andern in Ansehung aller bürgerlichen Rechte nicht mehr in Anschlag gebracht werden solle.

§. 184.

Man hat diese Bestimmung hin und wieder so verstanden, als wollten die deutschen Staaten sich zurückziehen aus der bestimmten Einheit mit einer der beiden Confessionen; die christliche Religion existirt aber bei uns nur in der Bestimmtheit von jenen. Die obige Be-

stimmung hätte wohl, gleich dem Westphäl. Frieden, den Fortbestand des kirchlichen Dualismus anerkannt, aber zugleich das Verhältniß der Indifferenz von Seiten des Staats dagegen ausgesprochen. Dieß kann heißen, es sey gleichgültig, ob mit der einen oder der andern der beiden Confessionen ein Staat eins sey, aber auch, ob mit irgend einer von beiden? Politisch, bürgerlich-gleiche Rechte nach allen Seiten auszutheilen, diese Gleichheit der Confessionen vor dem Gesetz des Staats, ist ein Prinzip, welches die evangelische Kirche anerkennen kann; in der röm. kath. Kirche ist es sofort so ausgelegt worden, als sey die Gleichheit als nothwendige Gleichstellung zu verstehen und heiße z. B. nicht nur soviel, als es könnten von nun an selbst in einem lutherischen Staat Rathsherrn römisch-katholischer Confession neben den lutherischen, sondern es müßten nun auch ebensoviele von jener als dieser Confession in dem Magistratscollegium sitzen *). Der römische Katholicismus kann überhaupt kraft seines Geistes nicht umhin, einen mit obigen Artikel nicht in der besten Uebereinstimmung stehenden Unterschied zu machen zwischen solchen, welche der alleinseligmachenden Kirche angehören und welche nicht.

§. 185.

Nicht zu verkennen ist jedenfalls, daß die obige Bestimmung aus dem Geiste des Christenthums hervorgegangen, auch die vollkommen reife Frucht der Zeit gewesen ist. Nichts anderes wollten auch die protestantischen Stände und Fürsten auf allen Reichstagen im

---

*) Beleuchtung der Denkschrift des Vorstandes der kathol. Gemeinde zu Frankfurt a. M., an eine hohe teutsche Bundesversammlung. 1817. S. 130. Planck über die Lage und Verhältnisse der kathol. und prot. Kirche in Deutschl. 1816.

sechzehnten Jahrhundert, als daß diese Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt werde und man sich in Ansehung politischer, bürgerlicher Rechte um Niemandes Glauben bekümmern solle, über den Gott allein zu richten habe. Es konnte und wird auch damit nach wie vor die Einheit des Staates und der bestimmten Confession bestehen; denn es ist die Natur des Staats, als des Volksgeistes, nicht ohne seine bestimmte Religion zu seyn. Die mit dem Wiener Congreß fast gleichzeitig erfolgte Stiftung des heiligen Bundes, welche Frucht sie auch bis jetzt getragen, war doch die bedeutungsvolle Erklärung, daß die europäische Politik keinesweges mehr sollte eine von der Religion und Moral getrennte, sondern von ihr beseelte und durchdrungene seyn. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die obige Bestimmung auch eine Seite hat, an der sie über die Zweiheit und Getheiltheit der Confessionen hinausführt und die Aussicht enthält auf die Möglichkeit einer künftigen Einheit Deutschlands im Glauben, von der wir vor der Hand noch keine bestimmte Vorstellung haben und auf welche sich in der practischen Theologie, welche es nicht mit der Möglichkeit, sondern Wirklichkeit zu thun hat, noch zur Zeit nichts bestimmtes gründen läßt.

Zweiter Abschnitt.

Kirchenregiment und Kirchendienst der evangelischen Kirche.

§. 186.

Der Unterschied von Kirchenregiment und Kirchendienst sagt ein Verhältniß aus, darin die Kirche zu sich

im Staat steht, welches die Grundlage ihrer Verfassung ist. Der Gedanke des Kirchenregiments befaßt einerseits das Leben der Kirche im Staat und einen dadurch bestimmten Verband der Gemeinden unter einander in sich, andererseits enthält er den im Begriff solcher kirchlicher Verfassung liegenden Unterschied solcher Diener der Kirche, welche es mit dem Dienst in der einzelnen Gemeinde und mit dem Dienst in dem mehr oder weniger ausgebreiteten Ganzen der Kirche zu thun haben. Was in diesen Beziehungen die Gränze macht, ist das Territorium; hiedurch ist die protestantische Kirche überall wesentlich als Landeskirche bestimmt.

§. 187.

Es kommt aber vorzüglich zunächst der Glaube in seiner Bestimmtheit und Negation und eben damit der Unterschied der evangelischen Kirchenverfassung von der römisch-katholischen in Betracht. An jener hat mittelst der Negation auch diese ihren unverkennbaren Antheil gehabt. Die Bildung dieser ihrer bestimmten Verfassung hat sich die evangelische Kirche nicht allein durch die Bestimmtheit des Staats, sondern auch durch ihren Gegensatz gegen die römische vermittelt. Der Gegensatz ist aber zunächst der im Glauben; von dessen Bekenntniß geht der Unterschied auch in der Verfassung und zwar zunächst im Kirchenregiment und Kirchendienst aus. Für die Wissenschaft ist in dieser Beziehung nichts wichtiger und nöthiger, als daß sie das allgemeinchristliche des Glaubens, welches beiden Kirchen gemeinsam ist, von demjenigen wohl unterscheide, was als Verderbniß daran anzusehen und die Veranlassung für die evangelische war, es von sich auszuscheiden und sich dem reinen christlichen Prinzip angemessener einzurichten.

§. 188.

Diese mit der Wegwendung von den Grundsätzen der römischen Kirche verknüpfte Hinwendung zu dem christlichen Prinzip macht die Bestimmtheit der evangelischen Kirche aus und hat einen Complexus von Grundsätzen zur Folge, in denen sich die Eigenthümlichkeit derselben darstellt, zunächst in Bezug auf Kirchenregiment und Kirchendienst. Dahin gehört denn vor Allem, daß sie keiner menschlichen, sey es geistlichen oder weltlichen Macht gestattet, den Glauben vorzuschreiben und die Gewissen zu beherrschen. Der christliche Glaube lebt in der Gemeinde nicht durch irgend eine Macht außer ihm selbst, sondern allein durch seine eigene, innere d. i. durch Gottes d. i. seines Geistes Macht. Kein Papst, sey er geistlicher oder weltlicher Macht, keine menschliche Autorität soll über den Glauben der Kirche herrschen und ihn befehlen dürfen, sondern alle gesetzliche Autorität nur die freie Entwickelung des Glaubens begünstigen und die freie Bewegung darin mit Weisheit leiten. Dieß ist der Hauptgrundsatz des evangelischen Kirchenregiments.

§. 189.

Damit das Kirchenregiment in seiner Verwaltung einen festen und sichern Gang gehe, hat die Kirche ihren Glauben mit der Bestimmtheit aller von ihm ausgeschlossenen Gegensätze aus sich hervorgebracht; dieß Glaubensbekenntniß der Kirche ist allein das Werk der Glaubenden und Wissenden in ihr und ist in dieser Bestimmtheit auch die geistige, dogmatische Grundlage der evangelischen Kirche. Weil aber der Glaube zu diesem Bekenntniß selbst nur auf dem Wege der Freiheit gekommen und dieß der Ursprung des evangelischen Bekenntnisses gewesen ist, so kann und soll es auch

nur im Element der Freiheit leben und ohne allen Zwang dazu aufrecht erhalten werden, bis die Kirche für nöthig findet, ihren einen christlichen Glauben, wie sie es ebenso frei vermag, in anderer Form und Weise auszusprechen.

§. 190.

Die Abweichungen davon in den freieren Bewegungen der Zeit und Wissenschaft finden in dieser selbst auch ihren Gegensatz und ihre Ausgleichung und tragen so nur zum freieren, erhöhteren Leben der Kirche bei, wodurch die evangelische sich zu ihrem Vortheil vor jeder andern auszeichnet. Hier ist ein Glaube an die innere Macht der Wahrheit möglich, wie nirgends, und das ist ein unschätzbares Kleinod der evangelischen Kirche, wenn gleich die Ausübung des Kirchenregiments dadurch nicht wenig erschwert wird. Aber das Bewußtseyn der Macht hat diese Versuchung, mit andern Mitteln zuzufahren, vor allem in ihm selbst zu unterdrücken und dagegen die freieste Entfaltung der Wissenschaft und Wahrheitsforschung um so mehr zu fördern.

§. 191.

Verknüpft ist mit dem erstern Grundsatz der evangelischen Kirche der andere, daß kein absoluter Unterschied sei zwischen Klerus und Laien, sondern das Amt allein den Unterschied mache, welches denn im Staat auch einen Stand der Geistlichen nach sich zieht. Dieser Grundsatz hat zu seiner Voraussetzung das Recht der Gemeinde, ihre Diener zu haben und zu bestellen, das gesammte Kirchenwesen anzuordnen, und den Gottesdienst zu bestimmen, welches alles ursprünglich Rechte der Gemeinde sind und bleiben in allen Formen ihrer Ausübung. Es liegt aber eben darin zugleich, einer-

seits und ebenso sehr, daß in Bezug auf die einzelne Gemeinde ihr Recht an ihre Geistlichen, als andererseits in Bezug auf die organische Verbindung aller und in umfassender Wirksamkeit an den Staat übergehen kann.

§. 192.

Die römisch-katholische Kirche hat nur das erstere verwirklicht, aber in einer Weise, die der Gesinnung und den Grundsätzen der evangelischen Kirche ganz entgegengesetzt ist. Sie hat den Gemeinden als Laien und unberechtigten ihre Rechte genommen und diese kraft vorgeblicher göttlicher Institution mit dem Klerus in unzertrennlicher, absoluter Weise zusammengeschlossen. Die Geistlichkeit hat zu ihrer höchsten Bestimmung das ausschließliche Recht des Kirchenregiments. Die evangelische Kirche, wenn sie Geistlichen die Kirchenregiegierung anvertraut, so thut sie das in der Voraussetzung, daß der Geistliche auch darin nur das Bewußtseyn der Gemeinde sey. In der römischen Kirche hingegen hat der Klerus das Kirchenregiment in solcher Weise an sich genommen, daß die Gemeinden darüber fast so gut als ganz das Bewußtseyn verloren haben, die Kirche zu seyn. „Die Kirche" in diesem prägnanten und eigentlichen Sinn ist die Hierarchie, die Laienschaft nur in entfernter, höchst uneigentlicher Weise.

§. 193.

Wie den einzelnen Nichtgeistlichen, so schließt die römisch-katholische Kirche auch den Staat von der Kirchenregierung aus und bringt hiemit eine unüberwindliche Entzweiung in die Welt. Diesen Zwiespalt von Staat und Kirche practisch aufzuheben, war die große Bestimmung der evangelischen Kirche. In ihr stellt sich das

Verhältniß von Staat und Kirche als ein äußeres und wirkliches dar. Es ist somit das der Begriff der evangelischen Kirche selbst, daß sie nicht so, wie die römische, den Staat, als ihren inneren und äußeren Angelegenheiten absolut fremd, perhorresciren kann. Es ist aber ebendaher, daß, wo sich eine solche Neutralisation auch in der evangelischen Kirche erhebt, ein solcher Grundsatz sofort in das römisch-hierarchische zurückschlägt, wie es in der streng durchgeführten Territorial- und Presbyterialverfassung der Fall ist (§. 156). Was aber der Begriff der evangelischen Kirche wohl zuläßt, ist, daß dieses Verhältniß der Kirche zum Staat sich ganz nach der Bestimmtheit von diesem bestimme und die Kirche sich nach der Verfassung des Staats verfasse, um eine desto innigere Einheit von beiden herauszubringen. Wo der Staat erst noch in seiner Möglichkeit steht und auf dem Standpunkt der bürgerlichen Gesellschaft, die subjective Freiheit als das Höchste erscheint und das Abstracte des Gesetzes mehr ist, als das Persönliche der Liebe, da kann auch die Kirche sich füglich ganz republikanisch einrichten, um die zweckmäßigste Conformität mit dem bestimmten Staat zu erreichen. Zu dem Staat selbst, wie er die Monarchie ist, kann das Verhältniß nur ein anderes, viel innigeres seyn.

§. 194.

Da kann denn auch das Kirchenregiment an den Staat in der Weise jener Nothwendigkeit, wie sie durch die Einheit der ganzen Staatseinrichtung gefodert ist, übergehen, ohne daß jedoch das vom Staat ausgeübte Recht jemals aufhöre, diesen seinen bestimmten Character zu haben, an sich ein Recht der Kirche zu seyn. Dieß ist dadurch erklärt, daß die kirchliche Intelligenz zum Zweck der Kirchenregierung mitthätig ist. Ist die Ein-

heit des Staats und der Kirche eine wahrhafte, dem Begriff angemessene und lebendige, so muß es als eine leere Frage erscheinen: ob dieses und jenes Recht z. B. das liturgische vom Staat in der Kirche oder von der Kirche im Staat auszuüben sey. Welche die Frage in der Weise bejahen, daß sie dem Staat dieß Recht zuschreiben, thun es vernünftigerweise nicht so, daß sie die Kirche von allem Antheil daran ausschließen und die die Frage verneinen in der Weise, daß sie der Kirche dieß Recht hiemit beilegen, können vernünftigerweise es dem Staat nicht absprechen wollen, ohne auf die Auflösung der Einheit beider auszugehen.

§. 195.

Das Kirchenregiment der evangelischen Kirche, in dieser Weise constituirt, hat demnach seine Nothwendigkeit wesentlich darin, daß, wie auch die einzelne Gemeinde sich selbst regiere in Gemeinschaft mit ihrem Geistlichen, doch der allgemeine Verband aller Gemeinden in einem Lande evangelischen Glaubens nicht zu Stande kommen und existiren kann, ohne in der Einheit mit dem Staat. Eben dieß Verhältniß ist der Begriff der Landeskirche, welche begränzt durch die Grenzen des Staats mit diesem einer gemeinschaftlichen Regierung untergeben ist. Das Recht des Landesherren ist, daß nichts von allgemeinen Einrichtungen des Kirchenwesens vorkommen kann ohne Verfügung oder Genehmigung des Landesherrn und daß von ihm Behörden bestellt sind zur Ausübung des Kirchenregiments. Das Recht des Landesherrn ist seinem Inhalt nach kein anderes, als das aller Gemeinden eines Landes; man findet jenes auch im Reformationszeitalter nur aus diesem deducirt *), d. h. die Voraus-

*) Eichhorns Grundſ. d. Kirchenrechts. 1. S. 247.

setzung ist durchaus, daß das Recht nur im Geist der evangelischen Kirche, als einer Gesammtheit, ausgeübt werde. Daß der Landesherr darin seit dem Abgang der Bischöfe in der römischen Kirche an der Stelle derselben fungirt, hat ihm selbst den zwar uneigentlichen, aber doch bestimmtes ausdrückenden Namen des obersten Bischofs zugezogen. In Bezug auf die Kirche seines Landes, in dieser Territorialbeschränkung ist er vielmehr als das Oberhaupt des Staats und der Kirche anzusehen.

§. 196.

Das Kirchenregiment hat das Recht und die Pflicht der Besetzung des Lehramtes, welche in der Vocation, Ordination und Introduction besteht. Die Anstellung von Geistlichen ist nach dem lutherischen Glaubensbekenntniß ein göttliches (d. i. in und mit der Stiftung der Kirche gegründetes) Recht der Gemeinde. Dem widerspricht es nicht, wenn die Berufung durch einen Ausschuß der Gemeinde, durch den Patron, als Stifter, oder durch höchste Behörden geschieht. Ein negatives Recht, nämlich den anderweitig Berufenen zu verwerfen, ist den Gemeinden unter allen Umständen geblieben. Die Ordination ist ein geistlich Geschäft und kommt allein von dieser Seite, doch nicht ohne höheren Auftrag des Kirchenregiments. Die Introduction setzt die geographische Circumscription voraus, welche Parochie heißt.

§. 197.

Wie sehr ferner die Gemeinden zunächst berufen sind zur Herbeischaffung aller Mittel der Erhaltung ihres Kirchenwesens und Gottesdienstes, ihres Geistlichen und der untern Kirchendiener, so ist es doch nicht Entfernung von demselben Prinzip, wenn eben dazu auch der Patron und der Staat concurrirt, wie es nichts

auch der Würde des geistlichen Amtes widersprechendes hat, wenn der Staat die Verwaltung der Kirchengüter beaufsichtigt oder die Besoldung der Geistlichen übernimmt. Durch alle diese vom Staat übernommene Sorge für das Zeitliche vermittelt sich vielmehr wohlthätig und zweckmäßig in der Geistlichkeit der evangelischen Kirche das Bewußtseyn, daß sie der Kirche dienend auch zugleich dem Staat diene. An dieser Seite ist es selbst mit der römisch-katholischen Kirche mancher Staaten dahin gekommen, daß ihre Geistlichkeit, wiewohl gegen den früheren Maaßstab auf geringerem Fuß, ihre Besoldung vom Staat empfängt.

§. 198.

Des evangelischen Kirchenregiments Vorrecht ist es endlich, auch die Bedingungen zu stellen zur Uebernahme und Verwaltung des geistlichen Amtes im Sinne der evangelischen Kirche. Die Eigenschaften dessen, der dieses Amt begehrt und ausübt, sind theils intellectuelle theils moralische. Zu jenen gehört zunächst wissenschaftliche Bildung. Bei solcher Forderung geht das Kirchenregiment von der Voraussetzung aus, daß der evangelische Geistliche, weil er Diener am Wort und das Wort nichts ist ohne den Geist, auch die Religion des Geistes nicht zweckmäßig, nicht würdig und genügend verkündigen kann, ohne sich über seine wissenschaftliche Fähigkeit ausgewiesen zu haben. Des Priesters in der römisch-katholischen Kirche höchste Amtsthätigkeit ist das Messelesen, das Verrichten des Opfers, eine Handlung, die ein Mechanismus ist. Des evangelischen Geistlichen Beruf beruhet auf der tiefsten und freiesten Geistesthätigkeit und er hat selbst die heiligen Handlungen mit dem Wort zu begleiten und durch dieses auch den geistigen Sinn von jenen oft und wiederholt aufzuschließen.

§. 199.

Wissenschaftliche Bildung des evangelischen Geistlichen ist aber nicht blos in jener Unterscheidung, sondern auch im Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staat erforderlich, in welchem dieß Amt auch mit einem bestimmten Stande verknüpft. In dieser Beziehung ist selbst der innere Beruf, die Frömmigkeit, in der sich mancher, der einem anderen Stande angehört, leicht geeignet fühlt zur Verkündigung des göttlichen Worts, zur Berechtigung dazu nicht mehr, wie in den ersten Zeiten der Kirche hinreichend. In dem geordneten Gemeinwesen des Staats kann die Kirche nicht in solcher ungeordneten Weise auftreten. Sie muß das Gelangen zu diesem Amt eher erschweren, als erleichtern. Sie macht theologisches Studium mit Bestimmung selbst der mindestens darauf zu verwendenden Zeit zur unumgänglichen Bedingung. Sie declarirt dadurch das hohe Gewicht, welches sie auf das kirchliche Lehramt legt. Aus ihr sind daher eigends Anstalten hervorgegangen, welche die Bestimmung haben, der Kirche tüchtige Diener und Werkzeuge zuzubereiten mittelst der Wissenschaft.

§. 200.

Die Forderung wissenschaftlicher Bildung hat endlich in dem Kirchenregiment zu ihrer Voraussetzung die Ueberzeugung, daß auch das Lehramt selbst ohne Vorbereitung dazu durch theologische Bildung und beharrliches Fortschreiten darin nicht verwaltet werden kann. Was sonst oft aus Trägheit und Gleichgültigkeit Grundsatz war, ist es jetzt oft sogar aus vermeinter Frömmigkeit. Es ist das Vorurtheil vieler, daß sie an ihrem unmittelbaren Bewußtseyn eine unversiegbare Quelle frommer Gefühle und Gedanken haben. Dieß Unmittelbare ist, wie an

sich das Reichste, so auch das Leerste, wenn es nicht auch in die Vermittelung und Gedankenbildung übergeht. Wissenschaft ist Ausgehen vom Unmittelbaren, das Ausgehen ist aber kein Stillestehen, sondern Uebergehen in alle Negation und Unterscheidung. Es muß der Glaube sich auch wissen in seinem Unterschiede vom Aberglauben und Unglauben. Wenn einer dagegen sich in ein solches Theorem verliert, wie es das Axiom der modernen Theologie, der frommen wie der unfrommen, geworden: von Gott könne man nichts wissen, an ihn könne man nur glauben u. s. f. so ist Verarmung des Geistes, Gedankenlosigkeit, Vertrocknung aller geistigen Lebenssäfte die unmittelbare Folge davon *).

§. 201.

Es ist aber auch mit der theologischen Bildung, welche zur segensreichen Verwaltung des Lehramts erforderlich ist, nicht auf dem Standpunkt der Kenntnisse und Gelehrsamkeit allein, der Historie, Kritik und Skepsis stehen zu bleiben. Die römisch-katholische Kirche, da alles Denken in ihr durch die kirchliche Autorität bestimmt ist, so hat sie auch keine andere, als nur historische Theologie. Diese hat nur nachzuforschen, was die Meinung der Kirche ist in der von den Vätern ausgelegten h. Schrift und in den weiteren durch die Conzilien festgestellten Glaubensbestimmungen. Die Bildung des evangelischen Theologen ist das innige, anhaltende Leben des Geistes in demjenigen, was die Theologie ist im eigentlichen und engeren Sinne und wozu alles exege-

*) Ueber den Zusammenhang des Lebens in der Wissenschaft und des Lebens im Amt schätzbare Bemerkungen in der Schrift: Ueber das Verhältniß der pract. Theologie zur Wissenschaft. Von Valentin Friedr. Baur. Tübingen, 1811. S. 85.

tische, historische, kritische und antiquarische Wissen nur wesentlich dienendes Mittel ist, es ist das Leben in der Erkenntniß Gottes als der ewigen Wahrheit, das tiefste und umfassendste Wissen von der göttlichen Dreieinigkeit. Aber so ist es das Leben in der wissenschaftlichen Theologie, welche aufs innigste verknüpft ist mit der Philosophie. Erst da sind die ewigen Wahrheiten des christlichen Glaubens nicht mehr betrachtet, wie alle anderen endlichen Erscheinungen und Thatsachen, nicht mehr Gegenstände des endlichen Denkens nur, des Raisonnirens und Kritisirens.

§. 202.

Zu den intellectuellen Eigenschaften des evangelischen Geistlichen gehört dann ferner auch kirchliche Rechtgläubigkeit. Daß das Kirchenregiment das Recht und die Pflicht habe, auch darauf zu halten, ist nicht zu bezweifeln. Man kann sich dagegen nicht, wie Johannsen thut*), auf die Bibel berufen, der alle Beschränkung durch Glaubensbekenntnisse fremd sey, auch nicht auf das Gewissen, welches, um Allgemeinheit und Wahrheit zu haben, mehr als das des Einzelnen ist, sondern jene Nothwendigkeit liegt allein im Begriff der Kirche. Es ist genau genommen auch das nur ein Recht, welches die Gemeinden haben und in ihrem Namen von dem Kirchenregiment ausgeübt wird. Eine evangelische Gemeinde will ebendamit, daß sie dieses ist, keinen Geistlichen von römisch-katholischer, socinianischer, anabaptistischer und sonstiger Denkart, sondern erwartet, daß er mit ihr auf dem gemeinsamen Grunde des con-

*) Allseitige, wissenschaftl. u. histor. Untersuchung der Verpflichtung auf symbol. Bücher überhaupt u. die Augsb. Conf. insonderh. 1833. 8.

fessionellen Glaubens stehe, seine Lehre keine andere, dem gemeinsamen Glaubensbekenntniß entgegengesetzte sey. Hat er eine sogenannte individuelle Ueberzeugung und die Ueberzeugungstreue dazu, so kann diese noch eine vom allgemeinen christlichen Glauben sehr verschiedene seyn, jedenfalls aber hat er sie ganz nur für sich zu behalten und die Gemeinde damit zu verschonen (was Johannsen auch nicht bestreitet) und sie vielmehr in gelehrten Schriften und ist sie gar zu individuell und der allgemeinen christlichen Kirchenlehre widersprechend, sie auch nur in lateinischer Sprache vorzutragen.

§. 203.

Andrerseits hat das Kirchenregiment auch in Ansehung der Forderung kirchlicher Rechtgläubigkeit mit Weisheit zu verfahren. Wenn einer sich im Allgemeinen zunächst mit dem Prinzip der evangelischen Kirche, welches freilich mehr ist, als ein blos formelles, etwa der nur formellen Freiheit, für einverstanden erklärt, so ist mit diesem Allgemeinen schon Gemeinsames vorhanden. Unterschrift und eidliche Verpflichtung auf symbolische Bücher geben offenbar dem Buchstaben eine Bedeutung und Berechtigung, die er nicht hat, wie sie auch geschichtlicher Maaßen ursprünglich nur zur Sicherung des lutherischen Buchstabens eingeführt worden. Es liegt ein Mistrauen nicht blos auf die Person, sondern auch auf die Wahrheit der Lehre an sich im Hintergrunde, die Furcht, es möchte die evangelische Lehre sich nicht durch sich selbst, nicht ohne solche Mittel behaupten können. Das ist mit dem Geiste der evangelischen, selbst symbolischen Lehre unvereinbar. Schwieriger aber wird die Stellung des Kirchenregiments, wenn öffentliches Aergerniß entstanden, die Gemeinde sich über falsche Lehre beschwert hat u. s. f.

§. 204.

Die Entzweiung ist zunächst vorhanden auf dem Gebiet der Wissenschaft, und in der gelehrten Welt; was da dem Kirchenregiment die Beurtheilung und Einschreitung erschwert, ist, daß es stets zwei Partheien vor sich hat, von denen es die eine oder andere nicht begünstigen oder zurücksetzen kann, ohne selbst als Parthei zu erscheinen und seinem Begriff zu widersprechen, d. i. mit sich selbst im Widerspruch zu gerathen. Einseitigkeit, unzeitiger Eifer, Leidenschaft ist auf beiden Seiten und ist die Natur alles Partheiwesens. Es ist aber auch wie die Natur aller subjectiven Wahrheit, dem Irrthum ausgesetzt zu seyn, so auch alles Irrthums, daß er nicht ist ohne seine **particula veri**, von der er lebt. Dieß macht ihn eben so keck und hartnäckig, so unangreiflich durch irgend etwas anderes, als die Widerlegung. In jeder anderen Weise kann man des Irrthums nicht Herr werden, ohne die Wahrheit zu unterdrücken. Die Wahrheit des Rationalismus oder Naturalismus ist, daß er auf die nothwendige Freiheit des Denkens und Glaubens auch in der Lehre, die Wahrheit des Supernaturalismus oder Pietismus ist, daß er auf den substanziellen Inhalt der christlichen Lehre dringt. Das Unwahre beider ist das Einseitige und Partheiische, Fanatische darin, dort die Schwärmerei für die Leerheit der Aufklärung, für das Subjective des Verstandes und die Hohlheit der Ueberzeugungstreue, hier der Machtspruch und Kampf gegen die Vernunft, welcher glauben machen will, die christliche Wahrheit muthe ihren Bekennern zu, aller vernünftigen Einsicht zu entsagen.

§. 205.

Je mehr nun das Kirchenregiment seine ganze Behandlung dieser Verirrungen und Verwirrungen auf die formelle Leitung der Partheien beschränken muß und sich auf die Sache selbst, welches das Bestimmen der Wahrheit wäre, nicht einlassen, directerweise also gegen die eine oder andere nicht verfahren, das Regieren nicht ein Dociren seyn kann, um so mehr erkennt es auch, wieviel auf eine gesunde, vernünftige, partheilose Bildung in der Theologie ankommt und um so mehr kann es durch diese indirect den beiderlei Ausschweifungen begegnen und entgegenwirken. Denn auf dem Felde der freien Wissenschaft allein, selbst nicht durch Responsen von Facultäten oder dogmatische Entscheidungen von Synoden können öffentliche, wissenschaftliche Streitigkeiten ausgefochten und beigelegt werden. Dieß ist die unveräußerliche Errungenschaft der Reformation im Widerspruch mit der papistischen Decision; denn ist die gränzenlose Freiheit des Gedankens in dem möglichen Misbrauch ein Uebel, so ist sie an sich doch ein großes Gut.

§. 206.

Anders hingegen kann geurtheilt werden über solche Abweichungen vom Glauben und dessen Bekenntniß, welche die Gemeinden unmittelbar verwirren. Da steht man nicht auf dem Gebiet der Wissenschaft, in welcher die Freiheit die des Einzelnen ist, sondern es sollen die Gemeinden gegen die bestimmten Lehren ihrer Kirche eingenommen und zu den Vorstellungen des Lehrers bekehrt werden. Ist das schon in sich eine Anmaßung und Verkennung des Berufs, als hätte der Geistliche nur sein Wort der Gemeinde zu verkündigen, so braucht auch das Kirchenregiment solche Proselytenmacherei nicht zu dul-

den, sondern kann verlangen, daß der Gemeinde die Lehre der Kirche gepredigt werde, ohne alle subjective Zwecke und theologische Bestimmungen. Kann einer jetzt nicht der Lehrer der Kirche seyn, ohne ein Theolog zu seyn, so ist er doch nicht berufen, die Wissenschaft von der Religion, sondern diese selbst vorzutragen. Hat einer Zweifel an der Wahrheit der Kirchenlehre, so mag er das in der Wissenschaft ausfechten. Ueber Strauß „Leben Jesu", so popular es gehalten ist, kann sich doch keine Gemeinde beschweren: denn sie ist nicht darauf angewiesen und hat den Streit den Gelehrten zu überlassen, denen das Buch zu verbieten ungerecht wäre. Hingegen gegen die Vermischung so verschiedener Sphären, als die der Kanzel und des Katheders ist, hat das Kirchenregiment ein Recht, sich zu erheben, so wie ein Jeder zuvor, ehe er das geistliche Amt übernimmt, sich zu prüfen hat, ob er auch die Wahrheit und Vernünftigkeit der Kirchenlehre gehörig erkannt habe.

§. 207.

„Die Kirche wird von allen theologischen Gegensäzzen nicht berührt und ob einer Supernaturalist, Rationalist oder speculativer Theolog sey, kümmert sie so wenig, wie den Staat, ob einer Fichtianer ist oder Hallerianer; sie verlangt nur, daß ihre Diener, die Geistlichen, ihre Lehre verkündigen, wie der Staat, daß die seinigen seine Gesetze handhaben. Der Staat giebt seine Gesetze in der unbefangenen Gewißheit, daß sie vernünftig seyen. Nun kann es in dem Einzelnen zu dem Zweifel kommen, der dem Staat nicht kommt, ob diese Gesetze auch vernünftig seyen. Diesen Zweifel widerlegt die Rechtswissenschaft, indem sie zeigt, daß diese Gesetze nothwendig, vernünftig sind. Weil der Staat also weiß, daß dem Einzelnen das Bedürfniß nach Rechtswissen-

schaft, das er selbst nie hat, kommen werde, deswegen verlangt er von seinen Dienern, daß sie den Versuch, die Gesetze als vernünftig zu erkennen, gemacht haben, aber er verpflichtet sie nicht auf eine bestimmte Rechtslehre, sondern auf seine Gesetze. Wie es daher absurd wäre von einer Rechtsphilosophie des preußischen Staats zu reden und etwa die Fichtische oder Hegelsche so zu bezeichnen, weil der Staat keine Wissenschaft hat, sondern sein Landrecht und seine Gesetzsammlung — ganz ebenso wäre es, zu sagen, der Supernaturalismus oder Rationalismus sey das theologische System der Kirche. Als Kirche hat sie kein theologisches System, sondern sie hat nur ihre Dogmen und nimmt deswegen kein theologisches System mehr in Schutz, als das andere."*)

§. 208.

Zur Uebernahme eines geistlichen Amts erfordert das Kirchenregiment endlich auch practische Qualification. Damit ist nicht etwa nur gemeint die Anlage und das Vermögen, als Fähigkeit und reale Möglichkeit, sondern auch die vorläufige Geübtheit in den zur Führung des geistlichen Amts gehörenden Geschäften. Völlig unbekannt damit kann und darf Niemand sich dem geistlichen Amt unterziehen. Alles Gewicht wird auf die Vorbereitung und Erziehung zum geistlichen Amt gelegt in der römisch-katholischen Kirche und es sind überall Anstalten vorhanden zu diesem Zweck. Sie geben dem Geiste einen bestimmten Typus, beengen seine freie Bewegung durch strenge Disciplin und Subordination unter Befehle und gewöhnen an den Mechanismus des

---

*) S. Erdmann über Glauben und Wissen als Einleitung in die Dogmatik und Religionsphilosophie. Berlin, 1837. S. 226.

Priesteramts. Sie können kein Gegenstand der Nachahmung seyn für die evangelische Kirche, in der die geistliche Thätigkeit eine ganz andere ist und das Practische nicht die Bedeutung des geringen, beschränkten Wissens hat, wiewohl Seminarien an und für sich, am besten mit der Universität selbst verbunden, nichts dem Geiste der evangelischen Kirche widersprechendes haben, vielmehr, wohl eingerichtet und geleitet, ganz nützlich seyn können.

§. 209.

Die allerdings nöthige Vermittelung zwischen dem Leben im theologischen Studium und dem Leben im geistlichen Amt ist aber auch durch Anstalten solcher Art nicht vollständig zu erreichen. Es giebt viele und nicht minder wichtige Amtsgeschäfte, welche sich ihrer ganz individuellen Natur nach allen Vorübungen solcher Art entziehen. Es kommt hinzu, daß bei den übrigen, in denen Uebungen möglich sind, die Kritik der Andacht, die Andacht der Kritik in den Weg tritt, so, daß auch da der Zweck nur sehr unvollkommen, ja selbst nur mit mehr Nachtheil als Vortheil zu erreichen ist, und nur zu leicht zu unbewußter Heuchelei führt. Es wäre daher sehr unverständig, practische Anstalten für den Kirchendienst in der Weise zu beurtheilen, wie dergleichen in der Medizin, Jurisprudenz u. s. f. vorhanden sind. Das Nächste und Nothwendigste ist zum Behuf der künftigen Ausübung aller Amtsgeschäfte in den Gedanken derselben versetzt und daneben aufmerksam zu seyn auf gute Beispiele in allen Theilen des practischen Lebens und Wirkens in der Kirche, welches, nebst eigenen Versuchen, die beste Schule der Uebung ist.

§. 210.

Indem das Kirchenregiment solche intellectuellen Eigenschaften zur Bedingung des Kirchendienstes macht, ist ebendarin auch das Recht begründet, sich durch Prüfung der Aspiranten von dem allem die nöthige Gewißheit zu verschaffen. Kann es zu einer solchen Prüfung nur kommen mit der Kirche im Staat, wo man sich nicht mehr mit dem inneren Beruf, der Frömmigkeit u. s. w. allein begnügt, so kann es allerdings als eine Unvollkommenheit erscheinen, daß man darin sich nur mit Erforschung von Kenntnissen begnügt, ohne auf die fromme, christliche Gesinnung, kirchliches Interesse u. s. f. zurückzugehen. Die überall schwierige und noch sehr unvollkommene Einrichtung der Examina verbessert sich nur, wenn sie nicht als gleichgültige, von einem jeden verrichtbare Mechanismen angesehen, und mit Ernst und Strenge gehandhabt werden, ohne damit einem milden Beschluß Gränze zu setzen, in welchem der künftigen Erfahrung und weiteren Ausbildung auch etwas überlassen ist.

§. 211.

Sollten die Prüfungen aber mehr als nur Erforschung von Kenntnissen seyn, oder diese gar darin gegen die Wahrnehmung christlicher Gesinnung und Frömmigkeit weniger beachtet werden, so würde das unmittelbar zur Folge haben, daß auch die, welche innerlich von dieser entblößt sind, äußerlich doch auf die leichteste Weise den Schein davon annehmen und durch Heuchelei den Zweck der Prüfungen selbst vereiteln würden. Eben so wenig kann die heimliche Gesinnung und rechtgläubige Denkart über die Lehren der Kirche zu erforschen, Zweck und Gegenstand der Prüfung seyn, ohne daß die Examination zur Inquisition würde, wohl aber dahin zu sehen,

ob die symbolischen, dogmatischen und ethischen Bestimmungen der Kirchenlehre gehörig bekannt und die Aspiranten im Stande sind, das kirchliche Dogma historisch, kritisch und speculativ zu behandeln und das Wahre darin zu erfassen: denn die Unwissenheit über das unendlich Vernünftige darin ist meistens auch die Quelle des Unglaubens daran.

§. 212.

In dem Kirchenregiment besteht endlich auch eine Aufsicht über die Sitten und den Lebenswandel des Geistlichen. Die moralischen Eigenschaften desselben sind unter diesem Gesichtspunkt zwar nur, was die Gerechtigkeit vor Menschen ist und es ist darin alles geleistet, wenn er nur vor der geistlichen Behörde untadelhaft besteht. Aber die Rüge und der Tadel in dieser Beziehung geht auch um so tiefer, je mehr sie den treffen, der zu lehren hat, auch die volle Gerechtigkeit vor Menschen sey noch lange nicht genug, es müsse hinzukommen auch die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, je mehr also hier ein unmittelbarer Widerspruch ist zwischen Wort und Verhalten. Die Meinung ist nicht, daß der Geistliche ohne Fehler, ein sündenfreier Mensch seyn müsse, sondern nur sich so verhalte, daß er andern predigend nicht selbst verwerflich werde. Ein Bischof soll unsträflich seyn. Die Hirten sollen Vorbilder der Heerde seyn. Darin ist die ganze Moral für den geistlichen Stand enthalten.

§. 213.

Der Ernst des evangelischen Kirchenregiments im Unterschiede von dem römisch-katholischen zeigt sich besonders darin, daß es bei gröbern Sünden, bei Verbrechen den Geistlichen, wie jeden andern, dem bür-

gerlichen Gericht übergiebt und überläßt, die Geistlichkeit hier nicht, wie in der römischen Kirche, ein besonderes Forum hat, von dem **forum civile** verschieden. Die äußerste Strafe ist auch nicht, wie in der römischen Kirche, daß er aus dem geistlichen Stande gestoßen wird (**cum laicis communicet**), wie wenn der Laienstand ein von Gott verlassener, vor Gott verächtlicher wäre. Daneben eröffnet die evangelische Kirche auch nicht, wie die römische, ihren Geistlichen die Aussicht, daß, was sie persönlich, moralisch an sich vermissen lassen, ihnen durch die allgemeine Form des Standes vergütet werde; denn dieser ist hier gar wohl begriffen seiner wahren Natur nach, nämlich als nur durch den Staat mit dem Amt in Verbindung gekommen.

§. 214.

Ueber das persönliche Verhalten des evangelischen Geistlichen übt schon die Sitte eine Disciplin aus, welcher, wie sie sich auch im Unterschiede der Zeiten und Orte verschieden gestalte, er sich durchaus zu unterwerfen hat. Es ist ihm dadurch nicht an und für sich die Theilnahme an den Vergnügungen des Lebens verboten, wohl aber alles, was durch damit verbundene Leidenschaft Anstoß erregt. Es ist ihm auch nicht die Ehe und das Familienleben verboten, wie dem Geistlichen in der römischen Kirche. Denn dieß gehört unstreitig zu den schädlichsten Vorurtheilen dieser Kirche, von denen man auch ganz wohl weiß, was außer den beschönigenden Gründen die Hauptveranlassung dazu gewesen ist, nämlich den Klerus dadurch um so mehr aus allen Verhältnissen zum Staat herauszureißen und ihn dem römischen Stuhl um so sicherer dienstbar zu machen.

§. 215.

Es sind allerdings auch in den Ehen der evangelischen Geistlichen Uebelstände und Misbräuche anzutreffen, schlechte Führung der Ehe, schlechte Kinderzucht, schlechtes Hausregiment nicht ganz selten. Allein dieß alles sind nur vereinzelte Erfahrungen und Ausnahmen von dem wohlthätigen Einfluß, den das Familienleben so vieler würdiger Geistlichen sowohl auf sie selbst, als auf die Gemeinde hat. Mittelst der Ehe gewinnt der Geistliche auch einen festen Standpunkt in der Welt und die Veranlassung, zu zeigen, wie der christliche Glaube auch die familiaren und socialen Verhältnisse durchdringt, weihet und heiliget. Ist er dadurch auch in manche dem Amt fremdartige Dinge und Sorgen verwickelt, so ist ihm dadurch auch manche die Verwaltung des Amts störende Sorge, die Pflege des Leibes, des Hauswesens u. s. f. abgenommen und aus eigner Erfahrung mit den Freuden und Leiden des Familienlebens bekannt geworden, vermag er auch in die ähnlichen Zustände seiner Gemeinde einzugehen und mit Segen darin um so mehr zu wirken.

Dritter Abschnitt.

Gottesdienst der evangelischen Kirche.

---

§. 216.

Der Begriff oder Geist der evangelischen Kirche erscheint in ganz concreter Weise in ihrem Gottesdienst, so, daß dieser von ihr selbst nichts wesentlich

verschiedenes ist. Gegen ihn verhalten sich selbst Glaubensbekenntniß und Kirchenregiment, nebst Kirchendienst noch in abstracter Stellung und höchstens als Mittel zum Zweck. Von dieser Wirklichkeit der evangelischen Kirche in ihrem Gottesdienst aus läßt sich daher aufs bestimmteste erkennen, was der Glaube der evangelischen Kirche und ihr Kirchenregiment sey: denn an ihm haben beide gleichen Antheil. Nur von ihrem geistigen Glaubensgrunde und dessen Bekenntniß, von ihrem dogmatischen Lehrbegriff aus kann sich ihr Gottesdienst erheben und eine bestimmte Gestalt annehmen. Da er aber weder nur der allen christlichen Kirchen in der Welt gemeinsame, noch auch nur der einer einzelnen Gemeinde ist, sondern den Verband aller, die eine Landeskirche bilden, und die ganze evangelische Kirche in allen Ländern dieses Glaubens angeht, so kann er auch nicht ohne das Kirchenregiment jedes bestimmten Landes zu Stande kommen. In beiden Beziehungen aber vermittelt er sich durch den Gegensatz gegen jede andere und zunächst gegen die römisch-katholische Kirche und es tritt also hier das Prinzip der evangelischen Kirche an allen Seiten in seine Rechte und Einflüsse ein.

§. 217.

Indem sich nun der Begriff des allgemein christlichen Gottesdienstes durch solchen Gegensatz wirklich neue Bestimmungen giebt, welche sich aus dem Geist der evangelischen Kirche, weil sie darin enthalten sind, mittelst der Reflexion darauf ergeben, so kann nur die Absicht seyn, diese Bestimmungen in nothwendiger Weise daraus hervorgehen zu sehen, nicht aber den evangelischen Gottesdienst gleichsam theoretisch erst zu erfinden d. i. zu construiren, noch auch zur Gestaltung oder Ver-

besserung desselben Vorschläge zu machen, und ihn etwa dem vergänglichen Zeitgeiste anzupassen. Es ist vielmehr einerseits das Wirkliche, als das Vernünftig nothwendige in den überlieferten Bestandtheilen desselben zu erkennen und der evangelische Gottesdienst so in seiner organischen Selbstbildung zu betrachten, andererseits das ganz Eigenthümliche, als das Unwesentliche, wie es dem evangelischen Gottesdienst aus seinem Daseyn in so verschiedenen Ländern anklebt, von dem Wesentlichen und Nothwendigen zu sondern und dieses allein als dem Begriff angehörend zu erkennen. Dem gemäß ist vom Prinzip des evangelischen Gottesdienstes, von den Mitteln zum Zweck desselben und von dem Organismus desselben zu handeln.

1. Prinzip des evangelischen Gottesdienstes.

§. 218.

Das Prinzip, an sich das der evangelischen Kirche, ist ein Inbegriff von Grundsätzen, sich beziehend auf den evangelischen Gottesdienst. Der erste ist das Zusammenwirken des Liturgen mit der Gemeinde. Die Thätigkeit der Gemeinde im Gottesdienst ist an sich die einfache und ungetheilte. Sie erbaut sich; wer kann es sonst thun und wie sollte es einem andern möglich seyn, wenn sie es nicht will und thut? Das ist das unbestreitbar richtige, daß, wie alles Recht, so alles Thun überhaupt ursprünglich in der Gemeinde ruht. Aber es ruht freilich auch nur in ihr, die Thätigkeit, wohl vorhanden, ist doch noch nicht hervor- und zu sich selbst gekommen. Sie ist die noch gleichsam gebundene Kraft, die in sich selbst noch und auch sich selbst noch verborgene. Alles Wirken wird wahrhaft erst dadurch, daß es ein Gegenwirken setzt und

so selber ein solches wird, indem es sich in sich unterscheidet, sich selbst sich gegenüber hat. Dieß ist die Nothwendigkeit, womit die Gemeinde selbst erst entsteht und mit ihr zugleich der das geistliche Amt in ihr verrichtende. (§. 106.)

§. 219.

Die Thätigkeit der Erbauung im Gottesdienst ist nun an zwei verschiedene Seiten vertheilt und indem sie an der einen als Activität erscheint, erscheint sie leicht an der andern als Passivität. Der Standpunct dieses Unterschiedes, so nothwendig er ist, so ist er doch auch die Quelle großen Verderbens in der Kirche gewesen. Zu seiner Wahrheit hat er die Nothwendigkeit des Unterschiedes beider Seiten; aber das Verhältniß ist ein dialectisches nur und quantitatives. Wird dieß verkannt und löset in solchem Unterschiede die Einheit der Thätigkeit sich auf, so, daß sie entweder nur auf die Seite der Gemeinde oder des Geistlichen fällt, so, daß sie als Bewegung an der einen Seite an der andern zugleich entweder nur als Minimum ist oder ganz erlischt, so ist der Gottesdienst um seinen Begriff gebracht d. i. um seine Wahrheit gekommen und was noch von ihm erscheint, kann nur noch als desselben **caput mortuum** anzusehen seyn.

§. 220.

Durch den Unterschied der beiderseitigen Thätigkeit sollte der Wahrheit gemäß sich nur der dritte Standpunkt vermitteln, der die durch den Unterschied hindurchgegangene Rückkehr in die Einheit ist, welche nun die Uebereinstimmung der gegenseitigen Thätigkeit des Geistlichen und der Gemeinde, das simultane Zusammenwirken beider ist. Hierin ist es begründet, daß ein öf-

fentlicher Gottesdienst im evangelischen Geiste nicht als der wahrhafte gedacht werden kann, in welchem die Thätigkeit ganz nur die einseitige, etwa nur auf Seiten des andächtigen Christen wäre, sondern immer nur in der Vereinigung mit dem Geistlichen, wie umgekehrt ebenso unstatthaft wäre die Beschäftigung des Geistlichen im Gottesdienst, durch die er nicht zugleich eine lebendige Einwirkung ausübte auf die Gemeinde. Das gänzliche Auseinanderfallen der gegenseitigen Thätigkeit, die Unabhängigkeit beider von einander und die Passivität auf irgend einer Seite ist hiemit absolut ausgeschlossen.

§. 221.

Was so sich im Begriff als das wahrhafte ergiebt, weiset sich auch in der Geschichte nach. Die Rückkehr zur reinen evangelischen Wahrheit und Anbetung im 16. Jahrhundert war zugleich die Abkehr von dem Unwahren des zweiten der aufgezeigten Standpunkte und die Rückkehr in den dritten und ebendamit die Wiederherstellung des reinen Begriffs eines christlichen Gottesdienstes. Sie war Verscheuchung jenes todten Elements, welches sich nach und nach in den Gottesdienst eingeschlichen hatte. Solche Misgestalt des Gottesdienstes war besonders durch die Meßanstalt herbeigeführt worden. Wenn so, wie da, die Thätigkeit der Gemeinde oder der einzelnen Gläubigen ohne die Theilnahme des sie leitenden Priesters, etwa auf ihr stilles Gebet oder ihr bestimmtes Gebetbuch nur angewiesen und beschränkt ist, andererseits die ebenso abgesonderte Thätigkeit des Priesters in der Messe ohne die lebendige Theilnahme der Gläubigen, ja sogar ohne Gegenwart aller vor sich geht, was bleibt dann als das einzig noch zusammenhaltende für die gemeinsame Erbauung übrig, als der

leere Raum, an den daher eine besondere Erbaulichkeit oder Heiligkeit übertragen werden muß, von welchem dann gar noch dazu behauptet wird, daß er die Macht habe, auch das einsame Gebet erhörlicher zu machen, als das außer demselben?

§. 223.

Im evangelischen Gottesdienste hingegen hat der Liturg die wesentliche Bestimmung, die Andacht der Gemeinde, welche hiemit nothwendig in Anspruch genommen ist, zu leiten und ihr eine bestimmte Richtung zu geben. Weder die ihrige noch die seinige kann eine von einander unabhängige Richtung nehmen, beiderlei Thätigkeit keinen von einander abweichenden Weg einschlagen. Da wird es nicht für genug erklärt, an bestimmten Tagen nur in der Nähe frommer Feierlichkeiten in dem heiligen Raum sich einzufinden; diese Kategorie des Raumes an und für sich hat ihren Respect verloren und hiemit ist dem einseitigen „Lören und Tönen" darin, wie Luther es nannte, ein Ende gemacht. Die Thätigkeit des Geistlichen nimmt die Aufmerksamkeit und das Nachdenken Aller in Anspruch, wie er nicht minder von ihrer Andacht, ihren besonderen Bedürfnissen und Zuständen die zu seiner Begeisterung nöthigen Rückwirkungen und Eindrücke empfängt.

§. 224.

Der zweite im Prinzip des evangelischen Gottesdienstes enthaltene Grundsatz ist die Vereinigung des Festen und Nothwendigen mit dem Freien und Beweglichen. Die Organisation des Gottesdienstes im Sinne der evangelischen Kirche ist die Ausgleichung dieses Gegensatzes, der auch als Unterschied des Allgemeinen und Besondern, des Gleichen und Unglei-

chen, der Einheit und Mannigfaltigkeit erscheint. Die eine Seite gehört der einzelnen Gemeinde mit ihrem einzelnen Geistlichen an, die andere dem Kirchenregiment. In Ansehung der dogmatischen Grundlage des Kultus ist der Unterschied der des substanziellen christlichen Inhalts und seiner verschiedenartigen Bezeichnung und Darstellung. In Ansehung der rituellen Erscheinung ist es der Unterschied des über allen Wechsel der Zeiten erhabenen und des mit der Zeit sich verändernden, von der veränderlichen Bildung, dem Geschmack, den Forderungen der Zeit abhängigen.

§. 225.

Die Unwahrheit des Kultus, das, wodurch er dem Begriff unangemessen wird, ist allein diese Einseitigkeit, womit er die andere Seite ganz von sich ausschließt. Diese Einseitigkeit ist geschichtlich vorhanden einerseits im römischen Katholicismus und andererseits im formalen Protestantismus. Dort, wo gegen die Macht und Autorität der Kirche über alle Gemeinden die Freiheit der letzteren mit ihrem Kleriker keine Stimme hat, ist der Kultus mit allen seinen Formen in unveränderlicher Weise bestimmt und für alle Zeit festgestellt (ohne doch seinen Ursprung aus bestimmter und zwar sehr später Zeit verläugnen zu können); es ist der individuellen Freiheit und Mannigfaltigkeit kein Spielraum gelassen durch die daran sich ausdrückende Einheit und Nothwendigkeit. Es ist dieß Universale von solcher Starrheit und Strenge, daß es das Particulare nicht in sich gewähren, sondern rein in sich aufgehen läßt, es absorbirt oder excludirt; wodurch dann wohl Alterthümlichkeit und Ehrwürdigkeit der gottesdienstlichen Formen erreicht, aber auch Mechanismus, Monotonie und Langeweile herbeigeführt wird. Der Gregorianische Meßka-

non erhebt sich über den Bibelkanon und selbst über den Kanon des Kirchenglaubens.

§. 226.

Solchem Grundsatz der Stabilität gegenüber hat der der Perfectibilität seine Berechtigung. In der römischen Kirche steht die schöpferische Geistesbewegung, aus der die Einrichtung des Gottesdienstes ursprünglich hervorgegangen, still, weil sie mit der angeblichen Göttlichkeit ihres Anfangs ohne Fortgang im Weiterbilden sich erschöpft hat und weiset man nicht die Hauptbestandtheile als göttlichen Ursprungs nach, so ist doch auch die Macht der Kirche, der sie ihr Daseyn verdanken, nicht eine menschliche Institution. Im Protestantsmus ist die Kultusorganisation richtig als ein Werk des freien und frommen Geistes erkannt, dessen Macht das Kirchenregiment ist. Aber weil dieses ebenso richtig seine Macht nur aus der Gemeinde hat und sie in deren Namen ausübt, so kann die Nothwendigkeit, wovon sie begleitet ist, die Freiheit nicht ausschließen, sondern muß ihr in und neben aller Bestimmtheit der Kultusformen auch ein Feld zu ihrer Entwickelung lassen und sich selbst das Recht vorbehalten, Aenderungen und Verbesserungen darin anzubringen nach dem Bedürfniß der Zeit. In dieser Freiheit hat es die evangelische Kirche in der Einheit mit dem Staat oder als Kirchenregiment im 16. Jahrhundert unternommen, den Gottesdienst nach dem Prinzip der evangelischen Kirche anzuordnen und so die Nothwendigkeit mit der Freiheit und diese mit jener in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 227.

Die Berechtigung des Kirchenregiments dazu, die Unbeweglichkeit und Unveränderlichkeit des überlieferten

Kultusorganismus nicht anzuerkennen, und den Gottesdienst neu anzuordnen, lag einerseits in der Ueberzeugung von der Falschheit des Vorgebens seines göttlichen Ursprungs, andererseits in dem Bekenntniß des reinen, wiederhergestellten, christlichen Glaubens, der zu aller gottesdienstlichen Einrichtung auf dem geordneten, gesetzlichen Wege Freiheit genug verstattet. Löset hingegen, wie in spätern und neuern Zeiten geschehen, die Freiheit sich los von diesem ihren bestimmten Prinzip, welches der evangelische Glaube in dem ganzen Reichthum seiner Wahrheiten und Lehren ist, so hat auch ebendamit die Freiheit, die nun nichts weiter als Willkühr ist, ihr Recht verscherzt. Als diese Willkühr reclamirt sie unter dem eitlen Vorgeben der Freiheit das ursprüngliche Recht und kann es doch nur misbrauchen zu individuellen, eigenwilligen Zwecken. Die Fortbildung, womit ein solcher formaler Protestantismus in den Gang der liturgischen Ueberlieferung gewaltsam eingreift und ihn unterbricht, ist der Fortschritt ins Leere, das Aufräumen und Aufklären, das Uebergeben dessen, was der ganzen evangelischen Kirche, wenigstens der Landeskirche gemeinsam seyn soll, in die Hand der Einzelnen. Besonders ist, was Formular und Agende ist, durchaus ab- und wegzuschaffen *).

§. 228.

Nicht sowohl zwischen den beiden angegebenen Extremen in der Mitte, als vielmehr über denselben steht das Prinzip des evangelischen Gottesdienstes, welches in gleicher Weise die Freiheit und Nothwendigkeit, die Einheit und Mannigfaltigkeit in sich vereinigt. Der Be-

*) Nach Saß über den Kultus S. 133.

griff desselben fodert durchaus, daß der Gottesdienst auf einer festen und gemeinsamen Grundlage beruhe und daß etwas in demselben sey, was an den allgemeinen Verband aller Gemeinden desselbigen Glaubens unter einander erinnert, was jeden einzelnen Gläubigen über sich hinaus in die Gesammtheit erhebt und worin auch jeder einzelne Geistliche nur das Organ nicht nur seiner Gemeinde, sondern vielmehr der Gesammtheit aller ist. Dadurch allein gewinnt der Gottesdienst Festigkeit und Consistenz, Würde und Haltung in dem allgemeinen Geiste der Kirche und ist verhindert, daß die kirchliche Existenz in atomistisches, sectirerisches und separatistisches Daseyn übergehe.

§. 229.

Schon aber indem die Nothwendigkeit dieses Allgemeinen im Gottesdienst anerkannt wird, zeigt sich die Freiheit im Besonderen und Einzelnen nicht als damit unvereinbar und jemehr diese mit jener sich in die Einheit begiebt, geht die Liebe hervor, welche der Bewegung nach der einen Seite sowohl, als nach der andern Genüge leistet; denn sie ist eben das Freiheit und Nothwendigkeit in sich vereinigende. Solche Freiheit beweiset sich auf der Seite des Kirchenregiments selbst in der nothwendig von Zeit zu Zeit, wenn gleich nach großen Intervallen, anzustellenden Revision der liturgischen Elemente und ihrer Organisation; denn das durch sich Antiquirte und Abgestorbene darin und die rücksichtslose Strenge, womit man es festhalten will, veranlaßt den revolutionairen Eifer der Einzelnen, der, ohne auf Ueberliefertes zu achten, ganz von vorn anfangen und alles ganz neu machen will und giebt eben der Willkühr den Schein des Rechts, eigenmächtig und

gewaltsam in die ruhige Fortbildung der liturgischen Tradition einzugreifen.

§. 230.

Wie aber in den auf allgemeiner Vorschrift beruhenden Bestandtheilen des Gottesdienstes selbst sich die Freiheit ausbreiten kann, zeigt die protestantische Liturgie in ihrer Ueberlieferung genugsam und man kann darin die Begriffsmäßigkeit derselben nicht verkennen. Daß Gesang, Gebet und Predigt einen vollständigen Gottesdienst bilden, beruhet sowohl auf dem Begriff des Gottesdienstes (§. 92.) als auch auf Anordnung der Kirche, ist das Nothwendige und wenn eins von diesen Stücken ausfiele, so würde das ein unleidlicher Misklang seyn. Nicht aber ist, was gesungen, gebetet und gepredigt wird, ebenso auch durch die Kirche bestimmt und es hat und behält die Freiheit darin ein weites Feld. Doch daß auch an diesen drei Stücken sich noch die kirchliche Form ausdrückt, kann man nur als eine sinnige, gedankenvolle Einrichtung ansehen. Denn das Bestimmte eines von der Kirche dem Prediger dargereichten, vorgeschriebenen Textes, das Feststehen des Herrngebetes im Gottesdienst und Eines Gesanges, der den allgemeinen Glauben der Kirche enthält, ist weniger Beschränkung als Belebung der Freiheit des Geistlichen oder seiner Gemeinde; denn auf allen diesen Wegen ist er und sie nur desto inniger und fester mit dem allgemeinen Geiste der Kirche verknüpft.

§. 231.

Der dritte vom Prinzip des evangelischen Gottesdienstes ausgehende Grundsatz betrifft die Vereinigung des Geistigen mit dem Sinnlichen am Gottesdienst. Daß beidem sein Recht wiederfahre und

auch die Kunst nicht verschmäht werde, liegt im Begriff des christlichen Kultus überhaupt (§. 80.). Aber die Stellung von beidem, vom Geistigen und Sinnlichen im Gottesdienst, ist nicht nur dialectisch, sondern auch geschichtlich eine nach der einen oder andern Seite hinüberschwankende und darin macht sich besonders der Geist der bestimmten Kirche geltend, nicht nur an sich, sondern besonders auch wie sie sich einer andern gegenüber hat. An sich hat die römisch-katholische Kirche ihre bestimmte Richtung ins Sinnliche: das Geistige ist in diesem Gottesdienst mit dem Sinnlichen im bestimmten Uebergewicht nach der letztern Seite hin vereinigt und dieses hat seinen Grund im Dogma dieser Kirche selbst, welchem zufolge die Sinnlichkeit an und für sich in Ehren (die **concupiscentia** nicht **formam peccati** hat) und ein Prinzip ist, welches auch in affirmativer Weise in in das Interesse der Religion gezogen werden muß, woraus die Pracht und der Luxus dieser Kirche und die Anwendung der Künste zum Zweck des Gottesdienstes erwachsen ist.

§. 232.

Gleichwie das Christenthum nicht bloß seinem Geiste nach, sondern auch nach den Erfahrungen, die es vom Heidenthum und selbst vom Judenthum vor sich hatte, seine Anbetung Gottes zur höchsten Geistigkeit erhob, so hatte die evangelische Kirche nicht allein diesem ihren christlichen Geiste nach sich überwiegend geistig zu bestimmen, sondern auch der römischen Kirche gegenüber und in dem Bewußtseyn, daß ein großer Theil des herrschenden Verderbens theils in der so sinnlichen Gestaltung ihres Gottesdienstes lag, theils daran selbst seinen Ursprung hatte, die bestimmte Veranlassung, sich von dieser sinnlichen Seite des Kultus weg- und der geistigen um so mehr zuzuwenden.

Nächstdem, daß der vorzugsweise geistige und christlich-reine Charakter der evangelischen Kirche, ihr Dogma und Lehrbegriff dazu auffoderte, brachte dieß auch die Freiheit mit sich, welche sie in der Bildung und Anordnung des Gottesdienstes behauptete. Diese Freiheit mußte unausbleiblich zur Beurtheilung und Bestimmung der Zweckmäßigkeit führen und diese Bestimmung zum entscheidenden Prinzip der Bildung und neuen Organisation des Gottesdienstes erheben.

§. 233.

Solcher Reflexion zufolge haben die Gebräuche und das Wort Gottes in der evangelischen Kirche eine ganz andere Stellung zu einander erhalten, als sie in dem Gottesdienst der römischen Kirche hatten und noch haben. Zwei Motive sind in dieser Hinsicht als das Leitende zu dieser bestimmten Gestaltung des Gottesdienstes nicht zu verkennen. Dem Prinzip der Zweckmäßigkeit zufolge, müßte einerseits, was die Wahrheit des christlichen Glaubens ist, daß weder an sich, noch in der Verbindung mit der Religion das Sinnliche mit dem Geistigen gleichen Werth habe und gleiche Ansprüche zu machen habe, auch auf den Gottesdienst seine Anwendung finden und dem gemäß das Sinnliche dem Geistigen untergeordnet seyn. In dieser Unterordnung kann es an und für sich als Sinnliches keinen Respect verlangen und muß seine affirmative Bedeutung gänzlich aufgeben; es ist im evangelischen Gottesdienst durchaus nur dieses Negative, ohne welches nur der Zweck der gemeinsamen Erhebung und Erbauung nicht wohl zu erreichen ist, welches aber weder an sich, noch in der Verbindung mit einem geistigen Element, oder als das Schöne und die Kunst ein besonderes Bewußtseyn um

sich fodern kann, ohne die Andacht selbst zu verunreinigen und zu verfälschen.

§. 234.

Daß von diesem Grundsatz die evangelische Kirche sich in der Organisation ihres Gottesdienstes hat leiten lassen und er von ihr seitdem unzertrennlich ist, kann man nur betrachten als die vollkommen reife Frucht der Bildung der Zeit, wenn man dabei gern auch gesteht, daß andere Zeiten, welche zu solcher reinen Erkenntniß und Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit noch nicht gelangt waren, andere Bedürfnisse haben konnten. Unstreitig ist dieser große Reichthum von Kultusformen und Religionshandlungen, von Bildern und plastischen Darstellungen, von Gebehrden und Gebräuchen, worin die Frömmigkeit des Mittelalters so erfinderisch war, dieß bunte Spiel und Gepränge im Gottesdienst, welches dem Aberglauben so reichliche Nahrung gab, je mehr es zugleich die Verkündigung und Betrachtung des Wortes Gottes verdrängte, für eine solche Zeit, welche dergleichen hervorbringen konnte, nothwendig und auf die Denkart und Sitten derselben berechnet gewesen. Aber je weniger der Zusammenhang solcher sinnlichen Formen mit dem frommen Gefühl und Gedanken, woraus sie ursprünglich hervorgegangen, im Verlauf der Zeit noch erkennbar und im Bewußtseyn bleibt, um so mehr versteinern sie auch, um so mehr geht die Verrichtung solcher Gebräuche in gedankenlosen Mechanismus über und läßt die tiefere Andacht leer und unbefriedigt. Nachdem die zahllosen Gebräuche sich so als Misbräuche erwiesen, hatte die evangelische Kirche mit dieser äußern Veranlassung zugleich die nothwendige Aufgabe, sie in ihrem Gottesdienst auf *das äußerste Maaß* zurückzuführen.

§. 235.

Nicht weniger aber war andererseits das Anstößige und Unerträgliche bei solcher Ueberladung des Gottesdienstes mit einer unübersehlichen Masse geistloser Gebräuche im römisch-katholischen Gottesdienst dieß, daß man auch die Gewissen daran band und damit beschwerte, das Heil der Seele darauf setzte und damit verknüpfte. Dieser Zwang und dieser falsche Glaube an die beseeligende Kraft menschlich und willkührlich erfundener Gebräuche trat dem Glauben an das Wort Gottes unmittelbar störend und beeinträchtigend in den Weg und die Hartnäckigkeit, womit man sie auch unter ganz veränderten Umständen und Sitten und als für alle Zeiten und Völker gleich nothwendig festhielt, bewog eben so nothwendig dazu, die christliche Freiheit in ihre ursprünglichen Rechte wieder einzusetzen und ebendamit die Gemüther von dem falschen Vertrauen auf solche Gottesdienste zu befreien. Und dieß Verdienst wird wohl für alle Zeit der evangelischen Glaubensverbesserung ungeschmälert bleiben, daß sie hierin besonders das tiefe Bedürfniß der Zeit verstand, und dem so sehr verkannten Wort Gottes und dessen Verkündigung die wesentliche Stelle im Gottesdienst vindicirte. Zwar reicht das Prinzip der Schrifterkenntniß oder des geschriebenen Wortes Gottes nicht aus, um einen zweckmäßigen Gottesdienst auch im Sinne der evangelischen Kirche zu organisiren und zu Stande zubringen; aber eben dasselbe gewährte doch Freiheit genug, um es in würdiger und zweckmäßiger Weise zu vollbringen.

§. 236.

Ob nun zwar auch die evangelische Kirche in ihrer innern Differenz einen abweichenden Weg einschlug zur prakti-

schen Lösung dieser liturgischen Aufgabe und der Gottesdienst in der lutherischen und reformirten Kirche sich verschieden gestaltete, hier weit mehr ins Extrem gehend, dort weit mehr sich in der Mitte behauptend, so haben doch beide im Wesentlichen darüber die nämlichen, bisher entwickelten, Grundsätze. Jenes hängt mit der ganzen geschichtlichen Bildung beider Confessionen zusammen, wie auch in England die liturgische Bildung und Gestaltung ganz von dem dortigen Gange der Glaubensverbesserung abhängig war, und man sich der liturgischen Ueberlieferung näher hielt, ohne deshalb das protestantische Prinzip zu verleugnen. Für solche eigenthümliche Organisation des im Prinzip des reinen evangelischen Glaubens befestigten Gottesdienstes giebt der Geist der protestantischen Kirche jeder Landeskirche Freiheit genug.

§. 237.

In den neuern Zeiten hingegen hat sich das Vorurtheil gegen alle Sinnlichkeit und Erscheinung des Kultus eben so wohl als die Vorliebe dafür dem evangelischen Prinzip unangemessen gezeigt. Jene Abneigung ist eben so oft von einer unerleuchteten Frömmigkeit, als von der leeren Aufklärung der neuern Zeit ausgegangen. Beide haben sich in der Bilderstürmerei, Verminderung und gänzlichen Abschaffung aller, auch der unschuldigsten und edelsten Kultusformen thätig bewiesen. Die Meinung ist gewesen, es habe die protestantische Kirche in ihrem Gottesdienst noch viel zu viel von dem papistischen Sauerteig beibehalten und ebendamit die Quelle alles Aberglaubens in sich aufgenommen. Die Aufklärung hat die Freiheit in diesen Dingen bald als die Freiheit von dem allen verstanden. Wo man noch ächte Stücke aus alter kirchlicher Ueberlieferung besaß, da sind sie meistens durch diese nüchterne, trockene Verstandesansicht

vernichtet worden. Es ist aber leichter, dergleichen abzuschaffen und fallen zu lassen, als, wenn es einmal todt ist, es wiederherzustellen, was dann auch selten ohne einen besonderen Aberglauben zu verrathen geschehen kann.

§. 238.

Nach dieser Seite hin hat man sich in neueren Zeiten oft verirrt, nachdem das Bedürfniß einer Reform des Kultus entstanden war. Diese Forderung hat zwar oft das Gepräge des neuerwachten kirchlichen Sinnes und inniger Frömmigkeit gehabt, ist aber oft auch mit Unverstand, besonders mit Misverstand des evangelischen Prinzips verbunden gewesen. Die Kunstliebhaberei in den heiligen Dingen ist auf dem Wege so weit gegangen, daß sie einen, dem römisch-katholischen ähnlichen Gottesdienst und eigenthümliche Bestandtheile desselben für den evangelischen Kultus verlangt hat *). Diese ganz auswendige Frömmigkeit hat eben so oft in völliger Unbildung als Ueberbildung ihren Grund gehabt. Jedenfalls können es nur geistig erschlaffte Gemüther seyn, welche im Gottesdienst der evangelischen Kirche Nahrung für ihre Sinnlichkeit und Phantasie suchen, indeß ihnen das Wesentliche darin, welches der tiefere Gedanken- und Glaubensinhalt ist, ganz gleichgültig ist, oder deren geistiger Faulheit es zusagt, den Kultus zu vollbringen, indem sie ihm zusehen, wie er von Andern außer ihnen vollbracht wird **).

---

*) Horst Mysteriosophie. Frankfurt, 1816. Feßler, liturg. Handbuch zum beliebigen Gebrauch evang. Liturgen und Gemeinden. Riga, 1823.

**) Rosenkranz theol. Encycl. S. 233.

2. Mittel zum Zweck des evangelischen Gottesdienstes.

§. 239.

Der im Begriff des christlichen Gottesdienstes liegende Complexus heiliger Zeiten, heiliger Räume und heiliger Handlungen (§. 83.), wodurch auch der Gottesdienst der evangelischen Kirche sich nothwendig vermittelt, erhält mancherlei neue Bestimmungen durch den Gegensatz gegen die römisch-katholische Kirche. Jene hat sich an diese, was die heiligen Zeiten betrifft, wohl angeschlossen in Ansehung des Kirchenjahrs, als eines bestimmten, vor Alters angeordneten Verlaufs; sie hat mit ihr die drei hohen Feste, die Feier des Sonntags und einzelner Gegenstände gemein; aber dieß alles ist theils in anderer Art und Weise, theils auch in anderem Sinne geschehen und hat vorzüglich den Bestimmungsgrund seiner veränderten Gestaltung an dem Glaubensbekenntniß und Lehrbegriff der evangelischen Kirche gehabt.

§. 240.

Der unstreitig tiefsinnigen, geistreichen Anordnung des christlichen Kirchenjahrs liegt das Dogma von der göttlichen Dreieinigkeit, dabei die unverkennbare Rücksicht sowohl auf einen jüdischen Typus, eine Analogie im A. T., als auch auf die Natur zu Grunde. So nothwendig es schien, in der uralten Einrichtung des christlichen Kirchenjahrs nicht ohne Noth Veränderungen zu treffen, welche für das bürgerliche Leben störende Folgen haben konnten, wie z. B. ungleiche Ostern, so hat sich doch in der Durchführung dieser menschlichen Institution die evangelische Kirche der ihr immanenten Freiheit be-

dient, was die zwei- und dreitägige Feier der hohen Feste, die Abschaffung der Vigilien und Octaven und einzelner untergeordneten Feiertage betrifft. Dagegen hat sie ihrem Geist und Verhältniß zum Staat gemäß, nach den Landeskirchen verschiedene, an bestimmten Wochentagen vorkommende Buß- und Bettage angeordnet, kirchliche Nationaltage, an denen das höhere, geistige Bedürfniß des Vaterlandes insonderheit zum Bewußtseyn kommt.

§. 241.

Die überlieferte Feier so vieler Apostel-, Marien-Heiligen- und Märtyrer-Tage, war theils mit der dogmatischen Ansicht von den Heiligen und ihrer Anbetung, theils auch mit dem Grundsatz der Werkthätigkeit in der Woche, welche durch die vielen Feiern zu sehr durchschnitten wurde, wodurch auch der Faulheit und dem Müßiggang Nahrung gegeben war, unvereinbar. Die Combination derselben mit dem sonntäglichen Gottesdienst war nur der Anfang, sie gänzlich in Vergessenheit zu bringen. Ebenso frei hat die evangelische Kirche mit den geschlossenen Zeiten geschaltet, wie auch mit den Kirchweihen, deren ursprünglicher Sinn fast überall verflogen ist. Die Absicht war wohl gut, durch die möglichst größeste Menge von Festlichkeiten das menschliche Leben tief und vielseitig in das kirchliche hineinzuziehen. Es ist aber auch das Interesse des bürgerlichen Lebens dabei zu berücksichtigen.

§. 242.

Die Macht der christlichen Idee und Frömmigkeit hat von Anfang an auch den heiligen Orten der Christen, zumal im Unterschied von denen der Heiden, ein bestimmtes Gepräge gegeben und selbst die Schönheit der heidnischen Tempel bald übertroffen durch die

himmelanstrebende Höhe der christlichen Kirchen, wie die Enge im Innern, nicht bestimmt zur Versammlung und Aufnahme des Volks, durch weite Geräumigkeit. Die bewunderungswürdige Architektur des Mittelalters hat sich aus dieser eigenthümlichen Gestaltung der Frömmigkeit entwickelt, welche sich noch jetzt in den gefeiertsten Kunstwerken dieser Art anschauen läßt und auch der evangelischen Kirche die schönsten ihrer Kirchengebäude hinterlassen hat. Ihrem Geiste gemäß hat die römisch-katholische Kirche mit der Architektur auch die Kunst der Malerei und Sculptur in die innigste Verbindung gesetzt und diese Ueberlieferungen sind in der lutherischen Kirche nur von den Misbräuchen befreit beibehalten, in der reformirten dagegen gänzlich beseitiget worden.

§. 243.

Weil so die Gestaltung der gottesdienstlichen Räume und ihre Ausschmückung mit Bildern und Reliquien der Heiligen im römischen Katholicismus ganz mit dem Geist und Dogma desselben zusammenhängt, wovon man in der protestantischen Kirche sich lossagte, so mußte ihrem Geist und Dogma gemäß auch der Bau und die innere Einrichtung der Kirchengebäude von anderer Art seyn. Von diesem Standpunkt der Betrachtung konnten selbst die alten Dome nur als Werke der Kunst zu frommen Zwecken angesehen, die Kunst darin aufs höchste geschätzt werden, ein Gesichtspunkt, der im evangelischen Sinn und Geist dem der Zweckmäßigkeit untergeordnet ward. Dieser der geistigen Erhebung und Betrachtung, dem Aufgehen einer tieferen Innerlichkeit zugewandte Sinn darf nicht durch zuviel Aeußerlichkeiten und Werke der Kunst distrahirt werden; ihm ist die Kanzel der Hauptort der Kirche, und daß diese akustisch wohlgebaut sey, das Haupterforderniß.

§. 244.

Es ist aber bei dem allen keineswegs die Tendenz des Protestantismus, sich in seiner geistigen Richtung nur durch das Erreichen des Extrems zu sättigen, sondern nur so weit zu gehen, als es zur Vermeidung des Aberglaubens und aller Störung der Andacht nothwendig ist. Hat in dieser Beziehung die Wahrheit über die Schönheit und Kunst gesiegt, so muß diese deshalb nicht nothwendig ausgeschlossen seyn. Der Geist des Protestantismus hat nach der Reformation und dem Westphälischen Frieden in der Umbildung und Einrichtung der überkommenen Kirchengebäude die Alten weit richtiger geleitet, als die Neuern und Neuerer, zu welchen in gleicher Weise die gehören, welche Plattheit und Gemeinheit im Baustyl von Einfachheit und Zweckmäßigkeit nicht unterscheiden, als welche offenbar Veraltetes und Abgekommenes im innern Schmuck der Kirchen jetzt wiederherstellen und dadurch der Sinnlichkeit oder der Kunstliebhaberei Nahrung geben wollen. Der evangelische Christ hat als solcher nach beiden Seiten hin ein richtiges Gefühl der Gränzen und weiß, daß er nichts mit der Lehre seiner Kirche unvereinbares in seinen Gottesdienst aufnehmen kann.

§. 245.

Die Gesammtheit der heiligen Handlungen bildet das, was man die Liturgie nennt. Mit diesem Ausdruck ist ein dreifacher Sinn bezeichnet. Im allgemeinsten Sinne ist der Gottesdienst überhaupt darunter zu verstehen; im engern der Complexus aller heiligen Handlungen in und außer dem öffentlichen Gottesdienst, aber so, daß auch die Predigt dazu zu rechnen ist; im engsten und bestimmtesten Sinn, was am Altar verrich-

tet wird im öffentlichen Gottesdienst, die Altarliturgie im Unterschied von der Predigt. In dem letztern Sinn ist sie in der reformirten Kirche fast ganz, in der lutherischen Kirche von Deutschland in den neueren Zeiten gleichfalls so sehr in Abgang gekommen, daß die gleichzeitig erwachte Bemühung um Verbesserung des evangelischen Kultus hauptsächlich an dieser Seite sich thätig erwiesen und die Aufstellung einer ausgebildeten Altarliturgie als dringendes Bedürfniß der Zeit und Frömmigkeit gefodert hat.

§. 246.

In Wahrheit ist es weder aus dem Begriff der evangelischen Kirche überhaupt, noch ihres Gottesdienstes zu beweisen, daß sie einer reichhaltigen und zweckmäßigen Altarliturgie ermangeln könnte oder müßte. Die Meinung, daß eine solche Aufstellung ein Zurückschreiten und Annähern an die römische Kirche sey, ist wohl genugsam widerlegt; es widerstreitet keinem der Grundsätze der evangelischen Kirche, eine würdige Liturgie zu besitzen oder wiederherzustellen und ist nur nothwendig geworden dadurch, daß man die liturgischen Grundsätze und Institutionen Luthers, Calvins und der alten evangelischen Kirche überhaupt verlassen und das Kirchenregiment nicht vorsichtig und eifrig genug die neuernde Bewegung und zerstörende Willkühr der Einzelnen bewacht hat.

§. 247.

Die Nothwendigkeit und Bedeutung einer bestimmten Liturgie hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß man kein Recht hat, irgend ein dem Geiste der evangelischen Kirche nicht widersprechendes Mittel zu verschmähen, welches geeignet ist, die Erbauung im Gottesdienst

zu befördern, sie vielseitiger und reichhaltiger zu machen und den öffentlichen Gottesdienst selbst zu verschönern. Ist die öffentliche Andacht nächst dem Gesang allein auf die Predigt angewiesen und diese leistet nicht, was sie sollte, so ist die Gemeinde gleich fast ganz um alle Erbauung gebracht. Ist es so das Interesse der Gemeinde, daß eine feststehende Liturgie vorhanden sey, so auch das der Landeskirche. Denn wenn darin die evangelische Kirche der römischen genugsam und mit Recht widerspricht, daß Gleichheit der Riten in allen Kirchen und Ländern der Christenheit erforderlich sey und sich die römische Kirche mit dieser Forderung allgemeiner liturgischer Verhandlungen, noch dazu in einer Sprache, die keines Volkes Sprache ist, über den Geist und das Bedürfniß der verschiedenen Völker gänzlich hinweggesetzt hat, so ist es dagegen der evangelischen in ihrem inneren Verhältniß zum Staat um so würdiger und angemessener, die Einheit des Glaubens wenigstens nationell auszudrücken und an einer in allen Kirchen des Landes gleichgestalteten Liturgie ein gemeinsames Band zu haben, mittelst dessen alle Glieder des Volks sich auch als Bekenner des einen und selbigen Glaubens fühlen. Dafür zu sorgen, ist des Kirchenregiments, welches dem Staat und der Kirche in gleicher Weise angehört, würdigste Aufgabe.

§. 248.

Man sagt, eine solche feststehende Liturgie thue der Freiheit des Geistlichen Eintrag. Kann, was, wie gezeigt, der Gemeinde und Landeskirche frommt, seine Freiheit beeinträchtigen? Hat er mit seiner ganzen Bestimmung ein von beiden verschiedenes Interesse? Kann, was in sich selbst weise und nothwendig und von ihm selbst als ein solches zu wissen und anzuerkennen möglich ist, eine Hemmung der Freiheit und nicht vielmehr nur eine För-

derung und Beschützung derselben gegen eigenmächtiges, willkührliches Verfahren und Isoliren seiner Gemeinde seyn? Die evangelische Freiheit ist nicht, daß im Gottesdienst alles der Individualität und augenblicklichen Stimmung, auch der unterschiedenen Geschicklichkeit der Geistlichen überlassen sey. Die freigeschaffenen Gebete, welche sich der Predigt anschließen, drücken das Individuelle, Ungleiche und von einander Abweichende der Gemeinden aus; es muß auch eine feststehende Liturgie seyn, welche die Kraft hat, die einzelne Gemeinde in den großen Zusammenhang mit allen zu erheben und das Bewußtseyn zu veranlassen: so betet nicht diese Gemeinde blos, sondern das ganze Volk.

§. 249.

Aber die feststehende Formel, ihre beständige Wiederholung, wie leicht ist sie begleitet von Gedankenlosigkeit, geht über in todten Mechanismus und erzeugt Ueberdruß und Langeweile. Dieß kann wohl nur herauskommen bei einer Liturgie, die nicht den reinen, evangelischen Typus hat; niemand wendet dergleichen ein gegen das Gebet des Herrn, welches auch im Gottesdienst ganz formularisch gebraucht wird und ist überhaupt der Begriff einer Altarliturgie anerkannt, so folgt von selbst, daß sie nicht nur Gemeinsames ausdrücke, sondern auch in bestimmter, unveränderter, stets wiederkehrender Weise. Indem diese Gebete allen bekannt, gewohnt und geläufig sind, haben alle gegenwärtigen auch gleichen Antheil daran, sie gehen nur auf dem Wege der Formel stets von ihnen allen zugleich mit aus; auf jedem andern kommen sie als ein fremdes an sie, wie sehr sie den Inhalt sich auch aneignen mögen, sind auch, ehe dieß geschieht, zuvor erst noch ein Gegenstand der Kritik. Solche Hemmungen der Andacht finden nicht statt bei der Formel. Sie ist

dieses Zusammen- und Ueberein-Kommen und -Stimmen der Andacht von verschiedenen Seiten, einerseits des Kirchenregiments, andererseits der Gemeinde, in der Vermittelung des Liturgen. Wie solche feststehende, formularisch gefaßte Gebete der Gemeinde willkommen sind, als solche, in welche sie von Jugend auf ihre Andacht hineingelegt und aus denen sie dieselbe erhöht zurückempfangen haben, so müssen sie es auch dem Geistlichen seyn, als solche, die ihm Schutz und Sicherheit gewähren gegen sich selbst.

§. 250.

Ganz besonders aber ist es die Freiheit der Gemeinden, welche das Kirchenregiment durch vorgeschriebene Gebete in der Liturgie in Schutz nimmt. Wie im Staat das Gesetz, als Schutzmittel der Freiheit, die Bestimmung hat, der Willkühr Schranken zu setzen, so ist es auch in der Kirche nothwendig, da, wo der Ausdruck des Gemeinsamen und alle Gemeinden Angehenden und Vereinigenden und somit Objectiven seine Stelle hat. Die gesammte Thätigkeit im evangelischen Gottesdienst ist offenbar eine dreifache und nach drei verschiedenen Seiten bestimmt, wiewohl nur in quantitativer Weise. Im Gesang ist vorzugsweise die Gemeinde, in der Predigt der Geistliche überwiegend thätig, in der Liturgie, worin die Thätigkeit von den genannten beiden Seiten sich als in gemeinsamer Mitte vereinigt, ist sie zugleich die des Kirchenregiments und dadurch die einzelne Gemeinde zugleich über ihre Einzelheit in die Allgemeinheit erhoben. Wenn da, wie in der Predigt, die Thätigkeit des Geistlichen sich vorzugsweise geltend machen wollte, so würde die der Gemeinde weniger berücksichtigt dagegen, die beiderseitige Thätigkeit immer noch ungleich und im Unterschied von einander erscheinen; es

muß daher die Thätigkeit von jenen beiden in einer dritten höhern aufgehoben und eben damit erst zu ihrer vollen Kraft, Bedeutung und Wahrheit erhoben werden.

§. 251.

Es ist somit der Begriff des evangelischen Gottesdienstes selbst, in welchem die Forderung einer ausgebildeten Liturgie liegt. Dieß geht auch aus dem Begriff der Liturgie in ihrem inneren Verhältniß zu den anderen Bestandtheilen des evangelischen Gottesdienstes hervor. Dieses ist, daß sie in der Mitte stehend zwischen dem Gesang und der Predigt einen Platz einnimmt, der eine Lücke seyn würde ohne sie und durch nichts anderes ausgefüllt werden kann. Die Liturgie allein bietet einen festen Ruhe- und Mittel-Punkt dar in der fließenden und noch ruhelosen Bewegung des Gesanges und der Predigt. Von jenem aus setzt die Bewegung ab in der Liturgie kommt darin zum Stillstand und geht ganz ins Feste und Statarische über, um von da aus wieder anzusetzen und in die Predigt überzugehen. Unterscheidet man, was die Natur sowohl des Gesanges, als der Predigt ist, so geht aus solchem Unterschied der Begriff der Liturgie, von selbst hervor. Daß daher alles feststehe in der Altarliturgie, ist ihr Begriff selbst, wie auch erhellet, daß nirgends anders, als am Altar die Liturgie verrichtet, nicht, wie von Einigen gefodert worden, mit der Predigt verbunden werden kann.

§. 252.

Gegen diese der alten evangelischen Liturgie zu Grunde liegenden Gedanken, kann wohl wenig in Betracht kommen, was man gegen eine feststehende, wohl angeordnete Liturgie erinnert hat, z. B. daß ein aus dem Herzen gesprochenes Gebet doch oft viel besser gelinge

u. s. w. Oft kann wohl nur heißen in einzelnen Fällen und da kann solches Gebet weit besser anderswo z. B. bei der Predigt seine Stelle finden. Oft ist aus dem Herzen auch manches Gebet von viel geringerem Werth hervorgekommen. Oft ist für diesen allgemeinen Zweck überhaupt gar keine passende Kategorie. Die Bestimmung der Liturgie ist, daß sicher und gewiß aus dem wahren Geist und Herzen gekommene Gebete jedesmal darin vernommen werden. Man setzt nur allzuleicht voraus, daß der Unterschied dessen, was ein Kirchengebet und was ein persönliches ist, nicht im allgemeinen Bewußtseyn des Volkes wäre. Noch weniger will es sagen, um die vorgeschriebenen abzuwehren, es könne Niemand für den Andern Gebete machen; kann und will der Liturg sie frei für die Gemeinde machen, so wird die kirchliche Intelligenz, welche das Kirchenregiment ist, sie wohl wenigstens eben so gut machen können *). Am wenigsten ist der Vorschlag von Schleiermacher zu billigen, daß der Geistliche solche Gebete, die er nicht selbst gemacht hat, nur als ein passives Organ vorzutragen und daneben seine mentale Reservation sich zu sichern habe.

3. Organismus des evangelischen Gottesdienstes.

§. 253.

In jenem allgemeinen Sinn, in welchem durch den Ausdruck Liturgie der ganze Gottesdienst bezeichnet ist, würden die heiligen Gebräuche neben dem Wort Gottes darin ihre Stelle finden. (§. 245) Es müßte ge-

---

*) Schweizer, wiefern die liturg. Gebete bindend seyn sollen. S. 22.

fragt werden, ob die heiligen Handlungen, die Sacramente nicht auch ihren bestimmten Platz hätten in der Liturgie. Oft auch ist schon daran gedacht worden, ihnen eine solche bestimmte Stelle zukommen zu lassen im sonntäglichen Gottesdienst, so, daß auch sie einen Theil der öffentlichen Erbauung ausmachten. Man hat dadurch die Feierlichkeit des öffentlichen Gottesdienstes zu erhöhen gedacht, daß Taufe und Abendmahl in bestimmter Weise in denselben hineingeflochten würden, während sie jetzt meist nur isolirt und als Anhang desselben erscheinen. Gleichwohl finden wir es in der liturgischen Ueberlieferung vom Anfang der evangelischen Kirche an nicht anders, als daß nicht nur die Altarliturgie, sondern auch die ganze öffentliche Erbauung ihren bestimmten Verlauf für sich gehabt hat ohne Zusammenhang mit den Sacramenten, welches ohne Zweifel darauf beruht, daß diese, ihrem Begriff nach nur zur persönlichen Aneignung bestimmt, das allgemeine Interesse auch der nicht daran Participirenden nicht in Anspruch nehmen konnten, vielmehr diese in Unthätigkeit lassen, somit ein todtes Element in den Gottesdienst bringen würden, daher sogar die Entfernung der nicht zum Tisch des Herrn Gehenden sonst in der reformirten Kirche durch eine eigene Formel gefodert ward.

§. 254.

Muß man daher kraft des Begriffs vom Sacrament darauf verzichten, der Taufe und dem Abendmahl eine bestimmte Stellung zu geben im allgemeinen Gottesdienst, obgleich, weil in der Regel Communion damit verbunden war, der vormittägige Hauptgottesdienst, mit dem Nachklang aus der früheren Zeit, die Messe hieß und an manchen Orten noch jetzt so heißt, ja in manchen alten Kirchenordnungen unter dem Titel vom heili-

gen Abendmahl nur die Einrichtung des Hauptgottesdienstes beschrieben wird, so bleiben doch für diesen nur die drei allgemeinen Bestandtheile des christlichen Gottesdienstes, Gesang, Gebet und Predigt übrig. (§. 92) An ihnen ist aber auch die organisirende Reflexion vielfältig thätig gewesen, hat sich an ihnen auch als liturgische Weiterbildung geschäftig erwiesen, um den evangelischen Grundtypus immer reiner darin auszudrücken und auch den Fortschritten der Zeit ein Genüge zu thun. Diese den Organismus des evangelischen Gottesdienstes bildenden Bestandtheile sind zunächst für sich zu betrachten.

§. 255.

Für den Gesang, als Gemeindegesang, war von jeher in der römischen Kirche wenig geschehen. Selbst, was die Gemeinden da, wie kunstreich es war, singen hörten, war in lateinischer Sprache. Nichts glich daher dem heiligen Entzücken, welches die christlichen Gemeinden in allen Ländern evangelischen Glaubens empfanden, als sie zum erstenmal in der Landessprache singen durften. Die fromme Thätigkeit, in welche sie dadurch geriethen, war ihnen neu und gab dem Gottesdienst in der evangelischen Kirche einen neuen Schwung. Es erklärt sich daraus auch die weite Ausbreitung des Gesanges im Gottesdienst der ersten evangelischen Gemeinden. Nicht wenig trug aber auch zu diesem hohen Genuß, den man im Singen heiliger Lieder fand, die vorzügliche Beschaffenheit von diesen bei. Die Kraft und der Nachdruck, die Tiefe und Innigkeit, die Klarheit und Einfachheit der Lieder aus dieser Zeit, eines Luther, Lazarus Spengler, Speratus u. a. ist allen folgenden Zeiten unerreicht geblieben und nur aus der frischen Kraft begreiflich, womit der wiederhergestellte christliche Glaube die Gemüther durchdrang.

§. 256.

Kein Theil der Liturgie ist in neueren Zeiten einer Reform so bedürftig gewesen, als das Gesangbuch. Auf der jetzigen Stufe der allgemeinen Bildung und des Geschmacks waren viele der besten alten Lieder veraltet, andere wegen Anstößigkeiten im Einzelnen unbrauchbar. Statt ihrer hatte die Aufklärung längst ihre platten und wässerigten Producte in Umlauf gesetzt und selbst an viele der herrlichsten alten Lieder ihre profane Hand gelegt und sie alles wahrhaftigen, geistreichen Inhalts entkleidet. Unter diesen Umständen ist weniger der Muth und das Selbstvertrauen zu bewundern, womit man sich an die Einrichtung neuer Gesangbücher begab, als die Selbstzufriedenheit, die es nicht fühlt, wie dürftig und unvollkommen die Lösung der Aufgabe sowohl in Rücksicht auf die Zusammenstellung alter und neuer Lieder, auf die Aenderungen im Einzelnen, als auf die Eintheilung und Vertheilung der Lieder ausgefallen.

§. 257.

Die größeste Schwierigkeit hat der Gottesdienst noch zu überwinden im Vortrag des Gesanges. Wie viele Plane und Anstalten auch gemacht worden sind zur Verbesserung des Kirchengesangs, so wenig hat sich in der Wirklichkeit ein wesentlicher Erfolg davon erwiesen. Dieß hängt mit der ersten Bildung der Jugend in den Schulen zusammen. Kann unter diesen Umständen die Orgel noch das wilde Geschrei einigermaßen bezwingen und bändigen, so hat sie doch auch vielfältig zur Vernachlässigung im Singen beigetragen. Wo eine Orgel gar nicht einschreitet, kann man den Gesang in der höchsten Vollkommenheit hören, wie in der Schweiz.

Dennoch möchte wohl niemand gern (mit Harms) der Orgel gänzlich entsagen oder entbehren.

§. 258.

Dem Gesang der Gemeinde steht gegenüber die Predigt des Geistlichen. Sie ist der Gipfelpunkt des evangelischen Gottesdienstes. Daß sie dieses ist, hat sich durch den ganzen Sinn und Gang der Glaubensverbesserung und die im Gegensatz der römisch-katholischen Kirche nothwendig einzunehmende Stellung der evangelischen also gebildet. In jener ist der Beruf des Geistlichen vorzugsweise und nothwendig der actuose, der sich im Verrichten des Meßopfers (im conficere, nach dem hoc facite) bewährt; im ganzen Gottesdienst dieser Kirche ist die Predigt ein zufälliges, nicht nothwendiges; er kann auch ohne sie seinen vollständigen Ablauf haben. Dem gegenüber hat sich die Verkündigung des Wortes Gottes zu einem wesentlichen und nothwendigen Bestandtheil des evangelischen Gottesdienstes gemacht und ist die Thätigkeit des Geistlichen hauptsächlich diese doctrinelle, welche seine höchste Freiheit und geistige Anstrengung in Anspruch nimmt.

§. 259.

Hat die römisch-katholische Kirche durch diesen geringen Werth, den sie auf die Predigt legt, auch da, wo sie dieselbe nicht verschmäht, doch darum, weil ihr ein anderes doch stets übergeordnet ist, den Vortheil und Vorzug, daß ihr Gottesdienst objectiver abläuft und von der Individualität abgelöset und ganz unabhängig ist, so hat er dagegen den Nachtheil, daß er den Character eines Mechanismus und Gebehrdenspiels nicht verleugnen kann, der der heilsbegierigen Andacht keine angemessene Nahrung giebt, und die höchste geistige Be-

wegung flieht, welche sich in der Predigt entwickeln kann. Wird das in Anschlag gebracht, was die reine und lautere, innige und tiefe Beschäftigung mit dem Worte Gottes gewähren kann, so tritt die Predigt leicht siegreich über alle Gebräuche hervor, und es muß alsdann die Färbung durch die Individualität, wie sie sich nie ganz verleugnen läßt, leicht für den unendlich geringern Nachtheil erkannt werden. Die also deshalb den römischen Katholicismus preisen, daß er eine von dem Priester unabhängige Erbauung darbiete, denken mehr nur an die unvermeidliche Beschränkung, der die Predigt ausgesetzt ist, als an diese selbst, gegen welche sie schwerlich wohl eine Messe eintauschen möchten.

§. 260.

Die hohe Bedeutung, welche im evangelischen Gottesdienst der Predigt beigelegt ist, zeigt sich insonderheit darin, daß alles, was frei und veränderlich ist an den andern beiden Bestandtheilen dieses Gottesdienstes, auf sie eine wesentliche Beziehung hat, und meist selbst von ihr abhängt. Es läßt sich in dieser Hinsicht der stufenweise Gang unseres Gottesdienstes in seiner Richtung auf die Predigt hin, als dessen höchsten Punkt und so wieder abwärts von ihr, leicht wahrnehmen. Mit dem von dem Prediger frei gewählten Gesang ist Bezug genommen auf die Predigt und diese darin gleichsam von fern schon angekündigt. Ebenso hat die Vorlesung der Perikope des Sonntags in der Liturgie am Altar ihre bestimmte Beziehung auf die Predigt. Auf sie bezieht sich nicht weniger das Gebet nach der Predigt, wie das Lied nach derselben, gleichwie auch nach dem älteren lutherischen Typus sonst dem Anfang der Predigt ein zum Anhören des Wortes Gottes erhebendes kurzes Gebetslied höchst zweckmäßig voranging. Um diese hohe

Stelle der Predigt zu bezeichnen, kommt noch jetzt nicht nur das Gebet des Herrn, sondern in manchen Ländern auch ein Gesang oder Gesangsvers vor, wodurch sie vor der Vorlesung des Textes unnöthigerweise unterbrochen ward.

§. 261.

Das allgemein verbreitete Bewußtseyn, daß die Predigt im evangelischen Gottesdienst die Hauptsache sey, ist aber auch häufig in die falsche Ansicht umgeschlagen, daß sie der einzige Gegenstand sey, um den es sich verlohne, den Gottesdienst zu besuchen, und daß dagegen alles übrige nicht in Anschlag zu bringen, ja Gesang und Kirchengebet nur dazu da sey, damit während derselben sich die Gemeinde versammle. Dieser Ansicht liegt der Irrthum zu Grunde, als ob irgend ein Bestandtheil des Gottesdienstes einen bedeutungslosen Charakter habe und giebt der Predigt selbst eine falsche Stellung, welche besonders durch die Sitte einiger Landeskirchen begünstigt worden, welcher zufolge der Prediger gleich vom Anfang des Gottesdienstes auf der Kanzel erscheint.

§. 262.

Dem entgegen ist vielmehr darauf zu bestehen, daß nächst dem Gesang und der Predigt auch das Kirchengebet seine Rechte hat, die Liturgie im engeren Sinn ihre nothwendige Stelle finde. Es ist durch seinen Begriff von allem, was die Privatandacht, sey es zu Hause oder bei dem öffentlichen Gottesdienst oder was der Geistliche vor, in oder nach seiner Predigt beten mag, durchaus verschieden *). Weil diese Gebete allerdings ursprünglich von Einzelnen ausgegangen sind, so hat man

*) Kapp, Grundſ. zur Bearb. evang. Ag. S. 146 u. 23.

ihnen das gleiche Recht der Einzelnen entgegengesetzt und gemeint, sie müßten ebenso frei und neu noch in jedem Gottesdienst entstehen können. Damit aber ist nur die äußerlichste Erscheinungsweise der alten Kirchengebete erkannt; in Wahrheit sind die Verfasser dieser Kirchengebete nicht als Einzelne zu diesem Zweck thätig gewesen, sondern als solche, welche sich ganz und lebendig in den Glauben der Kirche versenkt und das volle Gemeingefühl in sich getragen und dieses dann auch in diese Gebete hineingelegt und es darin ausgesprochen haben. Es ist eben diese Tiefe des allgemeinen und gemeinsamen christlichen Glaubens und die Verleugnung aller Eigenthümlichkeit und Individualität, woher diese alten Gebete die Kraft, die Salbung und Innigkeit haben, welche sie vor allen neueren Productionen dieser Art auszeichnet.

§. 263.

Ebenso sehr, als durch den Inhalt, unterscheidet das öffentliche Kirchengebet sich durch *die Form*, den Styl und Ton von allem ähnlichen. Hiedurch besonders hat es seine Bestimmtheit und Gränze nach der Seite des Poetischen und Metrischen des Kirchenliedes und des Didactischen und Oratorischen der Predigt aufs strengste einzuhalten. Was durch das Kirchengebet bezweckt wird, ist ein anderes, nach beiden Seiten hin zu unterscheidendes. Es hebt die Individualität der Gemeinde und des Geistlichen in sich auf durch die Erhebung in die Allgemeinheit, welche die Gemeinsamkeit des bestimmten Kirchenglaubens ist. (§. 250.) Weil dieser, seiner Natur nach, ein in sich Unveränderliches, der substanzielle und universelle Glaubensinhalt der Kirche das Feststehende und Bleibende ist, so muß auch das Kirchengebet und die Gesammtheit der öffentlichen Gebete diesen *innern*

Charakter äußerlich ausdrücken und das ist die Nothwendigkeit der formulirten Gestalt derselben.

§. 264.

Einen größeren oder geringeren Reichthum solcher Gebete kann die kirchliche Intelligenz, wie sie das Kirchenregiment ist, aufstellen in der Agende und in Bezug auf die dem Inhalt nach verschiedenen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen. Geht man aber auf die einfachste und allgemeinste, darum auch bei allen Hauptgottesdiensten nothwendig wiederkehrende Form zurück, so zeigen sich außer dem Gebet des Herrn, welches unmittelbar biblisch überliefert ist, drei allgemeine Kirchengebete kirchlich festgestellt und, wie durch ihren Inhalt verschieden, so auch ihrer Stellung und Abfolge nach in der liturgischen Ueberlieferung und Zweckmäßigkeit gegründet. Diese sind das Morgengebet, das Sündenbekenntniß und das Fürbittengebet. Was immer auch sonst noch in der Liturgie vorkomme, ohne die angeführten Gebete sollte billigerweise keine abgehalten werden können.

§. 265.

Ist nun zunächst, was an und für sich wesentlicher Bestandtheil des Gottesdienstes im Einzelnen ist dem Begriff der evangelischen Kirche zufolge, erkannt, so ist das Weitere, was das ebenmäßige Verhältniß und die Zusammenstimmung dieser drei Bestandtheile betrifft, in Betracht zu ziehen. Darin erst giebt sich im Begriff des evangelischen Gottesdienstes die daran thätige, organisirende Reflexion zu erkennen. Darin aber zeigt sich zugleich nach den verschiedenen Zeiten und Ländern, insonderheit nach den verschiedenen Kirchenverfassungen ein so großer Unterschied, daß es fehlerhaft wäre, einen

überlieferten Typus gleich als Norm zu Grunde zu legen, da es im Gegentheil durch die vorhandenen Extreme gar sehr erleichtert ist, den reinen Begriff um so mehr aus diesen Schwankungen herauszufinden. Indem solche Organisation nicht sich auf das, was frei und veränderlich am evangelischen Gottesdienst ist, also auf Gesang und Predigt nur äußerlich bezieht, geht sie um so mehr die Mitte zwischen beiden an, welche der feste Kern und Mittelpunkt ist, wovon die ganze Gestaltung des Gottesdienstes ausgeht, also das, was nur vom Kirchenregiment ausgehen kann, die Liturgie im engern Sinn als Altarliturgie.

§. 266.

Vor allem ist hiebei offenbar, daß die evangelische Kirche von jeher in diesem Geschäft mit vollkommner Freiheit verfahren und selbst die Nothwendigkeit der festen Gestaltung aus der Freiheit hervorgegangen, diese auch zu liturgischer Weiterbildung unabläßig thätig gewesen ist. Es hat sich keine Zeit durch die andere leiten oder von Aenderungen und Verbesserungen abhalten lassen. Es läßt sich auch nicht wohl verkennen, daß die Sprache des Gottesdienstes in den Gesängen, Gebeten nicht etwas auf sich beschlossenes, isolirt stehendes ist, sondern zusammenhängt mit den übrigen Entwickelungen der Zeit, der Sprache, der theologischen Erkenntniß und selbst der Geschmacksbildung. Das Recht der ursprünglichen Gestaltung des evangelischen Gottesdienstes ist ein fortdauerndes im Kirchenregiment. Ebenso unabhängig von einander sind auch die verschiedenen Landeskirchen gewesen. Es hat jede den Gottesdienst nach ihrer Weise, nach den gegebenen politischen, statistischen Bedingungen, nach den sonstigen Sitten und Eigenthümlichkeiten des Landes eingerichtet.

§. 267.

Das Begriffmäßige in der Organisation des evangelischen Gottesdienstes ist das Zweckmäßige, und dieses ist das Erbauliche. Es ist nothwendig alles zu vermeiden, was dem allgemeinen Zweck der Erbauung, den der evangelische Gottesdienst hat, entgegen und damit unvereinbar ist. In dieser Beziehung ist einerseits zu bemerken der übergroße Reichthum der Liturgie an Inhalt und Wechsel, andererseits die Kahlheit und Leerheit, in der wenig oder nichts von ihr übrig bleibt. Das erstere zeigt sich an dem liturgischen Organismus von der Mitte des 16. Jahrhunderts an in der Lutherischen Kirche, von Deutschland und Schweden, nachdem man den einfachen von Luther angegebenen Grundtypus vom J. 1526 wieder verließ, lateinische Stücke wieder einführte, die einzelnen Bestandtheile willkührlich mit einander verknüpfte und dem Gesang und der Predigt insofern Eintrag that, als man nur durch ermüdende Länge von diesen beiden das Gleichgewicht wieder herstellen konnte *).

§. 268.

An dieser Seite steht auch die Liturgie der Englischen Hochkirche. Sie ist für Viele das Ideal einer auf gegenseitig belebender Kraft ruhenden gottesdienstlichen Erbauung geworden. Sie ist ein kunstreiches, sinnreiches Gewebe von Responsorien, Lobgesängen, Gebeten, biblischen Lectionen, Handlungen und Anreden. Sie konnte nur entstehen da, wo die Reformation überhaupt weniger vom Volk, als vom Kirchenregiment selbst ausging und das Werk der Reflexion und des Grund-

*) Kapp a. O. S. 166.

satzes war, nur die erwiesenen bisherigen Misbräuche abzuschaffen, ohne dafür auf der andern Seite zu weit zu gehen. Es läßt sich die Absicht nicht verkennen, an die Stelle der untergegangenen Messe etwas Aehnliches zu setzen, und besonders im Widerspruch mit dieser durch lebendige Ein- und Gegenwirkung der frommen Thätigkeit Genüge zu leisten. Das Schöne ist der active Antheil, der durch die Wechselgesänge auch der Gemeinde gegeben ist. Aber auch das beständige, mechanische Wiederholen derselbigen Worte kann nicht umhin, Gedankenlosigkeit zu erzeugen; es ist gegen die Liturgie auch der Gesang und die Predigt merklich zurückgetreten; die letztere wird in der bischöflichen Kirche keinesweges als der Hauptbestandtheil des Gottesdienstes angesehen.

§. 269.

Wenn man an dieser Seite der übergroßen liturgischen Fülle sich von dem Grundsatz leiten ließ, alles irgend mit dem evangelischen Dogma vereinbare und demselben nur nicht widersprechende aufzunehmen, so kann das wohl in materieller Beziehung, aber nicht ebenso sehr in formeller Beziehung dem Begriff entsprechend seyn. In dieser Hinsicht mußte vielmehr die Zweckmäßigkeit entscheiden. Zweckmäßig kann ein an dieser Seite so ausgedehnter Gottesdienst um so weniger heißen, als man noch irgend das rechte Verhältniß der Liturgie zur Predigt festhält. Es ist erweislich aus dem Ueberdruß an dem Ueberfluß von Gebräuchen und Handlungen im römisch-katholischen Gottesdienst geschehen, daß man in der Schweitz und in Schottland an das andere Extrem gerieth und der nämliche Ueberdruß an der Ausführlichkeit und Länge der überlieferten Liturgie in der lutherischen Kirche regte nicht nur gerechte Zweifel an der Nothwendigkeit solches liturgischen

Reichthums auf, sondern bewog auch die einzelnen Geistlichen, die Liturgie immer mehr zu durchlöchern, so daß zuletzt alles darin mobil und wankend wurde und die unleidlichste Disharmonie einriß, den Gemeinden aber ein wesentlicher Theil der öffentlichen Erbauung zuletzt gänzlich verloren ging.

§. 270.

Der Unterschied des Uebergangs in den Mangel einer würdigen Altarliturgie, wie wir ihn in der schweitzerischen und schottischen Kirche einerseits und der lutherischen Kirche an vielen Orten in Deutschland andererseits finden, bleibt aber immer noch groß und offenbar. Dort hängt die gegenwärtige Gestalt der Kirche mit ihrer ganzen geschichtlichen Bildung zusammen und kann uns, in diesem Boden der Nothwendigkeit und Ueberlieferung wurzelnd, ehrwürdig erscheinen. Wenn aber, wie in so manchen lutherischen Landeskirchen der Uebergang aus der Fülle in die Leerheit das Werk der Willkühr und Gedankenlosigkeit ist, so ist nur zu beklagen, daß soviel edles und schönes darüber zu Grunde gegangen. Was dort aus gerechter Furcht vor dem Papismus geschah, konnte hier nur zum Vorwand dienen, um das Werk der Aufklärung auch auf dem liturgischen Gebiet fort- und durchzusetzen.

§. 271.

Das Unternehmen der neuern Zeit, den evangelischen Gottesdienst neu und würdig zu gestalten, war daher ein ganz zeitgemäßes, im unverkennbaren Bedürfniß gegründetes. Eben so klar ist, daß es vorzüglich und zunächst sich der Bildung einer angemessenen Liturgie zuwenden mußte. Aber neue Klippen und Abwege haben sich in diesem Bestreben gezeigt.

Es hat von dem verkommenen Zustande der neuern Theologie gezeugt, daß sie sich außer Stand erklärte, dem Bedürfniß der Zeit zu genügen. Sie hatte nur noch die Kraft, mit Prinzipien der Presbyterialverfassung gegen das liturgische Recht des geschichtlich begründeten Kirchenregiments aufzutreten. Ein unglaublicher Aufwand von Anstrengungen ist versucht worden, und ohne Resultat geblieben. Man mußte sich nun um so mehr den alten liturgischen Schätzen zuwenden, aber deren rechte Benutzung war auch nicht ohne Schwierigkeit.

§. 272.

Wenn die ruhige, geschichtliche Weiterbildung der evangelischen Liturgie so, wie es der Fall war, in ihrem Gang unterbrochen ist, so ist es äußerst schwer, so vieles, was im Sturm der Zeiten untergegangen, wiederherzustellen. Eine unbedingte Rückkehr in die übergroße Fülle und Ausstattung der Liturgie, etwa mit der Erklärung, daß das ja das uralte Erbtheil der evangelischen Kirche sey, wäre ebenso gefährlich und unstatthaft, als wenn die evangelische Kirche zur Zeit der Reformation hätte unbedingt in die ersten Zeiten der christlichen Kirche zurückkehren wollen, obgleich sie dieselben sich zum Muster nahm. Es gehört mehr, als man glaubt, Umsicht und Geschick, ein feiner Tact und ein gründlich theologisch gebildeter Geist und Geschmack, eine außerordentliche Kenntniß und Gewandtheit in der Handhabung der Sprache dazu, um die arm und leer gewordene Liturgie mit den besten und brauchbarsten der alten Stücke wieder zu bereichern und sie in einem gedankenmäßigen Zusammenhang mit einander zu verflechten. Es erfordert das eine genaue Kenntniß nicht nur des Dogma der Kirche, sondern auch des theologischen Zeitgeistes der Vergangenheit und Gegenwart, um

an allen Seiten auch gehörig anzuknüpfen. Es geht nicht an, es als ein Befremdendes ohne Zusammenhang mit sich und mit der Zeit, Berücksichtigung des provinziell überlieferten u. s. w. ohne weiteres hinzustellen.

§. 273.

Die liturgische Frage für jede mit dem Organismus des evangelischen Gottesdienstes sich befassende Thätigkeit ist: hat die Liturgie schon für sich Selbständigkeit oder ist sie nur um der Predigt willen da? Im Allgemeinen ist zu sagen: jeder der drei Hauptbestandtheile desselben hat in seiner Art gleiche Nothwendigkeit, somit auch Selbständigkeit, ist etwas für sich. Aber so für sich seyend ist er auch für den andern, setzet denselben als von ihm verschieden voraus; darin eben erst ist er ein geistig Organisches. Wie sich daher auch immer die Liturgie reicher entwickele, dieser Schein ist an ihr nothwendig zu vermeiden, als ob sie auch ohne Predigt, diese gegen sie nur ein zufälliges oder selbst nur ein nothwendiger Anhang derselben seyn könnte. Aber ebenso wenig ist die Altarliturgie ohne Bedeutung oder höchstens in der Bedeutung, nur die Vorbereitung auf die Predigt zu seyn, obgleich sie den Zweck auch hat; sie ist auch Zweck für sich. Dieß anzuerkennen mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit, ist der Vorzug unserer Zeit und dieß Ebenmaaß aller liturgischer Bestandstücke in der wirklichen Gestalt des evangelischen Gottesdienstes auszudrücken, die Aufgabe der Zeit.

§. 274.

Es ist daher als ein unbegreifliches Misverständniß anzusehen, wenn gesagt wird *): „es sey dem Pre-

*) Halieutik S. 28.

diger von den Mitteln der geistlichen Wirksamkeit in der protestantischen Kirche nichts übrig geblieben, als die Predigt und es lasse sich auch gar kein anderer Weg denken, auf das innere Leben des Menschen mit Spontaneität einzuwirken, als die Predigt." Zumal dieß denn doch im Widerspruch steht nicht allein mit der katechetischen Aufgabe des Geistlichen, wie auch mit der Seelsorge, sondern auch, wenn es nur vom Gottesdienst gelten soll, mit dem Satz: „daß die homiletischen Anweisungen nur auf Belehrung berechnet wären, nicht aber, wie die „Halieutik" soll, den ganzen innern Menschen berücksichtigen" *).

§. 275.

Die Bestimmung dessen, was nothwendig ist sowohl in der Liturgie, als in allen gottesdienstlichen Erweisungen, ist die Agende. Das Thun ist hier als ein geistiges zu nehmen, wie es in der Sprache sich äußert. In dieser Beziehung ist die Agende vielmehr eine Dicende zu nennen. Das Sprechen selbst ist aber da nur Ab- und Vorlesen dessen, was vorgeschrieben ist; so wäre die Agende vielmehr Legende zu nennen. Solche genaue Bestimmung und Vorschrift ist nicht etwa um der einfältigen Pfarrherrn willen, (sonst müßte man auch Predigten verfassen und vorschreiben lassen, wie in dem Homiliarium der englischen Kirche geschehen) sondern es ist der Begriff der Agende selbst, und es nicht wollen, heißt überhaupt eine Agende nicht wollen, wie die Forderung wohl geschieht zu Gunsten einer solchen Freiheit, welche die Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit außer sich hat und fern von sich hält und worin der Einzelne sich verhält, wie bei ganz gleich-

*) Halieutik Vorw. S. 9.

gültigen, moralisch nicht bestimmten Dingen, indem er thut, was ihm beliebt. Der Einzelne kommt bei der Agende so wenig in Betracht, daß er es auch nicht einmal ist, der, auch wenn er wollte, eine Agende machen könnte. Er kann so wenig eine Agende hervorbringen, als einen Lehrbegriff oder ein Glaubensbekenntniß. Es gehört nicht allein der innere, sondern auch der äußere Beruf und Auftrag dazu; es kann dergleichen nicht, wie in neuern Zeiten geschehen, gleichsam auf Probe und Vorschlag geliefert werden. Es ist also auch der schwächere Prediger nicht, wie Köster sagt, darum an die Agende gebunden, weil er selbst weder gute Formulargebete entwerfen, noch die alten schicklich zu verändern versteht, noch auch kann es, wie nach Köster, dem geistreichen Prediger erlaubt seyn, nach Befinden der Umstände, dieselben theilweise umzuändern oder ganz zu paraphrasiren oder mit freien Gebeten zu vertauschen *).

§. 276.

Die Agende, wie sie als Bestimmung der Nothwendigkeit das wesentliche Schutzmittel der Freiheit ist und den Zweck hat, der kirchlichen Handlung ihren objectiven Character zu sichern gegen alle Willkühr und Eigensucht, so geht sie auch nur aus der Freiheit hervor. So ist die Freiheit die kirchliche Intelligenz, deren Erscheinung das Kirchenregiment ist. Diese Freiheit ist es auch, welche sich von Zeit zu Zeit, wenn auch nur nach einem Jahrhundert, zu einer Revision dieser Formulare entschließt, um den Styl derselben auf der Höhe der Sprach- und Geschmacksbildung zu halten. Ebenso ist auch die Stellung des Liturgen, wie er an die Agende

*) S. 79.

gebunden ist, diese freie, daß er eine Allgemeinheit, nicht eine oder seine Einzelheit darin zu vertreten hat, daß er im Namen der Kirche spricht und ihre Segnungen austheilt. Endlich befindet sich auch die Gemeinde dabei in der freiesten Gemüthsstimmung, indem sie das Bewußtseyn des Unterschiedes dessen hat, was der Geistliche da unter höherer Sanction spricht, von demjenigen, was nur das Seinige war. Es muß daher auch von ihm dieser Unterschied im Vortrag des erstern mit ganz anderer Stimme markirt und das andere, was als freie Rede bei Beichten, Taufen u. s. f. vorkommt, ganz anders gesprochen werden.

§. 277.

Indem die Nothwendigkeit, womit in der Agende alles festgestellt ist, die wahre Freiheit in sich enthält, so kann auch durch jene für diese noch ausdrücklich gesorgt und eine solche Abwechselung in dem Gebrauch der Formularen gestattet werden, welche dem Begriff der Agende nicht widerspricht. Der Widerspruch ist offenbar, wenn neben dem Vorgeschriebenen jedes Beliebige zu gebrauchen erlaubt ist; dieß ist nur eine andere Weise, die ausgehende Agende zurückzunehmen und etwas ganz nichtiges und vergebliches zu thun. Ebenso illusorisch wäre es, nur eine Agende in Umrissen ausgehen zu lassen. Nicht weniger unstatthaft wäre es, mehrere Formulare für jeden liturgischen Act neben einander zu stellen und dem Liturgen die jedesmalige Auswahl zu überlassen. Dieß wäre offenbar nur der Weg, die nöthige Freiheit in die Willkühr und den subjectiven Geschmack zu verkehren, der entweder doch das eine Formular dem andern beständig vorzieht oder sich gleichgültig verhält

gegen alle drei oder mehrere *). So hätte die Agende den Charakter nur eines Projects, einer Proposition und provisorischen Einrichtung, aber nicht ihren Begriff erreicht.

§. 278.

Um eine mit dem Begriff der Agende nicht unvereinbare Mannigfaltigkeit und Abwechselung in den agendarischen Formularen zu bewirken, bleibt nur zweierlei übrig, einerseits die sonntägliche Liturgie in Bezug zu setzen auf die drei hohen Feste und dem dreifachen Zug der sie vorbereitenden Sonntage einen dreifachen Cyclus von Formularen zu geben, der vierten, festlosen Zeit von Trinitatis an aber den vierten, allgemein christlichen Inhalts (welches eine nur etwas andere Einrichtung der von Schweizer auf das Kirchenjahr gegründeten Abwechselung wäre **); andererseits von allen liturgischen Acten, denen freie Reden vorhergehen können, zwei, ein längeres und kürzeres Formular in der Agende aufzustellen, so, daß bei allen oft längeren Reden das kürzere gebraucht werden, das längere aber die Stelle einer nicht nothwendig zu haltenden Rede vertreten könnte.

§. 279.

Der Inhalt der Agende aus Anreden und Gebeten bestehend, hat sich im eigentlichsten Sinne auf die reinkirchlichen Handlungen in oder außer dem öffentlichen Gottesdienst zu beschränken, Vermischungen dessen, was Ausdruck der Kirche als solcher ist, mit demjenigen, was theils der speciellen Seelsorge, theils der Privatandacht

*) Schweizer über bindende Gebete S. 42.
**) S. 48.

angehört, zu vermeiden. An der englischen Liturgie wird es zwar als etwas Vortreffliches gerühmt, daß das allgemeine Gebetbuch (common prayer book) auch zahlreiche Gebete für die persönliche und häusliche Andacht enthält und es kann als etwas Großes erscheinen, daß so das öffentliche und häusliche Leben im christlichen Glauben von einem gemeinsamen Bande umschlungen und als eins und dasselbe bestimmt ist; aber schwer lassen sich diese in sich auch verschiedenen Zwecke durch das eine und nämliche Mittel erreichen; die Gemüthsstimmung ist eine andere im öffentlichen Gottesdienst, im Hause oder in der Schule; das Kirchengebet kann sich in so specielle Lebensverhältnisse nicht versteigen *).

*) Kapp a. O. S. 23.

Dritter Theil.
Die einzelne Gemeinde.

Erster Abschnitt.
Von der Bildung der Gemeinde, oder vom Jugendunterricht.

§. 280.

Der Ausdruck **Bildung** hat an diesem Ort diesen Doppelsinn, der in gleicher Weise dadurch bezeichnet werden soll, daß sie einerseits die Stufe und das Maaß des geistigen und sittlichen Lebens einer Gemeinde im christlichen Glauben und Gottesdienst ist, welches sie sowohl in sich selbst, als durch die Thätigkeit ihres Geistlichen erreicht hat, andererseits ebendieß es ist, wodurch sie selbst erst wird und entsteht. Eine Gemeinde bildet sich d. h. sie entsteht dadurch, daß sie zum Zweck der Bildung im wahren Glauben und christlichen Wandel mit sich und ihrem Geistlichen vereinigt ist. Die erst beginnende Bildung derselben im christlichen Glauben und Leben ist daher erst das Beginnen ihrer selbst als Gemeinde, sowie aller fortschreitenden Bildung Zweck kein anderer ist, als daß sie immer mehr zu einer **wahren Gemeinde** werde und die Idee der Gemeinde Gottes auch in ihr und an ihrem Theil sich realisire und sie

in endlicher Weise ein Abbild jener unendlichen Idee selbst sey (§. 43. u. f.)

§. 281.

In beiderlei Sinn, des innerlichen und äußerlichen Werdens, welches in eins zusammenfällt, ist die sie bildende Thätigkeit an sich die der Gemeinde selbst. Sie bildet sich nicht nur in diesem Sinn selbst, daß sie dem inneren, Gemeinschaft bildenden Zuge des wahren Glaubens folgt, sondern auch alle von außen an sie kommende Bildung ist nur so für sie oder ein reelles, als sie dieselbe annimmt und in sich zuläßt. Aber sie setzt diese ihre innere Thätigkeit auch aus sich heraus, sich gegenüber, und so voraus. Dieß ist die Nothwendigkeit des (§. 94. u. f.) erkannten Unterschiedes der Glieder der Gemeinde, die Nothwendigkeit der geistlichen Amtsthätigkeit. Es geht nun von dieser die Bildung der Gemeinde aus, wie wenn sie für sich ohne dieselbe wäre und nur durch sie zur Gemeinde würde.

§. 282.

Auf der erstern Stufe der Gemeinde-Bildung und -Thätigkeit an sich ist die Gemeinde noch nicht wirklich und fertig. Sie kommt ins Werden erst auf der zweiten, da der Geistliche und die Gemeinde gegenseitig für einander sind. Dieß ist die Stufe, auf welcher der Geistliche die Gemeinde bildet, indem sie, durch ihn sich bilden lassend, sich selber bildet. Der Unterschied zwischen ihr und ihm kann zwar nie verschwinden; aber das Höhere und Höchste ist die mittelst des bleibenden Unterschiedes selbst erreichte Rückkehr in die Einheit der gegenseitigen Thätigkeit, aus der diese selbst in ihrer Zweiheit hervorgegangen. Dieß ist das gegenseitige sich Ineinandereinleben des Geistlichen und seiner Gemeinde,

worin sie gegenseitig sich bildend durch einander werden, was sie für einander seyn sollen.

§. 283.

Für den wirklichen Anfang dieses Verhältnisses in der Erscheinung ist dieses zunächst ein äußerliches. Die Gemeinde ist da und der Geistliche kommt zu ihr oder an sie. Aber auch er ist da und die Gemeinde, die er erst zu bilden hat, ist noch nicht da. Hier trennt sich das Bilden aus seinem Doppelsinn heraus. Die schon vorhandene Gemeinde braucht er nicht erst zu bilden in dem Sinn, daß sie ohne ihn nicht vorhanden wäre; seine bildende Thätigkeit an ihr ist nur die Weiterführung derselben im Glauben und in der Liebe, in der Frömmigkeit und Rechtschaffenheit. Aber wie die älteren Glieder der Gemeinde absterben, so wachsen die jüngeren in dieselbe hinein und stellen sie mit der Zeit selber dar. Aus ihnen bildet sich die Gemeinde, sofern sie im beständigen Entstehen begriffen ist. Aus ihnen hat also der Geistliche sich seine Gemeinde in jedem Sinn erst zu bilden. Der erste und nächste Zweck der geistlichen Amtsthätigkeit ist demnach, mittelst der Jugendbildung eine gesegnete Wirkung auf die Gemeindebildung auszuüben.

§. 284.

Die ursprüngliche, einfache Thätigkeit der Gemeinde, sich spaltend nach zwei Seiten hin, stellt sich dar als das Bedürfniß und die Befriedigung. Auf der Seite der Gemeinde ist das Bedürfniß, sich aus der Jugend immer neu zu erzeugen, sich durch den Zuwachs und Einwachs in sie beständig zu erhalten, nicht nur zu entstehen, sondern auch zu bestehen durch immer neue, in diesem geistigen Organismus hervorwachsende Glieder.

Auf der Seite des Geistlichen ist die Befriedigung dieses Bedürfnisses und es ist dieß eine wesentliche Bestimmung seiner Thätigkeit und ein Hauptzweck des Hervorgangs von dieser aus der Gemeinde. Beide Seiten aber, obwohl sie nothwendig einander gegenüberstehen und wohl zu unterscheiden sind, so sind sie doch im Grunde eins; das Bedürfniß wäre ein leeres und selbst unwirkliches, wäre es seiner Befriedigung nicht gewiß und sicher und die Befriedigung kann eben so wenig ohne jenes Bedürfniß seyn. Dieß macht denn auch, daß die Bildung der Gemeinde mit dem Jugendunterricht in eins zusammenfällt.

§. 285.

Es steht aber dieses Geschäft des Geistlichen von seinem Anfang an in mannigfacher Verzweigung nach den verschiedensten Seiten, welche ebendeshalb schon Gegenstände seiner Beachtung sind, weil ihm von daher allein die Anknüpfungspunkte für seine Thätigkeit kommen und das Gelingen seiner Arbeit an der Jugend ebendadurch bedingt ist und davon abhängt. Mittelst dieser Negation fällt auch das alles, was einen solchen Einfluß auf die Erfolge seiner Thätigkeit hat, selbst schon mit in diese hinein. Sein Unterricht der Jugend in der Religion steht nicht isolirt da; er steht im innigsten Zusammenhang mit der häuslichen Erziehung und dem Schulunterricht. Auf beiden Wegen ist auch die Religion schon mehr oder weniger an die Jugend gekommen, welche er nachher darin unterrichten soll und beider Einwirkung setzt sich auch neben diesem Unterricht fort.

§. 286.

Die Erziehung ist nächstdem, daß sie physische,

sodann intellectuelle und moralische ist, in ihrer höchsten Bestimmung die zur Religion. Als Erziehung zur Frömmigkeit ist sie selbst die fromme Erziehung und kann nur ausgehen von solchen, denen ein höheres Leben im Glauben und Gottesdienst nicht fremd ist. Das Bildende und Erziehende ist da vornehmlich das Beispiel, die Sitte, welche auch ohne Worte und Regeln lehrt, eine geistige Atmosphäre, von welcher die bildsame Jugend gleichsam bewußtlos berührt und erfolgreich afficirt wird. Kinder haben, wie von Natur den Hang zu allem Bösen, so auch an sich die Anlage zu allem Guten. Die erste Erscheinungsweise von beiden ist das Gefühl. Wieviel kann da eine weise und fromme Erziehung thun in Ansehung zunächst der Gefühlsbildung.

§. 287.

Auf eine höhere Stufe erhebt sich der Inhalt des frommen Gefühls, das Gottesbewußtseyn, wenn das Kind überhaupt zum Bewußtseyn gekommen; mit dem Verstande hebt auch der Unterricht an. Der Uebergang ist schwierig. Der unrichtige Gang ist hier der unrichtige Uebergang vom Gefühl zum Verstande und das Vorurtheil, daß die Religion, in die Kategorie wissenswerther Dinge gestellt, aufhören müsse, Sache des Gefühls zu seyn und nun Verstandes- und Gedächtniß-Sache geworden sey. Diese Meinung wird nur zu sehr begünstigt dadurch, daß sie nur eins von den (vielen) Dingen ist, worin Kinder in der Schule unterrichtet werden. So wird sie leicht als ein dem kindlichen Bewußtseyn fremdes angesehen. Mit der Religion aber ist es wie mit der Tugend, daß sie wohl gelehrt, aber nicht gelernt werden kann. Sie hebt sich nur im Element der Freiheit des kindlichen Gemüths hervor; diese Flamme kann

nur durch das ihr ganz analoge und entsprechende angefacht werden.

§. 288.

Die nächste Einwirkung nun, welche der Geistliche zum Behuf des von ihm zu ertheilenden Religionsunterrichts auszuüben hat, ist die Rückwirkung auf Haus und Schule. Die Einwirkung nach der erstern Seite hin, auf die Familie, die Eltern, Geschwister und Hausgenossen hat meist nur den Weg der öffentlichen Lehre vor sich und muß außerdem jede Gelegenheit ergreifen, auch gegen gewissenlose Eltern sich der Seelen der Kinder anzunehmen. Dieß um so mehr, je mehr der Rathgeber dafür angesehen wird, als mische er sich in ein Geschäft, das ihn nichts angeht. Gegen dieß Vorurtheil muß der Geistliche vorzüglich ankämpfen. Es kann durch den Unterricht in den zarten Gemüthern nicht so viel angepflanzt werden, als durch die schlechten Sitten und Beispiele zu Hause wieder verdorben und zerstört wird. Gleichen Schritt muß daher mit dem Unterricht an die Kinder der an die Erwachsenen gehen; eins muß in das andere eingreifen, wenn etwas gedeihliches entstehen soll.

§. 289.

Noch schwieriger ist das Verhältniß des Geistlichen zu dem Schulunterricht, aus welchem die Kinder in den seinigen komme. Man kann zugeben, daß in den Dingen, die auf reiner Erlernung beruhen, durch Verbesserung und Vereinfachung der Methode seit längerer Zeit ein merklicher Fortschritt geschehen. Nur in Ansehung der Religion und Erziehung ist der Rückschritt und Verfall ebenso merklich und unleugbar. Dieß ist nicht an den Früchten allein, sondern schon an den Theorieen und pädagogischen Maximen abzunehmen. An Hoch-

muth und Eitelkeit hat es nicht gefehlt, womit seit dreißig Jahren das Heil der Welt von der neu erfundenen Erziehungsweise verheißen worden. Je mehr von Seiten des Staats geschehen und jedes nur erdenkbare Mittel von dieser Seite aufgeboten worden, um so weniger sind durch die Erziehungskünstler die Erwartungen der Welt, im Prophetenton rege gemacht, gerechtfertigt worden. „Man verhieß binnen Kurzem eine gänzliche Wiedergeburt unseres Volks mittelst der Schulen und es ist einestheils nur ein wenig besser, anderntheils merklich schlechter mit der Jugend geworden *)."

§. 290.

Das Prinzip der Verkehrtheit der gegenwärtigen Didactik und Pädagogik in Bezug auf Religion ist die dem Unterricht und der Erziehung darin angemaaßte Selbständigkeit, welche nach und nach beide in eine ganz falsche, häretische Stellung zur Kirche gebracht hat. Es ist nichts so Abgeschmacktes, was diese Pädagogik nicht aufgebracht hätte, um den einfachen und doch allein richtigen Erziehungsweg, als welchen in Bezug auf die ganze Welt das Christenthum sich angekündigt hat, zu umgehen. In einer seiner letzten Schriften legte Pestalozzi alles Gewicht zur Verbesserung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens auf die Wohnstube. Vor dem Socialverderben sollten die Kinder verwahrt werden durch die Wohnstube. Auf diese armselige Kategorie sah er sich mit seiner verdienstvollen Wirksamkeit zuletzt reducirt.

§. 291.

Ein zweiter Grundirrthum ist die Meinung, es

*) Harms Pastoraltheol. III. S. 100.

komme das Böse an den Menschen allein von außen. Diese Erzieher sind so aufgeklärt und glaubenslos, daß sie nichts wissen von dem natürlichen Verderben und Hang zu allem Bösen und selbst noch so ungebildet in den Anfangsgründen und Grundwahrheiten der christlichen Religion, wie sollen sie Kinder dazu bilden? Die Herderische Humanität ist ihr Höchstes. Das Prinzip des Christenthums ist ein anderes, als das jener falschen Humanität (errare, peccare humanum est), welches zugleich das Böse miterziehen und pflegen muß; sondern ein anderes und neues Prinzip impfet das Christenthum dem verwilderten Stamme der Menschheit ein. Nicht der Mensch, sondern der Gottmensch allein ist der wahre Erzieher und jeder Mensch, der es in seinem Geiste ist. Die herrschenden Erziehungsweisen sind vor der Hand noch das größeste Hinderniß christlicher Erziehung, wahrer Bildung und Anleitung zu christlicher Frömmigkeit. Aber die Zeit der pädagogischen Experimente und des Aberglaubens daran ist vorüber.

§. 292.

Mehr oder weniger durch Erziehung und Schulunterricht bestimmt und gebildet gehen die Kinder in den Religionsunterricht des Geistlichen über. Zweck desselben ist, den wirklichen Menschen zum wahren heranzubilden, was nur durch die Religion geschehen kann, ihn zur Erkenntniß des Wortes Gottes in seinem Gewissen und der heiligen Schrift zu führen und ihn auf dem Wege zu einem wahren und würdigen Mitglied der Gemeinde zu machen. Der Unterricht steht in der Mitte zwischen der Taufe und der Confirmation; damit es zum Bekenntniß des christlichen Glaubens komme, muß es zuvor zur Erkenntniß desselben gekommen seyn und die Erkenntniß kann haften nur auf dem durch das Sacrament

geweihten Boden des Gemüths. Der Zweck, den die Kirche hat, sich aus der Jugend zu regeneriren, ist auch der Zweck ihres Unterrichts; er ist, der Gemeinde stets neue, fähige, wohl zubereitete Glieder zuzuführen.

§. 293.

Wäre die menschliche Seele nicht ihrer Substanzialität nach wesentlich verknüpft mit dem ewigen Inhalt der Religion d. i. durch Gott selbst in einem inneren Verhältniß zu Gott, so würde Religionsunterricht überhaupt unmöglich seyn. Nicht überhaupt weil Unterricht da ist, kommt Religion auf in den kindlichen Seelen, sondern weil sie da ist in ihnen, ist auch Unterricht möglich und nöthig. Diese innere Verknüpfung der Religion mit der menschlichen Seele ist die Voraussetzung, worauf die Taufe beruht. Aber es ist noch nur ein an sich seyendes Verhältniß, welches noch nicht auch für sich geworden. Die Frömmigkeit ist unmittelbar eins mit dem Leben der Seele. Das Denken ist da noch unmittelbar eins mit dem Seyn. Indem das Seyn noch das Denken überwiegt, ist es das Gefühl, worin die Religion zuerst zur Erscheinung kommt.

§. 294.

Weil in dem Gefühl noch alles ungetrennt beisammen ist, so ist in Kindern die Frömmigkeit immer zugleich auch als Gefühl des Guten und Bösen oder als Gewissen, und von dieser moralischen Seite leuchtet ihnen die Religion am ersten und früheften ein; das Speculative der Religion fassen sie am leichtesten als Moralisches auf. In dem gegenwärtigen Zustande der menschlichen Natur ist das Gewissen gleichsam die letzte Trümmer der im Schiffbruch der Sünde gebliebenen Göttlichkeit und der Punkt, an welchen von außen am

sichersten anzuknüpfen ist. In Kindern äußert die Religion mit der unbestimmten Scheu vor Gott immer zugleich ihren sittlichen Character und ist so verflochten mit den Gesinnungen und Thaten des Kindes. Ebendeshalb ist falsch, was man behauptet hat, es sey nicht mit den heiligen zehn Geboten im Unterricht anzufangen, wiewohl sie nicht die Bestimmung haben, die Moral des Evangeliums vorzustellen.

§. 295.

Es liegt aber auch dem Gefühl schon das Denken zu Grunde; es ist der Gedanke Gottes, wodurch das Gefühl ein frommes ist. Dieser Gedanke ist das Ursprüngliche und liegt im frommen Gefühl, aber nicht als Denken, sondern als Seyn. Er kommt auf in dem Kinde als Glaube an eine höhere Autorität; aller Glaube ist ursprünglich Autoritätsglaube. Er ist ein Glauben, aus welchem das Denken sich noch nicht herausgehoben hat. Da erst verwandelt die Autorität sich in die Objectivität. Der menschliche Geist sucht die Wahrheit auf, welche unabhängig ist von ihm, nicht eine solche, die er, sondern die ihn wahr macht. Die Wahrheit in der Religion beruht auf göttlicher Offenbarung. Dieß ist die Macht des Glaubens über das menschliche Gemüth und daran anknüpfend vermag auch der Unterricht in der Religion etwas auszurichten. Die Aufgabe ist, was im frommen Gefühl als ein Seyn gegeben ist, in das Denken hinüberzuführen, und in Erkenntnisse der Wahrheit zu verwandeln, ohne es damit von seinem Grunde in dem Gemüth, welcher das Gefühl ist, zu trennen und loszureißen.

§. 296.

Gefühl und Empfindung ist Receptivität, welcher das innere als äußeres entgegen kommt, mittelst deren das Gefühl sich an dem Analogen entwickelt wodurch die Religion im Gemüth sich bewahrheitet und gekräftiget fühlt. Dieß ist das Große und Bezaubernde des Religionsunterrichts für alle Kinder, daß sie darin denken lernen und einsehen, was sie fühlen, daß sie sich überzeugen, nicht ein trügerisches Gefühl nur bewege sie, sondern Wahrheit sey der Inhalt ihres Gefühls. Die Receptivität ist in ihnen verknüpft mit dieser Spontaneität und diese, was in der organischen Natur der Trieb ist, der Wissenstrieb. Aber dieser Trieb versirt in einem ganz anderen Elemente, als dem der Natur und ihrer Nothwendigkeit; sein Element ist vielmehr die Freiheit. Da nun kann die Entwickelung der Religion sich auch halten auf der Stufe des bloßen Verstehens oder des Verstandes, wozu sie es auch nothwendig bringen muß; aber da durchläuft sie alle möglichen Irrthümer. Der trübeste Mysticismus und Aberglaube, wie der frecheste Deismus und Unglaube, den Verstand nehmen sie alle in ihre Dienste; er ist der Schalk, der allen dient. Nur Vernunft ist nicht darin.

§. 297.

Hat das Denken der göttlichen Wahrheit, wozu es Kinder im Religionsunterricht nothwendig zu bringen haben, noch diese Zweideutigkeit, daß es ebensowohl in diesem Formalen stehen bleiben und höchstens nur ein Verstehen werden kann, so ist das Größeste und Wesentlichste noch zurück, nämlich, daß es auch ein Erkennen der Wahrheit, die vernünftige Einsicht in derselben Nothwendigkeit und auf dem Wege zu einem Glauben werde, der nun,

durch das Denken und Erkennen vermittelt ein anderer ist, als jener, womit im Gefühl angefangen wurde und nun der vernünftige, erleuchtete Glaube ist. Auf dieser Stufe kommt auch das Gefühl, welches im Anfang noch ein ganz unmittelbares, ein Seyn, noch nicht ein Denken war, wieder empor, nämlich als Schluß, so, daß der Glaube gedacht, erkannnt seinem Inhalt nach nun sich auch mit dem Subject zusammenschließt. Dieß ist dann auch seinem Inhalt nach reines, heiliges Gefühl. Die schwere Aufgabe des Unterrichts in der Religion ist, das ursprüngliche fromme Gefühl, an welches anzuknüpfen war, über die Stufe des Gedankens und der vernünftigen Einsicht zu führen, und es doch auf dieser nicht zu verflüchtigen, sondern nur zu reinerer Wahrheit zu erheben und zu verklären.

§. 298.

Ein Unterricht in der Religion ist möglich zunächst allein, weil dieses alles in der Seele des Kindes vorgehen kann und muß; aber er ist dann auch noch etwas für sich. Unmöglich wäre er z. B. wenn in der Seele des Kindes die Frömmigkeit bleiben sollte nur auf der ersten Stufe des noch dunklen, bewußtlosen Gefühls; dieß aber geht schon nicht an, wenn es auch nur zu irgend einer Mittheilung des frommen Gefühls, es sey von welcher Seite es wolle, kommen soll. Kann das Gefühl sich aussprechen, sich ausdrücken und mittheilen in Worten, so ist es schon übergegangen in den Gedanken und hinausgegangen über das an sich unsagbare Gefühl; denn nur, was man gedacht hat, kann man mittheilen in Worten. Die Sprache zeigt sich somit als das wesentlichste Medium zwischen dem Lehrer und dem Kinde, so, daß selbst die Gefühle und Empfindungen, welche sich da mittheilen, die Form von Gedanken und

Vorstellungen haben und das Große und Wirksame des Unterrichts ist nun eben dieß, daß auf dem Wege der Sprache und Lehre eben das dem Kinde von außen in reinerer Ausbildung, in größerer Vollkommenheit entgegenkommt, was es substanziell schon hatte in seinem frommen Gefühl, daß es von diesem Punkte auf diesem Boden von einer Erkenntniß zur andern geführt, über sich selbst in eben dem Maaß zur Klarheit kommt, als es zur Klarheit kommt über Gott und die Welt.

§. 299.

Aller Religionsunterricht für Kinder kann daher nur ein Act höherer Frömmigkeit seyn; wie diese, als die des Lehrers, die geringere, nämlich noch gedankenlose des Kindes voraussetzt, so darf der Unterricht auch in seiner höchsten Entwickelung nicht über diese Gränze hinausgehen, nicht ein Vortrag in todten Formeln, in abstracten Gedanken, wissenschaftlichen Begriffen seyn, denn dafür haben Kinder keinen Verstand; sie verstehen nur, was sich anknüpft an ihr Gefühl. Es ist die Religion selbst, das fromme Denken selbst, welches sich da mittheilen soll; nicht das Denken des Denkens, wie es die Philosophie und Wissenschaft überhaupt ist. Diese geheimnißvolle Wirkung des Religionsunterrichts beruht in ihrem letzten Grunde darauf, daß die Religion von solcher Allgemeinheit und Nothwendigkeit ist, welches ihre unendliche Vernünftigkeit ist, daß sie in dieser Allgemeinheit zu empfinden an dem Vorgang und Vortrag des Lehrers, ihre süßeste Bekräftigung und Bewahrheitung ist in dem Gemüth und ein mit großem Genuß verbundener Zuwachs an Kraft und Stärke. Woraus denn in gleicher Weise zu ersehen ist, daß wird freilich nichts in das Kind hineingebracht, was es substanziell nicht schon hätte an seinem frommen Gefühl, es

ebenso sehr darin verkümmern und nie zur Selbstverständigung gelangen, vielmehr auf alle mögliche Abwege gerathen würde ohne einen vernünftigen Unterricht in der Religion.

§. 300.

Aus dem verkehrten Verfahren des Unterrichts in der Religion ist es meist zu erklären, daß so vielen in späteren Jahren die Religion so wenig ist, weil es im Jugendunterricht nach zwei Seiten, entweder nach der einen oder andern hin, versehen worden. Die eine ist, es wird den Kindern der wahrhaft vernünftige Inhalt der Religion dadurch vorenthalten, daß er ihnen nur als ein ganz äußerlicher, veräußerter vorgehalten und in seelenlosen Formeln an sie herangebracht wird, nach der Meinung von Locke, daß die Seele des Kindes nur eine **tabula rasa** sey, auf die der Lehrer nur seine Gedanken einzutragen brauche, die, weil sie kein Leben in sich haben, auch keins zu wecken vermögen, sondern höchstens den Verstand und das Gedächtniß beschäftigen. Diese Weise des Unterrichts kann wohl in ihrer Reinheit die Reinheit und Objectivität des Religionsinhalts bewahren, verkennt aber, daß die Subjectivität der Religion eine wesentliche Bestimmung ihres Begriffes ist und der objective Inhalt der Religion wesentlich selbst dem Bewußtseyn angehört. Dieß anzuerkennen ist der wesentliche Fortschritt der neueren Bildung in der Theologie, aber er ist, wo er ohne Philosophie geschehen, auch wiederum zum Fehltritt geworden.

§. 301.

Dieß nämlich ist die andere Verirrung, daß statt mit dem Unterricht vom Gefühl aus zur Verstandes- und Vernunftbildung in der Religion fortzuschreiten,

man die Erregung nur des frommen Gefühls in den Seelen der Kinder für das höchste Ziel des Unterrichts angesehen hat. Man unterscheidet nicht das fromme Gefühl in seinem Ursprung, wo es noch das verschiedenste und entgegengesetzte in sich trägt und alles noch eins darin ist, von dem Stadium, worin es der Schluß der Vernunftbildung und auch seinem erkannten Inhalt nach heiliges Gefühl, geläuterte Frömmigkeit ist. Man hält es für das Höchste, der Phantasie, dieser Sinnlichkeit des Geistes, Nahrung zu geben an der Religion, wie wenn diese ihren wahren Gegenstand hätte an sinnlichen Vorstellungen, Bildern und Imaginationen, woraus denn zunächst die leere Träumerei, alsdann die traurigste Erschlaffung der Gemüther, zuletzt die wildeste Schwärmerei entsteht. Wie sollen sie denn jemals lernen, ihre sinnlichen Empfindungen, Neigungen und Leidenschaften im Leben und Handeln der Besonnenheit und Vernunft unterordnen, wenn es nicht einmal geschieht im Religionsunterricht? Solche Weise des Unterrichts kann nur in der Gedankenschwachheit und Gedankenlosigkeit eines Lehrers ihren Grund haben. Aller wahrhaftige, gediegene Inhalt der Religion muß darüber verkommen, wenn es für das Höchste gehalten wird, den Inhalt der Religion zu versinnlichen, das Geistigste selbst zu etwas Sinnlichem zu machen, da schon alle Aehnlichkeit, welche man in Veranschaulichungen, Bildern und Beispielen von dieser Seite zu Hülfe nehmen möchte, immer zugleich die größeste Unähnlichkeit ist.

§. 302.

Daß der fromme Lehrinhalt und das fromme Gefühl für einander sey und in der Vermittelung des Unterrichts in eins zusammengehe, ist endlich durch die Beschaffenheit des Gegenstandes, welcher die christliche Re-

ligion ist, selbst aufs beste erleichtert. Aeußerlich angesehen kann es die größte Schwierigkeit zu seyn scheinen, eine positive, geschichtliche Religion, wie die christliche zu lehren. Allerdings wäre das Christenthum eine solche Geschichte, die nur eine äußerliche Beziehung hätte auf die ewige Wahrheit des Glaubens, dergleichen die israelitische Religion, so würde sie nicht viel mehr zum Lehrgegenstande sich eignen, als wenn sie eine solche Religion wäre, welche gar keine Beziehung hat auf die Geschichte, dergleichen die heidnische ist. Denn die Facta von jener sind Aeußerlichkeiten, die auch nicht seyn könnten und es bestände noch der einfache dogmatische Lehrinhalt für sich und davon unabhängig; die israelitische Religion ist eine nur ganz äußerlich historische; die heidnische aber hat nur den Schein des Historischen; die sogenannten Facta sind Mythen und diese nur Gebilde der Phantasie.

§. 303.

Im Unterschiede von beiden ist die christliche Religion eine solche, die selbst Geschichte und eine solche Geschichte, die selbst Religion ist, so daß beides in eins zusammenfällt. Darauf hin muß gesagt werden, daß nur sie und keine andere sich zum Unterricht eigne; wie denn sie eben darum, weil sie eine solche Geschichte ist, auch eine Lehre hat, dergleichen aller heidnischen Religion mangelt. Was, wie die christliche, die Religion des Geistes ist, muß auch die vollkommenste Lehre haben und am meisten geeignet seyn, den menschlichen Geist anzusprechen und für sich zu gewinnen. So auch sind die Facta dieser Religion nicht blos persönliche oder nationale Erfahrungen, wie im Judaismus, als Fügungen einer göttlichen Vorsehung oder als Leitungen eines Gottes, der aber jenseits der Welt ist und bleibt. Sie enthalten

vielmehr die Geschichte Gottes selbst in seiner menschlichen Natur; diese historischen Thatsachen des Gebohrenwerdens, Lebens, Leidens und Sterbens, der Auferstehung u. s. f. beruhen auf Selbstoffenbarung Gottes, sind Dogmen, Wahrheiten der Religion selbst und ebendeshalb ist diese Geschichte nicht so eine zeitliche, räumliche, daß sie nicht zugleich die ewige alles wahrhaftigen Gottesbewußtseyns wäre.

§. 304.

Ebendamit ist denn die christliche Religion, wie die göttlichste, so auch die menschlichste. Die Wahrheit, wie die Göttlichkeit der christlichen Religion ist, daß alle menschliche Seelen die substanzielle Bestimmung und Anweisung zu ihr haben, was in ihr selbst durch die Lehre ausgesprochen ist, in Christo habe Gott von Ewigkeit her alle Menschen zu seinen Kindern angenommen; damit sind sie schon Christen an sich und weil sie es sind, können und sollen sie es auch werden. Das innere Verhältniß aller Kinderseelen zu Christo ihnen selbst zum Bewußtseyn zu bringen, sie zu ihm kommen zu lassen, ist die Aufgabe des christlichen Religionsunterrichts. In der Form von Geheimnissen kommen ihnen die Lehren und Thatsachen von der Menschwerdung Gottes, von der Versöhnung u. s. f. entgegen; aber damit, daß sie Geheimnisse sind, sind sie nicht nur an sich, sondern auch schon für sie und ist von ihnen auch an ihnen schon etwas erkannt; das weißagende Gefühl verbürgt ihnen die Wahrheit derselben schon ebenso sehr, als es ihnen dieselbe noch verbirgt. Geheimnisse sind alle Lehren und Thatsachen der christlichen Religion für den Menschen, wie er ist von Natur; doch ist er an sich schon im Verhältniß zu ihnen und dieses

zum klaren Bewußtseyn zu erheben, ist die Aufgabe des Unterrichts.

§. 305.

Nächstdem, daß ja der Kinderunterricht in der Religion den wahrhaftigen christlichen Inhalt habe, kommt die Form und Methode desselben in Betracht. Die allgemeinsten Formen desselben sind die öffentliche Kinderlehre, der häusliche Confirmandenunterricht und der Religionsunterricht an den Gymnasien. Jene hat es mit den Schulkindern überhaupt zu thun und selbst mit den Erwachsenen, welche zugegen sind; ist auch nicht ohne Gottesdienstlichkeit. Wo sie so wie im 16. Jahrhundert unmittelbar aus dem Leben hervorwuchs als Wohlthat der Ueberzeugung für die Eltern, ihre Kinder zum reinen evangelischen Glauben gebracht zu sehen, oder an so inniges Bedürfniß sich anschloß, wie zu Speners Zeit, hat sich auch mancherlei Segen daraus entwickelt. Der Grundgedanke ist ehrenwerth, Kinder und Eltern fühlen zu lassen, daß christliche Erkenntniß und Frömmigkeit die Krone alles übrigen Wissens sey und daher nothwendig, die in allerlei Wissen herumgeführten von Zeit zu Zeit auf diesen einfachsten Punkt ihres Bewußtseyns zu stellen. Was indeß die Kinderlehren in neueren Zeiten fast überall in Abgang gebracht hat, kann man nicht (mit Harms) den Geistlichen allein zur Last legen, noch auch (mit Hüffel) dem Mangel einer guten Methode allein. Es ist vielmehr die schiefe Stellung daran Schuld, das Verhältniß des Geistlichen zu einer so verschiedenartigen, zu ungleich zusammengesetzten Zuhörerschaft; die da verfolgten Zwecke sind so heterogen in sich, als diese zwei Versammlungen von Kindern und Erwachsenen; es geht

nicht an, beide Zwecke durch das eine und selbige Mittel erreichen zu wollen.

§. 306.

Um an dem Confirmandenunterricht Theil zu nehmen, muß das Kind es allerdings zu einer gewissen Reife des Geistes und der Bildung gebracht haben; um des Gottesbewußtseyns im höheren Maaß theilhaftig zu werden, muß das Selbst- und Welt-Bewußtseyn sich bereits zu einem gewissen Grade entwickelt haben. Dennoch ist es weit schlimmer noch, wenn die Bildung im Sinne der Welt allzuweit bereits vorgerückt, der alt- und welt-kluge Verstand zu einseitig ausgebildet und das Kind der Unbefangenheit des Sinnes beraubt ist, welche durchaus dazu gehört, die Lehren des Glaubens rein und lauter zu erfassen und sich anzueignen: nur an den unschuldigen Kindessinn, nur an die durch weltliche Bildung noch unzerrüttet gebliebene Kindesseele kann dieser Unterricht sich wenden und anknüpfen. Dessen müssen Kinder durch den Unterricht in der Religion durchaus inne werden, daß es eine andere Welt ist, in die sie mit ihr gelangen und daß dieses die wahrhafte und wahrhaft wirkliche sey gegen die vergängliche und eitle, in der sie bisher einheimisch waren.

§. 307.

Die dritte der allgemeinen Formen ist der Religionsunterricht an den Gymnasien. Da schließt er sich an ein höher gebildetes Bewußtseyn an und ist einerseits schwierig, sofern er sich zwischen der katechetischen und acroamatischen Lehrart in der Mitte hält, andererseits leichter, sofern er schon gebildetes Auffassungsvermögen und Denken in dem Schüler voraussetzt. Die kirchliche Grundlage bildet „der christliche Glaube" im

apostolischen Symbolum, die denkende Bewegung ist durch wissenschaftliche Erkenntniß in dem Lehrer bestimmt, die äußerliche Form ist die populare, dem gegebenen Standpunkt angemessen, der Zweck, die Jugend zum Lesen und Verstehen der Bibel zu führen und sie zum reinen, christlichen Glauben und Wandel zu bilden. Das Moralische und Paränetische muß mit dem Intellectuellen und Didactischen in eins zusammengehen. Ein Lehrbuch muß so beschaffen seyn, daß es über den Katechismus und bei den tiefer liegenden Materien über das Verständniß und die Einsicht des Schülers hinausgeht und ihn auf die Erläuterungen des Lehrers begierig macht *).

§. 308.

Die größeste Schwierigkeit liegt überhaupt in der Bestimmung und Befolgung der richtigen Methode für den Katechismusunterricht. Das Schwierige ist, der Forderung des Inhalts der Lehre und der Beschaffenheit der kindlichen Natur in gleicher Weise ein Genüge zu leisten. Es ist leicht, oberflächlich und herablassend zu den Kindern zu reden; aber das ist nicht die christliche Religion; sie ist weder leicht, noch oberflächlich; sie ist schwer, weil sie gedankenschwer ist und von tiefer, speculativer Art und Natur. Aber es haben viele eine so geringe Vorstellung von ihr, daß sie denken, sie sey nur das, nicht was ihr Begriff mit sich bringt, sondern was ihnen daraus zu machen beliebt. Wer hingegen die reine Schrift- und Kirchen-Lehre in die kindliche Seele hineinbringen will, muß nicht nur zu diesem

*) S. die ausführliche Vorr. zur 2. Ausg. m. Lehrb. des christl. Glaubens und Lebens für denkende Christen und zum Gebrauch an den obern Klassen der Gymnasien. Berlin 1836. 8.

Zweck für seine Person auf dem Wege der Wissenschaft und des Gedankens sich solches Inhalts bemächtiget haben, um ihm, wenn er nun in nicht gelehrter, sondern kindischer Weise davon reden soll, nichts zu vergeben und ihn nicht zu verwechseln mit anderweitigem Inhalt, sondern er muß zugleich auf die gegebenen Subjecte sehen und sich überzeugen, welche schwache Gefäße sie sind für so schweren Inhalt. Eben das, wozu sie alle ein inneres Verhältniß haben, steht äußerlich doch zu ihrer Fassungskraft und Einsichtsfähigkeit im größesten Misverhältniß und dieses wegzuräumen ist die Aufgabe der Geschicklichkeit und der Methode.

§. 309.

Man kann füglich alle die verschiedenen Methoden des Jugendunterrichts in der Religion daran unterscheiden, daß sie entweder sich vorzugsweise auf die Seite des Lehrgegenstandes oder auf die der kindlichen Natur stellen. Jener objectiven Methode folgend hat Daub in seiner Katechetik sich vorzüglich an die Entwickelung der drei Begriffe vom Recht, von der Tugend und von der Religion gehalten. Bei Gräfe hingegen, der subjectiven Methode folgend und sich nur an die Natur des Menschen und des Kindes insonderheit haltend ist es, als ob an den bestimmten Inhalt dieses Unterrichts gar nicht zu denken wäre. Es ist wohl klar, daß diejenige Methode die beste ist, welche beide Seiten am wenigsten aus einander fallen läßt.

§. 310.

Die Methode, weil sie zunächst mit dem Inhalt zu thun hat, nicht eine leere Form ist, so hängt sie selbst von der erkannten Wahrheit des christlichen Glaubens ab und bestimmt sich darnach so oder anders. Die

Erkenntniß desselben aber in der zweckmäßigsten und genügendsten Weise ist die Wissenschaft von der Religion. So hängt die Methode von der theologischen Bildung des Lehrers ab. Dieß ist darin anerkannt, daß keineswegs das Berufen auf große Frömmigkeit und guten Willen oder auf den Besitz pädagogisch-didactischer Kunstgriffe für hinreichend gilt. Aber die Theologie, als wissenschaftliche Erkenntniß des Inhalts der christlichen Religion ist selbst nicht zu allen Zeiten dieselbige gewesen und ebendaher ist in die Weise des Unterrichts diese große Mannigfaltigkeit gekommen. Wenn die Theologie selbst noch auf einem untergeordneten, einseitigen, beschränkten Standpunkt steht, wie soll der Katechismusunterricht ein anderer seyn?

§. 311.

Nicht weniger aber ist zu allen Zeiten die Theologie und mittelst derselben auch die Methode in dieser popularen Hinsicht abhängig gewesen von der Philosophie und derselben Verhältniß zur Theologie. In der Periode der Kantischen Philosophie war auch der Kinderunterricht der aufgeklärte und meist nur auf dürftiges Moralisiren und Psychologisiren beschränkt; in der früheren Wolfischen Zeit glaubte man mit abstracten Verstandeskategorien, mit Definitionen und Formeln (wie in neueren Zeiten Bretschneider noch in seinem Lehrbuch für Gymnasien) zum Zweck zu kommen. Wenn man vollends aller Theologie (und nicht mit Unrecht, wenn sie nur eine historische ist) und noch mehr aller Philosophie zum Kinderunterricht entbehren zu können denkt, so muß man zuletzt wohl in die Verschwommenheit blos subjectiv und blind zutappender Gefühle hineingerathen und nur darauf ausgehen, gleichsam nur fromme Leidenschaften zu erregen oder höchstens ein

ästhetisches Wohlgefallen an den heiligen Dingen zu bewirken, welches die falschen Tendenzen unseres Zeitalters und die Folgen einer verkehrten Theologie oder des Mangels aller sind.

§. 312.

Andererseits die nothwendige Rücksicht auf die kindliche Natur verlangt, daß die äußere Form der Methode im Kinderunterricht eine durchaus andere sey, als in der Wissenschaft; sie ist da die durchaus populare, den gegebenen Subjecten angemessene, in Sprache und Darstellung nur an Bekanntes anknüpfend, im kindlichen Bewußtseyn durchgängig versirend. Die Probe, ob man des wissenschaftlichen Inhalts selbst sich bemächtigt hat, ist, daß man ihn von seiner wissenschaftlichen Form zu trennen, auf den reinen Gedankeninhalt zurückzugehen und damit in die mannigfaltigste Gestaltung überzugehen vermag. Wenn aber der substanzielle Inhalt der Religion an sich ganz derselbige ist für die Wissenschaft und den Kinderunterricht, so ist es im Wesentlichen auch die Methode. Auch dem kindlichen Unterricht ist die speculative Methode die allein angemessene und nothwendige. Sie ist die Bewegung und Fortschreitung von dem Einfachen und Allgemeinen, welches das noch Unbestimmte ist, zum Auseinanderlegen und näheren Bestimmen dessen, was in dem Allgemeinen enthalten war, und von da das Zurückgehen in die Einfachheit, welches das Zusammenfassen des Auseinandergelegten ist in die concrete Einheit.

§. 313.

Die speculative Logik enthält diese Bewegung als Begriff, Urtheil, Schluß. Jede Lehre oder Thatsache der christlichen Religion kommt zunächst als

Begriff an sich (z. B. der Versöhnung) zu dem Geist als Gefühl; davon ist überall auszugehen; dieß ist das gediegene und gehaltvolle, aber auch, wie das Reichste, so noch das Aermste, wie das Helleste, so noch das Dunkelste; denn es ist noch keine Erkenntniß darüber aufgegangen. Dieß Licht geht auf erst, indem der ganze innere Reichthum des Begriffs sich auseinanderlegt, die einzelnen Momente daraus hervorgehen, der Begriff sich im Urtheil bestimmt. Ist hier der Begriff von der Stufe des Gefühls auf die des Verstandes hinübergeführt, so ist noch übrig, auch die vernünftige Nothwendigkeit des Begriffs zu erkennen, den festen Glauben daran und die unerschütterliche Ueberzeugung von der Wahrheit des Erkannten zu begründen in dem Gemüth und das Object mit dem Subject aufs innigste zusammenzuschließen. Mit diesem Schluß, welcher dieser Zusammenschluß ist mit dem Subject, geht auch das Gefühl wieder hervor, wovon ausgegangen worden war, aber in reinerer, verklärter Gestalt.

§. 314.

Ist hiermit zunächst die Methode an sich und auf Seiten des Lehrers bezeichnet, so beruhet näher das katechetische Verfahren darauf, daß durch die Thätigkeit des Lehrers auch die des Kindes in Anspruch genommen wird. Die Grundbewegung ist da zunächst die im didactisch-acroamatischen Element, in welchem dem Lehren das Hören zu entsprechen hat. Aber so wenig das Sprechen die blos organische Thätigkeit ist, eben so wenig das Hören; wie das Lehren oder Sprechen das Denken zu seinem Grunde hat, so das Hören das Aufmerken und das Nachdenken; die Aufmerksamkeit auf Seiten der Kinder ist das dem Sprechen des Lehrers auch ohne ihr Sprechen entsprechende und durch dasselbe

nothwendig gesetzte und gefoderte. Ist allerdings im Acroamatischen die Thätigkeit noch überwiegend auf Seiten des Lehrers und dabei keine Sicherheit der nöthigen Thätigkeit und Aufmerksamkeit des Kindes, so verwandelt sich jenes noch in das Erotematische; durch Fragen auf der einen, durch Antworten auf der andern Seite wird die Thätigkeit die gegenseitige und erlangt zugleich diese Gewißheit über sich selbst, daß sie es sey.

§. 315.

Wenn das Erotematische endlich noch in das Socratische überginge, so würde die Thätigkeit auf der Seite der Kinder die größere, auf der Seite des Lehrers die geringere seyn; wie bei der physischen Geburt, deren Analogie hier oft eingemischt worden, die Thätigkeit der Hebamme, trotz aller ihrer Anstrengung, doch die geringere ist. Die Eitelkeit der neuern Zeit hat sich in diesem Felde oft überboten und den Religionsunterricht der Kinder in einen Dialog, in eine Conversation zu verwandeln und als das Höchste darin zu erreichen gesucht, daß Kinder die Wahrheiten des Glaubens aus sich selbst erzeugen und der Lehrer ihnen dazu nur beisteht und hilft. Dieß ist nur Misverstand der Wahrheit, daß allerdings substanziell der Glaubensinhalt in ihnen selbst liegt; aber ein anderes ist das Produciren desselben, die Macht der Production, in welcher Hinsicht schon die Sprache den Kindern das größeste Hinderniß in den Weg legt; nicht zu gedenken, daß der christliche Lehrer nicht, wie Socrates, denkende Sophisten vor sich hat, und auf den Fuß der Vertraulichkeit der Religionsunterricht nicht herunterkommen kann und darf.

§. 316.

Das Fragen hingegen, welches nothwendig ist von Seiten des Lehrers, hat eine mannigfaltige Bestimmung in der Katechese. Zuerst ist es seiner ursprünglichen Bedeutung nach nur eine andere Form der Lehre, in demselben setzt diese sich fort, in dasselbe geht diese oft und frei über. Ohne vorhergegangene Lehre fragen zu wollen, ist die Charlatanerie der neueren Zeit gewesen. Wie sollen Kinder auf Fragen vernünftig antworten, wenn man die Antwort selbst ihnen nicht zuvor in ihren Verstand und ebendamit in den Mund gelegt hat? Haben sie die Wahrheiten der Religion auch noch so sehr als unmittelbare Gefühle und unbestimmte Vorstellungen, als Erkenntnisse haben sie dieselben noch nicht, als solche müssen sie sie erst empfangen d. h. lernen. Sind sie dann durch lehrendes Fragen in Besitz von Erkenntnissen gekommen, so hat das fortgesetzte Fragen ferner die Bedeutung, sie zur Selbstthätigkeit zu veranlassen und zum Selbstdenken zu gewöhnen, und sind sie so dahin gekommen, das Gelernte inwendig zu wissen, so müssen sie auch gewöhnt werden, das Nöthige davon auswendig zu wissen und zu dem Zweck, wie inwendig lernen, so auch auswendig lernen. Dieß ist die weitere Abzweckung, welche das Fragen des Lehrers hat, sich zu überzeugen, daß sie das Erlernte nicht nur gefaßt, sondern auch behalten haben. Durch das Fragen wird das Gedächtniß des Kindes in Thätigkeit gesetzt und auch diese Geistesthätigkeit darf nicht vernachlässigt werden, oder aus dem Spiel bleiben im Kinderunterricht der Religion, wie viel man auch gegen das Mechanische der Operation sagen mag. Nichts ist unverfänglicher, als die Forderung, daß man das, was man hat, auch behalte; sich alles Vernommene wieder alsobald aus dem

Sinn zu schlagen, kann nicht der Zweck des christlichen Religionsunterrichts seyn. Der Zweck des Fragens ist an dieser Seite, das Vorgetragene den Kindern unvergeßlich zu machen.

§. 317.

Auch zu diesem Zwecke dient ein Katechismus dem Unterricht zur Grundlage. Er enthält nächst den Fragen und Antworten auch die nöthigen Bibelstellen und ist der erste Auszug aus der Bibel. Er ist aber so auch um des Lehrers willen zum methodischen Fortschritt nothwendig und ihm gegeben von Seiten des Kirchenregiments um der zu gewinnenden Sicherheit willen, daß die Jugend zur anerkannten Lehre der Kirche geführt werde. Auch dieses fodert das Kirchenregiment nur im Namen der Gemeinde, welche gar nicht gewillet ist, ihre Kinder nur in einer solchen christlichtingirten Lehre unterweisen zu lassen, welche nur die ihres Geistlichen wäre. Darauf aber kommt es heraus, wenn jeder Geistliche seinen eigenen Katechismus oder Leitfaden hat, den er für ausschließlich tauglich hält; dieß führt ohnehin leicht auf die Vermuthung, daß diese so verschiedenen Katechismen alle nichts taugen. Ein Katechismus, der nur seinen Halt hat an der Subjectivität, ist das Gegentheil eines wahrhaftigen Katechismus.

§. 318.

Hat der Katechismus einerseits die Klippe der Subjectivität zu vermeiden, so vermag er andererseits solche Objectivität, in der er für die ganze evangelische Kirche wäre, nicht mehr zu erreichen. Dieß ist nur mit dem Beginn der evangelischen Kirche verknüpft der Fall gewesen mit dem Lutherischen und nachher mit dem Heidelbergischen. Dagegen entspricht es um so

mehr dem protestantischen Geist, daß jede Landeskirche hierin für ihr Bedürfniß sorge und einen Landeskatechismus aufstelle. Dieser ist die beste Vereinigung aller Forderungen der Sub- und Objectivität. Die nur soweit gehende Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit solcher Katechismen, welche wirkliche Landeskatechismen sind, ist ohne Nachtheil und analog der Verschiedenheit des Kirchenregiments, der Liturgie und Gebräuche, vorausgesetzt, daß sie alle das protestantische Prinzip ebenso treu als die katechetische Ueberlieferung bewahren.

§. 319.

Die Anstrengungen, welche in neueren Zeiten in verschiedenen Landeskirchen zu diesem Zweck gemacht worden, sind rühmlich und zeigen, zu welcher Bildung sie es gebracht haben; andere sind noch soweit zurück mit ihrer theologischen Ausbildung und kirchlichen Intelligenz, daß sie sich ganz gleichgültig verhalten gegen das vorhandene und unleugbare Bedürfniß, gegen ein so gottgefälliges Werk. Nichts zeigt den tiefen Verfall der Theologie seit der Herrschaft der Aufklärung mehr als dieß, daß die theologische Wissenschaft nicht nur nicht im Stande war, solche Menge der Katechismen zu verhüten, sondern selbst das entgegengesetzte bewirkte, am wenigsten einen Landeskatechismus hervorzubringen vermochte. Das Prinzip der Subjectivität genügt sich nur in der völligen Zersplitterung und Auflösung, hat aber nicht diese Tiefe und Energie, die dazu gehört, etwas auch nur einigermaßen Allgemeines und Dauerndes hervorzubringen, sondern hat auch im Hervorbringen eines Katechismus nur das Bewußtseyn, er sey nur für den Verfasser, nicht von andern zu gebrauchen. Kann man daher nicht erreichen, einen Landeskatechismus ver-

faßt und eingeführt zu sehen, so ist es am besten, gar keinen Leitfaden zuzulassen, als die Bibel *), oder, da diese sich dazu nicht wohl eignet, das apostolische Symbolum.

§. 320.

Noch sind meistens die wichtigsten Grundlagen und Vorfragen zu einem solchen Werk, wie es ein Landeskatechismus ist, unentschieden. Noch ist man in Ungewißheit und Streit schon über die innere Einrichtung und Eintheilung des Ganzen. Einige denken an die Eintheilung in Glaubens- und Sittenlehre. Dieß ist weder dem unmittelbaren Geist der christlichen Religion, noch der katechetischen Ueberlieferung conform, gehört der Wissenschaft an, welche das Unmittelbare sich in solcher Negation zu vermitteln berufen und berechtiget ist. Man ist uneinig über die Stellung des Dekalogus, ob vor oder nach dem Glauben, welcher letztern Meinung sogar die vielerfahrenen und vieldenkenden Männer, Schwarz und Lehmus, sind. Das Gesetz steht ungeachtet solcher Stellung vor dem Glauben doch nichts desto weniger im Licht des Christenthums, wenn es gleich an sich erst der Uebergang dazu ist und das Bedürfniß desselben rege machen soll. Dieß aus sich selbst Forttreibende des Gesetzes ist gerade seine große Bedeutung an jener Stelle. Augusti sagt daher ganz richtig: „Die Anordnung des Katechismus, nach welcher die zehn Gebote dem christlichen Glaubensbekenntniß vorangehen, ist ganz im Geist der alten Kirche" **). Das Vermittelnde zwischen dem Gesetz und dessen Erfül-

*) Kirchenordnung für Westph. und Rheinprovinz von Snethlage. S. 200.

**) Denkw. aus der chr. Arch. VI. S. 398.

lung ist sodann der Glaube (an den Mittler) und steht daher nothwendig in der Mitte zwischen beiden. Des Gesetzes Erfüllung aber ist die Liebe; da muß im dritten Theil sich zeigen, was ein durch den Glauben wiedergeborenes Leben ist. Solche christliche Sittlichkeit ist etwas ganz anderes, als das noch unerfüllte, anklagende, peinigende Gesetz.

§. 321.

Nicht weniger kommt dann bei einem solchen Katechismus in Betracht desselben innere und äußere Form und die Behandlung des Einzelnen. Da ist das Schwierige diese Vereinigung zweier dem Anschein nach unvereinbaren Eigenschaften, der durchaus popularen, ja allerleichtesten, allen Christen, welches Alters oder Standes sie seyen und auf welcher unteren oder höheren Stufe der Erkenntniß sie stehen, faßlichen und verständlichen Form mit der höchsten menschlichen Geistesbildung, der tiefsten christlichen Erkenntniß; diese aber ist nur in der Wissenschaft zu finden. Wer irgend noch ein Vorurtheil gegen diese hegt und das Schwere nicht in dem Gedankenschweren, sondern nur in der äußerlichen bequemen Form der Darstellung findet, sollte am wenigsten sich zu solchem Werk entschließen. Der Leichtsinn, der in neueren Zeiten Katechismen in Menge auf Probe und Vorschlag verfertiget hat, täuscht sich über nichts so sehr, als über das Erforderniß der höchsten intellectuellen Bildung und wissenschaftlichen Einsicht zu diesem Geschäft.

§. 322.

Man kann auch solchen Katechismus nicht unternehmen, ohne die bisherigen Controverspunkte der lutherischen und reformirten Kirche zu berühren, sey es zum

Zweck der Union, oder außer derselben. Ein solcher Katechismus für die Landeskirche nimmt mehr oder weniger durch sich selbst einen symbolischen Character an, sagt wenigstens, ob und in welcher Weise man sich an die allgemeineren Symbole anschließe. Nichts ist wohl anmaaßender, sagt der vortreffliche Bericht eines Großherzoglich Hessischen Dekans, als einen Landeskatechismus vorzuschlagen, bei dessen Abfassung der Verfasser das Bewußtseyn hatte, daß er nur aus seiner individuellen theologischen Ansicht hervorgegangen. Ist daher die wissenschaftliche und kirchliche Intelligenz noch nicht auf dem Punkte, einen jede Kritik bestehenden, und allen Bedürfnissen genügenden Landeskatechismus hervorbringen zu können, so ist es viel besser, es zu unterlassen, als ein mittelmäßiges und unreifes Product zu Tage zu fördern; sie muß ihn nicht nur aus ihrem besten Wissen erzeugen, sondern auch das wissen, daß er der beste sey und es auch auf lange Zeit bleiben werde.

Zweiter Abschnitt.

Von der Versammlung der Gemeinde oder von der Predigt.

§. 323.

Ist durch die überwiegende Thätigkeit des Geistlichen die Gemeinde vorhanden, so sind sie nun beide, der Geistliche und die Gemeinde auch für einander, abstracterweise täglich und immer, concret nur im Gottesdienst. Wirklich und wirksam ist die Gemeinde nur, indem sie versammlet und beisammen ist zum Gottesdienst. Diese

Versammlung ist und heißt daher die Gemeinde in einem Sinn, als ob die nicht gegenwärtigen gar nicht dazu gehörten. Dieß kommt daher, theils, daß der Gottesdienst an sich das Höhere ist, was gar nicht abhängt von dem Mehr oder Weniger der Versammelten, theils daß die Versammlung der Gemeinde in sich selbst ein Relatives ist, worin es ein Maximum und Minimum giebt. Es kommt überhaupt weniger auf die Extension, als Intension an. Die nur an einem der hohen Festtage zum Gottesdienst in Masse erscheinenden stellen die Gemeinde weit weniger dar, als die wenigen frommen und regelmäßig erscheinenden.

§. 324.

Die Erscheinung der Gemeinde zum Gottesdienst ist die Erklärung der Theilnahme an dem ganzen Verlauf desselben; äußerlich wird diese Theilnahme zur Thätigkeit am meisten im Gesang. Die Theilnahme und Thätigkeit des Geistlichen zeigt sich sowohl in der Anordnung der Lieder zum Gesang, als in der Liturgie, am allermeisten in der Predigt. Mit ihr ist er vorzugsweise für die Gemeinde, von ihr hat er den Namen des Predigers überhaupt. Durch die Predigt führet er die Gemeinde auf den Gipfel des Gottesdienstes. Ohne sie kann nicht so, wie ohne Liturgie z. B. in Früh-, Nachmittags- oder Wochen-Andachten ein Gottesdienst gehalten werden. Es ist daher auf die Predigt, als den Mittelpunkt der gesammten geistlichen Amtsthätigkeit, der höchste Fleiß zu verwenden.

§. 325.

Die Predigt ist im Allgemeinen die Vereinigung zweier Elemente, welche außer ihr auch für sich vorhanden sind, des Oratorischen und Christlichen, das

dritte sie vereinigende ist das Homiletische. Die Predigt ist eine Rede, nicht in dem Sinn des Gesprochenen nur, sondern im feierlichen Styl. Solche Rede kann nicht seyn, ohne daß der Redende mehr oder weniger ein Bewußtseyn der Gesetze derselben habe. Dieß geht schon daraus hervor, daß diese Weise zu reden sich nach zwei entgegengesetzten Seiten hin unterscheidet, nämlich sowohl vom Sprechen im gemeinen Leben, als von der Büchersprache oder der wissenschaftlichen. Mit diesem Bewußtseyn vereint wird das Oratorische das Rhetorische, welches Praxis und Theorie in sich vereinigt. Die dem Prediger an dieser Seite sich eröffnende Schule der rhetorischen Bildung ist sowohl die der großen und musterhaften Redner überhaupt, als auch der theoretischen Anweisungen zur Redekunst.

§. 326.

Die große politische und juridische Beredsamkeit der Alten war in dem ganzen öffentlichen Leben derselben, ihren Staats- und Gerichtsverhältnissen gegründet; dieser öffentliche Zustand begünstigte in aller Hinsicht die Ausbildung der freien, öffentlichen Rede. Was diese Reden sowohl, als die vorhandenen rhetorischen Theorieen zum nothwendigen Gegenstand des Studiums macht, hat doch auch einen Unterschied des Zwecks und ebendamit auch des Inhalts in sich, wodurch denn auch die Form der christlichen Predigt verschieden von der dieser Rede bestimmt ist. Diese christliche Beziehung und Sitte macht selbst die moderne weltliche Beredsamkeit, besonders in England und Frankreich zu einer von der der Alten ganz verschiedenen Gattung, welche außerordentliche Rednertalente uns auch dort begegnen; sie können sich der christlichen Sitte und Lehre nicht entziehen.

§. 327.

Wie die Macht des Inhalts und der Wahrheit auch die Form der Rede bestimme, ist vorzüglich zu erkennen an den Reden, deren Inhalt auf göttlicher Offenbarung beruht, wie schon in Israel. Eine Zeit der Beredsamkeit hat dieß Volk gehabt, wie kein anderes und eine Macht der Rede, wogegen, in Ansehung der Wahrheit und Heiligkeit des darin redenden Inhalts, selbst die gerühmtesten Muster der alten Heidenzeit kaum in Betracht kommen können; dieß war die Zeit, wo Gott durch den geweihten Mund seines Knechtes Mose sprach, wo David Buße sang und die Propheten donnerten. Und was kann sich in Ansehung selbst der Form den Reden Christi z. B. der Bergpredigt und der Apostel z. B. denen des Paulus zu Athen und Milet an die Seite stellen? In den Schriften der ältesten christlichen Lehrer, welche Reden enthalten, ist hingegen auf die Seite des Inhalts so sehr alles Gewicht gelegt, daß die Form darüber ganz gleichgültig, vernachlässigt und unvollkommen erscheint, und eben deshalb für den christlichen Prediger wenig darin zu finden, woran er sich bilden könnte, oder was er nachzuahmen hätte.

§. 328.

Wenn diese Reden sich meist nur noch in den Vorstellungen, Gleichnissen u. s. f. des christlichen Glaubens bewegen, so dringt die Macht der Rede dagegen ungleich stärker hervor aus dem tiefen, im Begriff erfaßten Gedanken des christlichen Glaubens von Origenes an und in der zunächst folgenden classischen Zeit des christlichen Alterthums. Die großen Kirchenväter haben meist in ihren Homilien nicht nur den ganzen Schatz ihrer Schriftauslegungen niedergelegt, sondern auch die Con-

troversmaterien der Zeit mit den tiefsten speculativen Erörterungen durchgearbeitet. In diesen Reden ist eine genauere Unterscheidung von Theologie und Religion noch nicht wahrzunehmen. Es ist, mit unserer Zeit verglichen, unglaublich, was ein Athanasius und Augustinus seinen Zuhörern von der Kanzel herab bieten kann und welch eine Theilnahme diese an den feinsten Bestimmungen des Dogma müssen genommen haben. Das Volk steht auf einer Stufe christlicher Erkenntniß und Glaubensbildung, gegen welche die Gebildetsten heutiges Tags als ungebildet und unmündig erscheinen: dennoch muß man, weil es diesen Zuhörern verständlich und erbaulich war, auch popular nennen, was in unserer Zeit bei so geringer Bildung im Glauben bei Hohen und Niedern höchst unpopular und unpassend erscheinen würde.

§. 329.

Bleiben auch diese Reden immer wegen ihres reichhaltigen Inhalts eines sorgfältigen Studiums würdig, wie überhaupt alles dieser Art, was sich in alter und neuer Zeit auf dem Boden des Christenthums gebildet hat, so kommt es doch für den Zweck der Rede hauptsächlich auf die Form an und von dieser Seite ist auch die Predigt stets mit dem Geiste der ganzen Zeit verwickelt und davon abhängig. Es ist ebendaher, daß eine Rhetorik an und für sich, sowohl von diesem bestimmten Inhalt, als von dem bestimmten Geist und Geschmack der Zeit unabhängig, für die Ausbildung der geistlichen Rede wenig Ersprießliches darbietet. Es kommt hiezu der noch zur Zeit so unvollkommene Zustand dieser Wissenschaft selbst. Nur dadurch könnte sie auch practisch gewinnen, daß sie vor allem sich als Theorie vollkommener ausbildete.

§. 330.

Die Rhetorik steht mit der Hermeneutik auf gleicher Linie, welche in Bezug auf das schriftliche, todte Wort ganz dasselbige ist, was jene in Bezug auf das lebendige, mündliche. Beide haben zum Gegenstand die Beantwortung der Frage: wie spricht der Geist zum Geiste, sey es schriftlich oder mündlich; eine Frage, welche nur aus der speculativen Logik und überhaupt aus der Philosophie des Geistes zu beantworten ist. Hat der Geist zum vollkommensten Medium seiner Wirkungen auf den Geist das Wort und die mündliche Rede, so kommt für ihn auch die körperliche Gebehrde in Betracht; dieß Mimische ist der Anfang alles Oratorischen und kann sich auch auf allen höheren Stufen von diesem nicht ganz verlieren oder verleugnen; es ist die leiblich vermittelte, wie das Wort an sich die unmittelbare Offenbarung des Geistes.

§. 331.

Als Ausdruck und Offenbarung des Geistes ist die Sprache dem Menschen allein verliehen und ihm von Gott anerschaffen, welches in der Schrift dadurch angezeigt ist, daß der Mensch den Dingen und Thieren einen Namen gab; er wußte durch Gott nicht nur Alles zu denken, sondern auch zu benennen. Der göttliche Ursprung der Sprache ist nicht wesentlich verschieden von dem göttlichen Ursprung des Geistes, der darum allein auch ein Bewußtseyn haben kann von sich selbst, weil er allein sich Gottes bewußt seyn kann und um dieses Gottesbewußtseyns willen Vernunft besitzt. Ohne an dieß Prinzip der Sprache und Rede, welches die Religion ist, zu gelangen kann alle rhetorische Beschäftigung nur unzureichend seyn. Die am tiefsten vom Geist der Religion bewegten, von

Gott begeisterten sind die eigentlichen Bildner und Erweiterer auch der Sprache, Erfinder neuer Bezeichnungen in ihr gewesen und die, welche ihre tiefsten und verborgensten Schätze hervorgehoben haben.

§. 332.

Hat so die menschliche Rede ihren höchsten Ursprung, wie Gegenstand, an der Religion, so hat nun andererseits auch diese an jener eine Macht, womit sie, sich mittheilend, tief auf die Gemüther wirken kann. Was in der Gemeinde verkündigt wird, ist nicht Menschenwort nur, sondern Gotteswort und darin redet Gott selbst den Menschen an. Diesem Wort ist durch Gott selbst eine Macht beigelegt, womit keine menschliche zu vergleichen ist. Es selbst besitzt eine Macht der Beredsamkeit, wie sie durch keine sonstigen menschlichen Mittel zu bewirken steht. Hieraus ergiebt sich, daß wahre Macht der Rede über die Gemüther, wahre Beredsamkeit nur da zu finden seyn kann, wo die Religion im höchsten Sinne selbst die wahre ist, mithin nur auf dem Gebiet der christlichen Kirche. Dieß christliche Element der Predigt ist das durch sich selbst wirksame und beredsame.

§. 333.

Die Wirksamkeit und Beredsamkeit der christlichen Wahrheit, deren Inhalt das Wort Gottes ist an sich, geht hinüber zunächst an die Erkenntniß derselben. Ohne diese kommt die christliche Wahrheit nicht zu ihrer lebendigen Wirksamkeit. Ist die ewige Wahrheit erkenntnißlos, so ist sie auch sprach-, macht- und wirkungslos. Der Grundsatz der neuern Theologie, daß Gott nicht im wahrhaften und eigentlichen Sinn zu erkennen sey, hat aller christlichen Beredsamkeit die Wur-

zel ausgerissen. Unmittelbar ist die christliche Wahrheit für den Prediger da in der Bibel, und auch in biblischer Form hat er sie aufzunehmen. Aber um das wahrhaft und wirksam zu können, muß er sie auch erkannt haben in der Form der Wissenschaft. Sie ist nicht das blos historische Notiznehmen vom Inhalt der Bibel- und Kirchenlehre, sondern Erkenntniß dessen, was auch vergangen, dennoch das unmittelbar gegenwärtige ist. Da erst kommt es mit der objectiven Erkenntniß auch zur subjectiven Ueberzeugung.

§. 334.

Ist sie die blos subjective, so kann sie sowohl, als die von ihr ausgehende Rede, was man Freiheit und Beweglichkeit nennt, haben, aber gegen den objectiven Wahrheitsinhalt gleichgültig entbehret sie dessen, was einen tiefen Eindruck auf die Gemüther machen und auch sie von der Wahrheit überzeugen könnte. Man kann sich auch von Irrthümern, als wären es Wahrheiten, überzeugt halten; aber so ist Beredsamkeit unmöglich. Das Erscheinen des christlichen Predigers auf der Kanzel hat nicht nur die Voraussetzung, daß er die christliche Wahrheit kennen gelernt habe, historischer Weise, und erkannt habe in wissenschaftlicher Weise, sondern ist auch die Erklärung, daß er nichts anders als die reine Lehre der Schrift und Kirche vorzutragen habe, von der Wahrheit und Göttlichkeit dieses Inhalts überzeugt und zum festen Glauben daran gelangt sey. Ohne diesen Weg durch das innere Leben des Redenden zurückgelegt zu haben, kommt die göttliche Wahrheit nicht zur Aeußerung ihrer inneren Wirksamkeit und Beredsamkeit.

§. 335.

Aber eben an dieser subjectiven Seite verläuft sich

das Christliche auch in die schlechte Unendlichkeit. Was ist christlich? was ist das Christliche? was ist nicht christlich? Das Christenthum selbst, indem es das Judenthum und Heidenthum aufhebt, so hebt es sie beide in sich auf, verkennt das relativ und absolut Wahre darin nicht und macht in dieser Weise möglich, daß selbst der Christ dahin zurückfalle und sich mit seinem christlichen Glauben auf den einen oder anderen jener untergeordneten Standpunkte stelle. Das Christenthum hält wenigstens mittelst der Negation auch jene Standpunkte an ihm. Giebt es nicht auch in der christlichen Kirche wahrhaft alttestamentarische, ja selbst heidnische Predigten? Kann man überhaupt im Innern der christlichen Lehre selbst ein bestimmtes Maaß seines Glaubens daran vorschreiben? So unzählige Stufen es giebt im subjectiven Glauben und Ueberzeugtseyn, so unzählige Stufen giebt es auch in den Gestalten und Wirkungen einer christlichen Predigt; so wenig man jemandem einen bestimmten Character vorschreiben kann, ebensowenig ein bestimmtes Glaubensmaaß, ebensowenig eine bestimmte Beredsamkeit. Sie ist, wie das Leben der Menschen, ein unendlich Mannigfaltiges von der Affectation an, welche großen christlichen Glauben nur heuchelt bis zum Denken dessen, was sich denken läßt oder zur aufgeklärten Predigt, von dem moralischen Glauben an, der allein auf Vertrauen beruht, nicht auf Erkenntniß der Wahrheit, bis zur höchsten, gehaltvollen Begeisterung, in der die christliche Wahrheit, durch Erkenntniß und Ueberzeugung vermittelt, zur wirklichen Beredsamkeit übergeht.

§. 336.

Schwärmen läßt sich wohl für Alles, auch für das Hohlste und Leerste. Aber Begeisterung ist Erfülltseyn

von einem großartigen, gedankenvollen Inhalt, Bewegtseyn von der Idee, Ergriffenseyn von der göttlichen Macht der objectiven und absoluten Wahrheit. Begeisterung ist Gefühl, aber wie es durch den Gedanken vermittelt und selber nichts anderes ist, als das Zusammengeschlossenseyn des Gedankens mit dem Subject; so ist sie das Gefühl im reinen Aether des Gedankens. Auf dem Standpunkt der Unmittelbarkeit des Gefühls und Gedankens oder im Mysticismus, ferner der Vermittelung beider, oder im Rationalismus und Supernaturalismus herrscht noch die Unruhe, der Widerspruch, der Kampf und die Erbitterung. Schwärmerei, Leidenschaft genug für den einen oder anderen Standpunkt, aber keine wahrhafte Begeisterung. Sie ist nothwendig verknüpft mit der höchsten Ruhe, frei von aller Leidenschaftlichkeit, die der Partheilichkeit angehört; sie ist zugleich die höchste Besonnenheit.

§. 337.

Gefühle könen einherrauschen auch in leeren Worten, in pomphaften Schilderungen, in bloßen Bildern und Vorstellungen, wobei der Redende selbst das Bewußtseyn nicht unterdrücken kann, daß sie der Wahrheit ermangeln, daß das nur Schmuck und Zuthat sey, auch daß er darin nicht redlich zu Werke gehe. Gefühl kann man auch affectiren aus Eitelkeit, aus Sucht, zu glänzen; es kann den allerverschiedensten Inhalt haben und den edelsten selbst misbrauchen zu Zwecken der Heuchelei. Sagt man hingegen Begeisterung aus von einem Prediger, so schreibt man ihm nicht nur wahres, tiefes Gefühl zu, sondern man sagt auch etwas aus über den Inhalt dieses seines Gefühls, man findet, daß er durch große Gedanken, erhabene Wahrheiten, göttliche Ideen bewegt worden sey; man sagt damit aus, die Bewegung

sey von dieser Seite, nicht von ihm und seinem Wollen oder Bemühen ausgegangen und er sey dabei gleichsam nur das leidende Werkzeug, der geduldige Träger eines heiligen Gedankens geworden und solche Begeisterung allein ist ihrer Natur nach beredsam und wirksam, die Flamme der nämlichen, gedankenvollen Gefühle in anderen anzufachen, und ihnen das Wort Gottes in würdiger Weise mitzutheilen.

§. 338.

Im homiletischen Element geht das oratorische und christliche in die Einheit zurück. Der Prediger hat als solcher weder nur eine Rede zu halten, noch auch überhaupt nur Christenthum vorzutragen; jenes kann auch auf der Tribüne, dieses auch auf dem Katheder geschehen; die Kanzel ist ein ganz anderer, von jenen beiden gänzlich verschiedener Ort. Die Rede soll einen christlichen Inhalt, und dieser die Form einer Rede haben, welches letztere Töllner mit Unrecht leugnet*); erst aber, was sie beide wahrhaft einigt, ist der Begriff der Predigt. Der Begriff des Homiletischen führet den Geistlichen in die Mitte seiner Gemeinde, wie sie zum Gottesdienst versammlet ist. Nur aus dem allgemeinen Begriff von diesem kann, was eine Predigt ist, richtig erkannt werden. Die Gemeinde, zum Gottesdienste versammlet, bleibt in allen Bewegungen ihrer Andacht zunächst bei sich, geht gedanken- und empfindungsvoll mit sich selbst um; aber eben so sehr setzet sie auch ihre Thätigkeit sich gegenüber und es wird so durch den Hervorgang des Geistlichen ihr ihre innere Bewegung und Andacht objectiv; der Zweck dieser gegenseitigen Berührung im Geist, dieses andächtigen Um-

*) Verm. Auff. 1. Samml. S. 206.

gangs mit einander (ὁμιλια) ist die Erbauung d. i. die Erhöhung und Weiterführung, Ausbildung und Vollendung auf der Grundlage des frommen und gedankenvollen Gefühls, der Andacht.

§. 339.

Der Zweck des Gottesdienstes, der die Erbauung ist, wird im höchsten Grad erreicht durch die Predigt, als das Mittel, wenn sie erbaulich ist. Die Erbaulichkeit einer Predigt aber ist ein Inbegriff mehrerer Eigenschaften, welche darin in gleichem Maaß zusammenwirken müssen. Was der Redende als das Erbauende vorzutragen hat, ist allerdings das Wort Gottes; was er aber in diesem Vortrag vor sich hat, ist die Gemeinde; die Predigt selbst ist die Vermittelung nach beiden Seiten hin zum Zweck der Erbauung. Es können daher die Bestimmungen der Erbaulichkeit der Predigt in gleicherweise hervorgehen nur aus demjenigen, was das Wort Gottes und was die Gemeinde ist, diese, wie sie das Bedürfniß von jenem, jenes, wie es die Befriedigung dieses Bedürfnisses in sich hat; das dritte aber ist die Vermittelung oder die Predigt selbst.

§. 340.

Das Wort Gottes, dessen Verkündigung die Predigt ist, kann an sich von dem, dessen Wort es ist, nicht verschieden seyn; Gott ist das Wort, wie er Vater ist; ebenso der Sohn und Geist. Durch ihn ist das Wort Gottes auch in einer heiligen Schrift. Wird biblisch gepredigt, schriftgemäß, so wird das Wort Gottes, so wird Christus geprediget. Daß Gott die Wahrheit sey, ist in der Vorstellung von ihm als dem Licht ausgesagt. Gott ist an sich das Licht, so wohnet er als der Vater in einem unzugänglichen Licht, ist an sich der unerkenn-

bare und unerforschliche, aber er hat sich auch geoffenbart in dem Sohn, das Licht, welches er selber ist, mitgetheilt. Als dieser das Licht mittheilende ist er der Geist und er der erleuchtende. Hat demnach die Predigt das Wort Gottes zu verkündigen, so geht von ihr das göttliche Licht der ewigen Wahrheit aus.

§. 341.

Wie der Geist die Wahrheit und das Wissen, so ist er auch die Liebe und als der heilige auch die Heiligkeit, welche er selber ist, verbreitende. Die Heiligung ist diese ewige That Gottes, welche sich durch das Wort Gottes vollbringt. Erleuchtung und Heiligung ist in ihm unzertrennlich. Beides endlich ist die Kraft Gottes, selig zu machen. Die Seligkeit, durch das Wort Gottes geschafft, beginnt im Frieden mit Gott, in der Versöhnung mit Gott, in der Rechtfertigung vor Gott. Indem dieß alles in der Verkündigung des Wortes Gottes von der Predigt ausgeht, hat sie selbst einen priesterlichen Character, schließt die Wahrheiten und Wohlthaten des Evangeliums mit dem Subject zusammen, was nicht ohne tiefes Gefühl geschehen kann.

§. 342.

Was so das Wort Gottes ist und enthält, ist ebendas, dessen der Geist, wie er die Gemeinde ist, bedarf, und dessen Aneignung der öffentliche Gottesdienst ist, wodurch er sich erbaut oder erbaut wird. Der menschliche Geist ist vor allem der Wahrheit als des Lichtes bedürftig; wie dieß Bedürfniß voraussetzt, daß er auch der Wahrheit fähig und im Stande ist, das göttliche Licht in sich aufzunehmen, so setzet es gleicherweise voraus, daß er von Natur in der Finsterniß ist und nur durch den Geist erleuchtet der Wahrheit wirklich theil-

haftig wird. Aber an sich ist schon das Bedürfniß und die Fähigkeit nicht absolut ohne das Licht; an absolut Heterogenes kann auch der göttliche Geist nicht anknüpfen; sein Erleuchten ist nur sein sich Ausbreiten ohne Widerstand. Hiemit wendet er sich zunächst an den Verstand, nimmt das Denken in Anspruch, bringt zur Erkenntniß der ewigen Wahrheit. Ist die Predigt erbaulich, so ist sie belehrend und giebt, das Wort Gottes verkündend, zu denken. Der Unterschied von Verstand und Herz, wie ihn Harms macht*) ist selbst nur ein Werk des Verstandes und kommt in der Erleuchtung nicht in Betracht. Des göttlichen Wortes Inhalt ist nicht etwa nur das nicht unvernünftige, welches das verständige ist, sondern das unendlich vernünftige, welches sich in dem göttlich geoffenbarten des Wortes Gottes wieder erkennt und die reine Betrachtung Gottes und seines heiligen Wortes ist.

§. 343.

So durch die Macht des Gedankens und der Wahrheit wirkend dringt die Predigt auch den Willen bewegend ans Herz; mit dem Worte Gottes befruchtet kann auch der menschliche Wille nicht bleiben, wie er war; das Wort Gottes, indem es den Menschen heiliget, ist auch desselben Wiedergeburt, ruft ernste Vorsätze, heilige Entschließungen hervor und erweckt zu aller Liebe und Werkthätigkeit. Damit schließt sich das göttliche Wort nicht minder an ein tiefes Bedürfniß an, welches ist die Vergebung der Sünden und die Kraft zu allem Guten. Aus diesen beiden Quellen, der Erleuchtung und Heiligung, strömt vom Worte Gottes jene Befriedigung, Beruhigung, Beseligung aus, welche der erha-

*) Mit Zungen reden. Stud. u. Krit. 1833. 3. S. 810.

bene Genuß der Andacht und Erbauung ist und die Versetzung des Gemüths in die Atmosphäre einer anderen Welt, Erhebung in das wahre, ewige und selige Leben.

§. 344.

Gleichwie nun Erleuchtung, Heiligung und Beseligung wesentliche Kraft und Eigenschaft des Wortes Gottes und ebenso sehr das Bedürfniß der Gemeinde ist, welches ihr der Gottesdienst überhaupt befriedigen soll, so muß dasselbe auch die Eigenschaft und Kraft der Predigt insonderheit und diese dreifache Wirkung ungetheilt die ihrige seyn. Man kann das eine von dem anderen nicht trennen oder vor dem andern hervorheben, ohne sich sofort in eine einseitige Bestimmung zu verlieren z. B. fragen: ob Belehrung oder nicht vielmehr Bewegung, oder nicht Rührung der Hauptzweck der Predigt sey? Distinctionen von ähnlichem Werth sind die, ob die Predigt nicht vorzugsweise den Verstand oder nicht vielmehr den Willen oder nicht vielmehr das Herz angehen soll. Dergleichen Abstractionen widerlegen sich selbst darin, daß man z. B. die alte Regel: vom Verstand zum Herzen, mit ganz gleichem Recht umkehren und sagen kann: vom Herzen zum Verstand. Töllner hat Recht, daß der Prediger nicht blos rühren soll; aber mit dem Belehren und Unterrichten allein, welches er fodert*), ist der Zweck der Predigt nicht erreicht und es ist das keineswegs dem Begriff und der Etymologie des Homiletischen gemäß, wie Sickel voraussetzt**).

*) A. D. S. 220.

**) Grundriß der christl. Halieutik. Vorr. S. 9.

§. 345.

Ob daher sowohl, was das Wort Gottes als das Bedürfniß der Gemeinde mit sich bringt, durch einen jeden Prediger nur schwer geleistet werden kann und an der Individualität eines Jeden ohnehin sein bestimmtes Temperament findet, so, daß nach dieser einige überwiegend sich der Erleuchtung und Belehrung, andere der practischen Tendenz paränetischer Bewegung, andere vorzugsweise sanfter oder starker Rührung sich befleißigen werden: so wird doch nicht von demjenigen, was in allen Gestalten Beschränkung ist, die Regel selbst hergenommen, sondern nothwendig diese über alle Subjectivität hinausgestellt werden müssen. Und so wird stets dieß gefodert werden müssen, daß der Prediger sich wohl orientirt habe in demjenigen, was sowohl im Worte Gottes, als auch in ihm selbst und in der Rücksicht auf die Gemeinde der ungetheilte Quellpunkt wahrer Beredsamkeit ist. Denn ohnedieß findet die Predigt nicht den richtigen Ausgangspunkt.

§. 346.

Die Predigt, in der Mitte stehend zwischen dem Worte Gottes und der Gemeinde, ist die Vermittelung zwischen beiden und als solche die dialektische Bewegung auf einem dreifachen Standpunkt. Sie hat sich zunächst zu vollbringen aus dem Standpunkt der Gemeinde. Das Verhältniß der Gemeinde zu dem Prediger ist als dieß homiletische ein ganz dialogisches; sie hat er vor allem in sich zu vernehmen und zu Worte kommen zu lassen; ihr Zuhörer muß er vor allem seyn, um ihr Prediger zu seyn; ihr Erscheinen zum Gottesdienst ist eine Frage, an den Prediger gestellt und seine Predigt ist die Beantwortung derselben. Die Gemeinde

zu verstehen, ihre allgemeinen und besonderen Bedürfnisse, die bestimmten Angelegenheiten und Zustände der Zuhörer zu berücksichtigen, dem überhaupt, was sie fühlen, Worte zu geben und es auszusprechen, ist seine nächste Aufgabe. Dieser kann er nicht genügen, ohne sich den Menschen überhaupt, die Gemeinde insonderheit aufs lebhafteste zu vergegenwärtigen schon in der Meditation und Conception. Man bezieht die Popularität oft nur auf die äußerliche Form der Predigt; diese innere Anschauung und Vergegenwärtigung der Versammlung, dieß Eindringen in ihre Gefühle und Vorstellungen ist unstreitig die wahre Popularität.

§. 347.

Daß der Prediger dann auch sein eigen Wort rede und in seinem Namen spreche, ist nothwendig. In der Predigt drückt sich auch sein inneres Leben, sein persönlicher Charakter aus, daher die unendliche Mannigfaltigkeit der Predigtweisen. Selbst was er aus der Seele seiner Zuhörer spricht, es ist sein menschliches Wort, wodurch es an sie gelangt. Es kann nicht anders seyn, als daß die Predigt, wie sie ist, die ganze Behandlung ihres Inhalts auf seine Rechnung kommt; sie wird ihm entweder zum Verdienst oder Mangel angerechnet. In diesem Sinn ist es wohl, daß Chrysostomus sagt: die Zuhörer sitzen nicht da als Richter über die Sache, sondern über den Ruhm der Redner *). Das Große und Schwierige der Predigt ist an dieser Seite, daß der heilige Inhalt das menschliche Wort des Predigers verlangt, ohne daß er doch ihm damit helfen oder dienen könnte; er kann ihm damit nur leicht hinderlich, nicht aber förderlich oder anders dienstbar seyn, als so, daß

*) De Sacerd. V. 5.

er ihm nur nicht hinderlich ist; sein Thun ist vielmehr an dieser Seite ein ganz nur negatives; das in seinem menschlischen Wort und durch dasselbe zum Zweck wahrer Erbauung wirksame ist vielmehr allein das göttliche Wort.

§. 348.

In dem gegenseitigen Wort und Verhältniß der Gemeinde und des Predigers ist, wie in aller Dialektik, noch keine Beruhigung und Befriedigung, die allein von dem dritten, höhern Standpunkte kommen kann. Der Prediger spricht im Namen Gottes; das Wort Gottes hat er zu verkündigen. Dieß ist die Auflösung aller Differenz. In und mit seinem Wort spricht Gott selbst durch den Mund seiner Propheten und Apostel und aller, die es in ähnlicher Weise zu verkündigen haben. Das Wort, die Offenbarung Gottes ist der Sohn, der Logos und ihn der Welt verkündend predigt man Gottes Wort. Aber nicht auch jenseits der Welt ist er geblieben, sondern gesandt vom Vater in die Welt hat er in der Person Christi menschliche Natur angenommen. Christum predigend predigt man Gottes Wort. Den christlichen Charakter einer Predigt abzusprechen, dazu würde sehr viel gehören; doch ist er auch etwas sehr bestimmtes. Was man von der Person Christi denkt, hängt davon ab, wieweit man es in der Wissenschaft und Erkenntniß der Wahrheit gebracht hat. Wahrhaft christlich ist eine Predigt, wenn alles in ihr sich an die Person Christi anschließt, und sein Leben als das der Religion selbst betrachtet wird.

§. 349.

Aeußerlich erscheint das Christliche der Predigt durch den Anschluß an die Bibel. Sie ist vom Anfang an bis zum Ende Darstellung der Entwickelung des göttli-

chen Rathschlusses zur Erlösung der Welt nach dem Bedürfniß der Zeiten und dem Maaß menschlicher Empfänglichkeit. Sie enthält die Geschichte der Menschheit in ihrem unmittelbaren Verhältniß zur Gottheit. Die große Aufgabe des christlichen Predigers ist, die Geschichte der Bibel zur Geschichte des Menschen zü machen. Ihr Mittelpunkt aber ist Christus. Erklärung der Bibel, zunächst des A. T, war die Predigt vom Anfang der christlichen Kirche an. Aeußerlich kann die Bezugnahme der Predigt auf die Bibel seyn, ohne ihr selbst einen christlichen Charakter zu verleihen. Die innerliche Beziehung ist die wahrhafte, sie ist die Bewegung im Geist der Bibel. Da unterscheidet sich auch Buchstabe und Geist. Die Bibel ist nicht das Wort Gottes, sondern sie enthält es nur. Aber auch dieses nur im innigsten Zusammenhang mit der Kirche, ihrer Lehre, ihrem Verstand und Gedanken, mit dem lebendigen Wort, der Bildung, der Predigt und Wissenschaft *).

§. 350.

Die Mannigfaltigkeit in der Predigtweise kommt

*) „Wo das Wort Gottes nicht öffentlich gepredigt wird, da verfleußt es hinweg und je mehr mans predigt, je kräftiger es behalten wird. Lesen richtet nicht soviel aus, als Hören. Die lebendige Stimme lehret, ermahnet, schützet und widerstehet dem irrigen Geiste. Nach dem geschriebnen Wort Gottes fraget der Teufel nichts; wo mans aber redet und predigt, da fleucht er. Denn dasselbe dringet durch die Herzen und belehret die irrenden. Die lebendige Stimme bewahret die Lehre und das Gesetz, unterweiset die Unwissenden, strafet und bringet zurecht, die da irren, verdammt die Verfälscher. Schriften machen nur mehr Lästerns." Luthers Ausl. des Maleachi. Werke von Walch. VI. S. 5605. ff.

her von der angewohnten, überwiegenden Richtung einer Predigt nach der einen der drei genannten Seiten. Es ist das die Einseitigkeit, worin durch einen der drei Standpunkte die anderen verdeckt oder ganz beseitigt sind. Kann dieses nicht absolut geschehen, so doch in quantitativer Weise. Viele Predigten haben allein den Zuhörer im Auge und das menschliche und göttliche Wort ist nur das Mittel, ihn zu gewinnen, ihm entweder nach dem Munde zu reden, oder ihn auszuschelten und auf allen den Wegen seinen Beifall einzuerndten. Mit Recht tadelt Chrysostomus die, welche den falschen Neigungen der Zuhörer nachgeben, als ob nicht zum Nutzen, sondern zum Ergötzen geprediget würde *). Viele haben ihre ganze Stärke darin, daß sie die Schwächen der Menschen benutzen, die ganze Misere des täglichen und häuslichen Lebens, die Vorfallenheiten der Woche auf die Kanzel bringen und der Tod muß da besonders eine Hauptrolle übernehmen; er ist das, was den Menschen ohne Bildung und Frömmigkeit noch aufs tiefste rühren und zerschmettern kann. Ueberhaupt wer sich entschließen kann, sich so unter den großen Haufen zu begeben und ihm ähnlich zu seyn, besonders im Mangel an Bildung in der Religion oder sich doch damit nur ein klein wenig über ihn erhebt, der empfängt gewiß zum Dank für seine Reden von ihm den Lobspruch: das sey ihm aus der Seele gesprochen.

§. 351.

Nicht minder großen Gefahren ist der ganz nur subjective Standpunkt ausgesetzt, diese Unmöglichkeit, wie es scheint, aus sich herauszugehen und sich in An-

*) De Sac. V. 1.

dere zu versetzen, und den Trost und die Macht des Wortes Gottes in sie hineinzutragen oder auch die Sucht, durch den Eingang in die Gemüther nur auf den Beifall auszugehen. Ebenda, wo die Eitelkeit alles Irdischen am meisten zum Bewußtseyn kommen sollte und die Verleugnung seiner selbst einem Jeden gepredigt wird, ist auch dafür gesorgt, daß die Eitelkeit nicht aussterbe, welche sich nicht einmal scheut, sich so zur Schau zu tragen. Es giebt wohl nichts, was den heiligen Beruf des Predigers mehr entweihen kann, als diese Weise, nur sich zu beabsichtigen, diese Sucht, zu glänzen, dieß Bemühen, Effecte zu machen, mit kleinen Gedanken pathetisch sich aufzuspreizen oder zu toben und zu thun, als wäre Begeisterung da, statt einfach und herzlich das Wort Gottes aus sich reden zu lassen. Wem statt des Beifalls der Frommen und Besten das Gefallen der Menge das Höchste ist, welche jederzeit bei der Unwahrheit gestanden, steht mit seiner Predigt noch in einem ganz falschen Interesse und entheiligt seinen großen Beruf *).

§. 352.

Es hat aber endlich selbst die reine Verkündigung des Wortes Gottes diese Gefahr, daß dabei oft das Bedürfniß der Gemeinde und die zweckmäßige Bildung des eigenen Wortes übersehen wird. Manche haben die Gewohnheit, die Predigt nur zu einem Geflecht von Bibelstellen zu machen, sich in Allgemeinheiten und Abstractionen herumzutreiben, was selbst der reinen Lehre und Wahrheit leicht einen ganz farblosen An-

*) Ein großer Theil der „Halieutik" ist dem Bemühen, Beifall zu erlangen, gewidmet. S. 37—116.

strich giebt. Dieß kommt hauptsächlich von der Art und Weise her, wie wir uns zu unsern Predigten vorbereiten; da ist die Versuchung nahe, sich in unbestimmte und unerquickliche Allgemeinheiten zu versteigen, die über dem Haupt des Zuhörers hingehen und ganz in die ungünstige und unpassende Lage des Schriftstellers hineinzugerathen, der zu dem sogenanten Publikum auch nur ein ganz unbestimmtes Verhältniß hat. Es ist aus demselben Grunde, daß Predigten, die es im Augenblick des Vortrags wirklich waren, auf dem Wege durch die Druckerpresse ihren ursprünglichen Charakter und das feine Element, welches ihre bestimmte Beziehung auf die gegebene Versammlung war, gar leicht gänzlich verlieren.

§ 353.

In älteren Zeiten war die Gewohnheit mancher Prediger, viel Gelehrsamkeit besonders in der Schriftauslegung und Ketzerhistorie auf der Kanzel auszukramen, wovor selbst Harms noch Respect hat. Man wird doch nicht sagen können, daß das zur Erbauung der Gemeinde sonderlich beigetragen hätte. In neuern Zeiten hat sich der Gegensatz von Vernunft und Offenbarung, der Streit des Rationalismus und Supernaturalismus vielfältig auf die Kanzel gebracht. Dieß Polemisiren von der einen Seite gegen die andere, in sich selbst unpassend, verwirrte nothwendig um so mehr, je öfterer zwei Prediger so verschiedenen Glaubens vor einer und derselben Gemeinde erschienen. Eine ähnliche und in der eben genannten Polemik begründete war die in der Lehre von der Rechtfertigung, ob durch den Glauben allein oder auch durch die Werke. Es führte das zu dem der Wissenschaft angehörenden Unterschied von dogmatisch und moralisch. Viele hielten nur dogma-

tische, andere nur moralische Predigten und auch das mußten sich die Gemeinden gefallen lassen. Der Hauptgrundsatz der letztern war, man müsse dem Christenthum noch eine practische Seite abzugewinnen suchen; in der Homiletik von Dahl sind so die einzelnen christlichen Lehren durchgegangen, ob sie wohl noch etwas Moralisches enthalten. Endlich substituirte man der reinen Schrift- und Kirchenlehre auch gar mancherlei Heterogenes.

§. 354.

Es giebt allerdings kein gedenkbares Verhältniß oder Ereigniß des Lebens, das nicht auf der Kanzel berührt und von dem Licht des christlichen Glaubens würdig beleuchtet werden könnte. Aber auf die würdige, schickliche, angemessene Weise kommt alles an. Der Staaat liegt der Kirche zu nahe, als daß die großen und allgemeinen Bewegungen in jenem dieser ganz fremd bleiben könnten. Wie diese politischen Gegenstände von Vielen in musterhafter Weise behandelt worden, so sind sie dagegen für Andere eine Klippe gewesen, an der sie mit ihren Predigten scheiterten. Selbst Gegenstände der Natur und Naturlehre, wenn es dabei nur nicht um das Bewußtseyn der Natur, sondern Gottes und ihrer als Kreatur zu thun ist, sind nicht unbedingt auszuschließen *). Noch mehr Stoff bietet der Geist dar, wenn es dabei nur nicht um psychologische

*) Schlegel sagt: „Der Prediger, der den Hauptsatz wählte: der Mensch lebt nicht allein von Brodt, sondern auch von Kartoffeln, würde die Sache anständiger eingekleidet haben, wenn er z. B. von dem noch nicht erschöpften Reichthum der alles ernährenden Natur gehandelt hätte, wobei die neue Pflanze empfohlen werden konnte." Handb. d. Pastoralwissensch. S. 62.

Erörterungen, etwa über die sogenannten Seelenkräfte zu thun ist. Aber auf was ist man nicht auch unschicklicherweise in der Zeit der Aufklärung verfallen; was hat man nicht in fugam vacui an die Stelle des unerschöpflichen Evangeliums gesetzt!

§. 355.

Eine dem Begriff angemessene Predigt kann nach diesem allen nur diejenige seyn, in der sich die dialektische Bewegung auf dem dreifachen Standpunct in solcher Weise vollbringt, daß sie an keiner Seite sich ausschließlich fixirt, jeder derselben ihr Recht wiederfahren läßt, mangelhaft und unvollkommen jede in dem Maaß, als das Uebergewicht allein auf die eine oder andere Seite fällt. In dieser Dialektik ist jede Predigt ein Kunstwerk, wenn Kunst ist, was als ein Werk der Geschicklichkeit unter schwierigen Umständen und Einflüssen ausgeübt wird und dem Gelingen oder Mislingen ausgesetzt ist. Ihre wahre Natur in solcher Dialektik selbst ist aber die höchste Einfachheit und darin die vollkommene Kunstlosigkeit. Nicht kann die Predigt darauf ausgehen oder Anspruch machen, ein Werk der Kunst zu seyn in dem Sinne, daß sie als freies Spiel der Einbildungskraft behandelt würde mit der Intention, durch ihre bloße Erscheinung zu gefallen. Selbst ihre tiefsten Wirkungen ziehen sich in die Heimath des Geistes zurück und gehen vor in der unsichtbaren Welt, damit dem Redenden nur nicht durch ihr Gefallen geschmeichelt würde, wie es bei den Alten war, wo die Rede sich in ihren unmittelbaren, in die Augen fallenden Wirkungen auf der Stelle belohnte. Hat die Kunst in der Predigt eine Interesse für sich und ist es gestattet, das Wort Gottes selbst zu einem Mittel für ästhetische Zwecke zu erniedrigen, so ist es um den Begriff der Predigt ge-

schehen, d. h. um die reine Erbauung im Geist zu rein-sittlichem Zweck.

§. 356.

Hat der Apostel irgend ein Vertrauen auf sein Wort, sofern es nur das seinige ist? er bekennt die Armuth seiner Rede und wer hat Größeres dadurch ausgerichtet? In diesem Sinne spricht auch Chrysostomus von Paulus Beredsamkeit*). Ueberhaupt kann man jedes falsche Verhältniß der Kunst zur Predigt, welches nicht ein dienendes und untergeordnetes, sondern herrschendes und hervortretendes, wiewohl selbst oft unter dem Mantel der Kunstlosigkeit verborgenes wäre, jeden die Sache selbst überwiegenden Aufwand an Mitteln der Rede, bestimmt als Ueberredungskunst bezeichnen. Man überredet nur in den zwei Fällen, wenn man entweder eine so schlechte Sache hat, für die man niemanden durch die einfache Darlegung der Wahrheit gewinnen kann, oder wenn der, mit dem man es zu thun hat, in diesem Augenblick keiner vernünftigen Einsicht in die Sache selbst fähig ist. In beiden Fällen kann sich der christliche Prediger auf der Kanzel niemals befinden. Wäre demnach (wie nach Batteux) die Rede nichts anders, als ein Vortrag, der durch die Kunst eingerichtet ist, Ueberredung zu bewirken, so hätte der christliche Redner darauf nur Verzicht zu thun.

§. 357.

Im Unterschiede von allem, was Kunst heißt, selbst in dem zulässigsten Sinne menschlicher Fertigkeit, Gewandtheit, Geschicklichkeit bestimmt sich vor allem der Be-

*) De Sacerd. IV. c. 7.

griff einer christlichen Predigt dahin, daß sie sey eine Gnadengabe und die christliche Beredsamkeit eine Gnade. Wie diese es ist, welche dem Zuhörer erst das geistige Ohr eröffnet und ihn fähig macht, ein würdiger Hörer des göttlichen Wortes zu seyn, so ist sie es auch zunächst, welche dem Prediger die Zunge des Geistes löset und bewegt und ihn fähig macht, ein würdiger Diener des göttlichen Wortes zu seyn. Es ist dieß der Begriff dessen, was die älteren Theologen aussprachen in der Forderung der **oratio**, welche sie nächst der **meditatio** und **tentatio** von den christlichen Prediger verlangten. Dieß macht durchaus, daß der christliche Redner alle guten, heilsamen, wirksamen Erfolge — soviel ihm deren bekannt werden — seiner Thätigkeit, seiner Rede, seinem Wort zuzuschreiben sich schämen muß, wenigstens, ehe er den Beifall einstreicht oder darüber quittirt, sich wohl besinnen und fragen muß, wem er denn eigentlich gilt, wiewohl auch da noch leider! in die Demuth selbst Schalkheit, Eitelkeit und Heuchelei sich einschleichen kann.

§. 358.

Sind wir hiemit allerdings in Ansehung einer christlichen Predigt und ihrer Beredsamkeit auf einem den Alten und ihrer Rhetorik ganz unbekannten und fremden Gebiet, so tritt der Begriff einer christlichen Predigt eben in solchem Unterschied nur um so bestimmter hervor; aber er bleibt doch auch nicht einseitig in solcher Bestimmung der göttlichen Gnade stehen, so, daß diese die menschliche Freiheit ausschlösse und nicht vielmehr selbst erst schaffte und bewirkte. Hier geht vielmehr die Untersuchung ganz auf das wahre, dogmatische Verhältniß der Gnade und Freiheit im Sinne des Christenthums zurück. Das πιϑανον des Aristo-

teles liegt allerdings nach christlichem Begriff schon in der Sache, welche der christliche Prediger vorzutragen hat und der höchste Kanon kann daher nur seyn, daß er derselben durch sich und sein Wort keinen Eintrag thue, ihr nicht in den Weg trete, sie rein und ungetrübt durch sich reden und wirken lasse. Scheint dieses Gesetz aber ein nur negatives zu seyn, so ist es doch ja Gesetz nicht für den Unthätigen, sondern für den Redenden, somit ein affirmatives, und nicht ohne die höchste Freiheit und Selbstthätigkeit zu erfüllendes. Wie kommt es, daß es so schwer ist, dieß Ziel zu erreichen, wenn das ohne die äußerste eigene Anstrengung möglich wäre? Nicht also kann dieses Gesetz den Eifer lähmen, als ob das Verhältniß des menschlichen Worts zu den göttlichen ein gleichgültiges wäre oder gar ein mechanisches und von der Art, daß irgend eine Wirkung des göttlichen Wortes ganz ohne das menschliche erfolgte. Hat man vielmehr erkannt, daß christliche Beredsamkeit eine Gnade sey, so muß man dann auch mit Theremin sagen, daß sie eine Tugend sey *).

§. 359.

Man kann den Kanon aber auch positiv ausdrükken in der Bestimmung, daß das menschliche Wort in dem göttlichen aufgehen soll; so ist jenes, ohne verschwunden zu seyn, von diesem so durchdrungen, daß es ein williges und durchaus brauchbares und wirksames Werkzeug für dieses ist, ohne jedoch noch irgend etwas für sich seyn oder vorstellen, kein auf dasselbe an und für sich gerichtetes Bewußtseyn und Aufmerken veranlassen zu wollen. Es ist somit von der Wortsprache im Got-

---

*) Die Beredsamkeit eine Tugend oder Grundlinien einer systemat. Rhetorik. Zweite Aufl. 1837. S.

tesdienst gefodert, was von der Zeichen- und Gebehrden-Sprache ohnehin gefodert und anerkannt ist, daß die Gebräuche im evangelischen Gottesdienst, um würdige Dienste zu thun, kein besonderes Bewußtseyn um ihre sinnliche, schöne Erscheinung für sich haben oder wekken dürfen und dieses nicht thun können, ohne die Andacht zu verfälschen und zu zerstören. Chrysostomus sagt: „das höchste Ziel des Predigers sey, durch seine Rede Gott zu gefallen" *). Das ist ganz richtig: denn Gott gefallen kann nur, was von ihm ist, nichts menschliches an und für sich, sondern nur in der innigsten Vereinigung mit ihm; so ist es das wahrhaft Christliche oder die Nachfolge des Sohnes, an welchem der Vater Wohlgefallen zu haben erklärt hat.

§. 360.

Auf der bisher entwickelten allgemeinen homiletischen Grundlage ist nun die Form der Predigt noch kurz zu betrachten. Sie ist zunächst die allgemeine und äußerliche ihrer Erscheinung, theils die bestimmte und innere ihrer Einrichtung, endlich die des öffentlichen Vortrags. In der erstern Beziehung oder der äußerlichen Erscheinung und Abzweckung nach, ist die Predigt eine mannigfaltige. Diese Mannigfaltigkeit kommt davon her, daß die Predigt durch einen der drei oben angegebenen Standpunkte überwiegend bestimmt ist. Der Religionsinhalt ist ein anderer an den hohen Festen und außerordentlichen Gottesdiensten, wie am Erndtefest, Reformationsfest, Bußtag u. s. w. Zu andern giebt der Zustand sowohl der allgemeinen Landeskirche, als der bestimmten Gemeinde, besondere Veranlassung, wie bei

*) De Sac. V. 7.

Sieges- und Friedensfesten, Huldigung des Landesherrn, Feuer- und Wassers-Noth, ansteckenden Krankheiten, Theurung u. s. w. Durch das individuelle Verhältniß des Predigers bestimmt sind die Antritts- und Abschieds-Predigten, wie auch die nach funfzigjähriger Amtsführung.

§. 361.

An diese Seite der Individualität des Predigers gehört aber nicht nur, wie die Predigt durch sein Verhältniß zu seiner Gemeinde, sondern auch, wie sein inneres Leben überhaupt in ihm selbst bestimmt ist. Dieß giebt allen homiletischen Vorschriften diese entfernte Stellung, daß sie darauf wenig oder gar keinen und höchstens einen negativen Einfluß gewinnen können. In keinem Fall können sie sich die Bedeutung nehmen, den freien Geist, der dem Zug des Gedankens und Inhalts folgt, in die beschränkenden Fesseln abstracter Formen und rhetorischer Grundsätze einzwängen zu sollen. Wie der göttliche Glaube selbst dem Menschen die Freiheit vergönnt, in welchem Maaß er sich ihn aneignen will, und keiner mit dem andern auf gleicher Glaubensstufe steht, so kann ebendeshalb noch viel weniger eine erkünstelte, allgemeine, für alle geltende Form der Predigt verhindern sollen, daß in dem Maaß, als der Glaube frei die Persönlichkeit durchdringt, diese ebenso frei sich die ihr angemessene Predigtform erschaffe, vorausgesetzt, daß falsche Genialität, leere Eigensinnigkeit und Ruhmgier sich nicht einmische und die logische Bestimmung anerkannt bleibe.

§. 362.

Deshalb bleibt aus dem Standpunct der Wissenschaft der innere oder wesentliche Charakter der christ-

lichen Predigt derselbige in allen Unterschieden ihrer äußerlichen Beziehung oder Erscheinung. Die homiletische Regel, auf alle anwendbar, verfährt mit ihnen, als ob sie nur eine wäre. Sie hat zum Gegenstand die Meditation und Invention, die Disposition und Amplification, endlich die Conception. Die Meditation wird bestimmt theils durch die freie Wahl des Predigers, theils durch Veranlassungen von Seiten der Gemeinde, theils durch den bestimmten Text. Das verschiedene Verhältniß zu diesem hat zur Folge die allgemeinste Gestaltung der Predigt entweder zu einer analytischen oder synthetischen. Beiderlei Gattung ist in sich selbst nicht so verschieden und auseinanderzuhalten, daß sie einander sich nicht nahe kommen könnten. Doch ist auch jede etwas bestimmtes in sich. Es sind nur die Extreme zu vermeiden, daß in der Homilie Alles auseinanderfällt und vom Hundertsten ins Tausendste übergegangen werde, andererseits in der freien Predigt der Text zu einem ganz einflußlosen Wahlspruch herabsinkt. In der Homilie ist der Text alles, Quelle der ganzen Predigt; in der freien Predigt ragt das Thema, als die bindende Seele des Ganzen, über den Text hinaus.

§. 363.

Der Text ist, was er besagt, das Grundgewebe der Predigt. Er ist der unumgängliche Ausgangspunkt der Predigt; ohne ihn kann sie nicht wahrhaft anfangen, keine christliche Predigt seyn. Harms urtheilt hierüber entgegengesetzt und frei mit Recht aus dem Geist der Bibel, aber wenn irgenwo, so hat da, wo eine Predigt anfangen soll, auch der Buchstabe des Geistes sein Recht. Selbst die Kirchenväter, wie frei sie verfahren und oft das nicht haben, was wir ein Thema nennen, des bibli-

schen Textes ermangeln ihre Reden nicht leicht, noch weniger substituiren sie ihm etwas Anderes, etwa Liederverse, Sprichwörter, welches Harms auch für wohlgethan erklärt. Der Gedanke allgemeiner evangelischer und epistolischer Perikopen ist ursprünglich aus tiefem kirchlichen Gemeingefühl hervorgegangen; sie könnten im Einzelnen besser gewählt seyn und nichts steht dem Kirchenregiment im Wege, sie für jede Landeskirche anders und besser einzurichten; aber die Institution an sich ist weise und zweckmäßig.

§. 364.

Das Thema der Predigt zu erfinden ist unstreitig das Schwierigste und natürlich, weil die ganze Predigt darin, wie die Pflanze in ihrem Keim abstracterweise enthalten ist. Es ist weder, wie die Eitelkeit oder Bequemlichkeit sich rühmt, das als das Beste anzusehen, was ihr gleich im Anfang einfällt, noch lange am Thema zu zirkeln und es künstlich nur aus dem Text herzuleiten. Da es die Einheit und der Inbegriff der Predigt ist, so wäre es ganz überflüssig, wenn ihm selbst die Einheit fehlte und es sich in Wortreichthum verliefe. Es muß nichts wesentliches darin fehlen; aber auch nichts überflüssiges enthalten. Durch das Thema ist angezeigt, daß die Predigt soll eine Gedankenentwickelung seyn, nicht aus atomistischen Einzelheiten, Zufällen und Einfällen bestehen. Das Thema giebt der Predigt den systematischen Charakter, der alle ungleichartigen Bestandtheile ausschließt. Das Befriedigende in der Erbauung ist, wenn die Predigt die steigende und allseitige Beleuchtung des Hauptsatzes ist und der Zuhörer am Ende im vollen Licht des Grundgedankens der Predigt steht.

§. 365.

Das Thema ist seiner Natur nach noch abstract, unbestimmt. Die Disposition erst ist Bestimmung und diese ist Gedankenbewegung, Selbstbewegung des Thema. Durch sie sollen nun auch die im Thema liegenden Gedanken hervorgehen und sich durch sich selbst, d. i. logisch, an ihren rechten Ort stellen und sich auch in der richtigen Abfolge und Unterordnung, auch rednerisch entwickeln. Durch die Disposition erweiset sich die Einheit des Thema mit dem Ganzen der Predigt. Die Sucht nach dem sogenannten Practischen fährt hier gewöhnlich über alle Logik und Methode hinaus und sucht Entschuldigung theils im Zweck der Predigt, theils in der Unbildung der Zuhörer. Das Allgemeinste der Disposition ist die Partition, das Besondere die Dislocation der Dispositionsglieder. Es ist nicht nöthig, daß die Disposition formell hervortrete; der Geistliche disponirt direct um seinetwillen, indirect nur um seiner Zuhörer willen. Einfach und leicht muß ihm die Uebersicht des Ganzen, aber auch das fühlbar seyn, daß der Redende unter der Regel der Nothwendigkeit stehe und dem Gang der Sache selbst folge und jede Willkühr verschmähe. Durch die Zweckbestimmung des Inhalts der Predigt ist allerdings von jedem Thema eine Menge von Dispositionen möglich; es wäre pedantisch, nur eine für die richtige zu erklären.

§. 366.

Bei der nun folgenden Amplification oder Erfüllung der Predigt mit Gedanken kommt es darauf an, von welchen homiletischen Grundsätzen man sich leiten läßt, um die Ausführung mehr auf die Seite der Contemplation und des Gefühls oder des Verstandes

und der ruhigen Entwickelung zu bringen. Da tritt die Individualität des Redners in ihre Rechte, welcher durch die Regel schwer das ihr Heterogene anzubilden ist. Es findet sich eine lange Reihe von Stufen von der trockenen Abhandlung an bis zum geistesarmen Flitterstaat und Pathos der Rede. Die objective, aus dem Begriff der Predigt hervorgehende Regel ist, daß das Rednerische sich christlich und das Christliche sich rednerisch darstelle, daß der Redende sich mit dem Zuhörenden identificire, ohne doch dem göttlichen Wort irgend etwas von seiner Strenge und Wahrheit zu entziehen. Formelle Puncte sind hier das Exordium, der Transitus und die Reassumtion am Schluß.

§. 367.

Die Conception der Predigt ist die Mitte derselben zwischen dem Gedanken und der Darstellung oder der Uebergang des einen in die andere. Concipiren heißt fixiren für den Vortrag. Auch dazu sind verschiedene Wege vorhanden und es ist unstatthaft, für alle so verschiedenartige Naturen nur eine Weise der Conception gelten zu lassen. Was allgemein gefodert werden kann ist die sorgfältige und vollständige Vorbereitung; jene schließt aus das Extemporiren oder Reden aus dem Stegereif, diese das Ab- und Vorlesen der geschriebenen Predigt. Die Trägheit, auch Eitelkeit hat für jenes mancherlei Gründe, besonders, daß so nach dem Beispiel Christi und der Apostel alles weit besser und unmittelbarer aus dem Herzen komme. Aus dem Herzen kommen auch viele arge Gedanken, nach der Schrift; bei uns geht nichts mehr so unmittelbar zu; es muß den langen Weg durch eine Menge von Vermittelungen gehen. Auch das andere Extrem nimmt sich mancherlei Entschuldigung und ist gar Sitte geworden in

Holland und England, wo die Dissenter nur die Ausnahme machen.

§. 368.

Mit der gewissenhaften Vorbereitung verbunden kann die Conception doch noch zwei verschiedene Wege einschlagen, von denen jeder gleich zulässig ist. Der eine ist die in Gedanken, der andere zugleich mit der Feder. Hat die zweite Weise das Memoriren zur nothwendigen Folge, so ist es nicht minder verbunden mit der ersteren und dadurch vornehmlich dem Extemporiren entgegengesetzt. Auf die schriftliche Conception zu halten, hat das Kirchenregiment ein besonderes Interesse, nicht nur um dem Extemporiren zu steuern, sondern auch um sich von diesem Theil der geistlichen Amtsführung jederzeit die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Indessen hat Theremin Recht, wenn er sagt, daß man zur frühzeitigen Uebung in extemporirten Reden auf unsern deutschen Bildungsanstalten zu wenig thut *).

§. 369.

In Bezug auf den öffentlichen Vortrag enthalten die Vorschriften der Homiletik oder geistlichen Rhetorik das Nöthige über Diction, Declamation und Action und meist um so ausführlicher, je gleichgültiger sie sich gegen den christlichen Geist und Gedankeninhalt der Predigt verhalten und mit der Voraussetzung, daß die Predigt wo nicht ein Kunststück, doch ein Kunstwerk sey. Es giebt nichts, was der Ehrfurcht vor Gottes Wort und selbst der Achtung vor dem geistlichen Stande so sehr Eintrag thäte, als das übertriebene Maaß an die-

---

*) Die Beredſ. eine Tugend. Zweite Ausg. Vorw. S. 21.

ser Seite und die Annäherung der Kanzel an die Bühne. Die höchste Einfachheit, und Resignation auf alle positive Einwirkung von der Seite des schriftlichen und mündlichen Vortrags ist dagegen nicht genug zu empfehlen. Alle Regel kann in dieser Hinsicht nur negativ, nur verhütend, nur Misbräuche und üble Angewohnheiten entfernend sich beweisen. Ist das höchste Maaß der Beredsamkeit nicht zu erreichen, so genügt auch schon die Wohlredenheit und gegen den reinen und tiefen Gedankenfluß und die innere Erbaulichkeit der Predigt erläßt eine fromme Versammlung gern mancherlei Vorzüge der Außenseite.

Dritter Abschnitt.

Der Einzelne in der Gemeinde oder von der Seelsorge.

§. 370.

Das Individuelle hat concreterweise auch die Bestimmtheit des Speciellen und Generellen; es ist ebendaher, daß auch die Beschäftigung mit dem Individuum in der Gemeinde, oder die Seelsorge einen viel weiteren Umfang hat als diese bestimmte Gränze und man den Begriff der Seelsorge ganz füglich auf alle anderen Amtshandlungen ausdehnen und die Gesammthätigkeit des Geistlichen mit diesem Ausdruck bezeichnen kann. Was ist nicht Sorge für die Seele der Gemeindeglieder? Aber es ist demungeachtet das Individuum auch für sich und, als das Realste, auch für andere; aus den einzelnen Gliedern, deren jedes hierin abweichend von

dem Bilde eines organischen Leibes, auch für sich sein bestimmtes und abgesondertes Leben hat, weil es ein geistiges, ein Leben im Selbstbewußtseyn ist, besteht die Gemeinde. Nur sofern sie als Gemeindeglieder bestimmt sind, haben sie ihr Leben, für sich es habend, doch in Wahrheit nur in dem Ganzen. Beide Rücksichten sind demnach in gleicher Weise zu nehmen.

§. 371.

Das Einzelne kehrt so mittelst des Besondern in das Allgemeine zurück; aber das Allgemeine geht mittelst des Besonderen auch auf das Einzelne über. Es bildet das Ganze der Gemeinde sich durch die Einzelnen oder mittelst des Jugendunterrichts. In der Versammlung der Gemeinde oder mittelst der Predigt wird auf den Einzelnen gewirkt, nur indem die Wirkung aufs Ganze geht. Es kommt endlich das erste Verhältniß wieder hervor, aber so, daß es sich gegen das zweite umkehrt: nur auf den Einzelnen wirkend geht die Wirkung in der Seelsorge auf das Ganze zurück. Hierin ist das Gemeindeleben, in der Einheit mit dessen Bewußtseyn oder dem Geistlichen, ein System von Thätigkeiten, welches sich vollkommen in sich abschließt. In der Bildung der Gemeinde setzt sich erst die noch unmittelbar identische Thätigkeit sich gegenüber; zur wirklichen Gegenseitigkeit gelangt sie erst im Gottesdienst, in der Predigt, in der Seelsorge kehrt sie, vermittelt durch diesen Gegensatz, in die concreteste Einheit zurück.

§. 372.

Die erste und zweite Thätigkeit im Verhältniß des Geistlichen und der Gemeinde zu einander ist immer noch mit der Abstraction behaftet; die zum Unterricht versammlete Jugend ist nur die Möglichkeit der

künftigen Gemeinde, noch aber nicht derselben Wirklichkeit; in der zur Predigt versammelten, wirklichen Gemeinde haben und nehmen einzelne noch einen geringen und unbestimmten Antheil an den Gnadengütern des Heils und gehen zum Theil leer aus; es muß da z. B. der Einzelne mit der tiefsten Trauer im Herzen hören, wie er sich unter den Freuden des Lebens zu verhalten habe; das Alter muß Regeln für die Jugend, die Jugend Anweisungen zum Verhalten im hohen Alter vernehmen, dem Reichen wird da gesagt, daß er nicht betteln, dem Armen, daß er nicht übermüthig, verschwenderisch seyn soll und so durchgängig, was Stand, Geschlecht u. s. w. betrifft. Da ist also immer noch mit mancherlei Abstraction zu kämpfen. Erst die ganz unmittelbare, persönliche Aneignung der Gnadengüter ist die wahrhaftige Existenz und Wirklichkeit der Kirche und der Zweck alles kirchlichen Lebens ist erreicht erst in der Gewißheit, daß jeder Einzelne zum vollständigen Mitgenuß aller Wahrheiten und Wohlthaten der Kirche gelangt sey.

§. 373.

Es würde daher das kirchliche Leben in den Gemeindegliedern ebenso unvollständig seyn, als die Thätigkeit in dem Geistlichen, wenn nicht auch in dieser Hinsicht dem Bedürfniß auf jener Seite die Befriedigung auf dieser entspräche. Es giebt Bedürfnisse der Gemeinde, welche weder der Kinderunterricht, noch der öffentliche Gottesdienst allein befriedigen kann. Es giebt eben daher Verrichtungen des Geistlichen, welche der Zeit, dem Ort, den Umständen nach wechseln und außerordentlich vorkommen. Der Geistliche ist deshalb nicht nur der Katechet und Liturg oder Prediger, sondern auch der Hirte (pastor) seiner Gemeinde; seine Sorgfalt erstrecket sich

auch auf die einzelnen Mitglieder der Heerde und findet da noch ein reiches Feld.

§. 374.

Der Begriff der Seelsorge schließt von den Bestimmungen der practischen Theologie alles aus, was abgesehen von dem innern Leben und geistigen Verhältniß zu dem Einzelnen in der Gemeinde rein nur das Thun des Geistlichen für sich ist, das innere, moralische Leben des Geistlichen, wie die blos äußerliche Geschäftsthätigkeit. Durch Verlassen des Begriffes der Seelsorge hat man häufig die practische Theologie unter dem Namen der Pastoralwissenschaft auch zu einer Moral für den geistlichen Stand und zu einer Anweisung zur Verwaltung von ganz äußerlichen Geschäften machen wollen. Man hat sein Verhalten bei der häuslichen Oeconomie, bei der Landwirthschaft, bei den Gebühren, Zehnten, Accidenzien, Ausstellung von Scheinen, Wittwenkassen, Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf dem Kirchhof u. s. w. zum Gegenstande der Wissenschaft gemacht. Man hat sein Thun nicht weniger oft in eine eitle Casuistik hineingezogen und ganz specielle Fälle zu diesem Zweck zugespitzt, die um so unfruchtbarer für Wissenschaft und Praxis sind, als das Allgemeine daraus verschwunden ist. Darin aber, daß dergleichen sich auf das bezieht, was einerseits dem Geistlichen mit jedem Christen gemein ist und andererseits auch jeder andere, z. B. der Küster verrichten kann, z. B. die Führung der Kirchenbücher u. s. w. ist nichts enthalten, was der Geistliche nicht einerseits aus der allgemeinen christlichen Moral auf sich anwenden, andererseits aus den Instructionen von seinen Vorgesetzten, Gesetzsammlungen u. s. f. entnehmen könnte *).

*) Z. B. Der preuß. legale, evangelische Pfarrer. Eine

§. 375.

Der Geschäftskreis, der sich dem Geistlichen in der Seelsorge eröffnet, hat zwei äußerste Punkte, innerhalb deren er sich bewegt. Er bezieht sich einerseits auf solche Gegenstände, welche, obgleich auf individueller Aneignung beruhend sich doch zum Theil noch an den öffentlichen Gottesdienst anschließen (z. B. das heilige Abendmahl) und von so allgemeiner Natur sind, daß wir auch den Einzelnen nicht für ein wirkliches Mitglied der Gemeinde halten können, der daran gar keinen Antheil nimmt oder sich denselben entzieht; andererseits aber auch solche, welche sich ganz in das häusliche oder Privatleben zurückziehen und an denen die Nothwendigkeit, daß dieser Geistliche dieser Gemeinde sie übernehme, kaum noch ersichtlich ist, wie die Bekehrung eines Heiden, Juden, oder, worin sie ganz erlischt und höchstens nur accessorisch ist, wie die Nothtaufe, welche wenigstens in der lutherischen Kirche auch von Nichtgeistlichen geschehen kann. Aber durch den Geistlichen und dessen in irgend einer Weise vermittelte Thätigkeit zieht der Kreis der Oeffentlichkeit des kirchlichen Lebens selbst die verborgene Häuslichkeit noch mit in sich hinein.

§. 376.

Von der größten Schwierigkeit kann es zu seyn scheinen, eine solche Masse zum Theil ganz heterogener

---

sachlich geordnete, auszugsmäßige Darstellung und Nachweisung gültiger Gesetze, Verordnungen und Vorschriften über die pastorellen Amtspflichten und Verbindlichkeiten, Befugnisse und Gerechtsame und anderweitige amtliche Verhältnisse der preuß. evangel. Civil- und Militair-Pfarrgeistlichen. Zum zweitenmal ergänzt und berichtigt herausgegeben von K. G. Boche. Halle, 1836. Eine nützliche Sammlung.

Objecte auch nur in eine leichte Ordnung und Uebersicht zu bringen, geschweige sie gar einzutheilen, so, daß die Eintheilung nicht willkührlich erschiene und der wesentliche Zusammenhang mit dem Begriff nicht daraus verschwände. Es ist aber auch hier der nothwendige Eintheilungsgrund allein darin zu finden, daß dem geistlichen Bedürfniß auf Seiten der Gemeinde die geistliche Thätigkeit des Seelsorgers entspricht, aber so, daß die letztere nur das Mittel ist für die Religion als Zweck, der Geistliche somit nur das Organ ist, mittelst dessen sie sich auch an den Einzelnen bringt. Insofern kann es indifferent erscheinen, von welcher Seite die Eintheilung ausgeht, ob von der Seite des Bedürfnisses, oder der Befriedigung, oder der Religion, als dem dritten über beiden, da doch in jeder Weise der Eintheilung dieß Dreifache in eins zusammen gehen muß.

§. 377.

Von der ersteren Seite zunächst genommen hat alles menschliche Leben bewußt oder noch unbewußt das Bedürfniß, überhaupt im inneren Verhältniß zur christlichen Kirche zu seyn; man wird nicht füglich die Taufe von Christenkindern unter diesen Gesichtspunkt stellen können; sie werden unmittelbar nur für die christliche Kirche geboren, wohl aber die Bekehrung aller, welche wirklich schon einer nicht christlichen Gemeinschaft angehören, so wie aller, welche ihr Band mit der christlichen Kirche lösen. Es hat das wirkliche Leben in der christlichen Kirche dann ferner auch das Bedürfniß, sich fortzusetzen und zu erhalten und vermittelt sich deshalb nothwendig durch das, was die Bestimmung hat, das menschliche Leben überhaupt fortzupflanzen, welches die Ehe ist. Es hat endlich das menschliche Leben für die

christliche Kirche das Bedürfniß, in den verschiedensten, wechselndsten und einzelnsten Verhältnissen die Wohlthaten der christlichen Religion mit sich zu verknüpfen von seinem Anbeginn an bis zu seinem Tode. Indem auf Seiten des Geistlichen die Befriedigung dieses Bedürfnisses und seine Thätigkeit diese demselben entsprechende dreifache ist, so ist der Inhalt und die Macht derselben die Religion, wie sie die Bekehrung, Segnung, Weihung ist. Die Conversion ist die zur christlichen Kirche in der Bestimmtheit der evangelischen, die Benediction ist die des Ehebundes, die Initiation die des Lebens auf allen Stufen.

1. Die Bekehrung.

§. 378.

Sie ist die zur evangelischen Kirche und hat ein Verhältniß zu dieser theils überhaupt erst zu stiften von Seiten solcher, welche der Bekehrung durch Belehrung fähig sind, theils auch die Bestimmung, die fortgesetzte Bekehrung zu seyn d. i. die Besserung und Befestigung oder die Wiederverknüpfung der Gemüther mit dem evangelischen Glauben. In dieser Weise beschreibt sie einen weiteren und engern Kreis. Die entfernteste Bekehrung ist die der Heiden, die nähere die der Juden und Katholiken, die nächste die der Einzelnen in der Gemeinde.

§. 379.

Zur Bekehrung der Heiden hat noch jetzt die christliche Kirche, wie vom Anfang an den inneren unablässig wirksamen Trieb und Bewegungsgrund an dem Geiste der Universalität des Christenthums, der sich nur

in der weitesten Verbreitung desselben genügt. Andere Religionen schließen sich vielmehr in sich möglichst ab und sind ganz ohne Eifer, Proselyten zu machen. Der evangelische Geistliche hat, wie er mit seiner Gemeinde verknüpft ist und nicht selbst der Missionarius seyn kann, dennoch theils den frommen Eifer und die Thätigkeit für das Missionswesen in der Gemeinde zu beleben, theils oft auch solche, welche sich dem Missionswerk unterziehen wollen, vorzubereiten.

§. 380.

Bei der Bekehrung der Juden ist die Thätigkeit hauptsächlich darauf zu richten, die einerseits durch den Thalmud, andererseits durch die Aufklärung vom ächten Mosaismus und Prophetismus abgeirrten dahin erst wieder zurückzuführen. Den wahren Anknüpfungspunkt bietet nur das dar, was im Mosaismus und Christianismus das Gleiche ist; in dieser Beziehung ist der wahre Jude nur als der verborgene Christ anzusehen, der nur zum klaren Bewußtseyn über sich selbst zu bringen ist, um das christliche in ihm zu entbinden und offenbar zu machen. Dann aber ist ihm auch zu zeigen, was der Unterschied ist und daß er mit dem Christenthum wirklich eine neue Stufe besteigt und dadurch wiedergeboren und ein anderer Mensch wird. Dieß gelingt selten so weit, daß die alte Störrigkeit, Herbigkeit des Judaismus, die Eitelkeit und Empfänglichkeit für Schmeichelei u. s. w. sich gänzlich verlöre, sondern es bleibt meistens noch ein unaufgelöster Rest jüdischer Gesinnung und ein Unterschied auch getaufter Juden von denen, welche von frühester Kindheit an die Wohlthat einer christlichen Erziehung genossen haben.

§. 381.

Wo der Uebertritt römisch-katholischer Christen ins Große geht, ganze Familien, Dorfschaften zum evangelischen Glauben übergehen, ist es nicht nur die Weisheit der Regierung, selbst römisch-katholischer, solcher Bewegung kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern es giebt auch die deutsche Bundesakte kein Recht dazu, solche Bewegung zu hindern oder zu ersticken. Dieß kann aber auch schon dadurch geschehen, daß sie nicht unterstützt wird. Eine förmliche Glaubensverhandlung oder Unterweisung im evangelischen Glauben durch einen Geistlichen dieser Kirche ist um so weniger vonnöthen, als die Bewegung zum Uebertritt selbst rein gewesen und von der Erkenntniß des Inhalts und der Wahrheit des evangelischen Glaubens ausgegangen ist. Das Nämliche gilt bei dem Uebertritt einzelner Personen. Dieser geschieht meistens ganz einfach durch den Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten.

§. 382.

Die Bekehrung Einzelner in der Gemeinde ist nicht jene allgemeine, welche an der Gemeinde selbst und als solcher das fortgehende Werk der Verkündigung des göttlichen Wortes ist, sondern bezieht sich nur auf solche, deren Verbindung mit der Gemeinde gestört und unterbrochen ist. Dieß setzt Entfernung, Zwiespalt oder auch Versuchung zum wirklichen Abfall voraus. Was in diesen Beziehungen in Betracht kommt, ist zunächst die Beseitigung aller Separation vom öffentlichen Gottesdienst, ferner die Meineidsverwarnung und endlich die Kirchenzucht.

§. 383.

Die Separation von der Gemeinde und ihrem Gottesdienst kann seyn die inarbiträre, die arbiträre und die revolutionäre. Unter den Gesichtspunkt der unfreiwilligen Absonderung stellt sich die Armuth, die Krankheit und die Gefangenschaft. Die Armuth ist hier in dem bestimmtesten Sinn zu nehmen, in welchem die Armen einen eigenen Stand bilden und in ihrem hülflosen Zustande eine Hemmung ihrer Theilnahme am Gottesdienst und eigenthümliche Versuchungen zur Unfrömmigkeit und Unsittlichkeit finden. Für Abhülfe der leiblichen Noth der Armen hat die Gemeinde zu sorgen und selbst, wo dieß mehr ins Große und Abstracte geht, wie mit einer Armendirection, steht diese doch nicht außerhalb der Kirche. Das Eingreifen des Geistlichen in dieses Geschäft hat zum Zweck, nicht nur die sicherste Vertheilung der Gaben an die Würdigsten und Bedürftigsten nach Maaßgabe persönlicher Kenntniß derselben, sondern auch das Sättigen derselben zugleich mit dem wahren Brod des Lebens, und das Wiederverknüpfen mit dem christlichen Glauben und öffentlichen Gottesdienst, das Unterbringen besonders der Kinder in den Schulen, oder in eigenen Armen- und Warte-Schulen. Werden diese Zwecke nicht erreicht, so kommt die allgemeine Erfahrung hervor, daß, je mehr Armenanstalten sind, desto mehr nöthig werden und daß sie alle die Zahl der Armen nicht verringern.

§. 384.

Die Krankheit ist die natürliche Abhaltung vom Gottesdienst und die Versuchung zu mancherlei Misglauben, Ungeduld und Verzweifelung. Da kann der Seelsorger um so mehr wirken, als dieses sein Wirken nicht

einsam steht, sondern an öffentliche Frömmigkeit sich anschließt. Leider vergönnen aber viele dem Geistlichen erst Zutritt, wenn sie selbst am Leben verzweifeln und ohne nun die nöthigen Anknüpfungspunkte darzubieten. Mehr noch als die leiblich kranken kommen die geistig erkrankten in Betracht. Zu ihnen gehören Irrende aller Art, von Religionszweifeln, von Gewissensscrupeln Angefochtene, von der Superstition des Pietismus und Mysticismus, der Theosophie und Schwärmerei Angegriffene. Geisteskrankheit ist nicht weniger aller und jeder Unglaube, Atheismus und Religionsspott. Die schwersten Kranken sind für den Geistlichen die Gemüthskranken, die Blöd- und Wahnsinnigen. Es ist vor allem die Quelle dieser Leiden aufzusuchen und danach der geistliche Zuspruch einzurichten.

§. 385.

Für die Gefangenen ist wohl jetzt überall durch eigene Gefängnißprediger gesorgt; es kann aber außerdem jeder andere verlangt oder veranlaßt werden, Glieder seiner Gemeinde im Gefängniß zu besuchen. Die Einrichtung der Gefängnisse ist jetzt an den meisten Orten von solcher Art, daß sie der Bibeln, Gesangbücher u. s. f. nicht entbehren und das Barbarische der Gesetzgebung beseitigt, nach welcher Delinquenten Jahre und gar Lebelang ohne mit dem Wort Gottes in Berührung zu kommen, sitzen mußten. Noch mehr sind die nach kurzer Strafe entlassenen, zumal die jungen Verbrecher im Auge zu behalten, polizeilich sowohl als moralisch. Mit den Delinquenten, welche zum Tode verurtheilt sind, verliert sich die Seelsorge auf ein ganz specielles und casuistisches Gebiet.

§. 386.

Die freiwillige Absonderung vom Gottesdienst unterscheidet sich von der unfreiwilligen dadurch, daß jener das Bewußtseyn eines Mangels d. i. das Bedürfniß fehlt. Sie ist theils Absonderung vom äußeren Gottesdienst und nicht vom innern, theils die vom innern und nicht vom äußern, theils auch die von beiden zugleich. Die erstere Gestalt ist häufig in unserer Zeit. Ist nicht wie in der römischen, so jetzt auch in der evangelischen Kirche die Frömmigkeit unablässig geschäftig und unerschöpflich in Erfindung neuer Gottesdienste, frommer Brüderschaften und Vereine, welche, wie manchen guten, so auch den Erfolg haben, dem öffentlichen Gottesdienst Abbruch zu thun? Sind nicht Unzählige heutiges Tages in ihrer Frömmigkeit schon durch die Freimaurerei abgefunden? Wird nicht auch viel zu viel durch die Druckerpresse für die Erbauung gearbeitet, so, daß die Bequemlichkeit und Faulheit selbst auf die allerleichteste Weise die nöthige Frömmigkeit befriedigen kann, wie dieß zumal der Fall ist in der weitläuftigen, gebildeten Beamtenwelt? Seitdem besonders mit dem verschwundenen Wissen im Glauben die Wissenschaft sich popularisirt d. h. aufgelöst und das Besserwissen der Geistlichen aufgehört hat, sind Laien in ihrem Dünkel viel weiter, als jene, in der wahren Erkenntniß und bedürfen des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Predigt nicht mehr.

§. 387.

Die freiwillige Absonderung vom Gottesdienst ist aber auch die vom innern und nicht vom äußeren. An diese Seite gehört nicht nur die Gesinnung derer, welche nur aus Gewohnheit und Mechanismus den

Gottesdienst äußerlich aufsuchen, ohne ihn doch zugleich innerlich zu verrichten und der zahlreiche Haufe der Heuchler, welche des Deckmantels eines guten Scheins bedürfen für ihre bösen Werke, wozu sie den öffentlichen Gottesdienst am besten geeignet finden, sondern auch das aus Eitelkeit entstandene falsche Interesse daran, das aus Selbstbelügung entstandene Gedränge dazu. Dieß ist eine bestimmte Weise, innerlich von allem wahrhaftigen Gottesdienst sich zu entblößen und zu entfernen, indeß man äußerlich doch dabei kann ein gar eifriger Kirchgänger seyn. Man gehört nicht zu den recht gebildeten Leuten, wenn man diesen Prediger nicht hört. Dieser aus Modesucht, Prahlerei und Partheiinteresse entstandene gottesdienstliche Eifer giebt das Bild einer Eitelkeit, die um so empörender ist, je mehr sie durch Lehren, in denen den Leuten nach dem Munde geredet ist, unterstützt wird. Giebt es ein schlechteres Verhältniß der Zuhörer und des Predigers zu einander, als wenn jene dafür halten, dieser sey nur dazu da, sie zu unterhalten und zu vergnügen? Wie wenig von diesem Eifer im innern Leben wahrhaft und tief begründet, aus reinem Bedürfniß geflossen, wie sehr vielmehr alles damit nur auf Scheinsucht und Aeußerlichkeiten berechnet war, zeigt sich sofort darin, daß mit dem Verlust des Partheihaupts sich auch der Eifer verliert und für diese Art von Gläubigen Gottesdienst und Frömmigkeit fortan keinen Werth mehr hat.

§. 388.

Es kommt so zur Absonderung vom innern und äußern Gottesdienst zugleich. Wie viele lösen ihre Verbindung mit der Kirche durch denselbigen Akt auf, wodurch sie dieselbe schließen. Sie excommuniciren sich durch ihr erstes Communiciren. Sie würden in eine

solche Gemeinschaft gar nicht eingehen, wenn es auf sie ankäme und es nicht äußerlich, bürgerlich nothwendig wäre. Andere machen ihre frommen Pflichten fürs ganze Jahr durch jährliche Feier des Abendmahls, (wie nach dem Trienter Conzilium saltem paschate) oder durch den einmaligen Gottesdienst an einem der hohen Feste ab. Wer kann die persönliche Idiosynkrasie und alle Vorurtheile gegen diesen und jenen Geistlichen beschreiben; warnen nicht auch manche Aerzte aus diätetischem Grundsatz alle ihre Patienten vor der Kirchenluft; kann die Polizei, wie das öffentliche Arbeiten, so das im Innern der Häuser am Sonntag verbieten oder verhindern; ist nicht die Abnahme des Kirchenbesuchs vielfältig durch die eigene Lehre der Geistlichen befördert worden, nach welcher auf das Thun Alles, auf das Glauben Nichts ankomme und der Kirchenbesuch nun als eine Art von Müßiggang erscheinet? Wie groß ist nicht die Schaar der Selbstgerechten und Gesetzesheiligen, die durch ihre Werke gerecht und selig werden wollen, sich in ihrer herrlichen Pflichterfüllung bespiegeln, aber dazu keines Bewußtseyns und Dienstes Gottes bedürfen. Gegen alle diese Ursachen und Veranlassungen zur Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes ist hauptsächlich und um so mehr zu wirken, als unmittelbar dagegen nicht aufzukommen ist. Die evangelische Freiheit ist um keines Misbrauchs willen zu tadeln oder zu beschränken; sie kann nicht verhindern, daß man ihrer sich auch fleischlich bedient und wahrhaftigen Werth hat auch die Theilnahme am Gottesdienst nur, wenn sie das Werk der freien Liebe ist.

§. 389.

Zur revolutionären Separation, welche der eigentliche Separatismus ist, kommt es, wenn die

Trennung von der Gemeinde mit einem Bruch erfolgt und der Faden des Zusammenhangs gewaltsam abgerissen wird. Wird das bisher gemeinsame Gebiet und Prinzip gänzlich aufgegeben, so ist das die Apostasie. Sie hat in Deutschland keine andere Gestalt, als die des Abfalls zur römischen Kirche. Je weniger noch in diesem Fall dem evangelischen Geistlichen zu thun übrig bleibt, um so mehr hat er seine Gemeinde gegen die ersten Regungen dieses Geistes, der oft zunächst ganz schuldlos aussehende Gestalten annimmt, zu warnen und zu verwahren, ohne Poltern und Schmähen, durch reine Darlegung der evangelischen Wahrheit und der wesentlichen Unterscheidungslehren; gegen die einschleichende Proselytenmacherei ist der Schutz des Kirchenregiments aufzurufen.

§. 390.

Am schwierigsten ist die zweite Form des Separatismus zu behandeln, welches die convulsivische Bewegung im Innern der Gemeinde selbst ist in der Gestalt des Conventikel- und Sekten-Wesens. Die Veranlassungen dazu können ganz entgegengesetzter Art seyn. Die Rechtgläubigkeit der Gemeinde nimmt ein Aergerniß an der rationalistischen Lehre des Geistlichen; dieß ist jetzt die häufigste Erscheinungsweise des Separatismus, der in Deutschland so viele Gemeinden und Provinzen verwirrt. Oder der Geistliche predigt zwar das Evangelium dem Buchstaben nach richtig, aber in seelenloser, schläfriger Weise; die Gemeinde hingegen begehrt eine das tiefere Gefühl ansprechende Predigtweise; dieß ist die Quelle des in England so ausgedehnten Dissents geworden. Oder auch die rationalistisch erzogene und gebildete Gemeinde nimmt Aergerniß an der Verkündigung des Wortes Gottes in seiner ganzen Strenge, an den alten Lehren ihres jungen Predigers

von der Buße, vom natürlichen Verderben, von der Versöhnung u. s. f. und sondert sich von ihm ab.

§. 391.

Alle diese Verhältnisse sind darum besonders so krankhafte und schwer zu heilende Zustände, weil selbst unbewußt Fleisch und Blut, Leidenschaft und Erbitterung von allen Seiten sich in das einmischt, was als reiner und lauterer Eifer für die Sache des Herrn gelten will. Dieß bleibt immer das Strafbare, was jedoch von keiner Macht auf Erden nur darum als solches gerügt und gerichtet werden kann, weil es, verwickelt mit edleren Motiven der Freiheit und Frömmigkeit, ohne Verletzung von diesen nicht angefaßt werden kann. Der wildeste fanatische Eifer hat er nicht noch diesen Schild, der ihn unantastbar macht; dieß Gewissen, sey es auch das gewissenloseste, diese Gewissensfreiheit, sey sie auch die rein subjective Willkühr, sind sie nicht an und für sich zu schonen und zu respectiren als die edelsten Güter? Was dem Geistlichen in solchen schwierigen Verhältnissen nicht fehlen darf, ist die Lehrweisheit, womit er sich alles stürmischen Eifers enthält, sey es für die rationalistische oder pietistische Weisheit und vielmehr an das, was noch Gesundes ist in den Leuten, anzuknüpfen und sich von da aus der Krankheit zu bemächtigen weiß.

§. 392.

Wer in dem Falle ist, gewarnt werden zu müssen vor Meineid, dessen Verhältniß zur christlichen Frömmigkeit, Gemeinschaft und Sitte ist nicht ungestört geblieben; er steht auf dem Punkte einer Versündigung und Untreue an allem, was heilig ist, und bedarf der Ermahnung zur Bekehrung und Buße, zu dem Entschluß, Gott, der die Wahrheit selbst ist, die Ehre zu geben.

So nothwendig es ist in einzelnen Fällen vor Gericht, daß zum Eid gegriffen werden muß, so sind doch die gehäuften Eidesleistungen ebenso viele Beweise von verschwindender Treue und Glauben, von wachsendem Mistrauen der Menschen gegen einander, wie von der Unmöglichkeit, eben dadurch hinter die Wahrheit zu kommen. Es ist deshalb gesetzlich, daß der Eidschwur geschärft und durch priesterliche Verwarnung der Meineid verhütet werden soll. Ist der Eid in äußerlicher Ansicht nur ein Mittel zu ebenso äußerlichen Zwecken, so ist der Schwörende vielmehr zu bewegen, alle Aeußerlichkeiten in diesen feierlichen Augenblicken, da er Gott dem allwissenden, heiligen und gerechten gegenübersteht, der Wahrheit unterzuordnen.

§. 393.

Hat das Werk der Bekehrung, wie es der Geistliche in Bezug auf den Einzelnen in seiner Gemeinde zu betreiben hat, in allen Beziehungen schon einen sittlichen Charakter, so tritt dieser besonders hervor in demjenigen, was an und für sich schon die einzelnen Seiten der Bekehrung in sich vereinigt, in der Kirchenzucht. Doch in allen den andern Bewegungen der Bekehrung würde diese doch vorzugsweise sich nur auf die Lehre, die Mittheilung der göttlichen Wahrheit zu beziehen und beschränken, in der eigentlichen Kirchenzucht hingegen auch das zu berücksichtigen haben, daß nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in bestimmten Fällen der Lebenswandel der Gemeindeglieder dem Evangelio und dessen Bekenntniß angemessen sey. Mit der Disciplin ist es, wie mit der Seelsorge überhaupt, daß sie ein Allgemeines ist, welches sich im Grunde mit der ganzen Seelsorge verknüpft und in diesem Sinn überall ausgeübt wird; aber ein anderes ist dieses Bestimmte,

welches die Berechtigung wäre, in die persönliche, sittliche Führung aller Einzelnen sich einzumischen, sie einer bestimmten Controlle zu unterwerfen und Strafen selbst in den nöthigen Fällen zu verhängen.

§. 394.

Die Möglichkeit und Anwendbarkeit einer solchen Kirchenzucht ist nur aus demjenigen, was in der evangelischen Kirche von Anfang an darin geleistet worden, aus dem Geiste von dieser selbst, aber auch dem Geiste der gegenwärtigen Zeit und der neuern Gesetzgebung des Staats richtig zu verstehen und zu beurtheilen. Werden diese Momente sorgfältig erwogen und in gleicher Weise berücksichtigt, so zieht sich der Kreis der Thätigkeit in Ansehung der Kirchenzucht sehr eng zusammen und schlägt zuletzt doch nur in das Allgemeine und Unbestimmte zurück. Man beruft sich auf die Schrift. Aber da war das kirchliche Leben überhaupt noch nicht geordnet, noch nicht in der Einheit mit dem Staat organisirt. Man erinnert an die ersten Jahrhunderte. Aber da hatte man in der Umgebung von Nichtchristen eine bestimmte Veranlassung zu Uebung strenger Zucht. Man muß auch der nachmaligen Misbräuche gedenken, welche sich daran anknüpften, und die evangelische Kirche in Deutschland veranlaßten, darauf zu verzichten als mit dem Prinzip der Freiheit unvereinbar.

§. 395.

Selbst die Versuche zur Erneuerung der alten Kirchenzucht durch Flacius und Calvin faßten in dem Geiste der evangelischen Kirche nicht Wurzel. Dieser Gebrauch des Binde- und Löseschlüssels bei den Consistorien, dieß Censoramt oder Ruggericht in der Schweitz gewann bald ein gar hierarchisches Aussehen. Der Un-

terschied war, daß solche Zucht nicht, wie in der römischen Kirche als ein göttliches, sondern nur als ein ganz menschliches Recht sich üben ließ. Hiemit fiel es über die Gränze der Kirche hinaus und der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu. Sprach man aus der Natur oder dem Begriff jedes socialen Lebens in der Kirche für die Nothwendigkeit der Zucht, so wurde mit Recht erinnert, daß diese Verbindung allein auf geistige Zwecke gerichtet und mithin auch nur auf geistige Mittel beschränkt sey. Die neuere Gesetzgebung hat in dieser Beziehung der Kirche das **forum competentiae** abgesprochen. Bleiben aber die bürgerlichen Folgen solcher Strafe aus, und kann der kirchlich bestrafte vor dem weltlichen Gericht auf Verletzung der Ehre klagen, was wird alsdann aus der Strafe selbst?

§. 396.

Ob daher und in welcher Weise noch jetzt Einführung der Kirchenzucht nothwendig sey, läßt sich nicht allein so abstract aus dem wohlthätigen Nutzen derselben bestimmen, wie noch von Köster *) und Kaiser **) sinnig und in großem Umfang geschehen. Es kommt auch die Empfänglichkeit der Zeit dafür und die herrschende Sitte in Betracht. Nur abstracterweise oder in Gedanken d. h. in leerer Planmacherei kann man es unternehmen, etwas so Puritanisches zur Sitte machen zu wollen, wie in neueren Synodalverhandlungen ohne allen Erfolg versucht worden ist. Um so mehr müssen die Synoden es für ihre Aufgabe ansehen, auf bestimmte Erfahrungen gegründete Anträge zu machen bei dem Kirchenregiment, statt, wie in der Presbyterialverfassung,

*) S. 138. ff.
**) S. 114. ff.

das **odium** der Verwaltung und Ausübung selbst zu übernehmen, weshalb auch Köster den Seelsorger dabei sehr in den Hintergrund treten läßt. Ebenso ist kein Zweifel, daß Vieles von wahrer Kirchenzucht sich in dem engeren und geschlossenen Kreise der Landgemeinden mit Erfolg anwenden und durchführen läßt.

2. Die Segnung.

§. 397.

Das Leben in der christlichen Kirche ist vermittelt durch das menschliche Leben überhaupt, zu dessen Hervorbringung und Fortpflanzung die Ehe eingesetzt ist. Ihre höchste Bestimmung ist, daß es der Gemeinde Gottes nicht fehle an wahren und wirklichen Mitgliedern. Das Natürliche an der Ehe ist dem Sittlichen untergeordnet; zu sittlichen Zwecken bestimmt ist sie selbst ein sittliches Institut und bedarf des Segens der Kirche. Hiedurch wird sie ein Gegenstand für die Seelsorge des Geistlichen und diese bezieht sich auf die Schließung, Führung und Scheidung der Ehe.

§. 398.

Die Schließung der Ehe ist verknüpft mit der Aufnahme des Aufgebots, dem Aufgebot selber und der Trauung. Bei der erstern kommen, außer den weitläuftigen Formalien und mannigfaltigen Rücksichten, insonderheit die heimlichen Verlöbnisse und die Verwandtschaften in verbotenen Graden in Betracht, außerdem auch die Bestimmungen über die Kinder gemischter Ehen. Das Aufgebot hat jetzt statt der uralten schönen **professio matrimonii in ecclesia** die Form einer bloßen Publication. Sie ist aber auch mit der Fürbitte der Gemeinde verknüpft. Es ist deshalb

ihr Zweck nicht durch Anschlag an die Kirchthüren zu erreichen. Nur davon, daß das Aufgebot müßte ein dreimaliges seyn, läßt sich kein Grund absehen. Bei der Trauung ist wesentlich die Frage an die Brautleute; ob mehr als einmal, nämlich außerdem noch insonderheit an die Braut und den Bräutigam, ist gleichgültig. Ferner ist nothwendig das Händegeben und daß die Copulation geschehe auf den Namen Gottes, des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Das Wechseln der Ringe, obgleich sinnreich und zulässig, ist kein wesentliches Stück der Trauung.

§. 399.

Das eheliche Leben, das Familienleben mit seinem ganzen Hausstand besteht nicht außerhalb der Gemeinde. Es ist der reine Reflex des öffentlichen, gottesdienstlichen Lebens. Wo irgend noch ein wahres Gemeindeleben besteht, ist auch dem Geistlichen daran nähere Theilnahme vergönnt. Die frohen und traurigen Begegnisse des häuslichen Lebens nehmen sein Mitgefühl in Anspruch und rufen durch sich selbst seine Segen spendende Thätigkeit auf, jene, indem er da zur Mäßigung im Glück, zum Dank gegen Gott u. s. f. anleitet und die Freude läutert und veredelt, diese, indem er da alle heiligen Tröstungen des christlichen Glaubens in Wirksamkeit setzen und den innern Zusammenhang des Hauses mit der Kirche aufs erfolgreichste vermitteln kann. Der geistliche Umgang mit Leidenden aller Art ist schwierig, muß eine ganz individuelle Beziehung nehmen, kann sich aber oft der belohnendsten Wirkungen erfreuen.

§. 400.

Nicht weniger kann, wie überhaupt die Ehen in

der Gemeinde geführt werden, dem Geistlichen gleichgültig seyn; am meisten nehmen die unglücklichen Ehen seine Einwirkung in Anspruch. So lange er noch den den Eheleuten gemeinsamen Boden der gegenseitigen Liebe vor sich hat, können es nur einzelne und somit vorübergehende und der Beseitigung fähige Misverständnisse seyn, was einen augenblicklichen Zwiespalt herbeigeführt hatte. Schlimmer ist, wenn die Gemüther in tiefe Abneigung gegen einander gerathen und die geringsten Kleinigkeiten groß genug sind, um daran den stets vorhandenen Groll ausbrechen zu lassen. Es kommt endlich zur Ehescheidungsklage und da ist dem Geistlichen noch durch die bürgerliche Gesetzgebung eine Verpflichtung zur Einwirkung aufgelegt im Sühneversuch. Es sind allerdings meist nur die ganz rohen und ungebildeten Gemüther, welche mit einander auf diesen Punkt gerathen, um so weniger aber ist da noch von Seiten des Geistlichen zu bewirken oder die für den Augenblick bewirkte Aussöhnung vorhaltend.

§. 401.

Es kommt endlich zur Scheidung selbst, welche in der wahren Ehe nur die ist durch den Tod, in der unwahren die durch das Gericht. Dieß, daß eine wahrhaftige Ehe nicht könne geschieden werden, ist der Begriff der Ehe selbst und der gemeinsame Grundsatz der evangelischen und römischen Kirche. Aber beide verstehen ihn ganz verschieden, diese ganz falsch, indem sie darauf die Unmöglichkeit einer wirklichen Scheidung gründet. Dieß ist der Widerspruch, womit sie das, was in sich selbst nichts ist, für etwas erklärt und was der Himmel auf Erden seyn soll, selber in die Hölle verwandelt, indem sie in sich selbst getrennte Eheleute widernatürlicherweise zusammenbindet. Die evangelische Kirche giebt

und läßt die Scheidung zu, aber nur aus dem Grunde, daß sie Declaration dessen sey, was ist oder vielmehr nicht ist, nämlich daß diese Ehe keine wahrhaftige sey. Es haben sich aber an den Misverstand dieses Prinzips viele Uebel angeknüpft, die Leichtigkeit der Scheidungen besonders, eine Menge von Gründen, die dazu qualificiren z. B. schon die Kinderlosigkeit, wie wenn die Ehe nur eine Anstalt zur Kindererzeugung wäre und eine kinderlose Ehe in sich selbst nicht könnte eine glückliche seyn.

§. 402.

Der evangelische Geistliche, der die Ehe und was Ehebruch im Sinne des Christenthums ist, begriffen hat, muß sich freuen, daß das bürgerliche Gericht in vorkommenden Fällen die Scheidung der Ehe übernommen hat; es sind mit tiefem Sinn die zwei Akte der Schließung und Scheidung an verschiedene Seiten vertheilt. Der Staat an sich kann eine Ehe so wenig trennen, als knüpfen; thut er das erstere, so ist es, weil er nur factisches declarirt, aussagt, diese Ehe sey keine wahrhaft-wirkliche Ehe; der Kirche kommt es zu, nur Ehen zu knüpfen, aber nicht aufzulösen; ist eine auflösbar, so geht sie die Kirche nichts mehr an. Aber anerkennen muß die Kirche diesen Act des Staats, wogegen man sich nicht sträuben kann, ohne den Begriff der Ehe wider sich zu haben und sich in das römisch-katholische Prinzip zu verirren. Wenn ein evangelischer Geistlicher die neue Ehe eines vormals geschiedenen nicht einsegnen wollte, so würde er nicht nur sich revolutionär verhalten gegen das bestehende Gesetz, sondern auch sein Gewissen selbst, worauf er allein sich noch berufen könnte, nur ein gemachtes, apartes, singulares und particulares seyn, welches, da das Gewissen, als wahres und wirkliches, Allgemein-

heit und Nothwendigkeit enthält, unmittelbar so das Gegentheil des Gewissens wäre.

3. Die Weihung.

§. 403.

Segnen heißt göttliches Wohlgefallen declariren an menschlichem Vorhaben und es übertragen an dieses, welches bereits in sich selbst durch Gott und göttliche Stiftung gesegnet oder ein Gegenstand göttlichen Wohlgefallens ist. Die Segnung unterscheidet sich dadurch von der Weihung, daß jene sich stets bezieht auf die Freiheit einer That, diese hingegen auf die Nothwendigkeit der Natur. So wenigstens muß man begriffsmäßig beides unterscheiden, obgleich beide Worte oft ohne Unterschied gebraucht werden. Weihen heißt etwas seiner Natürlichkeit entnehmen und es versetzen auf das Gebiet des Geistes, welches in der Religion das Gebiet des heiligen Geistes ist. Die Weihung ist daher stets Verschönerung oder Erhebung zum Schönen, weil sie bewirkt, daß die Idee hindurchscheint durch das Natürliche und sie dieses zum Träger von jener macht. Die Weihung des menschlichen Lebens nun, wie dieses das Bedürfniß derselben, das Seelsorgeramt die Befriedigung und die Religion an sich die Quelle von beiden ist, so ist sie zunächst Weihung durch das Sacrament, sodann Weihung von Dingen als Mitteln, durch welche die Andacht sich vermittelt, und endlich die Weihung der Todten.

§. 404.

Das Sacrament, welches als Weihung die Einweihung ist zum geistlichen Leben, zum Leben im Geist und Glauben und zur Gemeinschaft darin oder zur

christlichen Kirche, ist die Taufe. Für die practische Theologie kommt zunächst an ihr in Betracht, was sie Außerordentliches und Casuistisches enthält. Der Juden- und Heidentaufe ist schon unter einem anderen Gesichtspunkt erwähnt worden. Die Taufe von Findelkindern, unter denen überhaupt und unbestimmt ausgesetzte Kinder zu verstehen sind, ist oft von dieser Ungewißheit begleitet, ob sie nicht schon getauft sind. Aber selbst, wenn sich nachher erwiese, es wäre das Kind bereits getauft gewesen, unterscheidet die Intention doch die zweite Taufe hinreichend von der Wiedertaufe. Schwieriger ist die Bestimmung, was mit Misgeburten anzufangen sey; die Entscheidung kann nach der verschiedenen Gränze der Abnormität eine verschiedene seyn.

§. 405.

Die Nothtaufe im strengen Sinn ist die nicht von dem Geistlichen verrichtete; doch bedarf sie noch der besonderen Anerkennung von seiner Seite, worüber kirchliche Vorschriften vorhanden sind. Ein zweckmäßiges Formular zur Bestätigung der geschehenen Nothtaufe sollte in keiner Agende fehlen. Nothtaufe ist aber auch oft die durch den Geistlichen selbst vollzogene. Sie ist in Folge der strengen Fassung des Dogma von der Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit in die lutherische Kirche übergegangen. Eine strengere Unterscheidung des Aeußerlichen, welches die Verrichtung und des Innerlichen, welches die Substanz des Dogma ist, muß lehren, daß Kinder nicht getauft werden, damit, sondern weil sie Gott geweihet sind; das hatte Augustinus übersehen. Es ist somit das Sacrament, in Fällen unüberwindlicher Noth und ohne Verachtung desselben unterlassen, nicht absolut nothwendig zur Seligkeit, doch die Gewissenhaftigkeit der Eltern zu achten und der Werth,

den sie mit Recht auf die Taufe legen; diese ihre Noth ist zu respectiren.

§. 406.

Die ordentliche Taufe ist die in der Kirche und im Hause. Dem gemeinen, sinnlichen Menschenverstande, der keine Religion hat und auf den die Taufe eine wahre Ironie ist, leuchtet es leicht ein, daß die Kindertaufe nothwendig zu verwerfen sey. Ein christlicher Geistlicher kann man nicht seyn, ohne sich auf dem Wege des Gedankens und der Wissenschaft von der Nothwendigkeit der Taufe als Kindertaufe überzeugt zu haben. Er unterscheidet sich eben dadurch von dem Nichtgeistlichen, daß er, was diesem am Sacrament geheimnißvoll bleibt, völlig durchschaut hat, daß er nicht auch, wie die Unfrommen unter diesen, der Handlung fremdartige Zwecke beilegt, um sich und seine Theilnahme daran zu entschuldigen und daß er überhaupt in dieser Verrichtung nicht, wie der Pfaffe, Gedankenloses übernimmt.

§. 407.

Die Handlung ist überall auch agendarisch und formularisch bestimmt. Es zeigt sich leicht Unangemessenheit, wenn einerseits veraltete dogmatische Vorstellungen über ihre Zeit hinaus beibehalten und in dieser Weise gleichsam statutarisch werden, andererseits neologische Selbsterfindungen und Geschmacklosigkeiten sich unter solcher höheren Firma beliebt machen wollen. Noch zur Zeit finden sich solche Formulare in Gebrauch, in denen das Kind als ein Kind des Teufels, andere, in denen es als von Natur gut betrachtet ist. Vor solchen Irrthümern schützt allein die tiefere wissenschaftliche Bildung, welche Vorstellungen von Begriffen zu unterscheiden weiß. Der

Exorcismus wird nicht leicht noch für ein wesentlich Stück der Taufe gehalten. Man hat hie und da selbst die Renunciation in eine euphemistische, gleichsam höfliche Formel umgesetzt.

§. 408.

Unterscheidet man an der Taufhandlung ein Substanzielles und Accidentelles, so ist jenes das unmittelbar auf göttlicher Einsetzung Beruhende, dieses nicht das Zufällige im Sinne des Ueberflüssigen, sondern nur das Negative des Substanziellen, das nicht substanzielle, aber doch kirchlich überlieferte, schätzbare, doch auch der kritischen Gestaltung der Handlung überlassene. Der Gebrauch des Wassers beruht auf der in der Wissenschaft erkennbaren göttlichen Wahrheit, auf der die Taufe selbst beruht. Hingegen ob sie durch Immersion oder Aspersion geschehe, betrifft nicht das Substanzielle. Nothwendig ist der Gebrauch der Taufformel, als der eigentlichen Initiation in die Grundwahrheit des christlichen Glaubens. Ob hingegen, da jene Formel das concentrirte Glaubensbekenntniß ist, dieses noch außerdem nothwendig sey, kann zweifelhaft scheinen. In jedem Fall aber muß der Glaube, in den das Kind aufgenommen wird, der unveränderlich christlich-kirchliche und dieses auch durch die Unveränderlichkeit der Form ausgesagt seyn, obgleich Harms anderer Meinung ist *).

§. 409.

Was in der Kirche an Gebräuchen bei der Taufe überliefert worden, ist theils unnütze Ceremonie,

*) II. 217.

wie bei der Taufe in der römisch-katholischen Kirche, theils sinnreich und gedankenvoll. Es gehört dahin das Handauflegen der Pathen, das Namengeben, das Bezeichnen mit dem Kreuz an Stirn und Brust. Harms segnet bei der Taufe im Hause zum Unterschied von der in der Kirche das Wasser ein mit dem Zeichen des Kreuzes; er nennt das selbst eine Singularität, die wahrscheinlich nur die seinige sey. Man kann dagegen nur sagen, daß das ein Gegenstand des Kirchenregiments und der Unterschied der beiden Sacramente dadurch aufgehoben sey. Die apostolischen Constitutionen aus dem 4. Jahrhundert verordnen schon das Gebet des Herrn bei der Taufe. Ebenso gehört dahin die Erzählung Marc. 10. Es folgt die Frage an die Pathen. Die Gegenwart der Pathen ist eine uralte Ueberlieferung, ihre Bestimmung wird verschieden gedeutet; auch darüber hat Kapp das Richtige angegeben *).

§. 410.

Ihre nothwendige Beziehung hat die Taufe auf die Confirmation, so wie diese sie hat auf jene. Mit ihr erst ist jeder Einwand gegen die Kindertaufe beseitigt. Beide Handlungen bilden ein Ganzes. Es ist eine Zurücksetzung der Taufe, wenn gegen sie die Confirmation so herausgehoben und gar zu feierlich gemacht wird, wie es noch Hüffell fordert **). Harms sagt mit Recht, es werde jetzt viel zu hoch hinausgefahren mit der Confirmation; man merke nur allzusehr, man wolle zu guter Letzt noch einen Effect machen. Der Unter-

*) S. 329.
**) II. 147.

schied der Confirmation von der Taufe ist, daß diese der Eingang ist in die allgemeine christliche Kirche, jene der in die bestimmte Confession. Man kann nicht beweisen, daß die Prüfung der Kinder ein wesentlich Stück der Handlung sey. Das allerunzulässigste ist die Hersagung eines eigenen selbstgemachten Glaubensbekenntnisses. Die den Kindern vorzulegenden drei Fragen sollten billig überall formularisch bestimmt seyn. Da diese ganze Handlung auf individueller Aneignung beruht, so ist sie keinesweges mit dem Segen im Allgemeinen abgemacht. Aber unanwendbar ist auch, was dazu als solenne Formel gebraucht wird, wenn es nicht ganz und gar biblische Sanction und Autorität für sich hat.

§. 411.

Wie die Taufe, als Einweihung in die christliche Kirche, sich dem natürlichen Verderben, als der Möglichkeit alles Bösen und dem Hang dazu entgegensetzt, so das Abendmahl, als Wiederverknüpfung mit der Gemeinschaft Christi und wiederhohlbare Weihung des in die Natürlichkeit (Fleisch und Blut) zurückgesunkenen, den einzelnen, wirklichen Sünden. Es hat daher das Bewußtseyn der letzteren unmittelbar vor sich in der Beichtvorbereitung. Als Privatbeichte sonst in der lutherischen Kirche gebräuchlich kann sie nur misverständlich verwechselt werden mit der Ohrenbeichte in der römischen; sie ist nicht, wie diese, die Beichte der einzelnen Sünden, sondern nur der einzelnen Sünder. Nur durch äußerliche Gründe veranlaßt hat man die Beichte jetzt fast überall in die allgemeine verwandelt, wie sie es in der reformirten Kirche immer war. Ebenso hat man

das Beichtgeld, welches als die kleinste aber doch persönliche Gabe der Liebe unschätzbar war, fast überall in ein Abstractum verwandelt. Das Substanzielle der Beichthandlung ist die Frage, das Sündenbekenntniß und die Absolution.

§. 412.

Die Parttheile der Handlung des Abendmahls sind die Introduction, die Consecration und die Distribution. Das Ganze ist durch die Verschiedenheit des Kirchenregiments in den verschiedenen Ländern verschieden gestaltet, bald einfacher, bald complicirter; so besonders in der Englischen Agende, auch in den älteren lutherischen. Bei der Introduction ist die Aufforderung zur Selbstprüfung, welche in einer neuern Agende vorkommt, nicht an ihrer Stelle; sie gehört in die Beichthandlung. Die individuellste Aneignung ist das am Ende der Einleitung erfolgende Gebet in der ersten Person. Zur Consecration gehört die Recitation des Herrngebets und der Einsetzungsworte. Bei diesen kann Brot und Wein mit den Kreuzeszeichen bezeichnet werden; nothwendig aber ist es nicht. In Ansehung des Brots und der Distributionsformel hat das Kirchenregiment zu Zwecken der Union von seiner Freiheit Gebrauch gemacht.

§. 413.

Die Feier des Abendmahls im Hause geht nur einfacher, im Wesentlichen aber ebenso, wie in der Kirche, vor sich. Sie hat den Vorzug, daß sie ganz individuell zu veranstalten ist. Besser aber ist, diese Einzelnen

schließen sich der öffentlichen Feier an und die häusliche bleibt für die Krankheitsfälle. Die eigentliche Krankencommunion ist meist die in der Nähe des Todes. Da steht sie auch meist sehr isolirt und wird oft aus verkehrten Vorstellungen begehrt und von solchen, denen in den gesunden Tagen der Gottesdienst gleichgültig war. Darauf ist nur zu sehen, daß dieser Genuß ein wahres, inneres Bedürfniß sey, daher auch denen, welche ihn nicht verlangen, nicht aufzudringen.

§. 414.

Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen, Orgeln u. s. w. und überhaupt von unpersönlichen Dingen kann nur um der Personen willen geschehen, welche sich derselben zu ihren frommen Zwecken bedienen. Sie werden dadurch abgesondert vom gemeinen Gebrauch und in das Licht der Religion gestellt. Diese Handlung ist so eine ganz nur negative. Es kann ihnen daher auch die Eigenschaft, kraft deren sie geweihte Gegenstände sind, wieder entzogen werden, sobald sie nicht mehr zu frommen Zwecken zu gebrauchen sind; es inhärirt ihnen überhaupt an und für sich selbst durch die Weihung keine besondere Heiligkeit oder Wirksamkeit, wie der Aberglaube ist in der römischen Kirche. Wo die Gränze dieser Einweihungen sey, ist schwer zu sagen, nur zu sehen, daß sie nicht ins Kleinliche fallen. In den meisten Fällen sind Einweihungsreden dieser Art gefahrvolle Klippen, an denen selbst geschickte Prediger scheitern, weil sie den Begriff der Weihung solcher Dinge zuvor sich nicht gehörig entwickelt haben und daher leicht auf Abentheuerliches verfallen.

§. 415.

Die Weihung der Todten hat zunächst die Leichenbegleitung von Seiten des Geistlichen zur Folge. In manchen Ländern ist es noch so, daß Niemand ohne diese Begleitung begraben wird. In anderen ist die fromme Sitte fast ganz abgekommen. Diese Abnahme hängt mit der Abnahme der Frömmigkeit überhaupt zusammen. Der Mensch erscheint jetzt viel zu sehr nur als Naturwesen und das Sterben als ein natürliches, da doch unnatürlicher nichts ist als der Tod, selbst wo einer eines natürlichen Todes stirbt; denn nicht zum Sterben, sondern zum ewigen Leben hat Gott den Menschen geschaffen. Aber das blos leibliche Leben ist allerdings nicht das höchste für den Menschen; nur dadurch, daß es Bedingung, Mittel, Hülle des unsterblichen Geistes war, gewinnt es Bedeutung, und dieß zu erklären, ist der Zweck aller Weihung der Todten, nämlich die Erklärung, daß der in die abstracte Natürlichkeit gefallene demungeachtet ein gottgeweihtes zur Nachfolge Christi und seinem ewigen Leben berufenes Wesen war. Wo daher noch das Bewußtseyn ist, daß der Gestorbene ein Mensch und ein Christ war, da wird man ihm auch die letzte Ehre nicht versagen, auch abgesehen von den Umständen, welche noch außerdem dazu bestimmen können und diese Feierlichkeit erhöhen.

§. 416.

Begleitet aber der Geistliche die Leiche, so kann das nicht ohne sein Wort geschehen, sey es im Hause oder am Grabe. Inhalt seines Wortes kann nicht seyn, wie in der römischen Kirche, Fürbitte für den Todten,

seinen Zustand, etwa im Fegfeuer, zu erleichtern. Zu enthalten hat er sich da noch mehr der heidnischen Aussprüche: Friede sey mit seiner Asche, oder: sanft ruhe seine Asche und des albernen: **sit ei terra levis.** Nicht kann er auch Gott danken, daß es ihm gefallen hat, diesen unsern Mitbruder aus dem Leben zu rufen: denn ein Uebel und eine Strafe Gottes ist und bleibt der Tod in allen Gestalten und so eignet der Tod sich so wenig zum Dank als zur Freude, wiewohl oft pietistische Frömmigkeit das natürliche Gefühl zu überschreien sucht; aber so ist sie nicht christliche Empfindung mehr, sondern heidnische, stoische Apathie. Ein anderes ist die christliche Resignation und Dank gegen Gott für das Abrufen unter so bestimmten Umständen; da kann der Tod eine göttliche Wohlthat seyn.

§. 417.

In Bezug auf den Gestorbenen muß die Rede des Geistlichen von individuellen Beziehungen durchflochten, Alles darin aber in das allgemeine Licht des christlichen Glaubens gestellet seyn. Nicht dürfen im Lob der Werke diese nur als Producte menschlicher Selbstgerechtigkeit und Werkheiligkeit erscheinen, noch auch die Schwächen, Irrthümer und Vergehungen ohne Andeutung und Entschuldigung bleiben. Weil hier ein Glied der Gemeinde durch den Tod abgelöset ist, so ist die Handlung würdig auch durch die Agende bestimmt; da indeß das A. T. noch viel zu sehr in der bloßen Betrachtung der Todesnatürlichkeit stehen bleibt und ihm das ewige Leben des Geistes noch nicht offenbar ist, so darf ein Formular, wie in mehreren Agenden, sich am wenigsten nur auf Stellen des A. T. beschränken und von dem Reich-

thum des N. T. an tieferen Gedanken absehen. Der allgemeine Kirchensegen wendet sich hier individuell dem Todten zu, wogegen sich Harms ohne Grund erklärt. Der dreimalige Erdwurf, den einige Agenden vorschreiben, ist weder ein biblischer, noch allgemein kirchlicher Gebrauch, hauptsächlich noch im nördlichen Europa üblich; der Sinn davon ist schwer zu enträthseln, und hängt ohne Zweifel mit Gebräuchen im Heidenthum und mit der nordischen Mythologie zusammen. Da dieser Gebrauch dem Gedanken nicht durchsichtig, überdem in manchen Fällen, z. B. der Beisetzung in Gewölben, nicht practisch ist, so ist er am füglichsten unbestimmt gelassen oder, wie nach der Englischen Agende, dem Volk (some standing by) zu überlassen.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.



